

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 für die Jahre 1999 bis 2002 (18. Subventionsbericht)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	7
2. Grundsätze und Abgrenzungen	10
2.1 Grundsätze der Subventionspolitik	10
2.2 Bedeutung des Subventionsabbaus	10
2.3 Gesetzliche Grundlagen und Subventionsbegriff	10
3. Subventionsentwicklung	12
3.1 Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes	12
3.2 Entwicklung der Subventionen der Gebietskörperschaften insgesamt	19
4. Steuerpolitische Maßnahmen und Auswirkungen auf die Steuer- subventionen	24
4.1 Steuerpolitisches Konzept der Bundesregierung	24
4.2 Steuerreform 2000	24
4.3 Maßnahmen zur Finanzierung der Steuerentlastungen	25
4.4 Ökologische Steuerreform	25
5. Ziele und Maßnahmen in wesentlichen Bereichen	27
5.1 Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zugunsten der neuen Länder	27
5.2 Umweltpolitische Aspekte der Subventionspolitik	30
5.3 Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	30
5.4 Gewerbliche Wirtschaft	31
5.5 Wohnungswesen	34
5.6 Sparförderung und Vermögensbildung	35

	Seite
6. Erfolgskontrolle in wesentlichen Bereichen	37
6.1 Allgemeines	37
6.2 Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	37
6.3 Gewerbliche Wirtschaft	38
6.4 Wohnungswesen	41
7. Subventionen auf internationaler Ebene	43
7.1 Europäischen Union	43
7.2 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ..	47
7.3 Welthandelsorganisation	47
7.4 Internationaler Dienstleistungshandel	47

Verzeichnis der Übersichten im Text

Übersicht 1	Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in den Jahren 1999 bis 2002	8
Übersicht 2	Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes 1970 bis 2002	14
Übersicht 3	Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes nach Wirtschaftsbereichen je Erwerbstätigen	17
Übersicht 4	Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes	19
Übersicht 5	Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1999 bis 2002 nach Aufgabenbereichen	20
Übersicht 6	Die 20 größten Steuervergünstigungen	21
Übersicht 7	Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU	22
Übersicht 8	Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte	23
Übersicht 9	Finanzhilfen, die ausschließlich für die neuen Länder bestimmt sind	28
Übersicht 10	Die wichtigsten Steuervergünstigungen für die neuen Länder 1999 bis 2002	29
Übersicht 11	Werfthilfen	33
Übersicht 12	Staatliche Beihilfen an das Verarbeitende Gewerbe in der Gemeinschaft – Jahresdurchschnittswerte 1994 bis 1996 und 1996 bis 1998	44
Übersicht 13	Nationale Beihilfen für das Verarbeitende Gewerbe nach Hauptzwecken	45
Übersicht 14	Gesamtvolumen der nationalen Beihilfen in den Mitgliedsstaaten der EU	46

Verzeichnis der Abbildungen im Text

Abbildung 1	Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes nach Wirtschaftszweigen in den Jahren 1999 bis 2002 ..	7
-------------	--	---

	Seite
Abbildung 2 Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in den Jahren 1999 bis 2002	13
Abbildung 3 Subventionsquoten	13
Abbildung 4 Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU	22

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1 Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1999 bis 2002	49
Anlage 2 Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1999 bis 2002	75
Anlage 3 Übersicht über sonstige steuerliche Regelungen	105
Anlage 4 Neu hinzugekommene und nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen	123
Anlage 5 Entwicklung der Finanzhilfen der Länder	124
Anlage 6 Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan an die Gewerbliche Wirtschaft in den Jahren 1999 bis 2001 (Darlehen)	125
Anlage 7 Leistungen von Treuhandnachfolgeorganisationen	126
Anlage 8 Methodische Erläuterungen zum Bericht über Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	127
Anlage 9 Subventionsberichterstattung der Länder	131
Anlage 10 Übersicht über neuere Forschungsaufträge zum Themenbereich Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	132
Anlage 11 Fundstellenverzeichnis zu den Anlagen 2 und 3	137

Anhang

Beiheft zum 18. Subventionsbericht der Bundesregierung

Erläuterungen zu den Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

– Erläuterungen zu den Finanzhilfen	152
– Erläuterungen zu den Steuervergünstigungen	215

Bisherige Subventionsberichte gemäß § 12 StWG:

	Bundestags- drucksache	Bundesrats- drucksache
Erster Subventionsbericht vom 21. Dezember 1967	V/2423	651/67
Zweiter Subventionsbericht vom 16. Februar 1970	VI/391	104/70
Dritter Subventionsbericht vom 23. Dezember 1971	VI/2994	18/72
Vierter Subventionsbericht vom 29. Oktober 1973	7/1144	647/73
Fünfter Subventionsbericht vom 22. Oktober 1975	7/4203	652/75
Sechster Subventionsbericht vom 17. November 1977	8/1195	580/77
Siebter Subventionsbericht vom 1. August 1979	8/3097	372/79
Achter Subventionsbericht vom 6. November 1981	9/986	500/81
Neunter Subventionsbericht vom 6. September 1983	10/352	400/83
Zehnter Subventionsbericht vom 12. September 1985	10/3821	410/85
Elfter Subventionsbericht vom 25. November 1987	11/1338	530/87
Zwölfter Subventionsbericht vom 1. September 1989	11/5116	460/89
Dreizehnter Subventionsbericht vom 11. November 1991	12/1525	690/91
Vierzehnter Subventionsbericht vom 26. August 1993	12/5580	610/93
Fünfzehnter Subventionsbericht vom 1. September 1995	13/2230	521/95
Sechzehnter Subventionsbericht vom 29. August 1997	13/8420	598/97
Siebzehnter Subventionsbericht vom 13. August 1999	14/1500	430/99

Abkürzungsverzeichnis

€	Euro; Umrechnungskurs: 1 € = 1,95583 DM
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BierStG	Biersteuergesetz
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BranntwMonG	Branntweinmonopolgesetz
cgt	Gewichtete Bruttoregistertonnen (compensated gross tons)
CIRR	Commercial interest reference rate
DEnA	Deutsche Energie Agentur
DtA	Deutsche Ausgleichsbank
EG	Europäische Gemeinschaften
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EigZulG	Eigenheimzulagengesetz
EKH	Eigenkapitalhilfeprogramm
Epl.	Einzelplan
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
FördG	Fördergebietsgesetz
FUTURE	Förderung und Unterstützung Technologieorientierter Unternehmensgründungen
GA	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GG	Grundgesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
InvZulG	Investitionszulagengesetz
Kap.	Kapitel
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KOM	EU-Kommission
KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
l. u. f.	land- und forstwirtschaftlich
lfd.	laufend
LV	Lebensversicherung
MinöStG	Mineralölsteuergesetz

Nr.	Nummer
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for economic cooperation and development)
ökol.	ökologisch
OPEC	Organization for Petroleum Exporting Countries
PLANAK	Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz
PRO INNO	Programm zur Förderung der Innovationskompetenz mittelständischer Unternehmen
Reg.-Entw.	Regierungsentwurf
RV	Rentenversicherung
StromStG	Stromsteuergesetz
StWG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
TabStG	Tabaksteuergesetz
UStG	Umsatzsteuergesetz
v. H.	vom Hundert
VersStG	Versicherungsteuergesetz
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VSM	Verband für Schiffbau und Meerestechnik e.V.
WoBauG	Wohnungsbaugesetz
WTO	Welthandelsorganisation (world trade organisation)
ZUTECH	Zukunftstechnologien für kleine und mittlere Unternehmen

1. Zusammenfassung

Zur nachhaltigen Konsolidierung der Staatsfinanzen gehört die vorbehaltlose Prüfung der Notwendigkeit und Effizienz von Subventionen. Nur durch möglichst sparsame und zugleich wirksame Gewährung von staatlichen Hilfen können die öffentlichen Haushalte entlastet und kann die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft dauerhaft gefördert werden. Die Bundesregierung hat sich deshalb in ihrem „Zukunftsprogramm zur Sicherung von Arbeit, Wachstum und sozialer Stabilität“ für den Abbau von Subventionen eingesetzt. Zu den Grundsätzen der Subventionspolitik und der Bedeutung des Subventionsabbaus vgl. Kapitel 2.

Der 18. Subventionsbericht stellt die Finanzhilfen des Bundes und die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen im Zeitraum 1999 bis 2002 dar. Er belegt weitere Fortschritte in der Rückführung von Subventionen – bei unterschiedlichen Entwicklungen in Einzelbereichen.

- Die Finanzhilfen des Bundes sinken deutlich von 10,9 Mrd. € im Jahr 1999 auf rund 8,2 Mrd. € im Jahr 2002. Das bedeutet eine Reduzierung um 2,7 Mrd. € bzw. 24,5%. Entscheidend für die Reduzierung der Finanzhilfen ist u. a. ein Rückgang bei den Zuwendungen an den Bergbau um 1,3 Mrd. € und eine Abnahme der Hilfen an das Wohnungswesen um 476 Mio. €. In der über den Berichtszeitraum 1999 bis 2002 hinausgehenden mittelfristigen Finanzplanung ist ein weiterer Abbau der Finanzhilfen auf

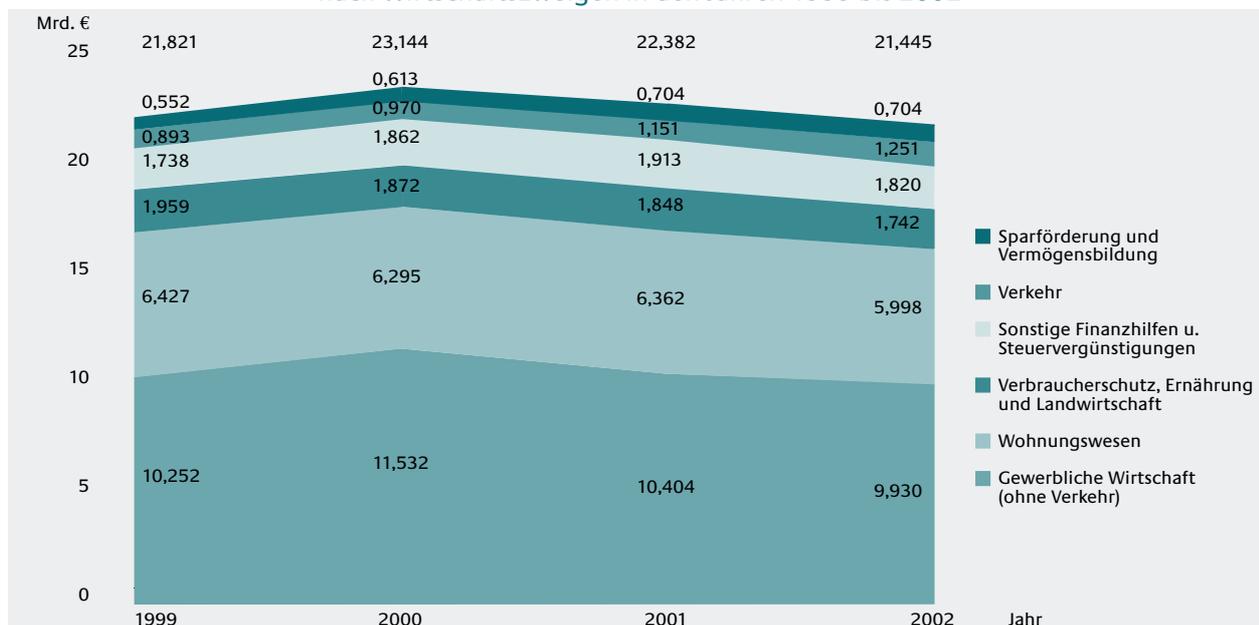
6,5 Mrd. € vorgesehen. Im Vergleich zum Jahr 2001 bedeutet dies eine Reduzierung um 31,6 %.

- Bei der Entwicklung der Steuervergünstigungen ist mit den Ausnahmeregelungen der Ökologischen Steuerreform ein Sondertatbestand zu berücksichtigen (vgl. im Einzelnen Kapitel 4.4 sowie 5.2). Diese Ausnahmeregelungen wurden vor allem angesichts des Fehlens einer EU-weiten Lösung zur Besteuerung von Energieerzeugnissen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zugelassen. Die hiermit verbundenen Steuermindereinnahmen steigen von 1,8 Mrd. € im Jahr 1999 auf 4,6 Mrd. € im Jahr 2002 und damit um 2,8 Mrd. € an. Sie sind damit ausschlaggebend für den insgesamt zu verzeichnenden Anstieg der Steuervergünstigungen in dem betrachteten Zeitraum um rund 2,3 Mrd. €. Ohne Berücksichtigung der Ausnahmeregelungen bei der Ökologischen Steuerreform sinken die Steuervergünstigungen von 9,2 Mrd. € im Jahr 1999 auf 8,6 Mrd. € in 2002. Das bedeutet eine Reduzierung um 5,9 %.

Insgesamt überwiegt der Abbau der Finanzhilfen den Anstieg der Steuervergünstigungen. Die Subventionen des Bundes sinken im Zeitraum 1999 bis 2002 von rund 21,8 Mrd. € auf 21,4 Mrd. €, also um 1,7 %. Ohne Berücksichtigung der Ausnahmeregelungen bei der Ökologischen Steuerreform sinken die Subventionen des Bundes in dem betrachteten Zeitraum von 20,0 Mrd. € auf 16,8 Mrd. €. Sie sinken damit um 3,2 Mrd. € oder um rund 16,0 %.

Abbildung 1

Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes nach Wirtschaftszweigen in den Jahren 1999 bis 2002



Übersicht 1

Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in den Jahren 1999 bis 2002
 – in Mio. € – ¹⁾

Bezeichnung	1999			2000			2001			2002		
	Insgesamt	Finanzhilfen Ist	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen Ist	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen Soll	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen Reg.-Entw.	Steuervergünstigungen
1. Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	1.959	1.827	132	1.872	1.754	118	1.848	1.510	338	1.742	1.347	395
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)												
2.1 Bergbau	4.324	4.308	16	3.991	3.972	19	3.715	3.696	19	3.069	3.050	19
darunter: Absatz- und Stilllegungshilfen für die Steinkohleindustrie	3.894	3.894	–	3.712	3.712	–	3.380	3.380	–	2.929	2.929	–
2.2 Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien	39	38	1	68	67	1	182	181	1	124	123	1
2.3 Technologie- und Innovationsförderung	419	419	–	394	394	–	416	416	–	398	398	–
2.4 Hilfen für bestimmte Industriebereiche	134	134	–	139	139	–	219	219	–	192	192	–
2.5 Regionale Strukturmaßnahmen	1.687	999	688	2.023	896	1.127	1.722	812	910	1.569	700	869
2.6 Gewerbliche Wirtschaft allgemein	3.650	647	3.003	4.918	467	4.451	4.151	283	3.868	4.577	267	4.310
Summe 2.	10.252	6.544	3.708	11.532	5.934	5.598	10.404	5.606	4.798	9.930	4.731	5.199
3. Verkehr	893	16	877	970	4	966	1.151	6	1.145	1.251	36	1.215
4. Wohnungswesen	6.427	2.081	4.346	6.295	1.922	4.373	6.362	1.908	4.454	5.998	1.605	4.393
5. Sparförderung und Vermögensbildung	552	423	129	613	451	162	704	511	193	704	500	204
6. Sonstige Finanzhilfen u. Steuervergünstigungen. ²⁾	1.738	0	1.738	1.862	0	1.862	1.913	0	1.913	1.820	0	1.820
Ausnahmeregelungen der Ökol. Steuerreform	1.774	–	1.774	3.252	–	3.252	4.019	–	4.019	4.613	–	4.613
Summe 1. bis 6. ohne Ausnahmeregelungen der Ökol. Steuerreform	20.048	10.892	9.156	19.892	10.065	9.827	18.364	9.542	8.822	16.832	8.219	8.613
Summe 1. bis 6. ³⁾	21.822	10.892	10.930	23.144	10.065	13.079	22.383	9.542	12.841	21.445	8.219	13.226

¹⁾ Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

²⁾ Überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen.

³⁾ Teilweise geschätzt.

Im Zuge des Zusammenwachsens von alten und neuen Ländern wird in Statistiken und Zahlenwerken zunehmend auf eine Ost-West-Aufteilung einzelner Maßnahmen verzichtet. Eine vollständige Übersicht aller Subventionen für die neuen Länder ist überdies nicht möglich, da der Bundeshaushalt nach sachlichen, nicht nach regionalen Gesichtspunkten gegliedert ist. Aufgrund der damit verbundenen methodischen Schwierigkeiten verzichtet der Subventionsbericht auf eine nach alten und neuen Ländern geteilte Darstellung des gesamten Subventionsvolumens. Zu den wichtigsten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen, die speziell an die neuen Länder gerichtet sind, vgl. Übersichten 9 und 10.

Insgesamt gehen die Finanzhilfen, die ausschließlich für die neuen Länder bestimmt sind, von 2 084 Mio. € auf 1 596 Mio. € zurück.

Die Steuervergünstigungen für die neuen Länder steigen dagegen im Zeitraum 1999 bis 2002 von 1 574 Mio. € in 1999 zunächst auf 2 506 Mio. € in 2000 an, bevor sie auf 1 899 Mio. € absinken. Diese Entwicklung ist insbesondere auf das Investitionszulagengesetz 1999 zurückzuführen.

Die Bundesregierung räumt dem Aufbau in den neuen Ländern weiterhin hohe Priorität ein. Eine Rückführung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen findet im Einklang mit den Entwicklungsfortschritten in den neuen Ländern statt.

Der bedeutendste Subventionsempfänger ist die Gewerbliche Wirtschaft einschließlich Bergbau mit 9,9 Mrd. € im Jahr 2002. Auf sie entfallen rund 46 % aller Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes. Auch hier ist jedoch von 1999 an ein Rückgang der Subventionen um 322 Mio. € zu verzeichnen, der zu einem erheblichen Teil auf die Rückführung der Absatz- und Stilllegungshilfen für die Steinkohleindustrie zurückzuführen ist.

Auf das Wohnungswesen entfallen als zweitgrößtem Subventionsbereich in 2002, ohne Einbezug der Investitionszulage, rund 6 Mrd. € oder 28 % der Subventionen des Bundes. Die Subventionen für das Wohnungswesen sind ebenfalls rückläufig. Sie sinken in dem betrachteten Zeitraum um 429 Mio. € bzw. 6,7 %. Dies ist unter anderem auf eine Reduzierung der Anzahl im Rahmen des Sozialen Wohnungsbaus geförderter Wohnungen zurückzuführen. Diese Absenkung wurde durch die gute bis sehr gute Wohnungsversorgung breiter Bevölkerungsschichten möglich.

Nachrichtlich werden in dem Subventionsbericht auch die Finanzhilfen der Länder sowie die Marktordnungsausgaben der Europäischen Union und die ERP-Finanzhilfen ausgewiesen. Das so ermittelte Gesamtvolumen der Subventionen in Deutschland von 58,1 Mrd. € im Jahr 1999 ging auf 57,8 Mrd. € in 2001 zurück (vgl. Übersicht 7). Der Rückgang ist vor allem auf niedrigere Finanzhilfen des Bundes (– 1,4 Mrd. €) und niedrigere ERP-Finanzhilfen (– 0,4 Mrd. €) zurückzuführen.

Um einen effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten, müssen alle Subventionen immer wieder auf ihre Effizienz und Notwendigkeit hin überprüft werden. Zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit staatlichen Handelns gehört dazu auch die Kontrolle, ob die jeweilige Maßnahme den gewünschten Erfolg erbringt. Aus diesem Grund enthält der Subventionsbericht auch ein Kapitel zur Erfolgskontrolle (vgl. Kapitel 6).

Für alle wesentlichen Förderbereiche ist dort im Einzelnen aufgelistet, welche Maßnahmen zur Erfolgskontrolle eingesetzt werden. Diese reichen von der Überprüfung des bestimmungsgemäßen Einsatzes der Mittel durch die zuständigen Ressorts bis hin zu einer Zielerreichungskontrolle mit Soll-Ist-Vergleich. Erfolgskontrollen erleichtern den gezielten Abbau von Subventionen (vgl. Kapitel 2.2) und sind damit wichtiger Bestandteil der Subventionspolitik der Bundesregierung. Eine umfassende Erfolgskontrolle stößt jedoch dort auf Grenzen, wo messbare Kriterien fehlen.

Aufgrund der Vielzahl möglicher Abgrenzungen des Subventionsbegriffs wird im internationalen Bereich zur Betrachtung von Subventionen in der Regel eine andere Basis als im Subventionsbericht der Bundesregierung gewählt (vgl. Kapitel 7). Im April 2000 hat die EU-Kommission den achten Beihilfebericht vorgelegt, in dem die nationalen Beihilfen der EU-Länder in den Bereichen Industrie, Landwirtschaft und Fischerei, Kohle, Verkehr, Finanzdienstleistungen, Ausbildung, Tourismus, Medien und Kultur dargestellt werden. Der Subventionsabbau in den EU-Ländern ist in den Jahren 1996 bis 1998 weitgehend durch die rückläufige Beihilfeentwicklung in Deutschland und Italien geprägt. Auf Deutschland entfällt in dem betrachteten Zeitraum mit einem durchschnittlichen Volumen von 11,4 Mrd. € p. a. zwar das höchste Subventionsvolumen, gegenüber der Vorperiode 1994 bis 1996 ist jedoch ein Abbau um rund ein Drittel zu verzeichnen. Die wesentlichsten Ursachen für die relativ hohen Subventionen in Deutschland sind die Leistungen für die neuen Länder und die Beihilfen für den Kohlebergbau.

Auch die OECD hat Erhebungen und Analysen zu den Subventionen in den OECD Mitgliedstaaten durchgeführt. Im Rahmen ihrer industriepolitischen Arbeit hat die OECD in den Jahren 1992, 1996 und 1998 Studien zu Industriebeihilfen vorgelegt. Neuere Arbeiten der OECD liegen zu diesem Thema derzeit nicht vor. Zu den einzelnen Ergebnissen der in 1998 veröffentlichten Studie vgl. Kapitel 7.2. Zudem hat die OECD sich in grundsätzlichen Publikationen und zahlreichen Fallstudien intensiv mit den umweltpolitischen Wirkungen von Subventionen befasst.

In der Welthandelsorganisation (WTO) findet derzeit eine Überprüfung des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen statt. Die Bundesregierung setzt sich für eine stärkere Berücksichtigung ökologischer und sozialer Aspekte in internationalen Wirtschaftsorganisationen wie der WTO ein.

2. Grundsätze und Abgrenzungen

2.1 Grundsätze der Subventionspolitik

1. Im Zuge der Stärkung der wirtschaftlichen Dynamik und bei Wahrung der sozialen Gerechtigkeit sollen in der Sozialen Marktwirtschaft Subventionen nur als Hilfe zur Selbsthilfe gewährt werden. Zeitlich befristete und degressiv ausgestaltete Hilfen können dazu beitragen, notwendigen Strukturwandel zu erleichtern und damit verbundene soziale Härten abzufedern. Seit der Deutschen Einheit werden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen eingesetzt, um den wirtschaftlichen Anpassungsprozess in den neuen Ländern zu beschleunigen.

2. Bei der Gewährung von Subventionen sind allerdings von Bund und Ländern festgelegte Grundsätze zu beachten. Daneben gelten auch international verschiedene Subventionskodizes. Nach den Grundsätzen sowohl des Bundes als auch der Länder sind Subventionen der Gebietskörperschaften nach Zweck, Umfang und Bedingungen so aufeinander abzustimmen, dass sie sich bei möglichst geringem Aufwand nicht widersprechen. Eine alle Aufgaben und Programmbereiche umfassende Aufwands- und Erfolgskontrolle ist allerdings in vielen Fällen nur schwer durchführbar.

2.2 Bedeutung des Subventionsabbaus

3. Dauerhafte Subventionen können zu Verzerrungen des unternehmerischen Preis-Leistungswettbewerbs führen und so Fehlallokationen von Ressourcen hervorrufen. Ein verzögerter Strukturwandel sowie die Beeinträchtigung von wirtschaftlichem Wachstum und Beschäftigung wären die Folge. Subventionen sollen aus diesem Grund den nationalen und internationalen Wettbewerb möglichst nicht beeinträchtigen.

Der umfassende Abbau von Subventionen bleibt auch unter haushaltspolitischen Gesichtspunkten eine Daueraufgabe. Die Finanzierung wichtiger staatlicher Aufgaben wird durch Subventionen begrenzt. Ohne gleichzeitige Rückführung anderer Ausgaben und bei Begrenzung der Staatsverschuldung führt ein Ausbau der Subventionen zu einer erhöhten Belastung der Bürger und Unternehmen mit Steuern und Abgaben.

4. Ziel der Bundesregierung ist ein Subventionsabbau mit Augenmaß, der Impulse für notwendige Umstrukturierungen in bestimmten Wirtschaftszweigen – wie dies beispielsweise in der Landwirtschaft geschieht – mit der erforderlichen Zeit für derartige Umstrukturierungen verbindet. Diese Politik zeigt deutliche Erfolge. Die Subventionen des Bundes sinken im Zeitraum 1999 bis 2002 von rund 21,8 Mrd. € auf 21,4 Mrd. €. Es findet damit eine Rückführung um 1,7 % statt. Ohne Berücksichtigung der Ausnahmeregelungen bei der Ökologischen

Steuerreform sinken die Subventionen des Bundes in dem betrachteten Zeitraum von 20,0 Mrd. € auf 16,8 Mrd. €. Sie sinken damit um 3,2 Mrd. € bzw. um 16,0 % (vgl. Abbildung 1 und Übersicht 1). Die Tarifsenkungen der Steuerreform 2000 bedingen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer eine schrittweise Rückführung des durch tarifabhängige Steuervergünstigungen und sonstige steuerliche Regelungen verursachten steuerlichen Subventionsvolumens.

Zu der Entwicklung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im Einzelnen vgl. Kapitel 3 und 5.

5. Der konsequente Abbau der Subventionen entspricht dem im „Zukunftsprogramm zur Sicherung von Arbeit, Wachstum und sozialer Stabilität“ festgeschriebenen mehrjährigen Konzept der Bundesregierung zur notwendigen Haushaltskonsolidierung. Der Abbau von Subventionen wird über den in diesem Subventionsbericht betrachteten Zeitraum hinaus fortgesetzt. Gemäß der mittelfristigen Finanzplanung sinken die Finanzhilfen von 1999 bis zum Jahr 2005 von 10,9 Mrd. € auf 6,5 Mrd. €. Im Vergleich zum Jahr 2001 bedeutet dies eine Reduzierung um rund 31,6 %. Entscheidende Bereiche für diese Rückführung sind die Hilfen für den Bergbau, sie sinken von 4,3 Mrd. € in 1999 auf 2,2 Mrd. € in 2005, sowie die Hilfen für das Wohnungswesen, sie gehen von 2 Mrd. € in 1999 auf 912 Mio. € in 2005 zurück. Die Steuerpolitik der Bundesregierung führt dazu, dass die Attraktivität von Steuervergünstigungen auch über das Jahr 2005 hinaus sinken wird. Damit verbessert die Steuerreform 2000 auch perspektivisch die Chancen, Steuervergünstigungen und sonstige steuerliche Regelungen weiter zu reduzieren.

2.3 Gesetzliche Grundlage und Subventionsbegriff

6. Über die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen berichtet die Bundesregierung mit ihrem Subventionsbericht seit 1967 alle zwei Jahre Bundestag und Bundesrat – wie es in § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) festgelegt ist.

Unter Finanzhilfen werden dabei Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verstanden, während es sich bei Steuervergünstigungen um spezielle steuerliche Ausnahmeregelungen handelt, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen.

Die Subventionsabgrenzung des Bundes konzentriert sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf Hilfen aus dem Bundeshaushalt für private Unternehmen und Wirtschaftszweige. § 12 StWG nennt ausdrücklich Anpassungs-, Erhaltungs- und Produktivitätshilfen des

Bundes an Betriebe und Wirtschaftszweige. Daneben werden Sonstige Hilfen berücksichtigt, die in wichtigen volkswirtschaftlichen Bereichen bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte verbilligen und gleichzeitig mittelbar dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können; dies gilt vor allem für die Hilfen im Wohnungsbau. Eine ähnliche Abgrenzung gilt für die Steuervergünstigungen, wobei sie tendenziell umso weniger als Subventionen angesehen werden, je größer der Kreis der Begünstigten ist.

Nicht zu den Subventionen rechnen dagegen finanzielle Aufwendungen des Bundes für allgemeine Staatsaufgaben – wie große Teile der allgemeinen Forschungs- und Entwicklungsförderung. Auch Zuweisungen, Zuschüsse und Kapitalaufstockungen bei Bundesunternehmen sowie Bundesbürgschaften sind nicht aufgeführt. Entsprechend seiner speziellen Aufgabe spiegelt der Subventionsbericht nur die Teile der staatlichen Aktivitäten wider, die mittelbar und unmittelbar die Wirtschaft beeinflussen. Über andere staatliche Aufgabenfelder – in denen zum Teil auch subventionsähnliche Zuwendungen eine Rolle spielen – geben verschiedene andere Berichte der Bundesregierung Auskunft, wie z. B. Sozial-, Agrar-, Berufsbildungs-, Wohnung- und Mieten-, Raumordnungs- und Umweltbericht sowie der Forschungsbericht und der Bundesverkehrswegeplan. Weiter gehende Informationen zur gesetzlichen Grundlage, den Grundsätzen und der Abgrenzung des Subventionsberichts sind in Anlage 8 zu finden.

7. Da der Begriff der Subventionen in § 12 StWG nicht abschließend definiert ist, muss die Abgrenzung der berücksichtigten Hilfen kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt werden. Wie bei den bisher sieben Subventionsberichten ist auch im Rahmen der Erstellung des 18. Subventionsbericht eine entsprechende Durchsicht der aufzunehmenden Maßnahmen erfolgt (vgl. dazu Anlage 4). Die Überprüfung der bestehenden Haushaltstitel hat zu dem Ergebnis geführt, eine bisher nicht als Finanzhilfe aufgeführte Maßnahme neu in den Subventionskatalog aufzunehmen.

Dabei handelt es sich um die Finanzhilfe:

- Beihilfen zur Ausbildungsförderung in der Binnenschifffahrt (Ifd. Nr. 61 in Anlage 1). Das Volumen dieser Maßnahme beträgt in 2002 rund 1,5 Mio. €.

In Anlage 3 sind steuerliche Regelungen aufgeführt, die in der geltenden Begriffsabgrenzung nicht den Subventionen zuzuordnen sind.

8. Durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 22. Januar 2001 wurde das bisherige Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL). Die Übersichten wurden entsprechend angepasst.

9. Verschiedene Institutionen haben andere Subventionsabgrenzungen als der Bund entwickelt. Dies gilt für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) des Statistischen Bundesamts wie auch für die wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute, die sich im Rahmen der vom Bund in Auftrag gegebenen Strukturberichterstattung auf einen eigenen Subventionsbegriff geeinigt haben. Die Institute versuchen den Subventionsgrad der gesamten Volkswirtschaft zu erfassen, während der Subventionsbericht von den Belastungen des Bundeshaushalts im jeweiligen Haushaltsjahr ausgeht (vgl. Anlage 8).

Ein anderer Ansatz besteht darin, durch Umweltschäden verursachte „externe Kosten“ unter den Subventionsbegriff zu fassen. Wenn die Verursacher (Käufer/Hersteller eines Gutes) nicht mit den vollen Kosten ihres Handelns belastet werden, stelle dies nach derartigen Definitionen eine Subvention dar. In dieser Abgrenzung würde die Ökologische Steuerreform voraussichtlich zu einem spürbaren Abbau der Subventionen führen. Diese Definition würde allerdings von der ansonsten im Subventionsbericht vertretenen Systematik abweichen. Angesichts der Spannbreite der Kalkulationen von externen Kosten sind diese zudem quantitativ in den meisten Fällen kaum erfassbar und wären damit im Rahmen des Subventionsberichts nur sehr bedingt hilfreich.

10. Die Aufwendungen der Treuhandanstalt (THA) und ihrer Nachfolgegesellschaften werden nicht als Finanzhilfen eingeordnet (vgl. hierzu auch Tz. 8 im 16. Subventionsbericht). Um dennoch auch über die Leistungen der Treuhandanstalt und ihrer Nachfolgeorganisationen im Rahmen der Subventionsberichterstattung zu informieren, werden seit dem 15. Subventionsbericht die Aufgaben und Ergebnisse dieser Institutionen in einem Anhang dargestellt. An dieser Praxis wird auch im 18. Subventionsbericht festgehalten (siehe Anlage 7).

3. Subventionsentwicklung im Zeitraum 1999 bis 2002

3.1 Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes

a) Überblick

11. Die Gesamtentwicklung der Finanzhilfen und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen, im Folgenden Subventionen des Bundes genannt, im Zeitraum 1999 bis 2002 ist durch gegenläufige Veränderungen bei den Finanzhilfen und Steuervergünstigungen gekennzeichnet (vgl. Übersicht 1). Die Finanzhilfen entwickeln sich kontinuierlich rückläufig, während bei den Steuervergünstigungen im betrachteten Zeitraum ein Anstieg zu verzeichnen ist. Dies ist im Wesentlichen auf die Ausnahmeregelungen bei der Ökologischen Steuerreform zurückzuführen, die Steuervergünstigungen im Sinne des Subventionsberichts der Bundesregierung darstellen.

Die Subventionen des Bundes insgesamt gehen unter Einschluss der Ausnahmeregelungen bei der Ökologischen Steuerreform von 21,8 Mrd. € auf 21,4 Mrd. € zurück. Sie sinken um 377 Mio. € bzw. um 1,7 %. Ohne Berücksichtigung der Ausnahmeregelungen bei der Ökologischen Steuerreform gehen die Subventionen des Bundes von 20,0 Mrd. € auf 16,8 Mrd. € zurück. Sie sinken damit um 3,2 Mrd. € bzw. um 16,0 %.

- Die Finanzhilfen des Bundes sinken im Berichtszeitraum deutlich von 10,9 Mrd. € auf 8,2 Mrd. €. Das bedeutet eine Reduzierung um 2,7 Mrd. € bzw. 24,5 %. Besonders ausgeprägt ist der Rückgang mit 1,4 Mrd. € zwischen 2001 und 2002 (vgl. Anlage 1). Der konsequente Abbau der Subventionen entspricht dem im „Zukunftsprogramm zur Sicherung von Arbeit, Wachstum und sozialer Stabilität“ festgeschriebenen mehrjährigen Konzept der Bundesregierung zur notwendigen Haushaltskonsolidierung. Gleichzeitig wird dadurch der Strukturwandel unterstützt und die Wettbewerbsbedingungen werden verbessert. Die mittelfristige Finanzplanung sieht bis 2005 einen weiteren Abbau der Finanzhilfen auf 6,5 Mrd. € vor. Im Vergleich zum Jahr 2001 bedeutet dies eine Reduzierung um rund 31,6 %.

Entscheidend für die Reduzierung der Finanzhilfen im Zeitraum 1999 bis 2002 ist neben einer Abnahme der Hilfen an den Bergbau um 1,3 Mrd. € u. a. ein Rückgang bei den Zuwendungen an das Wohnungswesen um 476 Mio. €.

- Der Anstieg bei den Steuervergünstigungen um insgesamt 2,3 Mrd. € auf 13,2 Mrd. € ist im Wesentlichen auf die Ausnahmeregelungen bei der Ökologischen Steuerreform zurückzuführen. Dadurch steigen die Steuermindereinnahmen von 1,8 Mrd. € im Jahr 1999 um 2,8 Mrd. € auf 4,6 Mrd. € im Jahr 2002 an (vgl. Anlage 2). Außerdem führt die starke Inanspruchnahme der Eigenheimzulage zu einer Erhöhung der Steuermindereinnahmen im Bereich des Wohnungswesens um 1,8 Mrd. € (Grundförderung einschließlich ökologischer Zusatzförderung sowie Kinderzulage). Demgegenüber stehen geringere Steuermindereinnahmen insbesondere durch das Auslaufen der Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen sowie der Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen. Ohne Berücksichtigung der Ausnahmeregelungen bei der Ökologischen Steuerreform sinken die Steuervergünstigungen von 9,2 Mrd. € auf 8,6 Mrd. €. Das bedeutet eine Reduzierung um rund 0,5 Mrd. € und damit um 5,9 %.

12. Um die Subventionen in Relation zur wirtschaftlichen und finanzpolitischen Entwicklung beurteilen zu können, sind in Abbildung 3, Subventionsquoten ausgewiesen. Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Bundessubventionen drückt sich im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) aus; das haushaltsmäßige Gewicht zeigt sich am Anteil der Finanzhilfen an den Ausgaben des Bundes. Das Verhältnis der Steuervergünstigungen zum Steueraufkommen im Bereich des Bundes zeigt, welches Gewicht steuerliche Subventionstatbestände haben. Die Relation zwischen dem Subventionsvolumen und dem BIP ist im Berichtszeitraum mit 1,1 % relativ konstant. Die gestiegenen Steuermindereinnahmen führen allerdings zu einer spürbaren Erhöhung im Verhältnis von Steuervergünstigungen zu Steuereinnahmen. Kräftig gesunken ist dagegen der Anteil der Finanzhilfen an den Bundesausgaben.

Abbildung 2

Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in den Jahren 1999 bis 2002

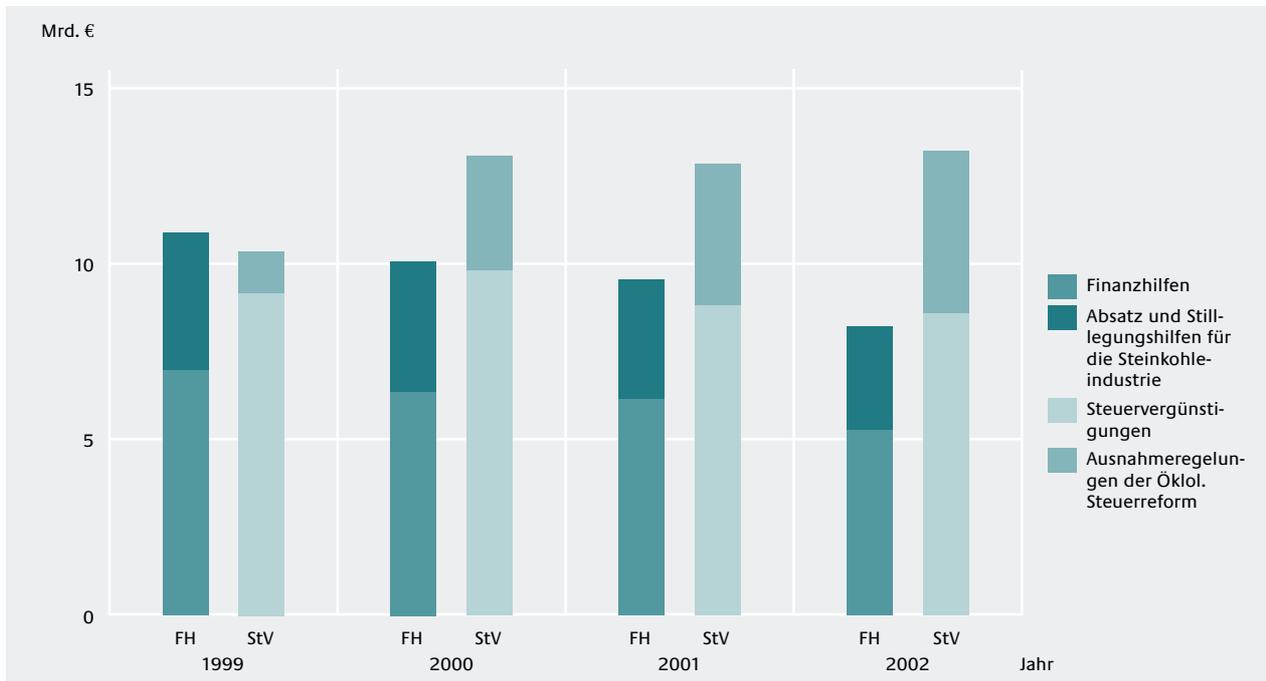
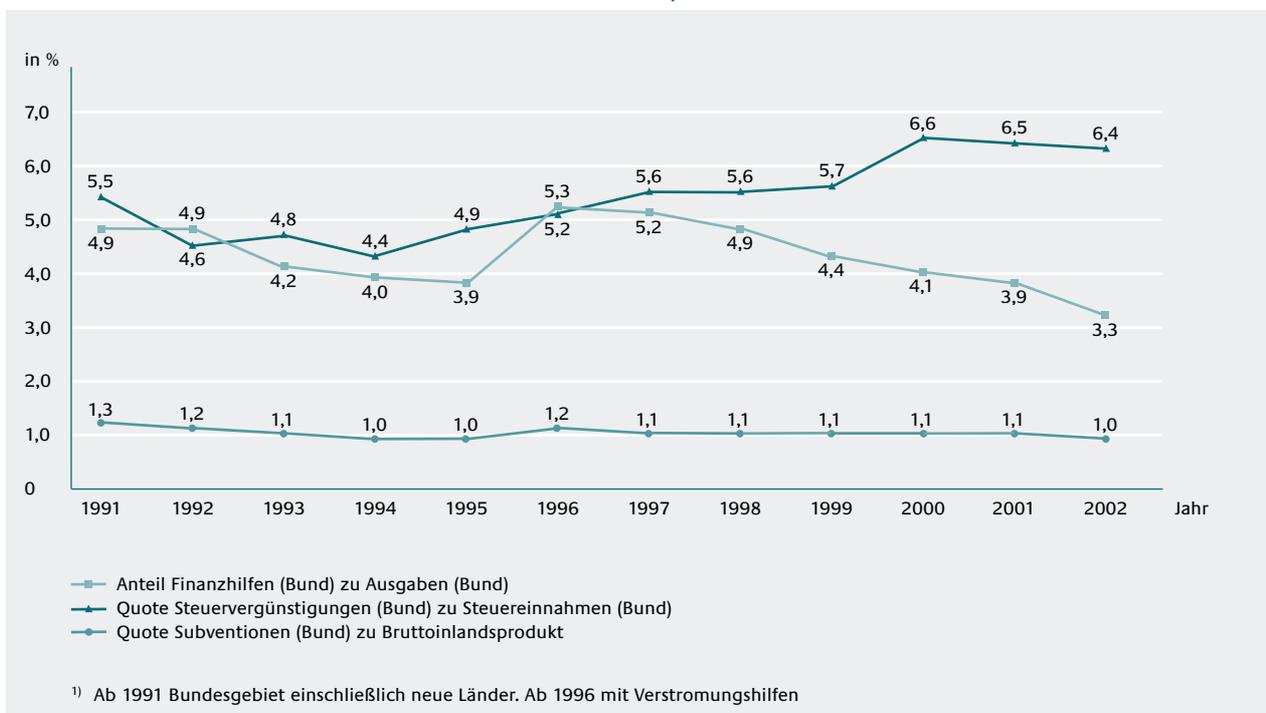


Abbildung 3

Subventionsquoten¹⁾



Übersicht 2

Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen
 – in Mio € – ¹⁾

Bezeichnung	1970 ²⁾		1980 ²⁾	
	absolut	in vH	absolut	in vH
1. Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	2.431	34,0	1.878	15,0
1.1. Landwirtschaft allgemein	2.152	30,1	1.795	14,4
1.2. EG-bedingte Maßnahmen ⁴⁾	279	3,9	83	0,7
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	1.893	26,5	4.685	37,5
2.1. Bergbau	272	3,8	1.323	10,6
darunter: Absatz- und Stilllegungshilfen für die Steinkohleindustrie	–	–	–	–
2.2. Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien	10	0,1	142	1,1
2.3. Technologie- und Innovationsförderung	77	1,1	269	2,2
2.4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	88	1,2	345	2,8
darunter: – Schiffbau	12	0,2	130	1,0
– Luftfahrt	77	1,1	190	1,5
– Stahl	–	–	25	0,2
2.5. Regionale Strukturmaßnahmen	1.049	14,7	2.172	17,4
2.6. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	395	5,5	433	3,5
3. Verkehr	463	6,5	1.261	10,1
4. Wohnungswesen	670	9,4	1.975	15,8
5. Sparförderung und Vermögensbildung ⁵⁾	1.378	19,3	1.964	15,7
6. Sonstige Finanzhilfen u. Steuervergünstigungen	309	4,3	742	5,9
Summe 1. bis 6. – ohne Absatz- und Stilllegungshilfen für die Steinkohleindustrie	–	–	–	–
Ausnahmeregelungen der Ökol. Steuerreform	–	–	–	–
Summe 1. bis 6. – ohne Ausnahmeregelungen der Ökol. Steuerreform	–	–	–	–
Summe 1. bis 6. – insgesamt	7.144	100,0	12.505	100,0
Nachrichtlich: Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)				
1. Abteilung Garantie („Marktordnungsausgaben“)		1.457 ⁵⁾	3.190	
2. Abteilung Ausrichtung („Agrarstrukturausgaben“)		.	87	

¹⁾ Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

²⁾ Die Zahlen für 1970 bis 1998 sind zum Kurs von 1 € = 1,95583 DM umgestellt

³⁾ Stand: Regierungsentwurf.

⁴⁾ Umsatzsteuerlicher Einkommensausgleich für die Landwirtschaft wegen Abbau des Währungsausgleichs.

⁵⁾ Schätzung.

⁶⁾ Für 2002 liegen noch keine Zahlen vor.

Übersicht 2

des Bundes 1970 bis 2002

1990 ²⁾		1995 ²⁾		1998 ²⁾		2000		2002 ³⁾	
absolut	in vH	absolut	in vH	absolut	in vH	absolut	in vH	absolut	in vH
2.947	19,5	2.423	13,1	2.101	9,9	1.872	8,1	1.742	8,1
2.095	13,8	2.258	12,2	2.101	9,9	1.872	8,1	1.742	8,1
852	5,6	165	0,9	–	–	–	–	–	–
7.431	49,1	8.362	45,2	10.013	47,3	11.532	49,8	9.930	46,3
1.699	11,2	1.361	7,4	4.532	21,4	3.991	17,2	3.069	14,3
–	–	–	–	3.912	18,5	3.712	16,0	2.929	13,7
102	0,7	93	0,5	32	0,1	68	0,3	124	0,6
		0							
273	1,8	373	2,0	409	1,9	394	1,7	398	1,9
775	5,1	332	1,8	143	0,7	139	0,6	192	1,0
195	1,3	203	1,1	143	0,7	125	0,5	114	0,5
580	3,8	129	0,7	–	–	14	0,1	78	0,4
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
3.659	24,2	4.086	22,1	2.817	13,3	2.023	8,7	1.569	7,3
923	6,1	2.117	11,5	2.081	9,8	4.918	21,2	4.577	21,3
1.009	6,7	739	4,0	757	3,6	970	4,2	1.251	5,8
2.355	15,6	5.055	27,3	6.216	29,4	6.295	27,2	5.998	28,0
620	4,1	299	1,6	429	2,0	613	2,6	704	3,3
771	5,1	1.335	7,2	1.645	7,8	1.862	8,0	1.820	8,5
–	–	–	–	17.249	81,5	19.432	84,0	18.516	86,3
–	–	–	–	–	–	3.252	14,1	4.613	21,5
–	–	–	–	–	–	19.892	85,9	16.832	78,5
15.134	100,0	18.485	98,5	21.161	100,0	23.144	100,0	21.445	100,0
4.838		5.380		5.553		5.642		. ⁶⁾	
23 ⁵⁾		584		872		646		.	

13. Bei der Bewertung und Analyse der Zeitreihen ist zu beachten, dass hier Daten unterschiedlicher Art nebeneinander stehen – nämlich Ist-, Soll- und Planansätze sowie Schätzungen. Die Finanzhilfen für 1999 und 2000 stammen aus dem Ist-Ergebnis des Bundeshaushalts. Für 2001 gelten die Sollansätze des vom Parlament verabschiedeten Haushaltsplans. Den Zahlen für 2002 liegt der vom Bundeskabinett am 13. Juni 2001 verabschiedete Haushaltsentwurf zugrunde. Die angesetzten Mindereinnahmen aus den Steuervergünstigungen für die einzelnen Jahre beruhen auf Schätzungen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich hinter der Gesamtsumme der haushaltsmäßig veranschlagten Finanzhilfen sowie der aus den Steuervergünstigungen entstehenden Steuermindereinnahmen des jeweiligen Jahres ganz unterschiedliche Tatbestände verbergen können. So sind innerhalb der Finanzhilfen z. B. auch zinsgünstige Darlehen berücksichtigt, die vom Empfänger später wieder an den Bundeshaushalt zurückgezahlt werden müssen. Der ökonomische Subventionswert entspricht nur der bewirkten Zinsverbilligung und nicht dem ausgewiesenen Darlehensbetrag. Entsprechendes gilt auch bei den Steuervergünstigungen, da Abschreibungserleichterungen im Unternehmensbereich letztlich nur eine zeitliche Verschiebung der Steuerlast (bei Annahme einer gleich bleibenden Gewinnsituation) bewirken. Insofern vermittelt die Summierung aller Ausgabenbeträge für Finanzhilfen und aller Einnahmeausfälle für Steuervergünstigungen zu einer Globalsumme ein überzeichnetes Bild. Eine kritische Bewertung sollte sich daher nicht nur an der Betrachtung der Globalsumme orientieren, sondern differenziert anhand der unterschiedlichen Instrumente, Zielsetzungen und Subventionsbereiche erfolgen.

b) Einzelne Bereiche

14. Der bedeutendste Subventionsbereich ist unverändert die gewerbliche Wirtschaft. Auf sie entfallen im Jahr 2002 mit 9,9 Mrd. € 46,3 % aller Subventionen (vgl. Übersicht 1 und Abbildung 1).

- Innerhalb der gewerblichen Wirtschaft kommt dem Bergbau – trotz eines spürbaren Rückgangs der Zuwendungen – mit einem Anteil von 14,3 % am gesamten Subventionsvolumen eine herausragende Bedeutung zu. In diesem Bereich findet der größte Subventionsabbau statt. Die Hilfen sinken von 4,3 Mrd. € auf 3,1 Mrd. € (– 28,8 %). Dieser Rückgang ist überwiegend auf die im Kohlekompromiss von 1997 festgelegte Entwicklung bei der Kokskohlenbeihilfe und den Verstromungshilfen zurückzuführen.

Seit 1998 werden beide Hilfen in einem Gesamtpfad Absatz- und Stilllegungshilfen zusammengefasst. Die Mittel dafür sinken um 966 Mio. €. Außerdem entfallen ab 2002 die Zuschüsse an die Unternehmen des deutschen Steinkohlebergbaus zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen aus der Kohlerunde 1991 (– 207 Mio. €).

- Die allgemeinen Hilfen für die gewerbliche Wirtschaft steigen deutlich von 3,7 Mrd. € auf 4,6 Mrd. €. Diese Entwicklung wird durch die Ausnahmeregelungen von der Ökologischen Steuerreform, die im Jahr 2002 Steuermindereinnahmen von 4,6 Mrd. € insgesamt verursachen, entscheidend geprägt. Der überwiegende Teil (3,9 Mrd. €) stellt Steuervergünstigungen für die gewerbliche Wirtschaft dar.

Die Finanzhilfen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft allgemein sinken dagegen von 647 Mio. € auf 267 Mio. €. Ausschlaggebend für den Rückgang sind geringere Zinszuschüsse und Ausfallerstattungen (– 359 Mio. €) im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms, das 1997 in das ERP-Sondervermögen verlagert wurde.

- Auf die regionalen Strukturmaßnahmen entfallen rund 7,3 % aller Subventionen. In diesem Bereich ist ein Subventionsabbau um 118 Mio. € bzw. 7,0 % zu verzeichnen. Die Steuermindereinnahmen stiegen um 181 Mio. €. Von quantitativer Bedeutung sind Rückgänge bei den Steuermindereinnahmen durch Auslaufen der steuerlichen Regelungen Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen und für Mietwohnungen nach dem Fördergebietsgesetz sowie Investitionszulagen für Ausrüstungsinvestitionen nach dem Investitionszulagengesetz 1996. Diese werden jedoch durch höhere Steuermindereinnahmen aufgrund des neuen Investitionszulagengesetzes 1999 übertroffen.
- Die Mittel für die Technologie- und Innovationsförderung von kleinen und mittleren Unternehmen gehen von 419 Mio. € auf 398 Mio. € zurück. Dies ist u. a. auf die allmähliche Rückführung der FuE-Sonderprogramme in den neuen Ländern (– 32 Mio. €) zurückzuführen. Erhöhungen sind dagegen bei der Beteiligung des Bundes am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen (+ 18 Mio. €) zu verzeichnen.
- Eine deutliche Erhöhung von 39 Mio. € auf 124 Mio. € weisen die Subventionen im Bereich rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien auf. Der Anstieg ist auf eine Aufstockung der Investitionszuschüsse (+ 81 Mio. €) zur Förderung von Einzelmaßnahmen bei der Nutzung erneuerbarer Energien zurückzuführen. Für das 100 000-Dächer-Solarstromprogramm sind 18 Mio. € im Jahr 2002 veranschlagt.
- Die Hilfen für bestimmte Industriebereiche steigen von 134 Mio. € auf 192 Mio. € bzw. um 43,3 %. Insbesondere steigen die Hilfen für den Absatz ziviler Flugzeuge (+ 78 Mio. €). Die Hilfen für deutsche Schiffswerften insgesamt gingen dagegen um 19 Mio. € zurück.

15. Von den übrigen Bereichen kommt dem Wohnungswesen 2002 mit Subventionen in Höhe von 6,0 Mrd. € die größte Bedeutung zu. Sein Anteil an den gesamten Subventionen des Bundes liegt bei 28,0 %. Der Rückgang der Subventionen in diesem Bereich um 429 Mio. € bzw. 6,7 % wird durch geringere Finanzhilfen geprägt. Hier ist der Rückgang auf geringere Mittel für den sozialen Wohnungsbau (– 581 Mio. €) und für den Wohnungsbau für

Bundesbedienstete (– 36 Mio. €) zurückzuführen, während die Maßnahmen zur Modernisierung und Heizenergieeinsparung um 117 Mio. € aufgestockt wurden. Die Steuermindereinnahmen liegen 2002 um 47 Mio. € über denen von 1999. Die Förderung nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) und nach § 10e EStG verhalten sich aufgrund des Systemwechsels im Jahr 1996 und des jeweils achtjährigen Förderzeitraumes insofern komplementär zueinander, als die Steuermindereinnahmen nach § 10e EStG seit 1996 auslaufen und sich die Steuermindereinnahmen nach EigZulG seit diesem Zeitpunkt aufbauen. Der Anstieg bei den Steuermindereinnahmen ist deshalb weitgehend auf das Ende 1995 in Kraft getretene „Eigenheimzulagengesetz“ zurückzuführen. Die Steuermindereinnahmen für den Bund hieraus belaufen sich im Jahr 2002 auf insgesamt 4,0 Mrd. € (Grundförderung einschließlich ökologischer Zusatzförderung sowie Kinderzulage). Gegenüber 1999 beträgt der Anstieg 1,8 Mrd. €. Teilweise ausgeglichen wurde diese Erhöhung durch den Wegfall des Vorkostenabzugs bei einer nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigten Wohnung durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 (– 282 Mio. €) sowie durch geringere Steuermindereinnahmen durch das Auslaufen der bis 1995 geltende Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum durch § 10e EStG (– 1,2 Mrd. €).

Die Subventionen für die Landwirtschaft nehmen im Berichtszeitraum um 217 Mio. € bzw. 11,0 % ab. Auf die Landwirtschaft entfallen damit im Jahr 2002 8,1 % aller Bundessubventionen. Der Rückgang wird durch den Wegfall der Gasölverbilligung (– 433 Mio. €), durch geringere Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (–26 Mio. €), an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (– 35 Mio. €) und für die Produktionsaufgabenrente (– 45 Mio. €) erzielt. Dagegen steigt der Beitrag zur Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ um 66 Mio. €. Außerdem stiegen die Steuermindereinnahmen durch die im Rahmen der Ökologischen Steuerreform eingeführte Agrardieselvergütung (+297 Mio. €).

Die Subventionen im Verkehrsbereich werden von einem Anstieg der Steuervergünstigungen um 338 Mio. € auf 1,2 Mrd. € geprägt. Der Anstieg ist in erster Linie auf höhere Steuermindereinnahmen infolge der Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen, Sachen oder die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen und die Steuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr im Rahmen der Ökologischen Steuerreform zurückzuführen.

Die Hilfen für die Sparförderung und Vermögensbildung steigen von 552 Mio. € auf 704 Mio. € (+ 27,3 %). Bei den Finanzhilfen ist ein Anstieg der Prämien nach dem Wohnungsbauprämienengesetz um 77 Mio. € zu verzeichnen. Die gestiegenen Steuermindereinnahmen sind weitgehend Folge der Anhebung der Einkommensgrenzen und der daraus stärkeren Inanspruchnahme der Arbeitnehmer-Sparzulage gemäß § 13 des 5. Vermögensbildungsgesetzes (+ 75 Mio. €).

Die sonstigen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen nehmen von 1,7 Mrd. € auf 1,8 Mrd. € zu. Der Anstieg resultiert u. a. aus der im Rahmen der Ökologischen Steuerreform geschaffenen Steuerbegünstigung für Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen.

16. In Ergänzung zum Volumen der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes wird in Übersicht 3 die Subventionsintensität (gemessen pro Erwerbstätigen) als weitere Kennziffer zum Vergleich der Subventionen in den einzelnen Wirtschaftszweigen ausgewiesen. Aus der sehr unterschiedlichen Subventionsintensität in den einzelnen Bereichen kann aber nicht auf die Einkommenssituation der Erwerbstätigen geschlossen werden, da hierfür die Höhe des Lohneinkommens der Erwerbstätigen ausschlaggebend ist. Da vergleichbare Zahlen über die Erwerbstätigen aufgeteilt nach Wirtschaftszweigen nur bedingt vorliegen, können hieraus auch keine Aussagen über die aktuelle Subventionsentwicklung in den einzelnen Bereichen abgeleitet werden.

Übersicht 3

Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes nach Wirtschaftsbereichen je Erwerbstätigen – in € – ¹⁾

Bezeichnung	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	3.164	3.145	2.803	2.553	2.386	2.480	2.242	2.114	2.009	1.915
Steinkohlenbergbau ²⁾	15.109	15.736	16.559	15.056	14.702	59.687	59.673	63.114	65.120	70.018
Alle Wirtschaftsbereiche	496	501	496	485	494	576	568	564	575	600

¹⁾ Die Zahlen bis 1999 sind zum Kurs 1 € = 1,95583 DM umgerechnet.

²⁾ Die ab 1996 erhöhten Finanzhilfen sind auf die geänderte Finanzierung der Absatz- und Stilllegungshilfen zurückzuführen.

Quelle:

Erwerbstätige laut Statistik des Gesamtverbandes des deutschen Steinkohlenbergbaus;

Erwerbstätige aus VGR-Konten und Standardtabellen 2000, Vorbericht, Fachserie 18, Reihe 1.2 des Statistischen Bundesamtes

Mit deutlichem Abstand am höchsten liegen die Subventionen je Erwerbstätigen im Steinkohlenbergbau. Die Erhöhung zwischen 1995 und 1996 ist auf die geänderte Finanzierung der Verstromungshilfen zurückzuführen (vgl. 16. Subventionsbericht, Tzn. 12 und 29). Im Jahr 1995 musste aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts die bis dahin zur Finanzierung herangezogene Ausgleichsabgabe für den Stromverbrauch – die nicht unter den in diesem Bericht verwendeten Subventionsbegriff fällt – eingestellt werden. Seit 1996 werden deshalb die Verstromungshilfen direkt aus dem Bundeshaushalt gewährt und erhöhen damit das im Subventionsbericht ausgewiesene Subventionsvolumen bzw. die Subventionsintensität trotz der konsequenten Rückführung der Kohlesubventionen in den letzten Jahren.

Im Bereich Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ist die Subventionsintensität in den vergangenen Jahren gesunken, weil sich die Subventionen für diesen Bereich stärker rückläufig entwickelten als die Zahl der Beschäftigten.

c) Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

17. Die Finanzhilfen des Bundes sinken im Zeitraum 1999 bis 2002 deutlich von 10,9 Mrd. € auf 8,2 Mrd. €. Dies entspricht einem Rückgang um 24,5 %. Entscheidend hierfür sind die geringeren Mittel für den Bergbau (– 1,3 Mrd. €), die Landwirtschaft (– 0,5 Mrd. €), das Wohnungswesen (– 0,5 Mrd. €), das in das ERP-Sondervermögen verlagerte Eigenkapitalhilfeprogramm (– 0,4 Mrd. €) und die regionale Strukturpolitik (– 0,3 Mrd. €). Ein Anstieg der Finanzhilfen ist bei der Förderung der rationellen Energieverwendung und erneuerbarer Energien (+ 85 Mio. €), bei der Sparförderung und Vermögensbildung (+ 77 Mio. €) und bei der Förderung bestimmter Industriebereiche (+ 58 Mio. €) zu verzeichnen.

Der Anteil der Finanzhilfen an den gesamten Subventionen geht deutlich von 49,9 % auf 38,3 % zurück (einzelne Finanzhilfen vgl. Anlage 1 und Übersicht 4).

Von den einzelnen Wirtschaftsbereichen fließen dem Bergbau weiterhin die meisten Finanzhilfen zu. Mit 3,1 Mrd. € liegt sein Anteil an den gesamten Finanzhilfen des Bundes 2002 bei 37,1 %. Gefolgt wird der Bergbau vom Wohnungswesen (19,5 %), der Landwirtschaft (16,3 %) und der regionalen Strukturpolitik (8,5 %). Insgesamt entfallen auf diese vier Bereiche 81,4 % aller Finanzhilfen des Bundes.

18. Die auf den Bund entfallenden Steuermindereinnahmen steigen von 10,9 Mrd. € auf 13,2 Mrd. € (vgl. Übersicht 5; S. 20, und für einzelne Maßnahmen Anlage 2). Wie bereits ausgeführt wurde, ist der Anstieg der Steuermindereinnahmen weitgehend auf die Ausnahmeregelungen von der Ökologischen Steuerreform (4,6 Mrd. € in 2002) zurückzuführen.

Die Steuervergünstigungen konzentrieren sich – wie auch die Finanzhilfen – auf wenige Bereiche. Der größte Anteil

für den Bund entfällt 2002 mit 33,2 % auf das Wohnungswesen, gefolgt von der gewerblichen Wirtschaft allgemein (32,6 %), den sonstigen Steuervergünstigungen, d. h. Vergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen und das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen (13,8 %) und dem Verkehrsbereich (9,2 %). Diese vier Bereiche umfassen insgesamt 88,7 % aller auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen.

Die bedeutendste Einzelmaßnahme im Jahr 2002 ist die Wohneigentumsförderung nach dem Eigenheimzulagengesetz mit Steuermindereinnahmen für den Bund von insgesamt 4,0 Mrd. € (Grundzulage, ökologische Zusatzförderung und Kinderzulage, siehe Übersicht 6). Insgesamt entfallen von den Steuermindereinnahmen durch Steuervergünstigungen 95,2 % auf die zwanzig größten Steuersubventionen.

d) Aufteilung nach § 12 StWG

19. Die Subventionen des Bundes verteilen sich auf Hilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige (2002: 67,4 %) und auf Hilfen für private Haushalte (2002: 32,6 %). Dabei hat sich im Berichtszeitraum das Verhältnis leicht (+ 0,3 %) zugunsten der Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe oder Wirtschaftszweige begünstigen, verschoben.

Die Hilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige werden in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen gegliedert. Die Erhaltungshilfen, die im Berichtszeitraum um 5 %-Punkte gestiegen sind, machen mit 39,8 % den größten Anteil der Subventionen insgesamt aus.

Der Anstieg wird durch höhere Steuermindereinnahmen bestimmt, während sich die den Erhaltungshilfen zurechenbaren Finanzhilfen rückläufig entwickelten. Die Anpassungs- und Produktivitätshilfen insgesamt entwickelten sich rückläufig. Sie folgen damit der Entwicklung des Subventionsvolumens.

3.2 Entwicklung der Subventionen der Gebietskörperschaften insgesamt

20. Entsprechend dem Auftrag des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes stellt der Subventionsbericht die Finanzhilfen des Bundes und die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen für die einzelnen Haushaltsjahre dar. Um einen Überblick über weitere Subventionen zu geben, sind in Anlage 5 die Finanzhilfen der Länder ausgewiesen, die auf Angaben der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) beruhen. Die einbezogenen Finanzhilfen der Gemeinden sind geschätzt. Die Basis der Schätzung ist eine Untersuchung des RWI, die Angaben bis 1987 enthält (siehe 13. Subventionsbericht Tz. 60 bis 62). Für die folgenden Jahre wurden die Finanzhilfen der Gemeinden nach der Entwicklung der Länderhilfen geschätzt. Außerdem werden die Marktordnungsausgaben der Europäischen Union sowie die ERP-Finanzhilfen berücksichtigt.

Übersicht 4

Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 1	Bezeichnung der Finanzhilfe	Reg.Entwurf 2002 – Mio € –
1	33	Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung, zum Absatz an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen	2.929
2	13 – 28	GA Agrarstruktur (ohne Küstenschutz)	708
3	64 – 67	Sozialer Wohnungsbau	675
4	69	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraummodernisierungsprogramms der KfW für die neuen Länder	614
5	51	Zuweisungen an die neuen Länder für betriebliche Investitionen, GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	595
6	80	Prämien nach Wohnungsbau-Prämiengesetz	500
7	1	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	256
8	72	Zinszuschüsse an die KfW für das Gebäudesanierungsprogramm zur CO ₂ -Minderung (Zukunftsinvestitionsprogramm)	205
9	3	Zuschüsse zu Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	171
10	44	Indirekte Förderung der Forschungszusammenarbeit und Unternehmensgründungen	137
11	34	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus	121
12	52	Maßnahmen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen und freien Berufen sowie zur Stärkung der beruflichen Bildung	117
13	11	Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein	108
14	50	Zuweisungen an die alten Bundesländer für betriebliche Investitionen GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	105
15	42	Forschung und Entwicklung in den neuen Ländern	103
16	54	Zinszuschüsse und Erstattungen von Darlehensausfällen im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms zur Förderung selbständiger Existenzen	101
17	37	Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien	99
18	40	Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und Entwicklung	88
19	2	Landabgaberente	87
20	48	Finanzierungshilfen für den Absatz von zivilen Flugzeugen inklusive Triebwerken	78
		Insgesamt	7.796
		Nachrichtlich: in % der Finanzhilfen des Bundes	94,9

Übersicht 5

Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1999 bis 2002 nach Aufgabenbereichen

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen in Mio. €							
	1999		2000		2001		2002	
	ins- gesamt	dar. Bund	ins- gesamt	dar. Bund	ins- gesamt	dar. Bund	ins- gesamt	dar. Bund
1. Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	383	132	352	118	551	338	600	395
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	6.551	3.708	9.005	5.598	6.328	4.798	6.638	5.199
2.1 Bergbau	37	16	44	19	46	19	46	19
2.2 Energie- und Rohstoffversorgung	1	1	1	1	1	1	1	1
2.3 Technologie- und Innovationsförderung	–	–	–	–	–	–	–	–
2.4 Hilfen für bestimmte Industriebereiche	–	–	–	–	–	–	–	–
2.5 Regionale Strukturmaßnahmen	1.702	688	2.557	1.127	1.992	910	1.899	869
2.6 Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Nrn. 2 und 4)	4.811	3.003	6.403	4.451	4.289	3.868	4.692	4.310
3. Verkehr	1.351	877	1.432	966	1.605	1.145	1.666	1.215
4. Wohnungswesen und Städtebau	10.271	4.346	10.171	4.373	10.483	4.454	10.334	4.393
5. Sparförderung und Vermögensbildung	299	129	378	162	450	193	476	204
6. Übrige Steuervergünstigungen ¹⁾	3.586	1.738	3.782	1.862	3.852	1.913	3.947	1.820
Summe der Steuervergünstigungen 1. bis 6. (Anlage 2 des Subventionsberichts)	22.441	10.930	25.120	13.079	23.269	12.841	23.661	13.226
darunter:								
– Ausnahmeregelungen der Ökol. Steuerreform	1.774	1.774	3.252	3.252	4.019	4.019	4.613	4.613
– Betriebliche Abschreibungsvergünstigungen und Rücklagen	1.192	430	695	253	–72	–3	–120	–21

¹⁾ Überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen mittelbar beeinflussen.

Insgesamt sinkt das so ermittelte Subventionsvolumen von 58,1 Mrd. € 1999 auf 57,8 Mrd. € 2001 (siehe Übersicht 7, S. 22 und Abbildung 4, S. 22). Der Rückgang ist auf niedrigere Finanzhilfen von Bund und Ländern (– 1,4 Mrd. € bzw. 0,1 Mrd. €) zurückzuführen. Die Marktordnungsausgaben der EU steigen um 0,7 Mrd. €. Höhere Steuermindereinnahmen entstehen beim Bund. Entscheidend hierfür sind die Ausnahmeregelungen der Ökologischen Steuerreform, deren Aufkommen nur dem Bund zufließt. Dagegen verringert sich das Volumen der Steuermindereinnahmen bei den Ländern und Gemeinden um 1,0 Mrd. €.

21. Die von den Ländern mitgeteilten Finanzhilfen sind in Anlage 5 wiedergegeben. Dabei sind zur Vermeidung von Doppelzahlungen die bereits bei den Finanzhilfen des Bundes ausgewiesenen Finanzierungsanteile des Bundes heraus gerechnet worden. Den Meldungen der Länder liegt ein auf die Zwecke der Subventionsberichterstattung des Bundes zugeschnittener einheitlicher Raster zugrunde. Dieser Raster weicht von den in den einzelnen Ländern für die Erfassung der Subventionen maßgeblichen Abgrenzun-

gen ab. Er wurde in Anlehnung an den vom Arbeitsausschuss „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ empfohlenen „Grobraster“ erstellt. Es handelt sich um eine rein technische Lösung, mit deren Hilfe die unter die Abgrenzungen des Bundessubventionsberichts fallenden Finanzhilfen der Länder näherungsweise erfasst werden. Aus der globalen Zusammenfassung, wie sie die Zentrale Datenstelle der Länderfinanzminister für die Subventionsberichte des Bundes zur Verfügung stellt, lassen sich daher nur vorläufige Schätzungen für die Entwicklung der Ländersubventionen im Einzelnen gewinnen.

In den Ländern sinken die Hilfen von 11,3 Mrd. € auf 11,2 Mrd. €. Dies bedeutet einen Rückgang um 0,7 %. Ausschlaggebend hierfür sind insbesondere um 299 Mio. € gesunkene Hilfen an das Wohnungswesen und den Verkehrsbereich (– 76 Mio. €). Gestiegen sind dagegen die Finanzhilfen an die gewerbliche Wirtschaft (+ 27 Mio. €) und an die Landwirtschaft (268 Mio. €). Im Jahr 2001 dienen die meisten Hilfen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft (40,0 %), gefolgt vom Wohnungswesen mit 27,3 %.

Die 20 größten Steuervergünstigungen

Lfd. Nr	Lfd. Nr. der Anlage 2 des 18. Subventionsberichtes	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen Rechnungsjahr 2002 in Mio. €	
			insgesamt	dar. Bund
1	85/86	Eigenheimzulagengesetz (Grundzulage und ökologische Zusatzförderung) (§ 9 Abs. 2, 3 und 4 EigZulG)	6.451	2.742
2	54	Steuerbegünstigung des Stroms, der von bestimmten Unternehmen als Letztverbraucher entnommen wird (§ 9 Abs. 3 StromStG)	3.170	3.170
3	87	Eigenheimzulagengesetz (Kinderzulage) § 9 Abs. 5 EigZulG	3.017	1.282
4	90	Steuerbefreiung der Zuschläge für Nachtarbeit u.a. (§ 3 b EStG)	1.994	694
5	95	USt-Ermäßigung für kulturelle u.a. Leistungen (§ 12 Abs. 2 UStG)	1.329	691
6	51	Vergünstigung für Betriebe von Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen (§ 25 MinöStG)	716	716
7	22	Investitionszulage für Modernisierung und Sanierung von Mietwohngebäuden (§ 3 InvZulG 1999)	690	317
8	17	Investitionszulage für Ausrüstungen (§ 2 InvZulG 1999)	685	317
9	60	Ermäßigter USt-Satz für Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG)	557	290
10	78	Sonderausgabenabzug für eigengenutztes Wohneigentum (§ 10 e Abs. 1 EStG)	491	209
11	69	Mineralölsteuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG)	435	435
12	89	Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 13 des 5. VermBG)	435	185
13	31	Freibetrag für Veräußerungsgewinne (§ 16 Abs. 4 EStG)	409	186
14	96	USt-Ermäßigung für Umsätze der Zahntechniker (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG)	389	202
15	27	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven (§§ 6 b, 6 c EStG)	375	110
16	13	Steuerbegünstigungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselvergütung) MinöStG (§ 25 b)	297	297
17	83	Kinderkomponente im Rahmen der Wohneigentumsförderung (§ 34 f EStG)	281	120
18	18	Investitionszulage für Gewerbebauten (§ 2 InvZulG 1999)	261	121
19	70	Steuerbefreiung von Schweröl als Betriebsstoff (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 MinöStG)	240	240
20	99	Nachtspeicherheizung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 StromStG)	233	266
1 bis 20		Insgesamt	22.455	12.590
		in v. H. der Steuervergünstigungen nach Anlage 2 des 18. Subventionsberichts	94,9	95,2

Übersicht 7

Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU¹⁾
 – in Mrd. € – ²⁾

	1970	1975	1980	1985	1990 ³⁾	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001 ⁴⁾
1. Finanzhilfen												
Bund	4,0	5,2	6,4	6,1	7,3	9,4	12,4	11,7	11,4	10,9	10,1	9,5
Länder ⁵⁾	3,0	3,7	6,2	6,2	7,2	10,7	10,9	11,7	11,0	11,3	11,2	11,2
Gemeinden ⁶⁾	0,5	0,5	0,5	0,5	1,1	1,5	1,6	1,7	1,6	1,6	1,6	1,6
2. Steuervergünstigungen												
Bund	3,2	5,0	6,1	8,0	7,9	9,1	9,1	9,5	9,8	10,9	13,1	12,8
Länder, Gemeinden	3,4	5,9	7,2	9,3	9,2	12,9	13,2	13,2	13,1	11,5	12,0	10,5
3. ERP-Finanzhilfen⁷⁾	0,6	0,7	1,4	1,5	2,9	5,9	5,6	6,8	6,6	6,0	5,7	5,6
4. Marktordnungsausgaben der EU	1,5	1,1	3,2	4,1	4,9	5,4	6,0	5,8	5,6	5,9	5,6	6,6 ⁸⁾
Gesamtvolumen (Summe 1. – 4.)	16,1	22,0	30,9	35,6	40,3	55,0	58,8	60,3	59,0	58,1	59,3	57,8

1) 1970 bis 1990 altes Bundesgebiet; ab 1991 Bundesgebiet einschließlich der neuen Länder.

2) Die Zahlen von 1970 bis 1998 sind zum Kurs von 1 € = 1,95583 umgerechnet.

3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen Länder (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt 1990).

4) Finanzhilfen=Haushaltssoll.

5) Quelle: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister.

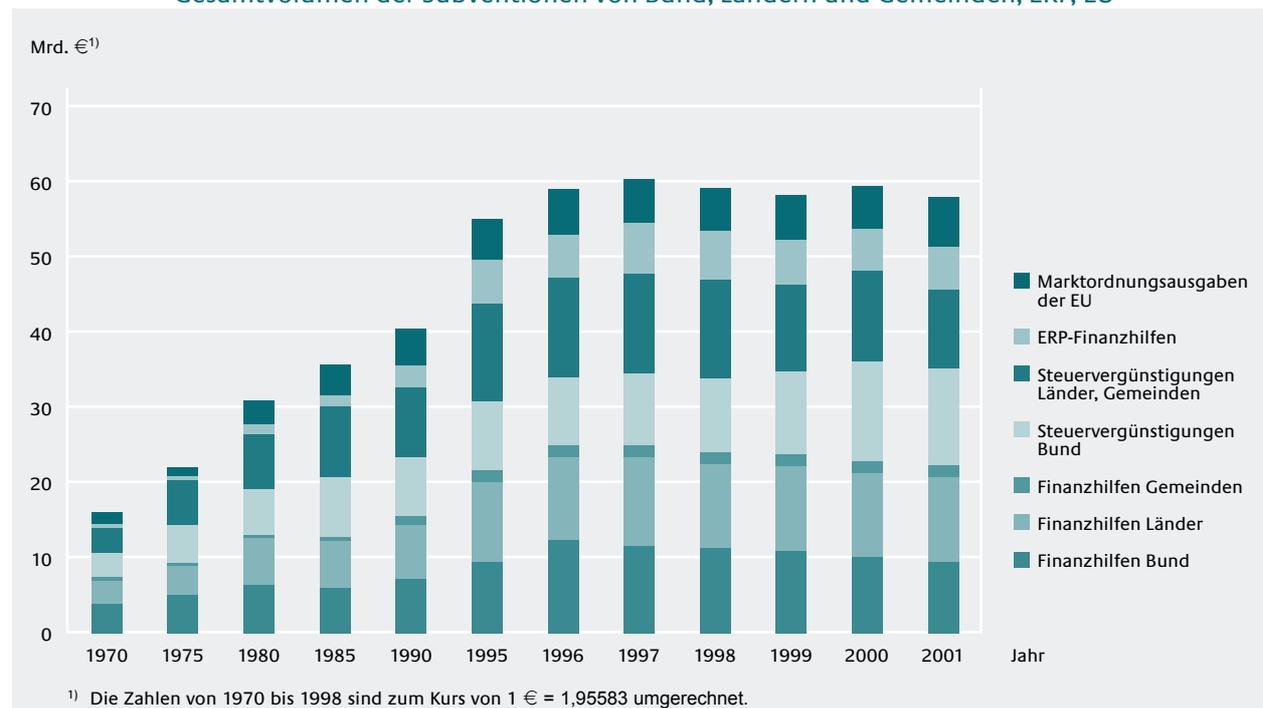
6) Daten der Gemeinden: Schätzung auf der Grundlage der Subventionsentwicklung der Länder.

7) Siehe auch Anlage 6

8) Haushaltsansatz für 2001: Soll

Abbildung 4

Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU



**Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige
sowie für private Haushalte**

Bezeichnung	1999 Ist		2000 Ist		2001 Soll		2002 Reg. Entw.	
	Mio. € ¹⁾	%						
Finanzhilfen								
für Betriebe oder Wirtschaftszweige	8.393	77,1	7.698	76,5	7.160	75,0	6.148	74,8
davon:								
Erhaltungshilfen	4.916	45,1	4.706	46,8	4.132	43,3	3.440	41,9
Anpassungshilfen	2.550	23,4	2.216	22,0	2.226	23,3	1.970	24,0
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	447	4,1	434	4,3	511	5,4	507	6,2
Sonstige Finanzhilfen	480	4,4	342	3,4	291	3,0	231	2,8
für private Haushalte ²⁾	2.498	22,9	2.366	23,5	2.381	25,0	2.072	25,2
Summe Finanzhilfen	10.892	100,0	10.064	100,0	9.542	100,0	8.219	100,0
Steuervergünstigungen								
für Betriebe oder Wirtschaftszweige	6.373	58,3	8.319	63,6	7.901	61,5	8.305	62,8
davon:								
Erhaltungshilfen	2.679	24,5	3.784	28,9	4.653	36,2	5.102	38,6
Anpassungshilfen	1.056	9,7	1.383	10,6	1.194	9,3	1.132	8,6
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	1.406	12,9	1.866	14,3	742	5,8	742	5,6
Sonstige Steuervergünstigungen	1.232	11,3	1.286	9,8	1.312	10,2	1.329	10,0
für private Haushalte ²⁾	4.557	41,7	4.760	36,4	4.940	38,5	4.921	37,2
Summe Steuervergünstigungen	10.930	100,0	13.079	100,0	12.841	100,0	13.226	100,0
Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes								
für Betriebe oder Wirtschaftszweige	14.766	67,7	16.017	69,2	15.061	67,3	14.453	67,4
davon:								
Erhaltungshilfen	7.595	34,8	8.490	36,7	8.785	39,2	8.542	39,8
Anpassungshilfen	3.606	16,5	3.599	15,6	3.420	15,3	3.102	14,5
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	1.853	8,5	2.300	9,9	1.253	5,6	1.249	5,8
Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	1.712	7,8	1.628	7,0	1.603	7,2	1.560	7,3
für private Haushalte ²⁾	7.055	32,3	7.126	30,8	7.321	32,7	6.993	32,6
Summe insgesamt	21.822	100,0	23.143	100,0	22.383	100,0	21.445	100,0

¹⁾ Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen.

²⁾ Betriebe und Wirtschaftszweige werden mittelbar begünstigt.

4. Steuerpolitische Maßnahmen und Ihre Auswirkungen auf die Steuersubvention

4.1 Steuerpolitisches Konzept der Bundesregierung

22. Die Konsolidierungsmaßnahmen zur Sanierung der Staatsfinanzen bilden die Basis für umfassende und solide finanzierte Steuerreformmaßnahmen. Mit einem Gesamtvolumen von jährlich deutlich über 51 Mrd. € Nettoentlastung ab dem Jahr 2005 gegenüber dem Jahr 1998 erweitern die steuerlichen Reformen die finanziellen Spielräume von Arbeitnehmern und Familien spürbar und verbessern gleichzeitig die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der deutschen Wirtschaft.

Konzeptionell zielt die Steuerpolitik darauf ab, durch Maßnahmen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage auch den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wieder stärker im Steuerrecht zu betonen. Damit steigert die Bundesregierung die Steuergerechtigkeit und Transparenz der Besteuerung. Gleichzeitig wurde damit der für die bereits umgesetzten Reformen notwendige Spielraum zur Senkung der Steuersätze geschaffen.

23. Die steuerpolitische Bilanz der Bundesregierung ist eindrucksvoll. Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, Familienförderungsgesetz, Steuerreform 2000 und Ökologische Steuerreform sind im In- und Ausland anerkannte Meilensteine auf dem bereits zurückgelegten Weg. Unter Beachtung des Konsolidierungsziels realisiert die Bundesregierung damit die größte Nettoentlastung in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland und leistet sichtbare Beiträge

- zu mehr Gerechtigkeit und mehr sozialer Ausgewogenheit,
- zur Förderung eines nachhaltigen, spannungsfreien Aufschwungs,
- zur finanziellen Stärkung von Arbeitnehmern und Familien,
- zur Entlastung der Mittelstandes, des Schwungrades der deutschen Wirtschaft,
- zu international wettbewerbsfähigen Steuersätzen und strukturellen Verbesserungen bei der Besteuerung der Unternehmen,
- zum konsequenten Abbau fragwürdiger Sonderregelungen und ungerechtfertigter Steuervergünstigungen,
- zu verbesserter Umwelteffizienz des Steuersystems durch stärkere Internalisierung externer Kosten,
- zur Entlastung des Faktors Arbeit.

4.2 Steuerreform 2000

24. Gegenüber dem Rechtsstand im Jahr 2000 werden Verbraucher und Unternehmen durch die Steuerreform

in drei Stufen bis zum Jahr 2005 um zusätzlich rund 32 Mrd. € entlastet. Davon entfallen 16,7 Mrd. € auf die privaten Haushalte, 11,8 Mrd. € auf den Mittelstand und 3,5 Mrd. € auf die Großunternehmen.

Zwei Elemente der Steuerreform 2000 sind bereits zu Beginn diesen Jahres in Kraft getreten. Sie entlasten die Bürger und Unternehmen um insgesamt 23,2 Mrd. €. Im Einzelnen:

- Der Eingangsteuersatz wurde von 22,9 % auf 19,9 % gesenkt, der Spitzensteuersatz von 51 % auf 48,5 %. Gleichzeitig wurde der Grundfreibetrag 6 902 €/13 804 € auf rund 7 158 €/14 316 € (Ledige/zusammen veranlagte Ehegatten) angehoben.
- Das Unternehmenssteuerrecht wird mit der Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes auf einheitlich 25 % für thesaurierte und ausgeschüttete Gewinne international wettbewerbsfähig. Im Ergebnis wird damit auch die Selbstfinanzierungskraft der Unternehmen gestärkt und die Eigenkapitalausstattung erhöht.
- Das Vollarrechnungssystem wurde durch das europataugliche Halbeinkünfteverfahren ersetzt. Anteilseigner müssen nur noch die Hälfte ihrer Dividenden einer Kapitalgesellschaft im Rahmen der Einkommensteuer versteuern.
- Aufgrund der Systemumstellung sind ab dem Veranlagungsjahr 2002 Gewinne von Kapitalgesellschaften aus der Veräußerung von Anteilen an anderen Kapitalgesellschaften grundsätzlich steuerfrei. Hierdurch werden die Beteiligungsstrukturen deutscher Konzerne für in- und ausländische Investoren geöffnet.
- Personengesellschaften können erstmals die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld anrechnen. Durch die pauschale Ermäßigung in Höhe des 1,8fachen des Gewerbesteuermessbetrags bei Fortbestehen der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer von der Einkommensteuerbemessungsgrundlage werden die meisten Personenernehmen von der Gewerbesteuer im Ergebnis weitgehend freigestellt.
- Die Ansparabschreibung bleibt für kleine und mittlere Unternehmen erhalten. Bei Betriebsveräußerungen gilt seit Jahresbeginn unter bestimmten Voraussetzungen der so genannte „halbe Steuersatz“. Zur Vermeidung von Steuersparmodellen kann diese Regelung nur noch einmal pro Unternehmer – und das erst ab dem 55. Lebensjahr – in Anspruch genommen werden.

Zwei weitere Entlastungsstufen werden in den Jahren 2003 und 2005 folgen:

- Zum 1. Januar 2003 steigt der Grundfreibetrag auf 7 427 €. Der Eingangsteuersatz wird auf 17 % und der Spitzensteuersatz auf 47 % gesenkt.

- Zum 1. Januar 2005 steigt der Grundfreibetrag auf 7 665 €. Der Eingangsteuersatz beträgt 15 % und der Spitzensteuersatz 42 %.

4.3 Maßnahmen zur Finanzierung der Steuerentlastungen

25. Die Finanzierung der Reform ist in die steuer- und haushaltspolitische Gesamtkonzeption eingebunden. Als Finanzierungselement der durchgreifenden Steuersatzsenkung sind insbesondere die nachfolgenden Steuervergünstigungen und steuerlichen Regelungen eingeschränkt, verschärft oder gestrichen worden:

- Anpassung der Ansparabschreibung nach § 7g EStG (vgl. Anlage 2, lfd. Nr. 30).
- Die Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte gem. § 32c EStG entfällt. Sie hat angesichts der neuen pauschalen Gewerbesteueranrechnung keine Bedeutung mehr (vgl. Anlage 2, lfd. Nr. 33).
- Bei der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter wird der Abschreibungssatz von 30 % auf 20 % gesenkt (§ 7 Abs. 2 EStG).
- Der Abschreibungssatz für Betriebsgebäude wird von 4 % auf 3 % abgesenkt (§ 7 Abs. 4 EStG).
- In den amtlichen Abschreibungstabellen werden ab 2001 realitätsnähere Nutzungsdauern zugrunde gelegt. Bundestag und Bundesrat haben im Finanztableau zum Steuersenkungsgesetz hierzu ein Finanzierungsvolumen von 1,76 Mrd. € (im Entstehungsjahr) beschlossen. Bei der Anpassung der AfA-Tabellen wird dieses Volumen nicht überschritten.
- Absenkung der Beteiligungsgrenze bei wesentlichen Beteiligungen (§ 17 EStG) zur Vermeidung missbräuchlicher Gestaltungen.
- Die Regelungen zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung werden zur Eindämmung von Missbräuchen verschärft (§ 8a KStG).

4.4 Ökologische Steuerreform

26. Am 1. April 1999 ist das Gesetz zum Einstieg in die Ökologische Steuerreform in Kraft getreten. Innerhalb des umweltpolitischen Konzepts der Bundesregierung ist die Ökologische Steuerreform als Instrument des Klima- und Umweltschutzes von besonderer Bedeutung. Sie erhöht durch eine maßvolle und vorhersehbare Energieverteuerung den Anreiz, Investitionen zur Energieeinsparung durchzuführen und ressourcenschonende Produkte und Produktionsverfahren zu entwickeln und auf dem Markt erfolgreich abzusetzen. Dieser Impuls trägt maßgeblich zu einem ökologisch sinnvollen Strukturwandel bei und unterstützt damit die Modernisierung der deutschen Wirtschaft. Die Ökologische Steuerreform hilft zudem, die CO₂-Emissionen in Deutschland – wie durch das Klimaschutzprogramm der Bundesregierung angestrebt – bis zum Jahr 2005 gegenüber 1990 um 25 % zu reduzieren und leistet gleichzei-

tig einen Beitrag zu der im Rahmen des Kyoto-Protokolls vereinbarten Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen. Laut einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung aus diesem Jahr können bis 2005 allein durch die Ökologische Steuerreform 20 bis 25 Millionen Tonnen CO₂ vermieden werden. Das entspricht rund einem Drittel der noch bis 2005 zu erbringenden Verringerung. Bereits innerhalb eines Jahres von 1999 bis 2000 ist der Absatz von Benzin – auch bedingt durch die von der OPEC und dem Erstarren des US-Dollars angestiegenen Weltölpreise – um 4,3 % zurückgegangen. Auf der anderen Seite tragen die Einnahmen aus der Ökologischen Steuerreform zur Senkung und Stabilisierung der Rentenversicherungsbeiträge bei. Über die Entlastung des Faktors Arbeit wird neben einer Förderung des Strukturwandels auch ein direkter positiver Impuls für den deutschen Arbeitsmarkt gesetzt.

27. Mit dem Gesetz zum Einstieg in die Ökologische Steuerreform wurden in der ersten Stufe zum 1. April 1999 eine neue Verbrauchsteuer auf Strom in Höhe von 2 Pfennig je Kilowattstunde eingeführt und die Mineralölsteuer auf Kraftstoffe um 6 Pfennig je Liter, auf leichtes Heizöl um 4 Pfennig je Liter und auf Erdgas um 0,32 Pfennig je Kilowattstunde erhöht. Durch das am 1. Januar 2000 in Kraft getretene Gesetz zur Fortführung der Ökologischen Steuerreform werden in den weiteren Stufen jeweils am 1. Januar der Jahre 2000 bis 2003 schrittweise die Stromsteuer um 0,5 Pfennig je Kilowattstunde und die Mineralölsteuer auf Kraftstoffe um 6 Pfennig je Liter erhöht. Zudem wurden die zwei Steuersätze für schweres Heizöl (zur Stromproduktion und zu Heizzwecken) zu einem zusammengefasst und auf 3,5 Pfennige je Kilogramm festgelegt. Am 1. November 2001 wird zusätzlich eine vom Schwefelgehalt abhängige Spreizung der Mineralölsteuersätze für Kraftstoffe eingeführt. Benzin und Diesel mit einem Schwefelgehalt von mehr als 50 mg/kg werden ab diesem Zeitpunkt 3 Pfennig je Liter höher besteuert. Dieser Grenzwert wird am 1. Januar 2003 auf 10 mg/kg gesenkt. Damit leistet die Ökologische Steuerreform einen weiteren wichtigen Beitrag zur Reduzierung von Schadstoffen und zur Einführung innovativer, verbrauchsarmer Motoren.

28. Im Rahmen der Ökologischen Steuerreform wurden aus Wettbewerbsgründen und zur sozialpolitischen Abfederung gewisse Ausnahmen zugelassen, die Steuersubventionen im Sinne dieses Subventionsberichtes der Bundesregierung darstellen (vgl. Übersicht 1 und Abbildung 2). Einige Sonderregelungen dienen der Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft. Insbesondere könnte es sonst durch die Energieverteuerung zu Wettbewerbsverzerrungen mit ausländischen Konkurrenzunternehmen oder auch Unternehmensverlagerungen ins Ausland sowie dem damit einhergehenden Verlust von Arbeitsplätzen kommen, ohne dass der angestrebte ökologische Zweck erreicht würde. Die Mehrheit der konkurrierenden Staaten auf dem Weltmarkt hat eine entsprechende Energiebesteuerung noch nicht vorgesehen und es mangelt derzeit an einer europaweiten Harmonisierung der Energiebesteuerung. Die Bundesregierung hat sich während ihrer EU-

Ratspräsidentschaft in der 1. Hälfte des Jahres 1999 intensiv für eine Einigung eingesetzt. Sie setzt sich auch weiter für eine zielführende Lösung ein und steht hierzu mit den anderen EU-Staaten in mehreren Gremien in engem Kontakt.

Andere Ausnahmeregelungen verfolgen direkt umweltpolitische Ziele oder sind sozialpolitisch motiviert. Um die Wettbewerbssituation des umweltschonenden Verkehrsträgers Schiene und des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu verbessern, unterliegt Strom für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen einem ermäßigten Steuersatz von 50 % des Regelsteuersatzes. Zudem wird dem ÖPNV die Hälfte der durch die Fortführung der Ökologischen Steuerreform bedingten Erhöhung der Mineralölsteuer vergütet. Schließlich wird die Markteinführung, Anschaffung und der Betrieb umweltpolitisch erwünschter gasbetriebener Fahrzeuge durch eine Verlängerung der Befristung der ermäßigten Steuersätze auf Erd- und Flüssiggas zum Betrieb dieser Fahrzeuge bis zum Jahr 2009 gefördert. So wird eine umweltpolitisch erwünschte Wende im Verkehr unterstützt.

Strom aus erneuerbaren Energieträgern, der also ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme, Deponiegas, Klärgas oder aus Biomasse erzeugt wird, ist steuerfrei, wenn er aus einem ausschließlich aus solchen Energieträgern gespeisten Netz oder einer ent-

sprechenden Leitung entnommen wird. Nicht befreit ist Strom aus Wasserkraftwerken mit einer installierten Generatorleistung über zehn Megawatt. Verbrennungsmotor- und gasturbinengetriebene Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen werden durch die Ökosteuer nicht belastet, wenn im Jahresdurchschnitt mindestens 60 % des Energiegehalts des verwendeten Mineralöls (Erdgas ist Mineralöl im Sinne des Gesetzes.) in Form der begünstigt erzeugten Wärme oder mechanischen Energie genutzt werden. In hoch-effizienten Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % des eingesetzten Mineralöls kann dieses darüber hinaus völlig steuerfrei verwendet werden. Bei der Bewertung der Ausnahmen ist auch zu berücksichtigen, dass die deutsche Wirtschaft im Rahmen der Vereinbarung zur Klimavorsorge vom 9. November 2000 besondere Anstrengungen zur Minderung von CO₂ und der übrigen Treibhausgase unternimmt.

Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen unterliegt aus sozialen Gründen einem ermäßigten Steuersatz von 50 % des Regelsteuersatzes, wenn die Nachtspeicherheizung vor dem 1. April 1999 installiert worden ist. Neuanlagen werden mit dem vollen Steuersatz belastet. Die Altanlagenregelung wurde getroffen, weil Nachtspeicherheizungen einerseits überwiegend von Beziehern kleiner Einkommen genutzt werden und andererseits der Stromverbrauch relativ hoch ist.

5. Ziele und Maßnahmen in wesentlichen Bereichen

5.1 Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zugunsten der neuen Länder

29. Seit Anfang der 90er-Jahre wurde der Aufbau eines modernen, am Markt ausgerichteten Unternehmenssektors in den neuen Ländern mit erheblichen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen unterstützt. Ziel war, den wirtschaftlichen Umbruch abzufedern, den Aufbruch in die Soziale Marktwirtschaft anzustoßen und den wirtschaftlichen Aufholprozess gegenüber den alten Ländern zu beschleunigen. Die Subventionen des Bundes – aber auch der Förderbanken des Bundes, der Länder und der Europäischen Union – versetzten viele Unternehmen in die Lage, sich trotz ungünstiger Voraussetzungen dem Wettbewerb zu stellen. Auch begünstigte dies den zunächst hohen positiven Saldo bei den Unternehmensgründungen. Beides zusammen konnte den drastischen Beschäftigungsabbau in vielen Altbetrieben teilweise ausgleichen. Zudem wurden durch Einführung der marktwirtschaftlichen Ordnung, Privatisierung und Ausbau der Infrastruktur geeignete Rahmenbedingungen für die unternehmerische Tätigkeit geschaffen.

Im Einklang mit den wachsenden Fortschritten beim Aufbau eines modernen Unternehmenssektors sind viele Finanzhilfen und Steuervergünstigungen schrittweise – dem Integrationsfortschritt der neuen Länder entsprechend – zu-rückgeführt worden. Verglichen mit den ersten Jahren nach der Vereinigung ist dieser Prozess erheblich fortgeschritten. Die Bundesregierung hat die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen auf Instrumente konzentriert, die auch künftig noch gesamtwirtschaftlichen Ertrag erwarten lassen.

30. Hauptdefizit der neuen Länder bleibt ein Mangel an auch überregional wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen, vor allem im Verarbeitenden Gewerbe und bei produktionsnahen Dienstleistungen. Hiermit einher geht eine im Vergleich zum Westen noch unzureichende Ertragslage der Unternehmen sowie eine mehr als doppelt so hohe Arbeitslosenquote. Trotz deutlich verbesserter Standortqualität, die sich auch in fast zweistelligen Wachstumsraten des Verarbeitenden Gewerbes niederschlägt, bleiben noch Standortnachteile gegenüber Westdeutschland sowie vergleichbaren Regionen in der Europäischen Union bestehen, vor allem bei der regionalen Vernetzung der Unternehmen, der Anbindung der Unternehmen an überregionale Märkte, der Verkehrsinfrastruktur sowie beim Wohnumfeld. In der Folge haben sich in den neuen Ländern bislang zu wenige auch international tätige Unternehmen angesiedelt.

Vor diesem Hintergrund hält die Bundesregierung weiterhin den Aufbau eines modernen Unternehmenssektors mit wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen für notwendig. Daher

hat die Bundesregierung ihre Finanzhilfen und Steuervergünstigungen weitgehend auf das Verarbeitende Gewerbe und produktionsnahe Dienstleistungen konzentriert, vor allem auf noch ertragsschwache kleine und mittlere Unternehmen. Hinzu kommen Leistungen für die weitere Verbesserung der Wohnungsverorgung.

Die Bundesregierung wird Effizienz und Effektivität der Förderung weiter überprüfen, damit diese frühzeitig – dem Integrationsfortschritt entsprechend – angepasst werden kann. Dort, wo Unternehmen sich auch ohne staatliche Hilfe dem Wettbewerb stellen können und wo teilungsbedingte Defizite hinreichend abgebaut worden sind, ist eine weitere Rückführung der Subventionen geboten.

31. Die wichtigsten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen speziell für die neuen Länder sind in den Übersichten 9 und 10 dargestellt. Eine vollständige Übersicht aller Subventionen für die neuen Länder ist nicht möglich, da der Bundeshaushalt nach sachlichen, nicht nach regionalen Gesichtspunkten gegliedert ist. Deswegen können viele Sonderleistungen für die neuen Länder im Rahmen allgemeiner Bundesprogramme nicht zuverlässig erfasst werden. Wegen dieser methodischen Schwierigkeiten verzichtet die Bundesregierung auf eine vollständige, nach alten und neuen Ländern gegliederte Darstellung des Subventionsvolumens.

32. Die Investitionsförderung ist weiterhin Schwerpunkt der Wirtschaftsförderung in den neuen Ländern. Hinzu kommt die Innovationsförderung, die sich auf verschiedene Programme im Gesamtumfang von jährlich rund 256 Mio. € verteilt.

Die wichtigsten Instrumente der Wirtschaftsförderung sind:

a) **Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA).**

33. Gefördert werden betriebliche Investitionen in der gewerblichen Wirtschaft mit genehmigtem Fördergebiet. Nach dem Beschluss des Planungsausschusses vom 25. März 1999 gehören die neuen Länder in Gänze zum GA-Fördergebiet. Die Europäische Kommission hat am 17. August 1999 die angemeldeten Fördergebiete für die ostdeutschen Bundesländer genehmigt.

Es gelten folgende Förderhöchstsätze:

- Für die strukturschwächeren Regionen der neuen Länder (A-Fördergebiete, Fördergebiete mit ausgeprägtem Entwicklungsrückstand):

50 % für kleine und mittlere Unternehmen,

35 % für sonstige Betriebsstätten.

- In den strukturstärkeren Regionen Ostdeutschlands und der Arbeitsmarktregion Berlin (B-Fördergebiete, Fördergebiete mit besonders schwer wiegenden Strukturproblemen):

43 % für kleine und mittlere Unternehmen,

28 % für sonstige Betriebsstätten.

(In der Arbeitsmarktregion Berlin gelten abweichende Förderhöchstsätze.)

Daneben werden Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur in den neuen Ländern mit GA-Zuschüssen gefördert. Hier liegt der Förderhöchstsatz bei 80 %.

b) Investitionszulagengesetz 1999

34. Mit Auslaufen des Fördergebietsgesetzes Ende 1998 konzentriert sich die steuerliche Förderung von betrieblichen Investitionen auf die Investitionszulage (in Höhe von 10 % der getätigten Investitionen). Begünstigt werden nur noch das Verarbeitende Gewerbe, bestimmte produktionsnahe Dienstleistungen sowie – bis Ende 2001 – kleine und mittlere Unternehmen des Handwerks und des

innerstädtischen Handels. Hinzu kommt die Wohnungsbauförderung (s. u.). Bis Ende 1998 geltende Sonderabschreibungen und andere Steuervergünstigungen sowie die bisherige Investitionszulage wurden in eine einheitliche direkte Förderung durch Investitionszulage zusammengeführt.

Dies macht das Fördersystem transparenter und praxistauglicher, zugleich kann auf sich abzeichnende Fehlentwicklungen besser reagiert werden.

Die in Artikel 8 des Steuerbereinigungsgesetzes 1999 aufgenommenen Regelungen sehen für den betrieblichen Bereich folgende haushaltswirksamen Änderungen vor: Absenkung der Fördersätze für Ersatzinvestitionen mit Wirkung ab 1999, Erhöhung der Fördersätze für Erstinvestitionen ab 2000 auf 12,5 % sowie Beachtung der EG-Vorschriften zu den so genannten sensiblen Sektoren. Die unabhängig hiervon vorgenommene Erhöhung der Fördersätze für Erstinvestitionen führt zur Beibehaltung des im Jahr 1997 beschlossenen Fördervolumens und bewirkt eine zielgenauere Förderung von Existenzgründungen und Innovationen.

Übersicht 9

Finanzhilfen, die ausschließlich für die neuen Länder bestimmt sind

Lfd. Nr. der Anlage 1	Bezeichnung der Finanzhilfe	Ist 1999	Ist 2000	Soll 2001	Reg.-Entwurf 2002
		in Mio. €			
51	Zuweisung an neue Länder für betriebliche Investitionen Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	898,7	800,1	697,4	594,8
69	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraummodernisierungsprogramms der KfW für die neuen Länder	663,9	690,2	715,8	613,6
65	Zuweisungen an die neuen Länder für sozialen Wohnungsbau einschl. Modernisierung und Instandsetzung	376,9	352,1	284,8	238,5
42	Forschung und Entwicklung in den neuen Ländern	134,4	122,7	122,7	102,6
77	Entlastung von Wohnungsunternehmen nach der Verordnung zum Altschuldenhilfegesetz (§ 6 a)	–	–	30,7	25,0
71	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraummodernisierungsprogramms II der KfW für die neuen Länder	–	–	5,1	12,8
53	Förderung des Absatzes Ostdeutscher Produkte	9,0	9,2	10,2	9,0
12	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur einzelbetrieblichen Investitionsförderung in den neuen Ländern	0,5	0,3	0,2	0,1
78	Zuweisungen für Zinshilfen aus Altschulden der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern	0,6	0,9	–	–

Die wichtigsten Steuervergünstigungen für die neuen Länder 1999 bis 2002

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Bezeichnung der Vergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. €							
			1999		2000		2001		2002	
			insgesamt	Bund	insgesamt	Bund	insgesamt	Bund	insgesamt	Bund
1	Investitionszulagengesetz 1996	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen	665	312	169	80	0	0	0	0
2	§§ 2 bis 4, 6 und 8 Fördergebietsgesetz	Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen	548	180	279	92	0	0	0	0
3	§§ 3 und 8 Fördergebietsgesetz	Sonderabschreibungen für nachträgliche Herstellungskosten an zur Einkunftserzielung genutzten Gebäuden des Privatvermögens (einschließlich Erwerberrgemeinschaften)	148	63	115	49	18	8	5	2
4	§ 7 Fördergebietsgesetz	Einführung eines Abzugs wie Sonderausgaben für Herstellungs- und Erhaltungskosten von höchstens 20.452 bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden	151	64	153	65	148	63	138	59
5	§§ 3, 4 und 8 Fördergebietsgesetz	Sonderabschreibungen für Mietwohnungen	54	23	0	0	0	0	0	0
6	§ 7 a Fördergebietsgesetz	Einkommensteuerermäßigung für Darlehen	8	4	5	2	0	0	0	0
7	§ 2 InvZulG 1999	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen	0	0	722	334	707	327	685	317
8	§ 3 InvZulG 1999	Investitionszulage für Modernisierung und Sanierung	0	0	695	320	720	330	690	317
9	§ 2 InvZulG 1999	Investitionszulage für gewerbliche Bauten	0	0	248	115	279	129	261	121
10	§ 4 InvZulG 1999	Investitionszulage für Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten bei selbstgenutzten Wohnungen	0	0	100	43	100	43	100	43
11	§ 3 InvZulG 1999	Investitionszulage für Mietwohnungen	0	0	20	10	20	10	20	10
		Gesamtsumme	1.574	646	2.506	1.110	1.992	910	1.899	869

35. Der Mietwohnungsbau wird seit 1999 durch Investitionszulagen nach dem Investitionszulagengesetz 1999 gefördert. Steuerlich begünstigt werden nachträgliche Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten an vor 1991 fertig gestellten Gebäuden, sowie bis Ende 2001 die Herstellung neuer Gebäude im innerörtlichen Bereich und in Sanierungsgebieten. Die Modernisierung vom Eigentümer selbstgenutzter Wohnungen wird ebenfalls gefördert, wenn das Haus oder die Wohnung vor 1991 fertig gestellt worden ist.

Das Investitionszulagengesetz 1999 hat das Fördergebietsgesetz abgelöst. Die steuerlichen Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz hatten das Ziel, schnell Kapital für ostdeutsche Wohnungsbauinvestitionen bereitzustellen, erreicht. Die aufgetretenen ungleichgewichtigen Entwicklungen durch die sehr großzügig gestalteten Möglichkeiten der Sonderabschreibungen auf dem Wohnungsmarkt werden durch die Investitionszulage seit 1999 vermieden.

5.2 Umweltpolitische Aspekte der Subventionspolitik

36. Die Politik der Bundesregierung orientiert sich am Leitbild der Nachhaltigkeit. Ziel ist eine wirtschaftlich leistungsfähige, sozial gerechte und ökologisch verträgliche Entwicklung. Wie in der Koalitionsvereinbarung festgehalten, verstärkt die Bundesregierung ihre Anstrengungen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in allen Bereichen. Ein wichtiges Element dieser Politik ist auch die Integration von Umweltbelangen in die Subventionspolitik.

Dies geschieht einerseits durch die Verbindung notwendiger Konsolidierungsmaßnahmen mit dem Abbau ökologisch kontraproduktiver Subventionen. Es geschieht andererseits durch Subventionen mit umweltpolitischer Zielsetzung wie beispielsweise der Förderung von Photovoltaikanlagen durch das 100 000-Dächer-Solarstromprogramm.

Die Subventionspolitik liefert ein sehr eindringliches und klares Beispiel für die Ziel- und Interesseninterdependenz, der sich die Politik gegenübergestellt sieht. Die wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Zielsetzungen sind gegeneinander abzuwägen, nicht in einem ausschließenden Sinne, sondern um möglichst Win-win-Situationen zu schaffen. So bringt die Förderung einer ökologisch sinnvollen Bauweise Know-How und Arbeitsplätze in diesem Wirtschaftsbereich. Der Abbau von umweltpolitisch nicht zielführenden Subventionen setzt dagegen seinerseits Ressourcen für die Entwicklung zukunftsfähiger Technologien frei und bewirkt damit eine Beschleunigung des Strukturwandels im Sinne der von der Bundesregierung verfolgten ökologisch verträglichen Modernisierung.

In der Subventionspolitik spiegeln sich aber auch Maßnahmen wieder, die mit anderen Instrumenten aus umweltpolitischen Gründen durchgeführt wurden. So führen die aus sozialen und wettbewerbspolitischen Gründen er-

forderlichen Ausnahmetatbestände bei der Ökologischen Steuerreform zu einem Anstieg der Subventionen.

Auf umweltpolitisch relevante Maßnahmen in wesentlichen Bereichen wird jeweils gesondert in den nachfolgenden Kapiteln verwiesen. Zu den Auswirkungen der Ökologischen Steuerreform auf die Subventionspolitik der Bundesregierung vgl. Kapitel 4.4.

5.3 Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

37. Zentrales Anliegen der Politik der Bundesregierung ist es, geeignete Rahmenbedingungen für einen wirksamen Verbraucherschutz und eine leistungs- und wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung ökologischer Belange zu schaffen. Neben der Erzeugung von Qualitätsprodukten und optimalem Verbraucherschutz ist dabei der Schutz von Umwelt und Natur, artgerechte Tierhaltung und die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume erklärtes Ziel. Hierzu dienen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen.

a) Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

38. Die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) dienen insbesondere der Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der Vermarktungseinrichtungen, der Unterstützung standortangepasster, besonders umweltgerechter Wirtschaftsweisen und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Stärkung der Funktionsfähigkeit der Strukturen im ländlichen Raum. Im Sinne einer nachhaltigen Landbewirtschaftung werden auch die Ziele des Verbraucher-, Umwelt- und Tierschutzes verfolgt. Die GAK stellt damit ein wichtiges Instrument zur nationalen Umsetzung der mit der Agenda 2000 zur zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik ausgebauten Politik zur Entwicklung ländlicher Räume dar.

Eine wichtige Maßnahme stellt die einzelbetriebliche Investitionsförderung nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm auch im Hinblick auf die betriebliche Umstellung auf ökologische Produktionsweisen und artgerechte Tierhaltung dar. Über die Förderung von Einkommenskombinationen wie Direktvermarktung und Tourismus werden Arbeitsplätze und Einkommen im ländlichen Raum gesichert.

Im Rahmen der GAK beteiligt sich der Bund an den Maßnahmen zugunsten der Einführung und Beibehaltung besonders umweltschonender und an den natürlichen Lebensraum angepasster Produktionsverfahren wie ökologischer Landbau, extensive Grünlandwirtschaft und mehrjährige Flächenstilllegung.

Die überbetrieblichen Maßnahmen der GAK wie Dorferneuerung, Flurbereinigung und Wegebau sowie die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z. B. naturnaher Ge-

wässerausbau) tragen insbesondere zur Weiterentwicklung ländlicher Räume bei und unterstützen so auch die agrarstrukturelle Entwicklung.

b) Gasölverbilligung und Agrardieselvergütung

39. Landwirtschaftliche Betriebe erhielten seit 1951 auf der Grundlage des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes, das als Auftragsangelegenheit von den Ländern durchgeführt wurde, eine Verbilligung für versteuertes Gasöl, soweit dieses zur Bodenbewirtschaftung oder bodengebundenen Tierhaltung in landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen verwendet wurde. Die hierzu benötigten Mittel hat der Bund jeweils im Einzelplan 10 (Agrarhaushalt) bereitgestellt.

Seit dem 1. Januar 2001 erfolgt die Begünstigung im Rahmen eines im Mineralölsteuergesetz verankerten Vergütungsverfahrens, zeitgleich wurde das Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz aufgehoben. Mit der Einführung einer teilweisen Vergütung der Mineralölsteuer für in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieseldieselkraftstoff soll die kurzfristige Wettbewerbsfähigkeit der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Vergleich zu den anderen EU-Mitgliedstaaten gestärkt und eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume besser ermöglicht werden. Der notwendige Anpassungsprozess an die stärkere Markt- und Wettbewerbsorientierung der EU-Agrarpolitik soll erleichtert werden. Nach der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle (Abl. EG Nr. L 316 S. 12) können die Mitgliedstaaten Steuerbegünstigungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gewähren. Mit der Mineralölsteuervergütung an die Land- und Forstwirtschaft wird – wie in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten – auch in Deutschland von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Allerdings bestehen zwischen den EU-Mitgliedstaaten auf Grund sehr unterschiedlicher Steuersätze für in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieseldieselkraftstoff erhebliche Wettbewerbsunterschiede. Als grundsätzliche Lösung strebt die Bundesregierung deshalb weiterhin eine EU-weite Harmonisierung der Besteuerung von Dieseldieselkraftstoff für Arbeiten in der Landwirtschaft einschließlich Gartenbau, in der Forstwirtschaft sowie in der Teichwirtschaft auf hohem Niveau an.

Die Höhe der Vergütung ist so ausgestaltet, dass die Landwirtschaft im Ergebnis mit einem Steuersatz von 255,60 €/1 000 Liter Dieseldieselkraftstoff begünstigt wird. Dies entspricht einer Vergütung von 153,35 €/1 000 Liter Dieseldieselkraftstoff im Jahr 2001. Die Vergütung wird mit den weiteren Stufen der Ökologischen Steuerreform über 184,05 €/1 000 Liter im Jahr 2002 bis zum Jahr 2003 auf 214,70 €/1 000 Liter anwachsen und bei der Mineralölsteuer zu Mindereinnahmen im Jahr 2001 von 235 Mio. € und im Jahr 2002 von 297 Mio. € führen. Ferner hat die Bundesregierung kürzlich beschlossen, ergänzend hierzu Gartenbaubetriebe bei der Mineralölsteuer auf Heizöl, Erdgas und Flüssiggas, die zum Beheizen von Gewächshäusern verwendet werden, zu entlasten. Die Vergütung

beträgt 40,90 €/1 000 Liter für Heizöl sowie 1,84 €/MWh für Erdgas und 25,56 €/t für Flüssiggas. Dies wird Mindereinnahmen von rund 30 Mio. € bei der Mineralölsteuer zur Folge haben.

c) Landwirtschaftliche Unfallversicherung

41. Die Landwirtschaftliche Unfallversicherung (LUV) hat die Aufgabe – neben der Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten –, die in der Landwirtschaft Tätigen gegen die finanziellen Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit abzusichern und mit allen geeigneten Mitteln die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten nach einem Versicherungsfall wiederherzustellen. Die LUV ist ein fester Bestandteil des agrarsozialen Sicherungssystems. Die Zuschüsse an die Träger der LUV dienen zur Senkung der Unfallversicherungsbeiträge und damit zur kostenmäßigen Entlastung der zuschussberechtigten landwirtschaftlichen Unternehmer. Gleichzeitig erfolgt eine Annäherung der Wettbewerbsbedingungen in den verschiedenen Regionen Deutschlands durch unterschiedlich hohe Entlastungsraten in den verschiedenen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

d) Ermittlung des Gewinns in der Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen

42. Ziel der Vorschrift (§ 13a EStG) ist es, die Gewinnermittlung durch ein pauschales Verfahren für kleinere land- und forstwirtschaftliche Betriebe und für die Finanzverwaltung zu vereinfachen. Das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 hat die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen zielgenauer ausgestaltet und vereinfacht. Die neue Regelung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Dezember 1999 enden.

5.4 Gewerbliche Wirtschaft

a) Steinkohlenbergbau

43. Die Kohlepolitik der Bundesregierung dient dazu, den Einsatz deutscher Steinkohle als Beitrag zu einem ausgewogenen Energiemix zu ermöglichen und den notwendigen Anpassungsprozess im Steinkohlenbergbau fortzuführen. Angesichts der insbesondere geologisch bedingten hohen Förderkosten des deutschen Steinkohlenbergbaus kann der Absatz nur durch erhebliche Subventionen gesichert werden. Die Kohlehilfen insgesamt beliefen sich 1999 auf rund 5,0 Mrd. € und 2000 auf rund 4,6 Mrd. € (Bund rund 4,2 Mrd. € bzw. 3,9 Mrd. €).

Nach dem Wegfall des „Kohlepfennigs“ ab 1996 ist die Finanzierung der Verstromungshilfen grundlegend geändert worden. Die Mittel dafür werden seitdem durch den Bundeshaushalt bereitgestellt. 1998 wurden Verstromungshilfen, Koks-kohlehilfen und Hilfen für Aufwendungen zugunsten von Stilllegungsmaßnahmen in einem Gesamtplafond zusammengefasst. Die Plafondmittel des Bundes werden von 4,0 Mrd. € in 1998 auf 1,9 Mrd. € in 2005 zurückgeführt. Das Land Nordrhein-Westfalen

beteiligt sich mit jährlich 0,5 Mrd. €. Weitere Hilfen des Bundes in Höhe von jährlich 256 Mio. € bis 2000 und jährlich 102 Mio. € von 2001 bis 2005 wurden bzw. werden im Zusammenhang mit der Übernahme der Saarbergwerke AG durch die RAG AG gewährt.

Neben den Hilfen für die Kohleunternehmen erhalten die unter Tage tätigen Bergleute aus dem Lohnsteueraufkommen 5 € je Schicht als „Bergmannsprämie“. Diese Prämie wurde 1956 als staatliche Anerkennung für die risikoreiche Tätigkeit der Bergleute eingeführt.

b) Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien

44. Im Bereich der Energiewirtschaft stehen die Ziele Klima- und Umweltschutz sowie die Ressourcenschonung im Vordergrund. Sie sollen durch verstärkte Förderung erneuerbarer Energien und rationeller Energieverwendung erzielt werden. Die Wirksamkeit entsprechender Maßnahmen ist jedoch auch davon abhängig, dass die Rahmenbedingungen für die Nutzung einzelner Energieträger nicht künstlich verzerrt werden. Wesentliche Maßnahme im Bereich der Ressourcenschonung ist ein 1999 im Zusammenhang mit der Einführung der Ökosteuer von 10 auf 102 Mio. € p. a. deutlich aufgestocktes Investitionszuschuss- und Darlehensprogramm.

Mit diesem Programm werden Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien gefördert, um die Nachfrage nach entsprechenden Technologien anzuregen. Die in der Anlaufphase nicht belegten Mittel wurden 2001 erneut bereitgestellt (Ansatz: 153 Mio. €). Den oben genannten Zielen dient auch die Förderung von Photovoltaikanlagen. Sie erfolgt durch das zum 1. Januar 1999 eingeführte 100 000-Dächer-Solarstrom-Programm.

c) Technologie- und Innovationsförderung

45. Als Subventionen im Sinne von § 12 StWG sind im Forschungsbereich nur die Fördermaßnahmen für private Unternehmen anzusehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die Leistungskraft der Unternehmen bei Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Das Schwergewicht liegt dabei auf der Förderung von Forschung und Entwicklung in den neuen Bundesländern. Damit sollen mittelständische Unternehmen und wirtschaftsnahe externe Industrieforschungseinrichtungen in den neuen Ländern bei der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren unterstützt und ihre FuE-Potenziale stabilisiert und ausgebaut werden. Die Förderung untergliedert sich in „FuE-Projektförderung“ und „FuE-Personalförderung“:

- Mit der Programmsäule „FuE-Projektförderung“ werden KMU der gewerblichen Wirtschaft und externe Industrieforschungseinrichtungen bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse und Verfahren unterstützt. Die Zuwendung besteht in der Gewährung eines bedingt rückzahlbaren Zuschusses zu den Gesamtausgaben des FuE-Vorhabens.

- Mit der Programmsäule „FuE-Personalförderung“ werden KMU in den neuen Bundesländern angeregt, ihre Personalbasis für im FuE-Bereich tätige Personen zu stärken. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den für FuE-Tätigkeiten nachgewiesenen lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhnen bzw. -gehältern.

Im Rahmen des Programmes „Förderung und Unterstützung Technologieorientierter Unternehmensgründungen“ (FUTOUR 2000) werden durch eine den Erfordernissen der Gründer angepasste Förderkombination Existenzgründungen in den neuen Ländern unterstützt. Große Bedeutung für kleine und mittlere Unternehmen hat das im Sommer 1999 gestartete bundesweite und technologieübergreifende Förderprogramm „Innovationskompetenz mittelständischer Unternehmen“ (PRO INNO).

Damit werden verschiedene Formen der Forschungsoperation gefördert, um die Innovationskompetenz von kleinen und mittleren Unternehmen zu erhöhen. Das Programm hat mit einem Anteil von 60 % der Fördermittel eine große Bedeutung für den Umstrukturierungs- und Aufholprozess in den neuen Bundesländern erlangt. PRO INNO ist so konzipiert, dass die Unternehmen zu Innovationssprüngen und neuen Lernstufen im kooperativen Verhalten angeregt werden und mit der Förderung immer wieder neue Unternehmen an die FuE-Kooperationen herangeführt werden. PRO INNO zielt somit auf für mittelständische Unternehmen erforderliche Aufschubwirkungen und fördert keine „Dauer-subventionsmentalität“ eines begrenzten Kreises von Zuwendungsempfängern. Die Verwertung der Ergebnisse und Orientierung auf den Markt sind wichtige Prüfpunkte der abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen. Diese müssen konkrete Festlegungen für die künftige gemeinsame Vermarktung der Ergebnisse enthalten, die auch Gegenstand der generellen Erfolgskontrolle der Förderprojekte sind.

d) Hilfen für bestimmte Industriebereiche

Schiffbau

46. Der Bund fördert die deutsche Schiffbauindustrie durch die Gewährung von Zinszuschüssen aus dem Werft-hilfeprogramm (Finanzierungshilfen) sowie – gemeinsam mit den Ländern – von Produktionskostenzuschüssen (Wettbewerbshilfen). Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die Höhe der in den letzten Jahren zur Verfügung gestellten Programmmittel (Stand: Bundeshaushalt 2000), die – mit Ausnahme der 8. Fortsetzung der Wettbewerbshilfe und restliche Programmmittel der 8. und 9. Tranchen der Werft-hilfen – zum größten Teil bereits zugesagt sind, da die Haushaltsermächtigungen aus früheren Jahren stammen:

Wettbewerbshilfen können nach der geltenden EG-Verordnung 1540/98 nur noch für bis 31. Dezember 2000 abgeschlossene Verträge zum Neu- oder Umbau von Schiffen, deren Realisierung bis 31. Dezember 2003 abgeschlossen ist, gewährt werden.

Werfthilfen

	Werfthilfe aus dem VIII. Werfthilfeprogramm		
	8. Tranche West Ablieferungsjahre 1993 bis 2003	8. Tranche Ost Ablieferungsjahre 1991 – 2003	9. Tranche (West) Ablieferungsjahre 1993 – 2003
Programmmittel	641,5 Mio. DM 328,0 Mio. €	471,0 Mio. DM 240,8 Mio. €	350,0 179,0 Mio. €
	Wettbewerbshilfe		
	6. Fortsetzung für Akquisitionen bis Ende 1998	7. Fortsetzung für Akquisitionen bis Ende 1999	8. Fortsetzung für Akquisitionen bis Ende 2000
Programmmittel (inkl. Beteiligung der Länder)	240,0 Mio. DM 122,7 Mio. €	255,0 Mio. DM 130,4 Mio. €	960,0 Mio. DM 490,8 Mio. €

Mit der Bereitstellung von Bundesmitteln in Höhe von 163,6 Mio. € innerhalb der 8. Programmfortsetzung ergibt sich zusammen mit der 2/3-Kofinanzierung der am Programm beteiligten Länder ein Programmvolumen in Höhe von 491 Mio. €. Mit diesem Beihilfevolumen können Produktionskostenzuschüsse für ein Auftragsvolumen in Höhe von ca. 7,2 Mrd. € bereitgestellt werden.

Für Werfthilfen in Form von Zinszuschüssen werden gegenwärtig aufgrund des niedrigen Zinsniveaus keine Neuzusagen erteilt. Die im Haushaltsplan bereitgestellten Barmittel dienen der Realisierung von im vorangegangenen Zeitraum eingegangenen Verpflichtungen.

Derzeit wird innerhalb der EU-Kommission ein Beschlussvorschlag erarbeitet, der zur Folge haben wird, dass der bisherige Exportkreditkonsens von 1981 – auf dessen Basis der Zahlungsmodus von Zinszuschüssen aufbaut – außer Kraft gesetzt wird. An dessen Stelle wird eine Exportkreditvereinbarung auf Basis des kommerziellen Referenzzinssatzes (CIRR) in Kraft treten.

Luft- und Raumfahrtindustrie

47. Der Bund gewährt für den Export von Airbus-Flugzeugen seit 1986 Absatzfinanzierungshilfen im Rahmen des OECD-Sektorenabkommens für den Export von Großraumflugzeugen (LASU). Die Absatzfinanzierungshilfen unterstützen durch die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen mit den US-Konkurrenten die Wettbewerbsfähigkeit in Deutschland produzierter Luftfahrtindustrieprodukte.

e) Regionale Strukturpolitik

48. Die Schaffung neuer, wettbewerbsfähiger Dauerarbeitsplätze sowie die Sicherung bestehender Arbeitsplätze in strukturschwachen und vom Strukturwandel

besonders betroffenen Gebieten ist das Ziel der regionalen Strukturpolitik. Das wichtigste Instrument hierzu ist die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA). Der für 2001 geltende 30. Rahmenplan dieser Gemeinschaftsaufgabe (Bundestagsdrucksache 14/5600) wurde am 24. Januar 2001 beschlossen. In ihm sind die Förderregeln, Fördergebiete, die Mittelausstattung und die Schwerpunkte, auf die die Länder ihre Förderung konzentrieren, aufgeführt. Die GA ist ein besonders wirksames Instrument zur gezielten Investitionsförderung. Im Bundeshaushalt 2001 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe für die westdeutschen Länder 146 Mio. € und für die ostdeutschen Länder rund 1 018 Mio. € an Barmitteln bereitgestellt. Dieser GA-Mittelansatz enthält auch Investitionszuschüsse für kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur, die keine Subventionen im Sinne des Subventionsberichts darstellen. Die Beträge in den laufenden Nummern 50/51 der Anlage 1 sind daher entsprechend gekürzt.

f) Sonstige Maßnahmen**ERP-Sondervermögen**

49. Aus dem ERP-Sondervermögen werden mit der Bereitstellung zinsgünstiger Finanzierungshilfen Existenzgründer und mittelständische Betriebe der gewerblichen Wirtschaft sowie die Angehörigen der Freien Berufe gefördert. ERP-Kredite stehen insbesondere für die Errichtung oder Übernahme wettbewerbsfähiger Betriebe, für Investitionsmaßnahmen zur Stärkung von bestehenden kleinen und mittleren Unternehmen, für Umweltschutz- und Energiesparmaßnahmen sowie Innovationsmaßnahmen zur Verfügung.

Seit dem 1. Januar 1997 ist auch das Eigenkapitalhilfeprogramm (EKH) Bestandteil der ERP-Förderung. Zinsgünstige Kredite und Eigenkapitalhilfe aus dem ERP-

Programm können von Existenzgründern miteinander kombiniert in Anspruch genommen werden. Bis Ende 1996 wurde das EKH-Programm direkt aus dem Bundeshaushalt finanziert. Wegen der Kreditlaufzeit von insgesamt 20 Jahren sind für die „Altverträge“ auch weiterhin Mittel im Bundeshaushalt notwendig.

Aus den ERP-Wirtschaftsplänen 1990 bis 1998 sind zur Förderung der Wirtschaft in Deutschland bisher Mittel von insgesamt 53,7 Mrd. € eingesetzt worden. Der Substanzerhalt des ERP-Sondervermögens wird seit 1999 ohne Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt sichergestellt.

Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

50. Die Fördermaßnahmen zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen und Freier Berufe sowie die Hilfen für Existenzgründer sind wichtige Bestandteile der Mittelstandspolitik der Bundesregierung. Die Schwerpunkte liegen bei der Beratung von Unternehmern und Existenzgründern, der Schulung von Betriebsinhabern, Mitarbeitern und Auszubildenden, bei Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung sowie bei Bau und Ausstattung entsprechender Berufsbildungsstätten und deren Weiterentwicklung zu Technologie-Transferzentren (sog. Gewerbeförderung). Die erheblichen finanziellen Aufwendungen des Bundes in Höhe dreistelliger Millionenbeträge kennzeichnen das fundamentale Interesse an einem leistungsfähigen Mittelstand:

Kleine und mittlere Unternehmen tragen überdurchschnittlich zur Sicherung des Wettbewerbs und damit zum Wachstum und zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen bei. Sie sind ein dynamischer Faktor bei der Bewältigung struktureller Anpassungsprozesse. Dies gilt insbesondere für die neuen Länder. Die Wirtschaftspolitik der Bundesregierung setzt deshalb in besonderer Weise auf die Stärkung mittelständischer Strukturen. Leitmotiv aller Förderungsmaßnahmen ist dabei das Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“. Die Förderung soll den Unternehmen keine Existenzgarantie, sondern einen Anstoß zur Verstärkung der Eigeninitiative geben.

Verkehrswesen

51. Im Verkehrswesen wird die Energiewende neben den ökologisch motivierten Ausnahmeregelungen von der Ökologischen Steuerreform durch verschiedenste Maßnahmen unterstützt, die insbesondere auf die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs abzielen. So wird eine Mineralölsteuerbegünstigung für flüssig- und erdgasbetriebene Fahrzeuge gewährt, deren Befristung zudem durch das Gesetz zum Einstieg in die Ökologische Steuerreform über das Jahr 2000 hinaus bis zum Jahr 2009 verlängert wurde. Außerdem werden Zuschüsse des Arbeitgebers zu Aufwendungen der Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln von der Einkommensteuer ausgenommen. Mit dem Einstieg in die Ökologische Steuerreform wurde zudem die Bahn nur mit dem halben Steigerungssatz der Stromsteuer belastet. Mit der Fortführung der

Ökologischen Steuerreform trifft dies ebenfalls für die Steigerung des Mineralölsteuersatzes für den ÖPNV zu.

Um die Herstellung und Anschaffung emissionsarmer und verbrauchsgünstiger Kraftfahrzeuge zu fördern, werden besonders schadstoff- und CO₂-reduzierte Personenkraftwagen und solche mit Elektroantrieb befristet von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Nach Ablauf der Steuerbefreiung gelten abgesenkte Steuersätze. Alle Nutzfahrzeuge mit Elektroantrieb und besonders emissionsreduzierte schwere Nutzfahrzeuge werden ebenfalls ermäßigt besteuert.

5.5 Wohnungswesen

52. Subventionen für das Wohnungswesen dienen vor allem der Wohnungsversorgung von auf dem Wohnungsmarkt benachteiligten Haushalten sowie der Bildung selbstgenutzten Wohneigentums als eine der wichtigsten Formen der Vermögensbildung und Altersvorsorge. In den neuen Ländern kommen die dringend notwendige Instandsetzung und Modernisierung des Wohnungsbestandes sowie Maßnahmen zur Stabilisierung infolge hoher Leerstände existenzgefährdeter Wohnungsunternehmen hinzu.

Durch die Gewährung einer ökologischen Zusatzförderung für den Niedrigenergiehausstandard und ökologische Energietechniken bei der Eigenheimzulage wird der umweltpolitischen Zielsetzung der Bundesregierung auch im Bereich des Wohnungswesens Rechnung getragen.

Einen weiteren Kernbestandteil der langfristig angelegten Klimaschutzstrategie der Bundesregierung bildet das im Zukunftsinvestitionsprogramm enthaltene Klimaschutzprogramm im Gebäudebestand. Mit dem für 2001 bis 2005 aufgelegten KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm werden Bauherren zusätzliche Anreize zur CO₂-Reduzierung gegeben. Mit einem Volumen von rund 5 Mrd. € zinsverbilligter Darlehen können Maßnahmepakete z. B. aus Heizungsmodernisierung, Wärmedämmung oder Fenstererneuerung an über 330 000 Wohnungen des Altbaubestandes gefördert werden. Hierfür erhält die KfW in den nächsten fünf Jahren Zinszuschüsse in Höhe von insgesamt 1 Mrd. € aus dem Bundeshaushalt. Es werden Maßnahmen gefördert, die den CO₂-Ausstoß um mindestens 40 kg/m² Wohnfläche reduzieren.

a) Sozialer Wohnungsbau

53. In der Vergangenheit hat der soziale Wohnungsbau einen wichtigen Beitrag zur allgemeinen Versorgung mit Wohnraum geleistet. Angesichts der im Durchschnitt guten bis sehr guten Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung soll der soziale Wohnungsbau in Zukunft stärker auf Haushalte konzentriert werden, die sich nicht aus eigener Kraft am Wohnungsmarkt angemessen versorgen können. Außerdem soll der soziale Wohnungsbau zu einer sozialen Wohnraumförderung weiterentwickelt werden, die in größerem Umfang den vorhandenen Wohnungsbestand einbezieht. Der Anteil der geförderten Wohnungen an den jährlich gebauten Wohnungen ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Im Jahr 2000 betrug er in Deutschland insgesamt rund 12 %.

b) Steuerliche Wohneigentumsförderung

54. Zum Jahreswechsel 1995/96 wurde die steuerliche Förderung des Wohneigentums (im Wesentlichen §§ 10e, 34f EStG) auf eine progressionsunabhängige Zulage nach dem Eigenheimzulagengesetz umgestellt. Für die insgesamt von der Einführung der allgemeinen Zulage ausgehenden Anstoßwirkungen sprechen die Zunahme der Fertigstellungszahlen für Einfamilienhäuser von rund 41 % im Jahr 1999 gegenüber dem Vergleichszeitraum 1996 und das steigende Zulagenvolumen der Eigenheimzulage. Seit April 2000 sind die Eigenheimgenehmigungen jedoch deutlich abgesunken, was allerdings im Jahr 2000 nur zu einem wenig verringerten Fertigstellungsergebnis geführt hat (3 % Rückgang bei Ein- und Zweifamilienhäusern). Für den aktuellen Abwärtstrend gibt es eine Reihe von Ursachen: der Zinsanstieg gegenüber den extrem niedrigen Zinsen 1998/99, die damals einen Vorzieheffekt auslösten; die seit 1996 gewährte Eigenheimzulage mobilisierte eine zusätzliche, unter den alten Förderbedingungen zurückgestellte Eigentumsnachfrage von Schwellenhaushalten, und dieser Nachholeffekt läuft nun aus.

Die seit dem 1. Januar 2000 wirksame Änderung des Eigenheimzulagengesetzes verbessert die Zielgenauigkeit der Förderung zugunsten von Familien und Kindern und sorgt gleichzeitig für die Verringerung von Mitnahmeeffekten. Die Eigenheimzulage kann nunmehr in Anspruch genommen werden, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte von 81 807/163 614 € für Alleinstehende/Eheleute (bisher 122 710/245 420 €) im zweijährigen Zeitraum zuzüglich 30 678 € für jedes Kind nicht überschritten wird. Eine Familie mit zwei Kindern kann somit die Förderung bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 224 970 € erhalten; kinderlose Erwerber dagegen nur bis zu 163 614 €. In 60 % der geförderten Haushalte wurde im Jahr 1999 die Kinderzulage erstmals beantragt; im Durchschnitt für 1,8 Kinder. Bei Eigentümerhepaaren lag der Anteil der geförderten Haushalte mit Kinderzulage bei ca. 74 %. In der Gesamtbevölkerung lebten nur in 37 % der Haushalte Kinder. Dies zeigt, dass die Wohneigentumsförderung besonders Haushalte mit Kindern erreicht.

Der Anstoßeffekt für die Verbreitung ökologischer Bauweisen hat sich zwischen 1997 und 1999 deutlich erhöht. Die Öko-Komponente Niedrigenergiehaus-Standard wurde im Förderjahrgang 1997 bei 8,84 % aller Neubauten gewährt, 1998 waren es rund 16 % und 1999 rund 21 %. Die Öko-Zulage für neue Techniken wurde 1997 bei 2 % und 1998 bei 3 % aller Neubauten dieses Förderjahrgangs gewährt. Die ökologische Zusatzförderung für den Einbau bestimmter energiesparender sowie erneuerbare Energien nutzender Anlagen und den Bau von Niedrigenergiehäusern wurde bis Ende 2002 verlängert.

Die Eigenheimzulage leistet gleichzeitig einen Beitrag zur Verringerung der Unterschiede in der Wohneigentumsquote zwischen den alten und neuen Ländern: In den neuen Bundesländern wurde sie von 1995/96 bis 1998 von insgesamt 5,7 % der Privathaushalte in Anspruch genommen, in den alten Ländern von 4,8 %.

c) Wohnungsförderung in den neuen Ländern

55. Der Umstrukturierungsprozess des ostdeutschen Wohnungsmarktes ist nicht abgeschlossen. Von besonderer Bedeutung bleibt die Modernisierung und die Befriedigung des Nachholbedarfs bei der Wohneigentumsbildung (Eigentümerquote in den neuen Ländern 31 % gegenüber 43 % in den alten Ländern). Trotz unbestreitbarer Erfolge bei der Modernisierung und Instandsetzung des Wohnungsbestandes seit der Wiedervereinigung bleibt es mittelfristig eine wichtige wohnungspolitische Aufgabe, die Förderung solcher Investitionen fortzuführen, da nach wie vor qualitative Defizite vorhanden sind (gut 40 % des Wohnungsbestandes sind noch nicht modernisiert). Hier sind an erster Stelle Altbaubestände in Innenstädten mit besonders hohem Sanierungsbedarf zu nennen.

Mit Auslaufen des Fördergebietsgesetzes Ende 1998 trat an seine Stelle das Gesetz zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in den neuen Ländern, das die bisherigen Sonderabschreibungen durch Investitionszulagen ersetzt. Dabei wurde im Wohnungsbereich das Schwergewicht erneut auf die Modernisierung gelegt.

Die Wohnraummodernisierung wird in den neuen Ländern auch direkt über das KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm II gefördert, dessen Kosten anders als noch beim vorangegangenen Programm von Bund und neuen Ländern hälftig getragen werden. Das allein durch den Bund mit 7,05 Mrd. € finanzierte Programm I von 1990 ist Anfang 2000 mit der vollen Belegung des Kreditvolumens von 40 Mrd. € ausgelaufen. Das Nachfolgeprogramm hat ein Kreditvolumen von 5 Mrd. € bis 2002. Für die Zinsverbilligung dieser Kredite stellt der Bund für die Laufzeit von 2000 bis 2002 0,5 Mrd. € bereit.

Zugleich leistet der Bund durch die Verordnung zum Altschuldenhilfegesetz einen Beitrag zur Stabilisierung der durch hohe Leerstände betroffenen Wohnungswirtschaft in Ostdeutschland. Wohnungsunternehmen, die durch erheblichen dauerhaften Leerstand in ihrer Existenz gefährdet sind, erhalten eine zusätzliche Altschuldenentlastung, die sich nach der Fläche abgerissener Wohnungen berechnet. Ab 2001 stellt der Bund für die nächsten zehn Jahre einen Verpflichtungsrahmen in Höhe von 358 Mrd. € bereit.

5.6 Sparförderung und Vermögensbildung

56. Die Förderung vermögenswirksamer Leistungen der Arbeitnehmer durch die Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Vermögensbildungsgesetz soll den finanziellen Anreiz zu einer breiten Vermögensbildung stärken. Die Förderung ist seit 1990 darauf konzentriert, vermögenswirksame Leistungen für das Bausparen, zur Entschuldung von Wohneigentum und für bestimmte betriebliche oder außerbetriebliche Vermögensbeteiligungen zu verwenden.

Durch die Anhebung der Einkommensgrenzen und die Einführung eines besonderen Anlagenhöchstbetrages mit höherem Zulagesatz für Beteiligungen zum 1. Januar 1999 wurde die Breitenwirkung der Sparzulage verbes-

sert und vor allem eine Umstrukturierung der Förderung mit dem Ziel vorgenommen, die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital auszubauen. Diesem Ziel dient auch die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit verbilgter Überlassungen von Vermögensbeteiligungen nach § 19a EStG. Diese 1984 eingeführte Regelung ist die einzige spezielle Förderung der Beteiligung von Arbeitnehmern am Kapital des arbeitgebenden Unternehmens.

Über das Vermögensbildungsgesetz hinaus wird das Bausparen insbesondere im Hinblick auf die Eigenkapitalbildung in den neuen Ländern auch durch das Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG) gefördert. Durch die Erhöhung der Einkommensgrenzen und prämiengünstigten Sparhöchstbeträge zum 1. Januar 1996 wurde eine stärkere Breitenwirkung des Förderinstrumentes herbeigeführt.

Zu den Wirkungen und zur Erfolgskontrolle der staatlichen Sparförderung wird auf die Ausführungen im 17. Subventionsbericht, Tz. 72 ff. verwiesen.

Am 11. Mai 2001 haben Bundestag und Bundesrat dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG) zugestimmt. Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft. Mit dem Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge wird die Alterssicherung auf eine breitere finanzielle Grundlage gestellt. Dies ermöglicht, den im Erwerbsleben erreichten Lebensstandard im Alter zu sichern. Der Aufbau einer freiwilligen privaten oder betrieblichen Altersvorsorge wird durch steuerliche Fördermaßnahmen, insbesondere durch Zulagen und Sonderausgabenabzug flankiert, durch die vor allem Bezieher

kleiner Einkommen und Familien mit Kindern unterstützt werden sollen (vgl. Anlage 3, lfd. Nr. 5).

Insgesamt werden für die Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge in der Endstufe ab dem Jahr 2008 rund 10 Mrd. € jährlich bereitgestellt. Zum Kreis der Begünstigten gehören alle Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind und keine beamtenähnliche Gesamtversorgungszusage haben. Gefördert werden Anlagen, die bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zum Beginn einer Altersrente des Anlegers aus der gesetzlichen Rentenversicherung gebunden sind und nicht beliehen oder anderweitig verwendet werden können. Die Auszahlung muss in monatlichen Raten bis zum Lebensende erfolgen, und zwar je nach Anlageform entweder als Leibrente einer Versicherung bzw. einer betrieblichen Altersvorsorge oder durch einen Auszahlungsplan einer Bank oder Investmentgesellschaft.

Zur Förderung von Wohneigentum sieht das Gesetz vor, dass unmittelbar zur Herstellung oder zum Erwerb von selbstgenutztem inländischen Wohneigentum ein Betrag zwischen 10 000 € und 50 000 € aus dem Altersvorsorgevertrag förderunschädlich entnommen werden kann. Der entnommene Betrag muss in monatlichen, gleich bleibenden Raten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres in einen Altersvorsorgevertrag zurückgezahlt werden.

Beim Verkauf oder sonstiger Aufgabe der Selbstnutzung hat der Anleger die Möglichkeit, den Restbetrag innerhalb einer bestimmten Frist entweder in ein Ersatzobjekt zu investieren oder in einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag einzuzahlen. Geschieht dies nicht, muss die erhaltene Förderung zurückgezahlt werden.

6. Erfolgskontrolle in wesentlichen Bereichen

6.1 Allgemeines

57. Alle Subventionen müssen immer wieder auf Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit überprüft werden. Ein Element ist dabei die Kontrolle, ob die Maßnahmen tatsächlich den gewünschten Erfolg zeigen. Belastbare Wirkungsanalysen sind allerdings sehr schwierig, da sie auf Einschätzungen beruhen, welche Entwicklung die Märkte ohne den Eingriff des Staates genommen hätten. So gibt es keine allgemein gültigen bzw. akzeptierten Methoden, den Erfolg staatlicher Politik – speziell der Subventionspolitik – eindeutig festzustellen. Der Subventionsbericht kann daher zwar die finanziellen Hilfen und die mit den einzelnen Maßnahmen verbundenen Zielsetzungen aufzeigen, aber nicht Wirkungsanalysen in einem Gesamtzusammenhang darstellen.

58. Entsprechend dem unterschiedlichen Zweck und der Gestaltung der einzelnen Hilfen werden verschiedene Arten der Erfolgskontrolle angewendet. Dies reicht von der Überprüfung des bestimmungsgemäßen Einsatzes der Mittel durch die zuständigen Ressorts über eine Ergebnisanalyse – mit Beschreibung z. B. der Verteilung der Mittel, des bewirkten Investitionsvolumens und der Zahl der durch die Maßnahme geschaffenen Arbeitsplätze – bis zu einer Zielerreichungskontrolle mit Soll-Ist-Vergleich. Voraussetzungen dafür sind jedoch messbare Zielkriterien. Kontrolliert wird intern durch die Verwaltung und die zuständigen Bundesministerien, durch den Bundesrechnungshof, aber auch durch externe Gutachter. Über diese Kontrollen werden teilweise interne, aber auch öffentliche Berichte erstellt, in denen z. T. ganze Aufgabengebiete oder Themenkomplexe zusammengefasst werden.

6.2 Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

a) Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

59. Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) hat 1998 beschlossen, die Evaluation von Agrarinvestitionsförderung, Junglandwirteförderung, Ausgleichzulage und Marktstrukturverbesserung für alle Bundesländer gemeinsam durch einen Evaluator durchführen zu lassen. Nach Abschluss der organisatorischen Vorarbeiten und nach der Genehmigung des Evaluationskonzepts durch die EU-Kommission wurde die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft mit der Ex-post-Evaluation der genannten Maßnahmen für den Zeitraum 1994 bis 1999 betraut.

Mit der Beschlussfassung über die Agenda 2000 wurde die Förderung der ländlichen Entwicklung als „zweite Säule“ der Agrarpolitik gestärkt und die Förderpolitik

grundlegend neu orientiert. Da alle EU-geförderten Programme zur ländlichen Entwicklung einer Evaluationsverpflichtung unterliegen, für die die EU-Kommission umfangreiche Vorgaben gemacht hat, steht auch die Erfolgskontrolle der GAK vor neuen Herausforderungen. Der PLANAK hat im Dezember 2000 beschlossen, außer den bereits genannten Maßnahmen auch die Förderung der Erstaufforstung und der Anpassungshilfen in Zukunft von Bund und Ländern gemeinsam durch einen Evaluator analysieren zu lassen. Diese Evaluation wird sich als Baustein in die auf Länderebene erforderliche Evaluation der Entwicklungsprogramme einfügen und unterliegt deshalb inhaltlich und zeitlich sehr engen Vorgaben.

Darüber hinaus werden auch die übrigen GAK-Maßnahmen indirekt im Rahmen der Evaluation der Entwicklungsprogramme einer Bewertung unterzogen, soweit die Maßnahmen Bestandteil dieser Entwicklungsprogramme sind. Eine weitere Bewertung der GAK-Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Agrarstrukturberichts sowie gezielter Untersuchungen und Studien, zuletzt wurde eine Untersuchung der Effizienz der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung erstellt.

Im Zeitraum 1991 bis 2000 wurden in der GAK insgesamt 18,1 Mrd. € Bundes- und Landesmittel verausgabt. Schwerpunkte waren dabei in den letzten Jahren die einzelbetriebliche Investitionsförderung und die Ausgleichszulage sowie die überbetrieblichen Maßnahmen der Dorferneuerung und Flurbereinigung. Vor allem die investitionsfördernden Maßnahmen lösen Investitionen in mehrfacher Höhe der Förderung aus und haben entsprechende Arbeitsplatzeffekte für den ländlichen Raum. Der Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung soll in Zukunft deutlich mehr Raum gegeben werden.

b) Gasölverbilligung

60. Mit der Gasölverbilligung sollen Wettbewerbsnachteile der deutschen Landwirtschaft bei den Dieselmotorkraftstoffen im EU-Vergleich abgeschwächt werden. In den EU-Mitgliedstaaten bestehen unterschiedliche Systeme zur Begünstigung der Landwirtschaft beim Kraftstoffverbrauch.

In Deutschland sind die Länder vom Bund mit der Durchführung der Gasölverbilligung beauftragt. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen führen bei den Begünstigten Betriebsprüfungen durch, um ggf. Missbrauchsfälle aufzudecken. Die Länder legen hierzu dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft jährlich einen Bericht vor. Wesentliche Erkenntnisse sind, dass die seit Jahrzehnten bewährten Kontroll- und Plausibilitätsprüfungssysteme bisher keine nennenswerten Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung des Gesetzes erkennen

lassen. Von einer zielgerechten Verwendung der Gasölverbilligung kann somit ausgegangen werden.

Am 1. Januar 2001 ist das „Agrardieselgesetz“ in Kraft getreten, mit dem anstelle der bisherigen Gasölverbilligung ein Sondersteuersatz für das in der Land- und Forstwirtschaft verwendete Gasöl eingeführt wurde. Die Differenz zum vollen Mineralölsteuersatz wird vergütet. Das seit 1968 geltende Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2000 aufgehoben. Zukünftig wird die Zollverwaltung des Bundes die Bearbeitung von Anträgen für die Vergütung der Mineralölsteuer für Agrardiesel im Rahmen des Mineralölsteuergesetzes übernehmen.

c) Landwirtschaftliche Unfallversicherung (LUV)

61. Die mit den Bundeszuschüssen zur LUV verfolgte Zielsetzung – in erster Linie Senkung der Unternehmerbeiträge – wurde im Jahr 1999 durch eine Reduzierung des Beitrags zur LUV um rund 31,6 % im Durchschnitt des Bundesgebietes erreicht. Damit konnte die Einkommenssituation landwirtschaftlicher Betriebe spürbar verbessert werden. Um auch bei der seit 1999 erfolgten Reduzierung der Bundeszuschüsse zur LUV die Effizienz des Mitteleinsatzes weiterhin zu gewährleisten, wurde durch Änderungen bei den Kriterien für die Bundesmittelberechtigung eine Verkleinerung des Berechtigtenkreises vorgenommen.

d) Ermittlung des Gewinns in der Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen

62. Die Subventionswirkung dieser Vorschrift wird im Rahmen des Testbetriebsnetzes für den Agrarbericht der Bundesregierung überprüft. Bei einer repräsentativen Auswahl von Testbetrieben, die die Steuervergünstigung in Anspruch nehmen, erfolgt für jedes Wirtschaftsjahr eine Sonderauswertung der Buchführungsabschlüsse hinsichtlich der Gewinnerfassungsquote (pauschaler/tatsächlicher Gewinn), die als Indikator für die Subventionswirkung gilt. Durch die Neuregelung des § 13a EStG im Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wurde die pauschale Gewinnermittlung auf kleinere Nebenerwerbsbetriebe zugeschnitten. Dadurch wurde der Anwenderkreis eingeschränkt und die Gewinnerfassungsquote stieg auf durchschnittlich 90 v. H., sodass die Subventionswirkung ab 1999 erheblich abnimmt.

6.3 Gewerbliche Wirtschaft

a) Steinkohlenbergbau

63. Die Subventionierung des heimischen Bergbaus ist im Rahmen der EU genehmigungspflichtig und muss dabei den Grundsätzen entsprechen, die von der Europäischen Kommission in der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS festgelegt wurden. Um eine Überprüfung der Beihilfen durch die Europäische Kommission zu gewährleisten, müssen die Unternehmen alle gewährten Beihilfen getrennt ausweisen und der Mitgliedstaat muss

jährlich das Volumen der Hilfen mitteilen, die für das folgende Jahr geplant sind bzw. im Vorjahr geleistet wurden. Diese notifizierten Beihilfen werden von der Europäischen Kommission an vorgelegten Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsplänen gemessen und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach verschiedenen Kriterien einer Betriebs- bzw. Stilllegungsbeihilfe überprüft.

Die Europäische Kommission hat im Dezember 2000 die Hilfen für die Jahre 2000 und 2001 genehmigt. Der EGKS-Vertrag, auf dessen Grundlage die Genehmigungen für die Beihilfen erteilt werden, läuft im Juli 2002 aus. Die Bundesregierung verhandelt gegenwärtig in Brüssel über eine geeignete Nachfolgeregelung.

Die für den Steinkohlenbergbau bereitgestellten Beihilfen werden hinsichtlich ihrer Verwendung auch verwaltungsintern überprüft. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle führt in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern Kontrollen der Produktionskosten durch und setzt im Ergebnis die Höhe der Zuwendung fest. Infolge dieser Prüfungen kam es in den zurückliegenden Jahren zu Beihilfekürzungen bzw. Subventionsrückflüssen.

b) Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien

64. Um das Marktanreizprogramm zugunsten erneuerbarer Energien zu überprüfen, wurde die Fichtner GmbH & Co. KG, Stuttgart, beauftragt, die Durchführung zu evaluieren. Der Abschlussbericht soll im Jahr 2001 vorgelegt werden.

Die Evaluierung des 100 000-Dächer-Solarstrom-Programms erfolgt durch die Forschungs- und PlanungsgmbH Umweltinstitut Leipzig und das Institut für Energetik und Umwelt GmbH, Leipzig. Der Abschlussbericht soll zum Ende des Jahres 2001 erstellt werden.

c) Technologie- und Innovationsförderung

65. Zuwendungen zur „Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung“ werden ausschließlich an gemeinnützige industrielle Forschungsvereinigungen vergeben. Der volkswirtschaftliche Nutzen des Förderprogramms wurde durch wirtschaftswissenschaftliche Studien wiederholt bestätigt. Darüber hinaus wurde insbesondere der Beitrag zum Aufbau von Informations- und Kooperationsnetzwerken, von denen maßgeblich mittelständische Unternehmen profitieren, hervorgehoben. Zu nennen ist hier beispielsweise die Studie des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung „Analyse des volkswirtschaftlichen Nutzens der industriellen Gemeinschaftsforschung für die mittelständische Industrie“ von 1994. Seit 1997 wird jährlich eine Anzahl seit mehr als zwei Jahren abgeschlossener Forschungsprojekte zufällig ausgewählt und hinsichtlich des für kleine und mittlere Unternehmen tatsächlich eingetretenen Nutzeffekts untersucht. Die Ergebnisse lassen auf einen hohen Grad der Zielerreichung schließen und liefern gleichzeitig wertvolle Hinweise für partielle Verbesserungen des Gesamtsystems.

66. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie führt im Rahmen des „Programms zur Förderung der Forschung, Entwicklung und Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen und externen Industrieforschungseinrichtungen in den neuen Ländern“ im Abstand von drei Jahren eine projektbegleitende Erfolgskontrolle zur Sicherung eines wirksamen, zielgenauen und sparsamen Einsatzes der Fördermittel durch. Sofern sich aufgrund dieser Maßnahmen in Einzelfällen Fehlentwicklungen herausstellen, werden die gebotenen zuwendungs- und subventionsrechtlichen Konsequenzen eingeleitet.

Durch projektbegleitende Aufträge an wirtschaftswissenschaftliche Forschungsinstitute werden ferner die volkswirtschaftlichen Effekte der Förderung untersucht. Als umfassende Arbeiten sind insbesondere die Gutachten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung und des Instituts für Sozialökonomische Strukturanalysen „Wirkungen der Programme des Bundesministeriums für Wirtschaft zur Förderung der Industrieforschung auf die Entwicklung der ostdeutschen Wirtschaft“ von 1997 und 2001 zu nennen. Aufgrund dieser Gutachten sowie anderer Studien sind als positive Effekte der Förderung festzuhalten:

- ein seit 1995 zu verzeichnender leichter Anstieg des Industrieforschungspersonals,
- eine wachsende Zahl kontinuierlich forschender Unternehmen,
- ein steigender Mitteleinsatz ostdeutscher Unternehmen für FuE; der Zuwachs resultiert vollständig aus selbst erwirtschafteten Mitteln, da die öffentliche Förderung von Bund und Ländern sich nicht erhöht hat,
- eine deutlich über den Durchschnitt aller Unternehmen liegende Entwicklung vieler betriebswirtschaftlicher Indikatoren geförderter Einrichtungen,
- das Entstehen einer spezifischen Struktur ostdeutscher Industrieforschung gekennzeichnet durch innovative Unternehmen und einen hohen Anteil externer Industrieforschungseinrichtungen sowie deren Vernetzung mit produzierenden Unternehmen.

67. Zusätzlich hat das BMWi im Herbst 2000 eine System-Evaluation der auf Kooperation zwischen Mittelstand und Forschung zielenden Fördermaßnahmen eingeleitet. Ziel ist, das Fördersystem weiter auf die künftigen Anforderungen vor allem der kleinen und mittleren Unternehmen auszurichten sowie zugleich noch effizienter und konsistenter zu gestalten. Im Mittelpunkt der Evaluation stehen:

- die Industrielle Gemeinschaftsforschung mit der Fördervariante „Zukunftstechnologien für KMU“ (ZUTECH),
- die Projektförderung von KMU und externen Industrieforschungseinrichtungen in den neuen Bundesländern,
- die Förderung innovativer Netzwerke (Innonet),

- die Förderung von Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen (PRO INNO).

Die zu diesem Zweck berufene Evaluierungskommission mit Experten aus Wissenschaft und Wirtschaft wird bis Herbst 2001 Empfehlungen erarbeiten.

68. Im Bereich „Informationstechnik-Anwendungen in der Wirtschaft“ erfolgt eine Erfolgskontrolle der Zuwendungsempfänger durch die eingesetzte Projektbegleitung. Die Vorhaben werden bereits während der Projektlaufzeiten kontinuierlich von dieser fachlich begleitet (Projektsteuerung) und nach Abschluss kontrolliert und bewertet. Schwerpunktaktionen werden zusätzlich evaluiert. Sofern sich in Einzelfällen aufgrund dieser Maßnahmen Fehlentwicklungen herausstellen, werden die gebotenen zuwendungs- oder subventionsrechtlichen Konsequenzen eingeleitet.

d) Hilfen für bestimmte Industriebereiche

Schiffbau

69. Die Erfolgskontrolle erfolgt auf unterschiedliche Arten. Für die Durchführung der Programme zur Förderung der deutschen Schiffbauindustrie hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie einen Mandatarvertrag mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau abgeschlossen. Die KfW berichtet permanent über den Stand der Programmebelegung und legt darüber hinaus vierteljährlich einen Bericht über die erfolgten Auszahlungen vor. Nach Abschluss jedes Programms erstattet sie einen Schlussbericht, der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie geprüft wird. Eine weitere Kontrolle erfolgt durch den Bundesrechnungshof, der stichprobenartig im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie in der KfW prüft. Die Stellungnahmen des Bundesrechnungshofes werden zum Anlass genommen, ggf. Verbesserungen vorzunehmen.

Trotz der bestehenden Wettbewerbsnachteile konnte sich die deutsche Werftindustrie im zivilen Schiffbau in den letzten Jahren auf dem Weltmarkt behaupten. Sie erreichte 2000 bei den Fertigstellungen (cgt) einen Weltmarktanteil von 5,0 % und liegt damit international auf Platz 3 (Statistik VSM). Durch die Hilfen konnten viele Werften Umstrukturierungs- und Rationalisierungsprogramme durchführen, die sich auch auf die Verbesserung der Produktivität auswirkten. Mit einer flexiblen Ausgestaltung des Herstellungssortiments ist es gelungen, dass deutsche Werften in allen Segmenten auf dem Weltmarkt präsent sind. Auch dieser Prozess konnte mittels Wettbewerbshilfen gefördert werden, da neue Produkte im Gegensatz zum Standardsortiment mit kalkulatorischen Risiken behaftet sind.

Zum zielgerechten Einsatz der Fördermittel gehört auch die regelmäßige Überprüfung der Höhe der Fördersätze. Die Vorgaben der Europäischen Union zu den Beihilfeobergrenzen wurden in den letzten Jahren dem strukturellen Prinzip der Degressivität der Förderung angepasst, wobei diese Obergrenzen von deutscher Seite nie ausgeschöpft wurden.

Luft- und Raumfahrtindustrie

70. Schwerpunkt der bisherigen Förderung war das Airbus-Programm. In der Bundesrepublik Deutschland wurden hierdurch in einem Hochtechnologiebereich dauerhaft Arbeitsplätze gesichert und darüber hinaus in der Ausrüstungsindustrie neue technologische Kapazitäten geschaffen. Die Ausrüsterfirmen sind heute in der Lage, auch bei anderen Flugzeugprojekten mitzuwirken.

Die Absatzfinanzierungshilfen unterstützen durch Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen mit den US-Konkurrenten die Wettbewerbsfähigkeit in Deutschland produzierter Luftfahrtindustrieprodukte. Die Finanzierungshilfen werden von der KfW für den Bund gewährt. Die Erfüllung dieser Aufgabe durch die KfW wird jährlich durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Wie beim Airbusprogramm zeigt sich der Erfolg von anderen Entwicklungsförderprojekten letztlich an den erzielten Verkaufszahlen. Auch bei Projekten außerhalb des Airbusprogramms konnten trotz eines schwierigen Umfeldes wichtige Erfolge erzielt werden. Zu nennen sind insbesondere die Produktion von Hubschraubern, aber auch der Triebwerks- und Flugmotorenbau. Da die gezahlten Zuschüsse fast ausnahmslos bedingt, d. h. in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg, rückzahlbar sind, findet allein schon zur Wahrung der Bundesansprüche eine ständige Überprüfung der Auslieferungen und damit letztlich eine Erfolgskontrolle statt, die auch einen Vergleich zwischen dem angestrebten und tatsächlichen Auslieferungsvolumen ermöglicht.

e) Regionale Strukturpolitik

71. Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) unterliegt ebenso wie andere öffentliche Beihilfen einer regelmäßigen Erfolgskontrolle. Dabei wird überprüft, ob und wie weit die mithilfe der GA angestrebten Ziele – Förderung von Investitionen, Arbeitsplätzen und Einkommen in strukturschwachen Regionen – tatsächlich erreicht worden sind. Damit wird zum einen den Forderungen von Parlament und Rechnungshöfen entsprochen. Zum anderen liefern die Untersuchungsergebnisse wichtige Informationen über die wirtschaftliche Entwicklung der Fördergebiete sowie besondere Strukturentwicklungen. Sie bilden damit eine wesentliche Grundlage für die Neuabgrenzung der Fördergebiete und erlauben die Ableitung von Handlungsempfehlungen für die Wirtschafts- und Regionalpolitik.

Im Bereich der regionalen Wirtschaftsförderung werden generell drei Arten von Erfolgskontrollen praktiziert:

- Vollzugskontrolle auf der Ebene der einzelnen Projekte (Prüfung von Bewilligungsbescheiden und Verwendungsnachweisen; Führen von Bewilligungs- und Erfolgsstatistiken),
- Wirkungskontrolle (einzelbetriebliche Wirkungsanalysen),

– Zielerreichungskontrollen (Analysen, Gutachten).

Der 30. Rahmenplan der GA (Bundestagsdrucksache 14/5600) enthält hierzu nähere Einzelheiten.

f) Sonstige Maßnahmen

ERP-Sondervermögen

72. Die Förderprogramme werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) durchgeführt. Über Befragungen, begleitende Untersuchungen und enge Kontakte zu den Hausbanken ergeben sich wichtige Erkenntnisse zur Wirksamkeit und für die künftige Gestaltung der Programme.

EKH-Darlehen werden nur über Banken und Sparkassen gewährt. Vor der Vergabe müssen die Kreditinstitute als „Hausbank“ bestätigen, dass das Vorhaben förderungswürdig ist und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lässt; nach der Vergabe ist die Verwendung zu überprüfen. Der Bundesrechnungshof (BRH) hat mehrfach die Wirksamkeit des EKH-Programms, auch anhand eigener einzelfallbezogener Recherchen, überprüft. Ein im Oktober 1998 abgeschlossenes Gutachten des RWI „Kleine und mittlere Unternehmen im sektoralen Strukturwandel“ empfiehlt die Fortführung und regt an, für kleine Vorhaben zusätzliche Maßnahmen zu schaffen. Dies gilt insbesondere auch für die Existenzgründungsförderung. Geförderte Gründungen leisten höhere Eingangsinvestitionen, schaffen mehr Arbeitsplätze, sind leistungsstärker und bestandsfester.

Seit Programmbeginn im Jahre 1979 bis Ende 1999 wurden in den alten Ländern mit EKH-Darlehen rund 150 000 Existenzgründungen gefördert. Dabei sind bis Ende 1999 ca. 15 500 Ausfälle zu verzeichnen gewesen. Diese „Überlebensquote“ ist besser als bei Existenzgründungen insgesamt. Die geförderten Gründungen verzeichnen im Durchschnitt ein gutes Wachstum.

In den neuen Ländern sind seit Programmeinführung im April 1990 bis Jahresende 1999 rund 165 000 Vorhaben im Bereich Gründung und Festigung gefördert worden. Der Aufbau eines mittelständischen Unternehmens wäre ohne die gezielten Finanzierungshilfen häufig nicht möglich gewesen. Bis Ende 1999 sind in den neuen Ländern rund 13 900 Ausfälle zu verzeichnen gewesen.

Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

73. Die Art der Erfolgskontrolle ergibt sich aus der Ausgestaltung der Fördermaßnahmen und ob es sich etwa um institutionelle oder um Projektförderung sowie um reine Bundes- oder um Bund-Länder-Programme handelt. Dies soll am Beispiel der Förderung von Beratungen für Unternehmer und Existenzgründer erläutert werden, die ursprünglich in den einzelnen Branchen nach unterschiedlichen Programmen und Richtlinien gefördert wurden. Zur Verbesserung der Effizienz und Transparenz wurden die Programme vor Jahren harmonisiert und in einem Pro-

gramm zusammengefasst. Die Beratungsförderung stellt ein Instrument der Mittelstandspolitik dar, mit dem bei geringem finanziellen und personellen Aufwand eine erhebliche Breitenwirkung erzielt wird. 1987 schätzte das Ifo-Institut in seinem Gutachten zur „Effizienz der Förderung von Unternehmensberatungen“, dass bei 80 bis 90 % der Beratungen die durch die Beratung induzierten Erträge zum Teil ganz erheblich deren Kosten übersteigen. Die positive Einschätzung wird durch die Ergebnisse der auf repräsentativer Basis erhobenen Umfrage zu Anträgen aus 1998 des Bundesamtes für Wirtschaft bestätigt. Danach werden durch die Beratungs- und Schulungsförderung jährlich rund 45 000 Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen.

g) Förderung in den neuen Ländern durch Steuerergünstigungen und Zulagen

74. Die bis 1998 geltende steuerliche Förderpolitik durch Investitionszuschüsse und Sonderabschreibungen wurde mehrfach eingehend untersucht. Sie hat zur Neukonzeption der Ostförderung im Rahmen des Gesetzes zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern ab 1999 geführt. Denn die Effizienz und Transparenz steigernde Konzentration auf Investitionszulagen war eine Konsequenz aus der Beurteilung der bestehenden Fördermaßnahmen.

6.4 Wohnungswesen

a) Sozialer Wohnungsbau

75. Die Erfolgskontrollen im sozialen Wohnungsbau erfolgen mehrgeleisig. So sind die Länder auf der Grundlage des § 31 Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) sowie der jährlich abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung über die Bereitstellung der Finanzhilfen des Bundes verpflichtet, dem Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen über den Einsatz der von Bund und Ländern bereitgestellten Mittel und die damit geförderten Maßnahmen (Mietwohnungen, Eigentums- und Modernisierungsmaßnahmen nach Förderwegen) zu berichten. Über die Auswirkungen der Fördermaßnahmen des sozialen Wohnungsbaus ist gem. § 32 II. WoBauG ferner eine Bundesstatistik zu führen. Neben dieser laufenden Erfolgskontrolle werden bei Bedarf Gutachten zur Klärung spezieller Fragestellungen sowie zur Vorbereitung von Gesetzesnovellen in Auftrag gegeben. Ergänzend stehen zudem in größeren zeitlichen Abständen die Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungsstichproben und -zählungen zur Verfügung. Die aus diesen Quellen vorliegenden Informationen bestätigen, dass der soziale Wohnungsbau eine wichtige Säule der Wohnungsversorgung ist. Er hat seit dem Krieg quantitativ wie qualitativ erheblich zu dem heute vorhandenen Wohnungsbestand beigetragen: Von den insgesamt seit 1950 fertig gestellten 22,5 Mio. Wohnungen sind rund 38 % im sozialen Wohnungsbau errichtet worden. In den neuen Ländern entfallen rund 33 % der seit 1991 fertig gestellten Wohnungen auf den sozialen Wohnungsbau.

Um eine effizientere und zielgenauere Förderung zu ermöglichen, wurde bereits mit dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes aus dem Jahr 1989 das Instrument der vereinbarten Förderung eingeführt, das heute in der Praxis weitgehend Anwendung findet. Mit der vereinbarten Förderung ist eine Flexibilisierung der Förderung möglich, sodass ein zielgenauer Einsatz und ein höheres Maß an wirtschaftlicher Effizienz – und damit eine Senkung des Subventionsaufwandes pro Wohnung – realisierbar ist. Neben dem Neubau sollen künftig auch stärker die Wohnungsbestände zur Erhaltung und Gewinnung von Belegungsrechten herangezogen werden. Eine stärkere Einbeziehung der Kommunen soll ebenfalls dazu beitragen, die Effizienz der eingesetzten Fördermittel zu erhöhen, da die Gemeinden mit den örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen am besten vertraut sind.

Mit dem vom Bundeskabinett am 14. März 2001 verabschiedeten Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechtes, das zum 1. Januar 2002 in Kraft treten soll, wird an diese Erfahrungen angeknüpft und das Instrumentarium der Wohnungsbauförderung im Interesse verbesserter Zielgenauigkeit und Effizienz der Förderung grundlegend weiterentwickelt. Hierzu tragen die folgenden Kernelemente bei:

- stärkere Konzentration der Förderung auf unterstützungsbedürftige Haushalte,
- stärkere Einbeziehung des Wohnungsbestandes in die Versorgung einkommensschwacher Haushalte,
- strikte Abkehr vom Kostenmietprinzip in der Förderung,
- Orientierung am Grundsatz sozial stabiler Bewohnerstrukturen,
- stärkere Berücksichtigung kommunaler Belange in der Förderung.

76. Durch das 1982 eingeführte Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen ist das Problem der Fehlbelegung im öffentlich geförderten Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg) durch Abschöpfung von Subventionsvorteilen für Besserverdienende verringert worden. Aufgrund des sogenannten Fehlbelegungsgesetzes des Bundes haben zwischenzeitlich alle alten Länder – mit Ausnahme des Saarlandes – die Fehlbelegungsabgabe eingeführt.

Der Anteil der Wohnungsinhaber, deren Einkommen die seit dem 1. Oktober 1994 geltenden Einkommensgrenzen des § 25 II. WoBauG überschreitet, lag 1997 bei rund 40 %. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein nicht unwesentlicher Teil die Einkommensgrenzen nur geringfügig überschreitet. Die Fehlbelegungsabgabe wird deshalb erst erhoben, wenn die Einkommensgrenze um eine von den Ländern festgesetzte Einkommensschwelle (Toleranzschwelle) überschritten wird. Mit der Fehlbelegungsabgabe werden bei Haushalten mit Einkommen über der Toleranzschwelle Subventionsvorteile abgeschöpft, die in der gegenüber der Marktmiete günstigeren Kostenmiete

bestehen. Die Einnahmen aus dieser Abgabe stiegen von rund 89 Mio. € im Jahr 1984 über 258 Mio. € 1992 auf rund 327 Mio. € im Jahr 1995 (rund 256 Mio. € im Jahr 1999), wobei die Aufwendungen für die Abgabenerhebung derzeit – je nach Land – bei 10 % bis 25 % des Aufkommens aus der Fehlbelegungsabgabe liegen. Das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe steht den Ländern zu, die es wieder für den sozialen Wohnungsbau zu verwenden haben.

Die Länder haben aufgrund einer Bundesermächtigung die Möglichkeit, die Abgabe so auszugestalten, dass – entsprechend der wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse im jeweiligen Land – ungerechtfertigte Subventionsvorteile abgeschöpft werden. Durch die Ausgestaltung der Abgabe dürfen aber die Abgabepflichtigen nicht zur Aufgabe ihrer Sozialwohnung veranlasst werden, da es hierdurch zu instabilen Bewohnerstrukturen kommen könnte. Künftig soll das Abgabementarium so flexibel angewandt werden können, dass die fiskalischen und wohnungspolitischen Regelungsziele entsprechend den regionalen und örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen noch ausgewogener verwirklicht werden.

b) Steuerliche Wohneigentumsförderung

77. Zum Jahreswechsel 1995/96 wurde die steuerliche Förderung des Wohneigentums (im Wesentlichen §§ 10e, 34f EStG) auf eine progressionsunabhängige Zulage nach dem Eigenheimzulagengesetz umgestellt. Für die insgesamt von der Einführung der allgemeinen Zulage ausgehenden Anstoßwirkungen sprechen die Zunahme der Fertigstellungszahlen für Einfamilienhäuser von rund 41 % im Jahr 1999 gegenüber dem Vergleichszeitraum 1996.

Die seit dem 1. Januar 2000 wirksame Änderung des Eigenheimzulagengesetzes sorgt für eine noch stärkere För-

derung von Familien mit Kindern und gleichzeitig für eine Verringerung von Mitnahmeeffekten.

Der gewünschte Anstoßeffekt für die Verbreitung ökologischer Bauweisen ist aus der zunehmenden Inanspruchnahme der Öko-Komponenten ablesbar (vgl. Tz. 54). Die Inanspruchnahme bleibt allerdings hinter den Erwartungen zurück. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen hat zur Ermittlung der Ursachen ein Gutachten „Evaluierung der Ökozulage“ in Auftrag gegeben, das im Jahr 2001 fertig gestellt werden soll.

c) KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm in den neuen Ländern

78. In der Anfangsphase ist das Wohnraum-Modernisierungsprogramm in seiner Durchführung wissenschaftlich begleitet worden, um zu überprüfen, wie der Adressatenkreis erreicht wird und welche Ergänzungen ggf. erforderlich werden. Die parallele intensive Berichterstattung der KfW (Vierteljahres- und Jahresberichte) mit einer ausführlichen Programmauswertung lief bis zum Programmende weiter. Auf dieser Grundlage wurden Rückschlüsse über die Nachfrage gezogen und Anpassungen der Programmbedingungen vorgenommen. Bis zum Programmende im März 2000 konnten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rund 3,5 Mio. Wohnungen sowie die Schaffung von rund 106 000 zusätzlichen Mietwohnungen im Wohnungsbestand gefördert werden. Circa 22 % der Investitionen dienten der Energieeinsparung. Die Zinsverbilligung trägt erheblich zur sozialen Flankierung des Umbruchs auf dem Wohnungsmarkt in den neuen Ländern bei, indem die modernisierungsbedingten Mietsteigerungen moderater ausfallen können.

7. Internationale Subventionsentwicklung

7.1 Europäische Union

Rechtliche Rahmenbedingungen

79. Der rechtliche Rahmen für die Beihilfegewährung in den EU-Ländern wird durch den EG- und den EGKS-Vertrag bestimmt. Die Verträge stellen den Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt bzw. den Kontrollvorbehalt der Kommission für diese Beihilfen auf und normieren die Voraussetzungen, unter denen sie ausnahmsweise als vereinbar angesehen werden können. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs decken sich die Begriffe Beihilfe und Subvention nicht. Der Begriff der Beihilfe ist weiter gefasst als der der Subvention.

Die EU-Länder sind grundsätzlich verpflichtet, der Kommission Beihilfevorhaben vorab zu notifizieren; bis zur Genehmigung durch die Kommission gilt ein Vollzugsverbot. Die Kommission konkretisiert ihr im Regelfall weites Genehmigungsermessen für einzelne Bereiche (z. B. Umweltschutz, Forschung und Entwicklung, Kohle, Stahl) durch sogenannte Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien und Mitteilungen. Nationale Beihilfen und Beihilferegulungen, die den dort festgelegten Voraussetzungen entsprechen, müssen zwar notifiziert werden, erhalten jedoch eine Genehmigung.

80. 1999 wurde die Kommission vom Rat ermächtigt, in einigen Bereichen sog. Freistellungsverordnungen zu erlassen. Soweit deren Voraussetzungen vorliegen, entfällt die Notifizierungspflicht; der Kommission muss lediglich eine Kurzbeschreibung der Beihilfe übermittelt werden. Wie alle bestehenden Beihilfen können freigestellte Beihilfen von der Kommission auf ihre (fortbestehende) Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt überprüft werden. Von der Verordnungsermächtigung hat die Kommission Anfang 2001 mit den Freistellungsverordnungen für Ausbildungsbeihilfen (ABI L 10 vom 13. Januar 2001) und staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ALI L 10 vom 13. Januar 2001) Gebrauch gemacht; die zuvor geltenden Gemeinschaftsrahmen für Ausbildungsbeihilfen und Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen traten außer Kraft. Außerdem kodifizierte die Kommission in einer Freistellungsverordnung die bisherige Praxis, Beihilfen in fast allen Sektoren bis zu einem Höchstbetrag von 100 000 € innerhalb von drei Jahren (de-minimis-Beihilfen (ABI L 10 vom 13. Januar 2001)) vom Anwendungsbereich des Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag auszunehmen. Die Freistellungsverordnungen wurden auf Grundlage des EG-Vertrages erlassen; sie gelten nicht für den EGKS-Vertrag.

81. Anfang 2001 trat der neue Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen (ABI C 37 vom 3. Februar 2001) in Kraft. Die Bundesregierung konnte viele umweltpolitischen Anliegen im Rahmen der Beteiligung der Mitgliedstaaten bei der Novellierung durchsetzen. Be-

reits im Herbst 2000 hatte die Kommission eine neue Mitteilung zu Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa vorgelegt, in der die beihilferechtlichen Rahmenbedingungen für Leistungen in allgemeinem wirtschaftlichen Interesse konkretisiert werden. Damit entsprach sie den Forderungen auch der deutschen Länder und Kommunen nach mehr Rechtssicherheit in diesem Bereich.

82. Derzeit überarbeitet die Kommission den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen und den multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben. An beiden Vorhaben wirkt die Bundesregierung aktiv mit, um ihre forschungs- und regionalpolitischen Interessen soweit als möglich durchzusetzen.

Kfz-Rahmen

83. Der Kfz-Rahmen wurde von der Europäischen Kommission bis zum 31. Dezember 2001 verlängert. Im Laufe des Jahres 2001 wird die Kommission insbesondere vor dem Hintergrund der Entwicklung des multisektoralen Regionalbeihilferahmens prüfen, ob der Gemeinschaftsrahmen ersetzt werden soll.

Schiffbau-Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen im Schiffbau

84. Die auftragsbezogenen Betriebsbeihilfen sind zum 31. Dezember 2000 ausgelaufen. Im Mai 2001 hat die Europäische Kommission den Mitgliedsländern einen Vorschlag zur Fortführung der Betriebsbeihilfen vorgelegt. Die Entscheidung steht noch aus.

EU-Beihilfenbericht

85. Die EU-Kommission hat im April 2000 den 8. Beihilfenbericht vorgelegt, in dem die nationalen Beihilfen der EU-Länder in den Bereichen Industrie, Landwirtschaft und Fischerei, Kohle, Verkehr, Finanzdienstleistungen, Ausbildung, Tourismus, Medien und Kultur dargestellt werden.

In dem Bericht werden die Subventionen anders abgegrenzt als in den Subventionsberichten der Bundesregierung. So bezieht die EU-Kommission u. a. Zuschüsse an den Schienenverkehr in die Untersuchung ein, jedoch nicht die Förderung des Wohnungswesens und die Vermögensbildung privater Haushalte. Eine Quantifizierung der Unterschiede zwischen EU-Beihilfenbericht und Subventionsbericht wird zusätzlich noch dadurch erschwert, dass die EU für mehrere Jahre den Jahresdurchschnitt der Beihilfen veröffentlicht. So vergleicht der 8. Beihilfenbericht die durchschnittlichen nationalen Beihilfen der Jahre 1996 bis 1998 mit der Entwicklung zwischen 1994 bis 1996. Außerdem werden im Beihilfenbericht die Beihilfenelemente teilweise über Subventionsäquivalente der

einzelnen Maßnahmen berechnet oder es werden Schätzwerte für die Höhe des Beihilfeelements angesetzt. Im Subventionsbericht werden dagegen entsprechend StWG für alle Finanzhilfen und Steuervergünstigungen die vollen Ausgaben bzw. Mindereinnahmen des jeweiligen Jahres dargestellt.

86. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen die Beihilfen an das verarbeitende Gewerbe, auf die in der Untersuchungsperiode über 35 % aller Beihilfen in der Abgrenzung der EU entfielen. Im Durchschnitt der Jahre 1996 bis 1998 sind diese Beihilfen sowohl in absoluten Größen als auch in Prozent der Wertschöpfung und pro Beschäftigten im Vergleich zur Vorperiode (1994 bis 1996) spürbar gesunken. (Übersicht 12)

Der Subventionsabbau in den EU-Ländern ist weitgehend durch die rückläufige Beihilfeentwicklung in Deutschland und Italien geprägt. Auf Deutschland entfällt in dem betrachteten Zeitraum mit einem durchschnittlichen Volumen von 11,4 Mrd. € p. a. zwar das höchste Subventionsvolumen, gegenüber der Vorperiode ist jedoch ein deutlicher Rückgang um rund ein Drittel

(EU: – 15,0 %) zu verzeichnen. In den meisten anderen Mitgliedsländern sind dagegen im Zeitraum 1996 bis 1998 die Beihilfen an das verarbeitende Gewerbe gestiegen.

Das relativ hohe Beihilfevolumen in Deutschland erklärt sich aus den Förderungsnotwendigkeiten in den neuen Bundesländern. Das Volumen belief sich im Durchschnitt der Jahre 1996 bis 1998 auf 8,6 Mrd. € (alte Bundesländer: 2,8 Mrd. €); bezogen auf die Anzahl der Beschäftigten lagen die neuen Bundesländer mit 6 021 € ebenfalls an der Spitze, gefolgt von Italien mit 1 955 €. Allerdings war in den neuen Bundesländern im Vergleich zur Vorperiode aber auch der deutlichste Subventionsabbau zu verzeichnen. In den alten Ländern ist die Subventionsintensität relativ niedrig. Bezogen auf die Anzahl der Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe lagen die Hilfen bei nur 435 € je Beschäftigten und damit nach Großbritannien an vorletzter Stelle. Bei einer Aufschlüsselung nach Sektoren und Funktionen stehen in Deutschland mit einem Anteil von 68 % (EU-Durchschnitt: 57 %) eindeutig die Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung im Vordergrund (vgl. Übersicht 13).

Übersicht 12

Staatliche Beihilfen an das verarbeitende Gewerbe in der Gemeinschaft Jahresdurchschnittswerte 1994 bis 1996 und 1996 bis 1998

	In Prozent der Wertschöpfung		In Euro pro Beschäftigtem		In Millionen Euro	
	1994–1996	1996–1998	1994–1996	1996–1998	1994–1996	1996–1998
Österreich	1,3	1,4	654	719	455	495
Belgien	2,5	1,9	1 376	1 093	931	732
Dänemark	2,6	2,9	1 252	1 433	607	712
Deutschland	3,8	2,6	1 941	1 434	16 201	11 463
– Alte Länder	:	:	451	435	3 080	2 856
– Neue Länder	:	:	8 783	6 021	13 121	8 607
Griechenland	4,8	4,9	925	997	592	616
Spanien	2,3	2,1	769	691	1 883	1 800
Finnland	1,6	1,6	928	959	366	391
Frankreich	1,7	2,0	895	1 131	3 607	4 481
Irland	1,3	1,9	909	1 458	240	416
Italien	5,5	4,4	2 419	1 955	11 040	8 864
Luxemburg	2,2	2,3	1 400	1 476	46	48
Niederlande	1,1	1,1	702	735	602	629
Portugal	1,4	1,0	263	188	272	195
Schweden	0,8	0,8	421	441	330	344
Großbritannien	0,6	0,7	317	334	1 358	1 454
EUR 15	2,8	2,3	1 292	1 113	38 531	32 639

Durchschnittswerte in Preisen von 1997

**Staatliche Beihilfen an das verarbeitende Gewerbe 1994 bis 1996 und 1996 bis 1998
Aufschlüsselung nach wichtigsten Zweckbestimmungen**

	Horizontale Zweckbestimmung		Sektorale Zweckbestimmung		Regionale Zweckbestimmung	
	1994–1996	1996–1998	1994–1996	1996–1998	1994–1996	1996–1998
Österreich	75	68	3	3	22	29
Belgien	41	54	34	13	25	33
Dänemark	86	90	13	9	1	1
Deutschland	20	27	6	5	73	68
<i>davon Treuhand</i>					45	31
Griechenland	14	2	2	2	84	96
Spanien	26	33	61	51	13	15
Finnland	74	72	2	11	23	17
Frankreich	62	52	8	8	31	40
Irland	22	41	9	5	69	54
Italien	27	23	9	5	64	72
Luxemburg	33	32	2	0	65	67
Niederlande	75	82	9	6	17	12
Portugal	40	66	48	18	12	17
Schweden	35	44	0	0	65	56
Großbritannien	40	39	1	1	59	60
EUR 15	31	35	11	8	58	57

Hier fallen ebenfalls besonders die Hilfen für die neuen Bundesländer ins Gewicht. Bei den Beihilfen mit horizontaler Ausrichtung liegt das Schwergewicht im Bereich der Förderung von Forschung und Entwicklung sowie von kleinen und mittleren Unternehmen. Sektorale Beihilfen belaufen sich in Deutschland auf 5 % (EU-Durchschnitt: 8 %).

87. Neben dem verarbeitenden Gewerbe werden in dem Beihilfenbericht auch die Sektoren Landwirtschaft und Fischerei, Kohleförderung, Verkehr, Finanzdienstleistungen, Ausbildung, Medien und Kultur untersucht. Da im Wesentlichen für die Landwirtschaft nur aggregierte Zahlen für die EU-Länder veröffentlicht werden, ist die Aussagefähigkeit von nationalen Vergleichen über die Subventionsintensität insgesamt stark eingeschränkt.

Von den genannten Bereichen spielen in Deutschland die Subventionen für die Kohleförderung, die Fischerei und den Schienenverkehr eine größere Rolle. Die laufende Förderung im Kohlebergbau wurde z. B. im Durchschnitt der Jahre 1996 bis 1998 in Deutschland mit 61 293 € je Beschäftigten in diesem Wirtschaftszweig unterstützt.

Die Förderung in Deutschland ist zwar insgesamt rückläufig, gegenüber dem Land mit der zweithöchsten Subventionsintensität (Spanien: 31 658 € je Beschäftigten) besteht aber ein deutlicher Abstand. Großbritannien hat die Hilfen für die laufende Förderung praktisch vollständig eingestellt; in Frankreich ist bis zum Jahr 2005 ein Ausstieg aus der Förderung geplant. Auch in den Bereichen Fischerei und Schienenverkehr sind die nationalen Hilfen rückläufig. Im Bereich Fischerei liegt Deutschland mit einem Anteil der Hilfen von 16,44 Mio. € nach Italien, Spanien, Großbritannien und Frankreich an fünfter Stelle. Im Schienenverkehr nimmt Deutschland mit einem Subventionsanteil an der Bruttowertschöpfung von 48,1 % die Spitzenposition ein, gefolgt von Belgien (37,4 %) und Schweden (30,2 %). Im Bereich Tourismus liegt Deutschland mit Gesamtbeihilfen von 26 Mio. € im Zeitraum 1996 bis 1998 nach Italien (73 Mio. €), Portugal (37 Mio. €), Spanien (33 Mio. €) und Österreich (32 Mio. €) an fünfter Stelle der EU-Mitgliedsländer. Im Medien- und Kulturbereich nehmen 1996 bis 1998 Großbritannien mit 236 Mio. € und Frankreich mit 231 Mio. € die Spitzenpositionen ein. Deutschland liegt mit 6 Mio. € an 10. Stelle

der Mitgliedsländer. 1996 bis 1998 wurden in Deutschland 50 Mio. € für Beschäftigungsförderungsmaßnahmen ausgegeben (7. Stelle). Spitzenreiter ist Italien mit 846 Mio. €. Hinsichtlich der Ausbildungsförderung wurden in Deutschland 31 Mio. € gewährt (6. Stelle). Großbritannien führt mit 585 Mio. €, gefolgt von Dänemark und Portugal.

88. Das gesamte Subventionsvolumen der 15 Mitgliedsländer betrug im Zeitraum 1996 bis 1998 durchschnittlich 93,1 Mrd. € pro Jahr. Im Vergleich zu den im vorangegangenen Zeitraum 1994 bis 1996 ausgegebenen 104 Mrd. € ist dies ein merklicher Rückgang des Gesamtvolumens staatlicher Beihilfen. Die Hilfen konzentrieren sich auf die Bereiche Verarbeitendes Gewerbe 32,6 Mrd. €, Verkehrswesen 32,1 Mrd. €, Landwirtschaft 13,3 Mrd. €, Bergbau 7,2 Mrd. €, Finanzdienstleistungen 3,31 Mrd. €, Beschäftigung 1,4 Mrd. €.

Von den gesamten Subventionen in den EU-Ländern entfielen 26,8 Mrd. € auf Deutschland, das damit in absoluten Werten die höchsten Beihilfen ausweist. Gefolgt wird Deutschland von Italien mit 15,8 Mrd. € und

Frankreich mit 13,8 Mrd. €. Bei den Subventionen pro Beschäftigten ergibt sich folgendes Bild: Deutschland 1 434 € (neue Bundesländer 6 021 €, alte Bundesländer 435 €, Italien 1 955 €, Luxemburg 1 476 €, Irland 1 458 €, Dänemark 1 433 €, Belgien 1 093 €, Frankreich 1 131 €). (vgl. Übersicht 13, S. 43). Neben Italien konnte kein anderes Mitgliedsland die Subventionsintensität in den vergangenen Jahren so deutlich abbauen wie Deutschland.

89. Neben den nationalen Beihilfen ist das Subventionsniveau in den EU-Ländern von den Unterstützungen durch die EU abhängig. Diese EU-Hilfen fallen vor allem bei den Marktordnungsausgaben für die Landwirtschaft erheblich ins Gewicht. Um die Aussagefähigkeit des EU-Beihilfenberichtes zu erhöhen, hat die EU auch eine Übersicht über die aus den EU-Fonds geleisteten Gemeinschaftsausgaben je Mitgliedstaat in den Beihilfenbericht aufgenommen. Die EU-Hilfen belaufen sich insgesamt auf 60,6 Mrd. €. Mit 8,1 Mrd. € ist Deutschland hinter Frankreich (10,8 Mrd. €) und Spanien (9,1 Mrd. €) eines der wichtigsten Empfängerländer.

Übersicht 14

Gesamtvolumen der staatlichen Beihilfen** in den Mitgliedstaaten 1994 bis 1996 und 1996 bis 1998 in Prozent des BIP, in Euro je Beschäftigtem und als Anteil an den staatlichen Gesamtausgaben

	in Prozent des BIP*		in Euro je Beschäftigtem		als Anteil an den staatlichen Gesamtausgaben	
	1994–1996	1996–1998	1994–1996	1996–1998	1994–1996	1996–1998
Österreich	0,65	0,65	342	353	1,17	1,23
Belgien	1,26	1,18	698	677	2,33	2,26
Dänemark	0,99	0,94	526	513	1,60	1,59
Deutschland	1,97	1,45	1 007	786	3,96	2,95
Griechenland	1,36	1,24	352	334	2,38	2,25
Spanien	1,14	0,98	367	318	2,47	2,22
Finnland	0,50	0,47	249	248	0,85	0,85
Frankreich	1,11	1,13	588	618	2,02	2,08
Irland	0,88	0,99	389	497	2,12	2,65
Italien	1,83	1,57	809	712	3,38	3,04
Luxemburg	0,99	0,53	624	343	2,24	1,27
Niederlande	0,65	0,62	362	349	1,23	1,24
Portugal	1,37	1,63	260	323	2,98	3,44
Schweden	0,99	0,78	476	388	1,49	1,24
Großbritannien	0,54	0,52	227	223	1,17	1,20
EUR 15	1,32	1,12	591	526	2,54	2,35

* in Preisen von 1997

** ohne Landwirtschaft

7.2 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

90. Im Rahmen ihrer industriepolitischen Arbeit hat die OECD in den Jahren 1992, 1996 und 1998 drei Studien zu Industriebeihilfen vorgelegt. Der letzte, 1998 veröffentlichte Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass sich der im OECD-Raum in den Jahren 1986 bis 1989 beobachtete Rückgang der nominalen Subventionen in den Jahren 1989 bis 1993 nicht fortgesetzt hat. 1989 beliefen sich die Industriesubventionen auf 1,09 % des in der Industrie erwirtschafteten BIP. Der entsprechende Wert für 1993 betrug 1,10 %. Angesichts des wachsenden von der Industrie erwirtschafteten BIP's zeigt die relative Konstanz der Förderintensität einen deutlichen absoluten Anstieg der Industriesubventionen. Für die Jahre 1994 und 1995 deutet sich zwar ein Rückgang der Förderintensität an, allerdings liegen dem Sekretariat für diese Jahre nur auszugsweise Daten vor.

Über die Berechnung der Gesamthöhe der Industriebeihilfen hinaus analysiert die OECD auch strukturelle Veränderungen der Subventionen. Hierbei zeigt sich z. B.:

- dass die Zahl der Förderprogramme im Verlauf der Untersuchungsperiode um 11 % zunahm,
- dass die meisten Förderprogramme „langlebig“ sind (fast 60 % mehr als fünf Jahre),
- dass sich 50 % aller sektorspezifischen Programme auf die Sektoren Stahl, Schiffbau und Textilien beziehen und
- dass Fördermaßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen seit Beginn der 90er-Jahre zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Ein wichtiges Ergebnis der Studie lautet, dass indirekte und horizontale Fördermaßnahmen, z. B. die Förderung industrieller Forschungs- und Entwicklungskosten, diskriminierende Praktiken des öffentlichen Haushaltswesens, Ausfuhrkredite und -garantien, Maßnahmen zur Regionalentwicklung etc. gegenüber den direkten Industriesubventionen an Bedeutung gewinnen. Eine verlässliche quantitative Erfassung des Industrieanteils derartiger Beihilfen ist nach Einschätzung des OECD-Sekretariats jedoch nicht möglich. Bei der Beurteilung der Studie ist einschränkend anzuführen, dass sich nicht alle OECD-Mitgliedstaaten in der Lage sahen, der OECD die erforderlichen Informationen vollständig zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die USA. Die internationale Vergleichbarkeit der Daten ist aus diesem Grund nur teilweise gegeben. Eine Fortsetzung der OECD-Arbeiten in diesem Bereich ist u. a. aufgrund dieser Probleme vorerst nicht geplant.

Die OECD hat zudem verschiedene Publikationen zu den Auswirkungen von Subventionen auf die Umwelt verfasst. Berichte in den Jahren 1996, 1997, 1998 und 1999 kamen u. a. zu den Ergebnissen, dass

- der Abbau von Subventionen sinnvoll sei, um die externen Kosten privater Aktivitäten widerzuspiegeln.

- eine weitere Sammlung von Informationen zu Subventionen und ihren Auswirkungen auf die Umwelt wichtig ist, um den Abbau umweltschädlicher Subventionen voranzubringen.
- entsprechende Reformen mit Umsicht durchgeführt werden sollten, um ökologisch und ökonomisch vorteilhaft zu sein. Dazu sind Art der Subventionierung und Rahmenbedingungen für die Abschaffung zu berücksichtigen.

7.3 Welthandelsorganisation

91. Derzeit findet in der Welthandelsorganisation (WTO) eine Überprüfung des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen statt. Die Regeln des Subventionsübereinkommens über eine ernsthafte Schädigung, bei deren Vorliegen Subventionen angefochten werden können, sowie die Definitionen für bestimmte nicht anfechtbare Subventionen (z. B. bestimmte Beihilfen für benachteiligte Regionen, Forschung und Entwicklung oder Umweltschutz) besitzen nur vorläufige Geltung. Dies gilt auch für die Sonderbehandlung des Luftfahrtsektors.

Vor dem Hintergrund des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen hat die EU eine Vereinbarung mit Australien zur Begrenzung des aggregierten Umfangs der in der EU subventionierten Kohleproduktion („stand still“) getroffen. Diese Vereinbarung sieht außerdem vor, dass sich die EU bemühen wird, die aggregierte subventionierte Kohleproduktion Schritt für Schritt weiter zu reduzieren. Nach Überprüfung der degressiven Ausgestaltung der subventionierten Kohleproduktion sind die Verhandlungspartner 1997 übereingekommen, die Vereinbarung bis Ende 2002 zu verlängern. Zu diesem Zeitpunkt soll nach einer erneuten Prüfung über die Verlängerung des Abkommens nach Ende 2002 entschieden werden. Im Gegenzug hat sich die australische Regierung u. a. verpflichtet, hinsichtlich der in den EU-Mitgliedstaaten gewährten Kohlesubventionen während der Laufzeit dieses Abkommens weder das GATT noch diesbezügliche Instrumente anzuwenden.

Die Bundesregierung setzt sich für eine stärkere Berücksichtigung ökologischer und sozialer Aspekte in internationalen Wirtschaftsorganisationen wie der WTO ein. Konkret beabsichtigt die Bundesregierung, im Rahmen der nächsten WTO-Verhandlungsrunde eine stärkere Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Mindeststandards in der internationalen Agrarpolitik zu erreichen.

7.4 Internationaler Dienstleistungshandel

92. Die Arbeiten in der WTO zur Ausarbeitung möglicher Disziplinen für Subventionen im Bereich Dienstleistungen, die im März 1996 aufgenommen wurden, befinden sich noch im Verhandlungsstadium.

Anlage 1

**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes
in den Jahren 1999 bis 2002**

Inhalt	lfd. Nr.
1. Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	1 bis 29
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	30 bis 59
2.1. Bergbau	30 bis 35
2.2. Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien	36 bis 39
2.3. Technologie- und Innovationsförderung	40 bis 45
2.4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	46 bis 49
2.5. Regionale Strukturmaßnahmen	50 bis 51
2.6. Sonstige Maßnahmen	52 bis 59
3. Verkehr	60 bis 63
4. Wohnungswesen	64 bis 79
4.1. Sozialer Wohnungsbau	64 bis 67
4.2. Modernisierung und Heizenergieeinsparung	68 bis 72
4.3. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u.a.	73 bis 74
4.4. Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens	75 bis 79
5. Sparförderung und Vermögensbildung	80
6. Sonstige Finanzhilfen	81

Anmerkungen zu Anlage 1**Abkürzungs- und Zeichenerklärung**

- .** = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- 0** = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- = nichts vorhanden
- E** = Erhaltungshilfen
- A** = Anpassungshilfen
- P** = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfen
- S** = Sonstige Hilfen für Unternehmen
- H** = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Fußnotenerläuterung

- 1) Abweichungen in den Summen durch Runden
- 2) Noch keine Differenzierung des Gesamtansatzes möglich (siehe auch Gesamtansatz lfd. Nr. 13 bis 28)
- 3) Die Kürzung der Bundesmittel für die GA in 2001 infolge der Finanzierung der BSE-Folgekosten ist hierbei nicht berücksichtigt

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 1999	Ist 2000	Soll 2001	Reg.-Entw. 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
					– in Mio. € – ¹⁾					
			1. Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft							
1	10 02	656 52 ab 2001 636 52	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung Zuschüsse	E	281,2	255,6	255,6	255,6	a. Entlastung der landwirtschaftlichen Unternehmer durch Senkung der Beiträge zur Unfallversicherung b. Haushaltsgesetz	unbefristet
2	10 02	656 53 ab 2001 636 53	Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente) Zuschüsse	A	99,0	95,7	89,5	86,9	a. Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft b. §§121 bis 127 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte	31.12.83
3	10 02	656 58 ab 2001 636 58	Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit Zuschüsse	A	216,8	201,9	184,1	171,3	a. Soziale Absicherung älterer landwirtschaftlicher Unternehmer und Arbeitnehmer beim frühzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben sowie Beitrag zur Marktentlastung und Verbesserung der Agrarstruktur b. Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	31.12.96
4	10 02	662 01	Liquiditätssicherungsprogramm Gartenbau Schuldendiensthilfen	S	–	–	5,1	5,1	a. Ausgleich des Finanzierungsnachteils, den gartenbauliche Unternehmen gegenüber Marktbedingungen in anderen Bereichen der Wirtschaft bei der Beschaffung von Betriebsmitteln b. Haushaltsgesetz	31.12.02

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 1999	Ist 2000	Soll 2001	Reg.-Entw. 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
						– in Mio. € – ¹⁾				
5	10 02	683 06	Gasölverbilligung Zuschüsse	E	432,7	448,4	191,7	–	a. Abschwächung von Wettbewerbsnachteilen der deutschen Landwirtschaft in der EU b. Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz	31.12.00
6	10 02	662 71	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung der Fischerei Schuldendiensthilfen	A	0,3	0,3	0,4	0,4	a. Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen für Maßnahmen zur Erneuerung und Rationalisierung der Fischereiflotte b. Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei	unbefristet
7	10 02	862 76	Darlehen für die Kutterfischerei Darlehen	A	1,7	0,9	2,6	2,6	a. Niedrig verzinsliche Darlehen zur Mitfinanzierung der Erneuerung und Rationalisierung der Kutterflotte b. Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei	unbefristet
8	10 02	892 78	Strukturmaßnahmen für die Seefischerei Zuschüsse	A	0,9	1,5	1,5	1,5	a. Zuschüsse für Neubauten, Modernisierungen und Ankäufe der Kutterfischerei und der großen Hochseefischerei b. Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei	unbefristet
9	10 02	683 78	Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Seefischerei Zuschüsse	A	5,2	0,5	5,4	5,4	a. Anpassung der Produktionskapazität der Seefischerei an die veränderten Fangmöglichkeiten b. Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Kapazitätsanpassung in der Seefischerei	unbefristet
10	10 02	671 94	Vergütung an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln Zuschüsse	A	2,7	2,5	2,4	2,2	a. Vergütung an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln aus Fördermaßnahmen b.	bis Abwicklung der Maßnahme

noch Anlage I

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 1999	Ist 2000	Soll 2001	Reg.-Entw. 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
					– in Mio. € – b)					
11	08 09	682 01	Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein Zuschüsse	E	143,0	132,9	109,9	107,5	a. Sicherung des Absatzes des Agraralkohols; Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen in der EU b. Gesetz über das Branntweinmonopol	unbefristet
12	10 02	622 31	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur einzelbetrieblichen Investitionsförderung in den neuen Ländern Schuldendiensthilfen	A	0,5	0,3	0,2	0,1	a. Förderung von Landwirten in den neuen Ländern, die ihren bäuerlichen Familienbetrieb wieder einrichteten und modernisierten b. Gesetz zur Förderung der agrarstrukturellen und agrarsozialen Anpassung der Landwirtschaft der ehemaligen DDR an die Soziale Marktwirtschaft	31.12.90
13 bis 28	10 03	652 90 ab 2001 632 90 882 90	Nachrichtlich: (Summe der Finanzhilfen von Nr. 13 bis 28) Aus Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (ohne Küstenschutz, Dorferneuerung und ohne 50 % der Ausgaben für Wasserwirtschaft) davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen	A H	643,1	613,2	661,8 ³⁾	708,6 ²⁾	a. Gewährleistung einer leistungsfähigen, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Landwirtschaft; Ermöglichung der Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der EU b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	unbefristet
13	Anlage zu 10 03	652 01 ab 2001 632 01	Zuweisungen für agrarstrukturelle Entwicklungsplanungen Zuschüsse	A	2,6	2,4	3,1	. ²⁾	a. Entscheidungshilfe für die Umsetzung agrarpolitischer Vorgaben b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	unbefristet

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 1999	Ist 2000	Soll 2001	Reg.-Entw. 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
					- in Mio. € - ¹⁾					
14	Anlage zu 10 03	622 11 652 12 ab 2001 632 12 852 11 882 11	Flurbereinigung davon: Zuschüsse Darlehen	A	78,4 77,6 0,8	106,5 105,0 1,4	122,7 121,2 1,5	. ²⁾	a. Maßnahmen auf dem Gebiet der Flurbereinigung dienen der Schaffung und Sicherung einer standort-, markt- und umweltgerechten, bäuerlich geprägten Agrarstruktur b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	unbefristet
15	Anlage zu 10 03	622 31 622 32 622 33 622 34 852 31 852 32 882 31 882 32 882 33 882 34 882 35 882 36	Einzelbetriebliche Förderung (ohne Ausgleichszulage) davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen	A	192,5 68,1 121,2 3,1	213,6 100,1 112,4 1,1	231,4 68,7 161,8 0,9	. ²⁾	1. Agrarinvestitionsförderprogramm a. Förderung investiver Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit 2. Einzelbetriebliches Investitionsförderprogramm a. Anpassung der Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb oder Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen 3. Agrarkreditprogramm a. Unterstützung von Investitionen zur Rationalisierung 4. Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe a. Förderung von Landwirten in den neuen Ländern bei der Wiedereinrichtung oder Modernisierung bäuerlicher Haupterwerbsbetriebe	unbefristet befristet bis Ende 1994 befristet bis Ende 1996 Ende 1996 ausgelaufen

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 1999	Ist 2000	Soll 2001	Reg.-Entw. 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
					- in Mio. € - ¹⁾					
18	Anlage zu 10 03	882 53	Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen Zuschüsse	A	20,8	20,2	20,1	. ²⁾	a. Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Forstwirtschaft b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	unbefristet
19	Anlage zu 10 03	652 52 ab 2001 632 52	Erstaufforstungsprämie Zuschüsse	A	3,3	3,3	4,5	. ²⁾	a. Ausgleich von Einkommensverlusten nach Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen b. VO (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	unbefristet
20	Anlage zu 10 03	882 54	Förderung von Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden Zuschüsse	A	8,2	9,2	10,1	. ²⁾	a. Vitalitätsstärkung gefährdeter und Stabilisierung geschädigter Waldbestände b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	unbefristet
21	Anlage zu 10 03	882 74	Zuweisungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse Zuschüsse	A	1,1	1,3	1,7	. ²⁾	a. Unterstützung für Erstinvestitionen für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im kleinparzellierten Wald b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	unbefristet
22	Anlage zu 10 03	652 92	Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer Zuschüsse	A	8,9	5,8	5,8	. ²⁾	a. Hilfe für ältere Arbeitnehmer bei Arbeitsplatzverlust infolge von Rationalisierung und Flächenstilllegung b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	unbefristet

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 1999	Ist 2000	Soll 2001	Reg.-Entw. 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
					– in Mio. € – ¹⁾					
23	Anlage zu 10 03	652 93 ab 2001 632 93	Zuwendungen für Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei der Umschulung Zuschüsse	A	0,3	0,3	0,2	. ²⁾	a. Gewährung der Einkommenssicherung während der Dauer einer Umschulung b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	31.12.1999
24	Anlage zu 10 03	882 94	Förderung von Landarbeiterwohnungen Zuschüsse	H	0,5	2,0	–	. ²⁾	a. Förderung des Baus und Kaufs von eigengenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen sowie zur baulichen Verbesserung b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	31.12.1998
25	Anlage zu 10 03	622 61 882 61	Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen Zuschüsse	A	48,9	46,7	45,0	. ²⁾	a. Förderung überbetrieblicher Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	unbefristet
26	Anlage zu 10 03	622 62 882 62 882 63	Wirtschaftswegebau Zuschüsse	A	16,3	22,1	3,0	. ²⁾	a. Verbesserung des ländlichen Wegenetzes und bessere Erschließung der Nutzflächen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	unbefristet

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 1999	Ist 2000	Soll 2001	Reg.-Entw. 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
27	Anlage 10 03	652 72 ab 2001 632 72 652 73 ab 2001 632 73 652 75 ab 2001 632 75 882 71 882 73 882 75 882 76	Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur Zuschüsse	A	19,7	19,5	37,7	2)	a. Verbesserung der Marktstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	unbefristet
28	Anlage 10 03	652 26 ab 2001 632 26	Zuweisungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft Zuschüsse	A	24,1	21,1	30,8	2)	a. Beitrag zur Durchführung der flankierenden Maßnahmen zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	unbefristet
29	Anlage 10 03	652 21 ab 2001 632 21 652 22 ab 2001 632 22	Sonderrahmenplan für Maßnahmen zur Anpassung an die Marktentwicklung durch Stilllegung und Extensivierung Zuschüsse	A	0,1	0,2	-	2)	a. Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	1988 bis 1993
1 bis 29		Summe I:	Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen		1.827,2	1.753,9	1.510,1	1.347,2		
					1.699,5	1.637,4	1.337,7	1.339,1		
					122,0	113,3	167,4	5,6		
					5,6	3,4	4,9	2,6		

noch Anlage I

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 1999	Ist 2000	Soll 2001	Reg.-Entw. 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
			2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)							
			2.1 Bergbau							
30	09 02	697 13	Erstattung der Erblasten des Steinkohlenbergbaus Zuschüsse	A	1,4	–	–	–	a. Entlastung des fortbestehenden Steinkohlenbergbaus von den Kosten infolge Zechenstilllegungen b. besondere Verträge mit den Bergbauunternehmen	1994 bis 1999
31	09 02	683 15	Abwicklung des Sondervermögens „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes“ Zuschüsse	A	0,7	0,4	–	–	a. Abwicklung des Sondervermögens „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes“ b. Gesetz zur Umstellung der Steinkohleverstromung ab 1976	31.12.00
32	09 02	697 15	Zuschüsse an Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen Zuschüsse	A	207,1	98,7	167,0	–	a. Bilanzielle Entlastung der Bergbauunternehmen aufgrund der 1992 beschlossenen Anpassungs- und Stilllegungsprogramme b. Zuwendungsbescheide	31.12.01
33	09 02	683 14	Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung, zum Absatz an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen Zuschüsse	E	3.894,4	3.712,0	3.379,6	2.928,5	a. Sicherung eines angemessenen Beitrages deutscher Steinkohle bei der Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme in Kraftwerken sowie Absatz von Koks und Koksrohle an die Stahlindustrie; auch für Stilllegungsmaßnahmen b. Gesetz zur Neuordnung der Steinkohlesubventionen vom 17. Dezember 1997 sowie Entscheidung der KOM vom 28. Dezember 1993 Zuwendungsbescheid	2005

– in Mio. € –¹⁾

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 1999	Ist 2000	Soll 2001	Reg.-Entw. 2002	Zielsetzung der Maßnahme		Befristung
									a.	b.	
					- in Mio. € - ¹⁾						
34	09 02	698 12	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus Zuschüsse	A	135,0	119,1	118,6	120,7		a. soziale Flankierung des Anpassungsprozesses im Steinkohlenbergbau b. Richtlinien des BMWi	31.12.2001
35	11 02	681 21	Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie Zuschüsse	A	69,5	41,4	30,6	1,0		a. Vermeidung sozialer Härten infolge von Stilllegungen in Kohlebergbau und Stahlindustrie b. Art. 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages	2002
30 bis 35			Bergbau insgesamt Zuschüsse		4.308,2	3.971,5	3.695,8	3.050,2			
			2.1 Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien								
36	09 02	685 31 ab 2001 686 31 ab 2002 686 34 - Aus -	Förderung der Beratung privater Verbraucher sowie kleinerer und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten der Energieeinsparung Zuschüsse	P	4,1	4,8	2,6	1,5		a. Unabhängige und individuelle Beratung und Information privater Verbraucher sowie kleinerer und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten der Energieeinsparung, einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energie. b. § 44 BHO, Richtlinien über die Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen, Richtlinien über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationalen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort	31.12.2002
37	09 02	685 34 ab 2001 686 32 ab 2002 686 34 - Aus -	Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energie Zuschüsse	S	17,6	48,4	153,4	98,5		a. Förderung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie (auch Projekte der DErA) b. Richtlinien des BMWi	15.10.2002

noch Anlage I

Lfd. Nr.	EpI. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 1999	Ist 2000	Soll 2001	Reg.-Entw. 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme		Befristung
									b. Rechtsgrundlage		
38	09 02	892 30	Förderung von Photovoltaikanlagen durch ein 100.000 Dächer-Solarstrom-Programm Zuschüsse	P	–	2,1	16,8	18,0	a. Beschleunigung der technischen Entwicklung der Photovoltaik b. Richtlinien des BMWi	31.12.2003	
39	09 02	683 21 – Aus –	Fördermaßnahme „250 Megawatt Wind“ ⁴ Betriebskostenzuschuss Zuschüsse	P	16,4	11,9	8,1	4,9	a. Erprobung der Energiegewinnung durch Windkraftanlagen in energiewirtschaftlicher Größenordnung b. Richtlinien des BMWi	1989–2007	
36 bis 39			Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien insgesamt Zuschüsse		38,1	67,2	180,8	122,9			
40	09 02	685 52 ab 2001 686 52 – Aus –	2.3 Technologie- und Innovationsförderung Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung Zuschüsse	P	84,6	87,3	92,0	88,0	a. Verbesserung des Zugangs zu praxisnahen Forschungsergebnissen für kleine und mittlere Unternehmen b. Richtlinien über die Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung	unbefristet	
41	09 02	685 52 ab 2001 686 52 – Aus –	Förderung des Technologietransfers von kleinen und mittleren Unternehmen Zuschüsse	P	0,8	0,6	–	–	a. Verbesserung der Nutzbarmachung technischen Wissens b. Keine Richtlinie; Modellvorhaben	31.12.1998	
42	09 02	685 54 ab 2001 686 54	Forschung und Entwicklung in den neuen Ländern Zuschüsse	P	134,4	122,7	122,7	102,6	a. Unterstützung mittelständischer Unternehmen bei der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren b. Richtlinie zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in kleineren und mittleren Unternehmen und externen Industrie- und Forschungseinrichtungen in den neuen Ländern	31.12.2001	

noch Anlage I

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 1999	Ist 2000	Soll 2001	Reg.-Entw. 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	
					– in Mio. € – 1)						
46	09 02	662 74	Zinszuschüsse zur Finanzierung von Aufträgen an die deutschen Schiffswerften Schuldendiensthilfen	E	96,5	77,9	70,6	49,5	a. Anpassung an internationale Marktbedingungen im Weltaufbau durch Gewährung von Zinszuschüssen b. Richtlinien des BMWi	31.12.2001	
47	09 02	662 75	Zinszuschüsse für Kredite auf CIRR-Basis Schuldendiensthilfe	E	–	–	–	1,0	a. Anpassung an internationale Marktbedingungen im Weltaufbau durch Gewährung von Zinszuschüssen b. Zukünftige Richtlinien des BMWi		
48	09 02	683 74	Wettbewerbsbeihilfen für deutsche Schiffswerften Zuschüsse	E	37,1	47,2	86,9	63,9	a. Wettbewerbsbeihilfen für technisch hochwertige Seeschiffneubauten und -umbauten zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen der Schiffbauindustrie b. Richtlinie des BMWi	31.12.2000	
49	09 02	662 91	Finanzierungshilfen für den Absatz von zivilen Flugzeugen inklusive Triebwerken Schuldendiensthilfen	P	–	14,3	61,4	77,8	a. Unterstützung der Vermarktung von Airbus-Flugzeugen und Triebwerken – Absatzfinanzierungshilfen b. Regierungsabkommen im Rahmen der OECD	unbefristet	
46 bis 49			Hilfen für bestimmte Industriebereiche insgesamt davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen		133,7	139,5	218,8	192,2			
					37,1	47,2	86,9	63,9			
					96,5	92,2	131,9	128,3			

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 1999	Ist 2000	Soll 2001	Reg.-Entw. 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
			2.5 Regionale Strukturmaßnahmen							
50	09 02	882 82 – Aus –	Zuweisungen an Bayern, Bremen, Hessen, Saarland, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen für betriebliche Investitionen Zuschüsse	A	99,9	95,6	115,0	105,1	a. Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit in wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in der jetzt gültigen Fassung	unbefristet
51	09 02	882 88 – Aus –	Zuweisungen an Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Thüringen und Berlin gemäß Gebietsstand am 3. Oktober 1990 für betriebliche Investitionen Zuschüsse	A	898,7	800,1	697,4	594,8	a. Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit in wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten in den neuen Ländern b. Art. 28 Abs. 2 Einigungsvertrag i. V. m. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	unbefristet
50 bis 51			Regionale Strukturmaßnahmen insgesamt Zuschüsse		998,6	895,7	812,4	699,9		
			2.6 Sonstige Maßnahmen							
52	09 02	685 12 685 61 685 62 685 63 685 65 685 66 685 67 685 68 893 61 ab 2001 686 12 686 60 686 61 686 62 686 66 893 61	Maßnahmen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen und freien Berufen sowie zur Stärkung der beruflichen Bildung Zuschüsse	A	136,2	124,8	127,5	117,7	a. Förderung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen und der freien Berufe, um größenspezifische Nachteile auszugleichen b. Zuwendungsbescheide, Richtlinien	unbefristet

noch Anlage I

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 1999	Ist 2000	Soll 2001	Reg.-Entw. 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	
					– in Mio. € – ¹⁾						
53	09 02	685 08 ab 2001 686 02	Förderung des Absatzes ostdeutscher Produkte Zuschüsse	A	9,0	9,2	10,2	9,0	a. Förderung des Absatzes ostdeutscher Produkte b. Richtlinien des BMWi	31.12.2001	
54	09 02	662 61 – Aus –	Zinszuschüsse und Erstattungen von Darlehensausfällen im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms zur Förderung selbstständiger Existenzen Schuldendiensthilfen	S	460,0	291,3	99,7	100,7	a. Teil der Existenzgründungsförderung des Bundes, Förderung der mittelständischen Wirtschaft b. Richtlinien des BMWi; Mandatarvertrag mit der DIA	31.12.1996	
55	09 02	662 61 – Aus –	Ansparszuschüsse zur Förderung der Gründung selbstständiger Existenzen Zuschüsse	S	2,7	2,7	2,6	1,5	a. Erleichterung der Bildung von Eigenkapital für selbstständige Existenzen b. Richtlinien des BMWi	31.12.1993	
56	09 02	662 62	Hilfsfonds für durch kriminelle Machenschaften unschuldig in Not geratene Handwerker und Kleinunternehmer Schuldendiensthilfe	E	–	–	2,6	–	a. Erhaltung von Unternehmen, die durch kriminelle Machenschaften geschädigt wurden b. Zuwendungsbescheid		
57	09 02	685 55 ab 2001 686 55 – Aus –	Zuschuss an das RKKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der deutschen Wirtschaft e. V. Zuschüsse	P	7,5	6,0	6,1	5,6	a. Institutionelle Förderung der Geschäftsstelle des RKKW; RKKW trägt maßgeblich zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zu strukturellen Anpassungen bei b. Zuwendungsbescheid	unbefristet	
58	09 02	685 55 ab 2001 686 55 – Aus –	Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. (AWV) Zuschüsse	P	0,7	0,6	0,7	0,7	a. Förderung der AWV, die die Produktivität in den Dienstleistungsbereichen in der gewerblichen Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung nachhaltig unterstützt b. Zuwendungsbescheid	unbefristet	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 1999	Ist 2000	Soll 2001	Reg.-Entw. 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme		Befristung
									b. Rechtsgrundlage	b. Zuwendungsbescheid	
					- in Mio. € - ¹⁾						
59	09 02	686 82 ab 2001 687 82	Pflege der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland Zuschüsse	E	30,9	31,9	33,5	32,0		a. allgemeine Außenwirtschaftsförderung b.	unbefristet
52 bis 59			Sonstige Maßnahmen insgesamt davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen		647,0	466,6	282,9	267,2			
30 bis 59		Summe 2:	Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) insgesamt davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen		6.544,2	5.934,3	5.606,4	4.730,6			
					5.987,7	5.550,8	5.372,2	4.501,6			
					556,6	383,6	234,2	229,0			

noch Anlage 1

	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 1999	Ist 2000	Soll 2001	Reg.-Entw. 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
						– in Mio. € – 1)				
			3. Verkehr							
60	12 02	683 01	Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt Zuschüsse	A	2,6	1,7	4,1	35,0	a. Verbesserung der Ausbildungssituation und Sicherung des maritimen Know-how in der deutschen Seeschifffahrt im Rahmen der Sicherung der Beschäftigung deutscher und EU-Seeleute b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit den Richtlinien für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt	unbefristet
61	12 02	684 03 ab 2001 683 03	Beihilfen zur Ausbildungsförderung in der Binnenschifffahrt Zuschüsse	E	0,1	0,5	1,5	1,5	a. Verbesserung der Ausbildungssituation in der deutschen Binnenschifffahrt b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit den Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Ausbildungsförderung für die Deutsche Binnenschifffahrt	unbefristet
62	12 02	697 03	Umstrukturierungshilfe für die Binnenschifffahrt Zuschüsse	A	3,5	2,1	–	–	a. Anpassung an den europäischen Markt b. Richtlinien für die Gewährung von Finanzhilfen für die deutsche Partikulierschifffahrt	30.9.1999
63	12 02	697 02	Abwrackfonds für die Binnenschifffahrt zur Gewährung von Abwrackprämien Zuschüsse	A	10,0	–	–	–	a. beschleunigter Abbau der im Rahmen einer Gemeinschaftsentscheidung zur Abwrackung angemeldeten deutschen Binnenschiffe b. Verordnungen der EU	28.4.1999
60 bis 63		Summe 3:	Verkehr insgesamt Zuschüsse		16,2	4,3	5,6	36,5		

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 1999	Ist 2000	Soll 2001	Reg.-Entw. 2002	Zielsetzung der Maßnahme		Befristung
									a.	b.	
			4. Wohnungswesen								
			4.1 Sozialer Wohnungsbau								
64	12 25	622 23 852 23 852 24 882 25	Darlehen und Zuweisungen an die alten Länder für Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen	H	776,5	679,0	535,3	436,3		a. Hilfe für Haushalte in den alten Ländern mit geringem Einkommen und Marktzugangsproblemen bei der Versorgung mit angemessenem und preiswertem Wohnraum b. Art. 104a Abs. 4 GG, Bundeshaushaltsplan, II. WoBauG	unbefristet
65	12 25	882 28	Zuweisungen an die neuen Länder für Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus einschließlich Modernisierung und Instandsetzung Zuschüsse	H	376,9	352,1	284,8	238,5		a. Hilfe für Haushalte in den neuen Ländern mit geringem Einkommen und Marktzugangsproblemen bei der Versorgung mit angemessenem und preiswertem Wohnraum sowie Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse b. Art. 104a Abs. 4 GG, Bundeshaushaltsplan, II. WoBauG	unbefristet
66	12 25	661 23	Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen des Regionalprogramms Schuldendiensthilfen	H	1,1	5,7	0,3	0,2		a. Förderung des Erwerbs von Wohneigentum b. Art. 104a Abs. 4 GG, II. WoBauG	31.12.1977
67	12 25	882 29	Zuweisungen an Länder für Investitionen in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage Zuschüsse	H	101,5	41,9	9,4	-		a. Verbesserung der Wohnungsmarktsituation in Ballungsräumen durch Förderung des sozialen Wohnungsbaus in den alten Ländern b. Art. 104a Abs. 4 GG, Bundeshaushaltsplan, II. WoBauG	31.12.1995

noch Anlage I

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 1999	Ist 2000	Soll 2001	Reg.-Entw. 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme		Befristung
									b. Rechtsgrundlage		
					– in Mio. € –)						
64 bis 67			Sozialer Wohnungsbau insgesamt davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen		1.256,0	1.078,7	829,8	674,9			
					1.043,5	876,2	655,7	518,0			
					5,5	9,1	0,3	0,2			
					207,1	193,5	173,8	156,7			
			4.2 Modernisierung und Heizenergieeinsparung								
68	12 25	661 01	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnungsbauprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau Schuldendiensthilfen	H	63,9	77,0	13,3	13,3		a. Schaffung zusätzlicher Mietwohnungen im Gebäudebestand b. Vertrag zwischen dem BMVBW und der KfW	31.12.1992
69	12 25	661 02	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraummodernisierungsprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die neuen Länder Schuldendiensthilfen	H	663,9	690,2	715,8	613,5		a. Verbesserung der Wohnraumsituation in den neuen Ländern b. Vertrag zwischen dem BMVBW und der KfW	1999
70	12 25	661 03	Zinszuschüsse im Rahmen des CO ₂ -Minderungsprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die alten Länder Schuldendiensthilfen	A	6,9	8,4	7,7	7,7		a. Aktionsprogramm der Bundesregierung zur CO₂-Minderung b. Vertrag zwischen dem BMVBW und der KfW	1996
71	12 25	661 04	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraummodernisierungsprogramms II der KfW für die neuen Länder (einschließlich ehemaliges Ost-Berlin) Schuldendiensthilfen	H	–	–	5,1	12,8		a. Zinsgünstige, langfristige Finanzierung von Investitionen zur Modernisierung und Instandsetzung des Altbaubestandes (Wohngebäude vor 1948) in den neuen Ländern und Berlin b. Vertrag zwischen dem BMVBW und der KfW	2002

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 1999	Ist 2000	Soll 2001	Reg.- Entw. 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme		Befristung
									b. Rechtsgrundlage		
					– in Mio. € – ¹⁾						
72	12 25	661 97	Zinszuschüsse an die KfW für das Gebäudesanierungsprogramm zur CO ₂ -Minderung – Maßnahme im Rahmen des im Zukunftsinvestitionsprogramm enthaltenen Klimaschutzprogramms im Gebäudebestand – Schuldendiensthilfen	H	–	–	204,5	204,5	a. Zinsgünstige Finanzierung für Investitionen zur Verminderung des CO ₂ -Ausstoßes bei Altbauten b. Vertrag zwischen dem BMVBW und der KfW		2005
68 bis 72			Modernisierung und Heizenergieeinsparung insgesamt Schuldendiensthilfen		734,7	775,6	946,4	851,8			
			4.3 Wohnungsbau für Bundesbedienstete u.a.								
73	12 25 14 12	663 34 863 34 893 34 862 11 (fällt ab 2000 weg)	Maßnahmen der Wohnungsfürsorge für Angehörige der Bundeswehr, der Verwaltung des Bundes sowie für Angestellte der Bundestagsfraktionen und Bundestagsabgeordneten davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen	H	13,4	9,2	18,0	8,1	a. Förderung des Baus von Wohnungen für Bundesbedienstete einschließlich Bundeswehr, soweit in den Wohnungsstandorten ein nachhaltiger Bedarf des Bundes besteht b. freiwillige Leistung nach dem II. WoBauG		unbefristet
74	12 26	863 61 893 61 663 61	Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in Berlin und Bonn aus Anlass der Verlagerung von Parlamentssitz und Regierungsfunktionen nach Berlin davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen	H	68,5	49,6	76,7	37,9	a. Förderung von Wohnungsneubauten aus Anlass des Umzuges von Bonn nach Berlin b. freiwillige Leistung nach dem II. WoBauG		

noch Anlage I

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 1999	Ist 2000	Soll 2001	Reg.-Entw. 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
						– in Mio. € – ¹⁾				
73 bis 74			Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a. insgesamt davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen		82,0 44,4 4,3 33,3	58,8 32,4 4,1 22,3	94,7 27,0 10,4 57,3	46,0 10,8 9,4 25,8		
			4.4 Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens							
75	12 25	622 01	Zuweisungen an die neuen Länder zur Verbilligung von Zinskosten Schuldendiensthilfen	H	0,04	0,01	–	–	a. Milderung der höheren Belastungen aus der rückwirkenden Anpassung der Konditionen für Wohnungsbaukredite an die Marktbedingungen, neue Länder b. Art. 104a Abs. 4 GG, Zinsanpassungsgesetz	1.07.1991/ 1.01.1993
76	12 25	882 02	Zuschüsse an Mieter zur Privatisierung kommunaler Wohnungen in den neuen Ländern Zuschüsse	H	0,05	–	–	–	a. Förderung des Eigentumserwerbs durch bisherige Mieter in den neuen Ländern b. Art. 104a Abs. 4 GG, Verwaltungsvereinbarungen	31.12.1995
77	12 25	622 02	Entlastung von Wohnungsunternehmen nach der Verordnung zum Altschuldenerhilfe-Gesetz Schuldendiensthilfen	S	–	–	30,7	25,0	a. Zusätzliche Entlastung von Wohnungsunternehmen in den neuen Ländern von Altverbindlichkeiten für dauerhaft leer stehende Wohnungen b. Altschuldenerhilfe-Gesetz i. V. m. Altschuldenerhilfeverordnung	31.12.2003
78	12 25	622 03	Zuweisungen für Zinshilfen aus Altschulden der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern Schuldendiensthilfen	H	0,6	0,9	–	–	a. Zinshilfe für Wohnungsunternehmen und private Vermieter b. Altschuldenerhilfe-Gesetz	30.06.1995

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 1999	Ist 2000	Soll 2001	Reg.-Entw. 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
					- in Mio. € - ¹⁾					
79	12.25	671 02	Vergütungen an die KfW für die Wahrnehmung von Aufgaben des Bundes bei der Durchführung des Altschuldenhilfegesetzes Zuschüsse	H	7,4	7,4	6,9	7,0	a. Nach dem Altschuldenhilfe-Gesetz hat der Bund im Zusammenhang mit der Übernahme der Altschulden Prüfungsaufgaben und Entscheidungsbefugnisse auf die KfW übertragen b. Altschuldenhilfe-Gesetz	31.12.2004
75 bis 79			Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens insgesamt davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen		8,1	8,3	37,6	32,0		
64 bis 79		Summe 4:	Wohnungswesen davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen		2.080,8	1.921,5	1.908,5	1.604,7		
					1.095,3	916,1	689,6	535,8		
					745,1	789,7	987,7	886,4		
					240,4	215,7	231,2	182,5		

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 1999	Ist 2000	Soll 2001	Reg.-Entw. 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme		Befristung
									b.	Rechtsgrundlage	
					– in Mio. € – 1)						
			4. Sparförderung und Vermögensbildung								
80	12 25	893 01	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämien-gesetz Zuschüsse	H	423,2	450,6	511,3	500,0		a. Förderung des Bausparens durch Leistung einer Wohnungsbauprämie b. Wohnungsbau-Prämien-gesetz	unbefristet
			5. Sonstige Finanzhilfen								
81	16 04	681 01	Tschernobyl Zuschüsse	A	0,02	0,02	0,03	0,03		a. Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken b. § 38 Abs. 2 Atomgesetz	unbefristet
1 bis 81			Summen 1. bis 6. der Finanzhilfen davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen		10.891,6	10.064,7	9.541,9	8.219,1			

Anlage 2

**Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen^{1) 2)}
in den Jahren 1999 bis 2002**

Inhalt	lfd. Nr.
1. Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	1 bis 13
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	14 bis 55
2.1. Bergbau	14
2.2. Strukturmaßnahmen für Berlin (West) nach dem BerlinFG und für das ehemalige Zonenrandgebiet	15
2.3. Strukturmaßnahmen für das Beitrittsgebiet und für Berlin (West)	16 bis 26
2.4. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	27 bis 55
3. Verkehr	56 bis 72
4. Wohnungswesen und Städtebau	73 bis 87
5. Sparförderung und Vermögensbildung	88 bis 89
6. Übrige Steuervergünstigungen	90 bis 99

Anmerkungen zu Anlage 2 und 3**Zeichenerklärung**

- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- = nichts vorhanden

Fußnotenerläuterung

- 1) Die steuerlichen Vergünstigungen bei den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern sind nicht aufgeführt. Der Solidaritätszuschlag ist bei den die Einkommen- und Körperschaftsteuer betreffenden Maßnahmen nicht berücksichtigt.
- 2) Die ermäßigte Besteuerung der Lebensmittel und die Umsatzsteuerbefreiung für Wohnungsmieten (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) sind keine Steuervergünstigungen, da es sich um systemkonforme Maßnahmen handelt.
- 3) E = Erhaltungshilfe
A = Anpassungshilfe
P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen
S = Sonstige Hilfen
- 4) Steuermindereinnahmen sind in der Regel für 12 Monate voller Wirksamkeit der Vergünstigung ausgewiesen. Bei Neueinführung von Steuervergünstigungen werden die Angaben für die entsprechenden Rechnungsjahre des Finanzplanungszeitraums übernommen; bei Abbau bzw. Befristung von Steuervergünstigungen werden die Mehreinnahmen der entsprechenden Rechnungsjahre gegengerechnet.

Finanzielle Rückwirkungen von Steuerausfällen auf andere Steuerarten sind regelmäßig nicht berücksichtigt. Die nachgewiesenen Steuerausfälle beruhen im Allgemeinen auf Schätzungen und stellen daher nur Größenordnungen dar. Für die Zuordnung der Steuervergünstigungen zu den verschiedenen Bereichen ist ohne Berücksichtigung der Inzidenz grundsätzlich die Zahllast maßgebend.
- 5) Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen.
Bei Sonderabschreibungen Gegenrechnung der zulässigen degressiven AfA.
- 6) Vorwegnahme von Abschreibungen, kein endgültiger Steuerausfall.
- 7) Einschließlich der Ausfälle bei der Gewerbesteuer.
- 8) Genauere Berechnung des Steuerausfalls wegen unzureichenden Datenmaterials bzw. wegen besonderer Schwierigkeiten bei der Schätzung nicht möglich.

Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
			1999		2000		2001		2002			
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund		
	1. Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft											
	a. Einkommen- und Körperschaftsteuer											
1	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	A	30	13	27	11	20	9	20	9	9	unbefristet

a. Vereinfachung (Pauschalierung) der Gewinnermittlung für kleinere – meist im Nebenerwerb bewirtschaftete – land- und forstwirtschaftliche Betriebe
b. § 13a EStG

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
			1999		2000		2001		2002			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
2	<p>§ 14 i. V. m. § 16 Abs. 4 EStG: Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit: Freibetrag von 30 700 € (ab 2001: 51 200 €) für Veräußerungsgewinne bis 154 000 € (mit Härteklause)</p> <p>§ 14a Abs. 1–3 EStG: Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe ganzer Betriebe bis 76 694 €, wenn Wirtschaftswert ≤ 20 452 € und andere Einkünfte in zwei Vorjahren ≤ 17 895 €/35 790 €</p> <p>§ 14a Abs. 4 EStG: Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Teilen des l. u. f. Grund und Bodens zur Abfindung weichender Erben bis 61 800 €, wenn Einkommen im Vorjahr ≤ 18 000 €/36 000 € bzw. bei höherem Einkommen weniger</p> <p>§ 14a Abs. 5 EStG: Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Teilen des l. u. f. Grund und Bodens zur Tilgung von Altsschulden bis 46 016 € wenn Einkommen im Vorjahr ≤ 17 895 €/35 790 € bzw. bei höherem Einkommen weniger</p>	A	226	96	197	84	168	71	155	66	<p>a. Steuerleichterung bei Veräußerung (kleiner) land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundstücke zum Zwecke der Förderung des Strukturwandels, der Abfindung weichender Erben oder der Tilgung von Altsschulden (vor dem 1. Juli 1985)</p> <p>b. §§ 14 und 14a EStG</p>	<p>unbefristet</p> <p>§ 14a Abs. 1–3 EStG 31.12.2000</p> <p>§ 14a Abs. 4 EStG 31.12.2005</p> <p>§ 14a Abs. 5 EStG 31.12.2000</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
			1999		2000		2001		2002			
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund		
3	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung	A	5	2	5	2	5	2	5	2	a. Die organische Weiterentwicklung der Agrarstruktur soll steuerlich nicht behindert werden b. §§ 13 Abs. 5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG	unbefristet
4	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	S	5	3	5	3	5	3	5	3	a. Begünstigung bestimmter Rechtsformen in der Wohnungswirtschaft und Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit b. § 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG	unbefristet
5	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	A	15	8	15	8	15	8	15	8	a. Förderung der rationelleren Aus-führung landwirtschaftlicher Ar-beiten und Verbesserung der Ab-satzmöglichkeiten mittels gemein-schaftlichen Geschäftsbetriebes b. § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	unbefristet
6	Freibetrag in Höhe von 15 339 € für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	A	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	a. Förderung der rationelleren Aus-führung landwirtschaftlicher Arbeiten b. § 25 KStG	unbefristet
	b. Gewerbesteuer											
7	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiu Unternehmen	E	1	0	1	0	1	0	1	0	a. Gleichstellung mit der Binnen-fischerei, die als Bezieher landwirt-schaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt b. § 3 Nr. 7 GewStG	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								Befristung
			1999		2000		2001		2002		
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
8	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	A	5	1	5	0	5	0	5	0	unbefristet
9	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	S	unbefristet
	c. Versicherungssteuer										
10	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 4 000 € nicht übersteigt	E	1	1	1	1	1	1	1	1	unbefristet
	d. Kraftfahrzeugsteuer										
11	Befreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und einachsigen Kraftfahrzeuganhängern (ausgenommen Sattelanhänger)	A	87	-	87	-	87	-	87	-	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
			1999		2000		2001		2002			
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund		
	e. Branntweinsteuer											
12	Steuerermäßigung und steuerfreie Überausbeuten für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	E	8	8	9	9	9	9	9	9	9	unbefristet
	f. Mineralölsteuer											
13	Steuerbegünstigungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselgesetz)	E	–	–	–	–	235	235	297	297	297	unbefristet
1 bis 13	Summe 1: Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft		383	132	352	118	551	338	600	395		
	2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)											
	2.1 Bergbau											
14	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens 5 € für jede unter Tage verfahrenene volle Schicht	A	37	16	44	19	46	19	46	19	19	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung			
			1999		2000		2001		2002						
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund					
16	Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 v. H. (ab 1997: 40 v. H. oder 20 v. H.) im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung oder Beendigung von nachträglichen Herstellungsarbeiten und in den folgenden vier Jahren für betriebliche Investitionen im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West)	A	548 ^{6) 7)}	180	279 ^{6) 7)}	92	–	–	–	–	–	–	–	a. Beitrittsgebiet 1991: Flankierende Maßnahmen zur zusätzlichen Investitionsförderung im Beitrittsgebiet b. §§ 2 bis 4, 6 und § 8 Abs. 1a Fördergebietgesetz	31.12.1998
17	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen	A	–	–	722	334	707	327	685	317	–	–	–	a. Förderung der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU), im Beitrittsgebiet und Berlin (West) b. § 2 InvZulG 1999	31.12.2004
18	Investitionszulage für gewerbliche Bauten im Beitrittsgebiet und Berlin (West)	A	–	–	248	115	279	129	261	121	–	–	–	a. Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Beitrittsgebiet und Berlin (West) b. § 2 InvZulG	31.12.2001 31.12.2004
19	Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 v. H. (ab 1997: 25 v. H. oder 20 v. H.) in den ersten fünf Jahren für neue Gebäude des Privatvermögens (Mietwohnungen) und bei Schaffung neuer Wohnungen im Gebäudebestand im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West)	A	54 ⁶⁾	23	–	–	–	–	–	–	–	–	–	a. Förderung der Errichtung von neuen Wohn- und Geschäftshäusern im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) b. §§ 3, 4 und 8 Abs. 1a FördG	31.12.1994
20	Investitionszulage von 10 v. H. für Mietwohnungsneubau in den Innenstädten im Beitrittsgebiet, Höchstbemessungsgrundlage 2 045 €/m ² Wohnfläche (Selbstbehalt 2 556 €)	A	–	–	20	10	20	10	20	10	–	–	–	a. Förderung des Mietwohnungsneubaus in den Innenstädten im Beitrittsgebiet b. § 3 InvZulG 1999	31.12.2001

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
			1999		2000		2001		2002			
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund		
21	Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 v. H. (ab 1997: 40 v. H.) für nachträgliche Herstellungsarbeiten an zur Einkunftszielung genutzten Gebäuden des Privatvermögens (Mietwohnungen) im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) Begünstigung von Erwerbseigenschaften im Beitrittsgebiet und Berlin (West)	A	148 ⁶⁾	63	115 ⁶⁾	49	18 ⁶⁾	8	5 ⁶⁾	2	<p>a. Förderung von Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten an vor dem 1. Januar 1991 fertig gestellten vermieteten Wohngebäuden im Beitrittsgebiet</p> <p>b. § 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 § 8 Abs. 1a Fördergebietgesetz</p>	31.12.1998
22	Investitionszulage von 15 v. H. für Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten an vermieteten Wohngebäuden und für Erhaltungsaufwendungen. Höchstbemessungsgrundlage 614 €/m ² Wohnfläche (Selbstbehalt 2 556 €)	A	–	–	695	320	720	330	690	317	<p>a. Förderung von Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten an vor dem 1. Januar 1991 fertig gestellten vermieteten Wohngebäuden im Beitrittsgebiet</p> <p>b. § 3 InvZuG 1999</p>	31.12.2004
23	Abzugbetrag für Herstellungs- und Erhaltungskosten von höchstens 20 452 € bei selbstgenutztem Wohneigentum im Beitrittsgebiet	H	151	64	153	65	148	63	138	59	<p>a. Förderung von Arbeiten zur Modernisierung, Erhaltung und zum Ausbau von selbst genutztem Wohneigentum im Beitrittsgebiet Hinweis: ersetzt durch § 4 InvZuG</p> <p>b. § 7 Fördergebietgesetz</p>	31.12.1998
24	Investitionszulage von 15 v. H. für Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten an selbstgenutztem bis 1990 errichteten Wohneigentum Höchstbemessungsgrundlage 20 452 € (Selbstbehalt 2 556 €)	A	–	–	100	43	100	43	100	43	<p>a. Förderung der Erhaltung von älterem, selbstgenutztem Wohneigentum</p> <p>b. § 4 InvZuG 1999</p>	31.12.2004

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	
			1999		2000		2001		2002				
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
27	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden aufgedeckt werden, auf neue Investitionen in Grund und Boden, Gebäuden, Aufwuchs auf oder Anlagen in Grund und Boden sowie in Aufwuchs auf Grund und Boden. Die Frist zur Übertragung der stillen Reserven beträgt grundsätzlich 4 Jahre und kann bei neu hergestellten Gebäuden auf 6 Jahre verlängert werden.	A	445 ⁵⁾	140	375 ⁵⁾	110	375	110	375	110	110	unbefristet	a. Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen b. § 6b Abs. 1 bis 7 und § 6c EStG
28	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden.	A	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	.	unbefristet	a. Beseitigung von steuerlichen Hemmnissen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen b. § 6b Abs. 8 und 9 EStG
29	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern bis zu insgesamt 20 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren. Für nach dem 31. Dezember 2000 angeschaffte Wirtschaftsgüter wird eine Sonderabschreibung nur noch gewährt, wenn eine Anparabschreibung beantragt wurde (vgl. Nr. 30).	A	34 ⁶⁾	10	35 ⁶⁾	10	-98	-27	-117	-32	-32	unbefristet	a. Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen kleiner und mittlerer Betriebe b. § 7g Abs. 1 und 2 EStG

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								Befristung
			1999		2000		2001		2002		
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
30	Ansprabschreibung in Form einer Rücklage bis zu 50 v. H. der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, Höchstbetrag der Rücklagen: 154 000 € Ab 2001: 40 v. H. der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Für Existenzgründer bestehen Erleichterungen bei der Inanspruchnahme; der Rücklagenhöchstbetrag beträgt 307 000 €	A	51 ⁶⁾	15	40 ⁶⁾	11	–76	–20	–89	–25	unbefristet
31	Freibetrag von 15 400 € für Veräußerungsgewinne bis 51 200 € (mit Härteklause) und Erhöhung dieser Beträge für Alters- und Invaliditätsfälle (61 400 €/154 000 €). Ab 1996 entfällt der allgemeine Veräußerungsfreibetrag von 15 400 €. Der Altersfreibetrag wird auf 30 700 € (für Veräußerungsgewinne bis 154 000 €) reduziert und dem Steuerpflichtigen nur einmal im Leben gewährt. Ab 2001 wird der Freibetrag von 30 700 € auf 51 200 € erhöht.	A	153	65	153	409	186	409	186	unbefristet	
32	Freibetrag von 10 300 € für Gewinne bis 41 000 € (mit Härteklause) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligung innerhalb der letzten 5 Jahre in Höhe von 1 %	A	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	unbefristet

a. Zielsetzung der Maßnahme
b. Rechtsgrundlage

a. Existenzgründer- und Mittelstandsförderung
b. § 7g Abs. 3 bis 7 EstG

a. Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe
b. § 16 Abs. 4 EstG

a. Steuererleichterung für kleinere Gewinne aus der Verwertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei 1 %iger Beteiligung
b. § 17 Abs. 3 EstG

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –						Befristung				
			1999		2000		2001			2002			
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund		ins-gesamt	darunter Bund		
33	Tarifbegrenzung bei gewerblichen Einkünften	P	2 150	910	2 560	1 090	0	0	0	0	0	0	1.01.2001
34	Bewertungsabschlag für bestimmte Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen in Höhe von bis zu 10 v. H. der Anschaffungskosten des Bilanzstichtages	A	100	34	50	17	25	8	–	–	–	–	31.12.1998
35	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	E	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	unbefristet
36	Steuerbefreiung der Sicherungsrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	unbefristet
37	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	S	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	unbefristet
38	Freibetrag bis zu 3 835 € für bestimmte Körperschaften	E	26	13	26	13	26	13	26	13	13	13	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung		
			1999		2000		2001		2002					
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund				
39	Ermäßigung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	A	1	1	1	1	1	1	1	1	1	<p>a. Förderung des Baus von Wasserkraftwerken aus energiepolitischen Gründen</p> <p>b. § 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984</p>	31.12.2010	
40	Steuerliche Erleichterungen von Unternehmensinvestitionen im Ausland durch Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten in Staaten, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht	P	26	13	5	3	5	3	5	3	3	<p>a. EStG wurde aus dem Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft (AIG) übernommen, dessen übrige Regelungen zum 31. Dezember 1989 ausgelaufen sind.</p> <p>b. Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft; ab 1. Januar 1990: § 2a Abs. 3 und 4 EStG</p>	2008	
	b. Gewerbesteuer													
41	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	8)	<p>a. vgl. lfd. Nr. 36</p> <p>b. § 3 Nr. 21 GewStG</p>	unbefristet	
42	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	S	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	8)	<p>a. Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe</p> <p>b. § 3 Nr. 22 GewStG</p>	unbefristet	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
			1999		2000		2001		2002			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
43	Steuerbefreiung mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und der Länder tätig werden	A	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	a. Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen durch Zuführung von Beteiligungskapital zu günstigen Bedingungen im Rahmen der öffentlichen Förderprogramme b. § 3 Nr. 24 GewStG	unbefristet
44	Ermäßigung der Gewerbebeitragssteuer für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951) auf 2,5 v. H.	E	0	0	0	0	0	0	0	0	a. Einführung der Steuerbefreiung wegen der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden b. § 11 Abs. 3 Nr. 1 GewStG	unbefristet
	c. Verbrauchsteuern											
	– <i>Tabaksteuer</i>											
45	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	H	5	5	5	5	5	5	5	5	a. Vergünstigung für Arbeitnehmer b. § 6 Abs. 2 TabStG 1993	unbefristet
	– <i>Biersteuer</i>											
46	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	E	26	–	26	–	26	–	26	–	a. Schutz der mittelständischen Brauereien b. § 2 BierStG 1993	unbefristet
47	Befreiung für Hastrunk, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt	H	3	–	2	–	2	–	2	–	a. Vergünstigung für Arbeitnehmer b. § 3 Abs. 2 BierStG 1993	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								Befristung	
			1999		2000		2001		2002			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
51	Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, für Stromversorger und Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	P	409	409	716	716	716	716	716	716	716	unbefristet
52	Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die Erhöhung der Steuersätze erheblich belastet sind	E	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8)	unbefristet
	– <i>Stromsteuer</i>											
53	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern	P	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8)	unbefristet
54	Steuerbegünstigung des Stroms, der von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen wird	E	1 227	1 227	2 250	2 250	2 710	2 710	3 170	3 170	3 170	unbefristet
55	Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die Stromsteuer erheblich belastet sind	E	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8)	unbefristet
14 bis 55	Summe 2: Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)		6 551	3 708	9 005	5 598	6 328	4 798	6 638	5 199		

a. Zielsetzung der Maßnahme

b. Rechtsgrundlage

a. Entlastung des Produzierenden Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft und von Stromversorgern von der Erhöhung der Mineralölsteuersätze; Förderung der Einführung energiesparender Technologien

b. § 25 MinöStG

a. Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen

b. § 25a MinöStG

a. Förderung regenerativer Energien

b. § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG

a. Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen

b. § 9 Abs. 3 StromStG

a. Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen

b. § 10 StromStG

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
			1999		2000		2001		2002			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
	3. Verkehr											
	a. Einkommen- und Körperschaftsteuer											
56	Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen der Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln	H	51	22	51	22	51	22	51	22	22	unbefristet
57	Pauschale Gewinnermittlung bei Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffsstönage („Tonnagebesteuerung“)	A	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	.	unbefristet; Berichtspflicht in zweijährigem Turnus gegenüber EU-Kommission
58	Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten	A	20	9	18	8	13	6	13	6	6	unbefristet
59	Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr durch Sonderabschreibungen bei Schiffen bis zu 40 v. H., bei Luftfahrzeugen bis zu 30 v. H. innerhalb der ersten 5 Jahre	A	15	6	10	4	6	3	4	2	2	25.4.1996

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
			1999		2000		2001		2002			
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund		
	b. Umsatzsteuer											
60	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	S	573	299	573	298	573	298	557	298	290	unbefristet
	c. Versicherungssteuer											
61	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung	A										unbefristet
	d. Kraftfahrzeugsteuer											
62	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	S	89	-	89	-	89	-	89	-	-	unbefristet
63	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr	P	5	-	5	-	5	-	5	-	-	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –												Befristung		
			1999		2000		2001		2002								
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund			
64	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für besonders schadstoffreduzierte und verbrauchsgünstige Personenkraftwagen	P	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	31.12.2005
65	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für neue Personenkraftwagen mit Elektroantrieb	P	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	unbefristet
66	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v. H. für Elektrofahrzeuge	P	1	–	1	–	1	–	1	–	1	–	1	–	–	–	unbefristet
67	Nichterhebung der Steuer für überzählige Kraftfahrzeuganhänger (auf Antrag)	E	51	–	51	–	51	–	51	–	51	–	51	–	–	–	unbefristet
	e. Mineralölsteuer																
68	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs verwendet wird; ab 1. April 1999 für alle Fahrzeuge	P	15	15	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	31.12.2009
69	Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe, die von Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen, Sachen oder für die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden	E	281	281	281	281	409	409	435	435	409	409	435	435	435	435	unbefristet

a. Zielsetzung der Maßnahme
b. Rechtsgrundlage

a. Förderung für nach neuestem technischen Stand emissionsarme und verbrauchsgünstige Personenkraftwagen
b. § 3b KraftStG

a. Förderung schadstoffarmer Personenkraftwagen
b. § 3d KraftStG

a. Förderung der umweltfreundlichen Elektrofahrzeuge
b. § 9 Abs. 2 KraftStG

a. Freistellung zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere im internationalen Verkehr
b. § 10 KraftStG

a. Förderung des vermehrten Einsatzes von gasbetriebenen Fahrzeugen aus umweltpolitischen Gründen
b. § 3 Abs. 1 Nrn. 1a und 2 MinöStG

a. Förderung des Luftverkehrs
b. § 4 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung		
			1999		2000		2001		2002					
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund				
70	Steuerbefreiung von Schweröl als Betriebsstoff für die gewerbliche Binnenschifffahrt	E	194	194	210	210	225	225	240	240	240	240	unbefristet	a. Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schifffahrt an die aufgrund internationaler Verträge für das Rheinstromgebiet geltende Abgabebefreiung b. § 4 Abs. 1 Nr. 4 MinöStG
71	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr	E	–	–	18	18	35	35	54	54	54	54	a. Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs b. § 25 Abs. 1 Nr. 4a MinöStG	
	f. Stromsteuer													
72	Steuerbegünstigung für Strom für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der betrieblichen Werkverkehre und Bergbahnen oder den Verkehr mit Oberleitungsummibussen	S	51	51	102	102	123	123	143	143	143	143	unbefristet	a. Entlastung des Schienenbahnverkehrs und des Verkehrs mit Oberleitungsummibussen bei der Stromsteuer b. § 9 Abs. 2 Nr. 2 StromStG
56 bis 72	Summe 3: Verkehr		1 351	877	1 432	966	1 605	1 145	1 666	1 215	1 215	1 215		
	4. Wohnungswesen und Städtebau													
73	Steuerbefreiung der Mietpreisminderungen im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zufließen, soweit die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten	H	⁸⁾		⁸⁾		⁸⁾		⁸⁾		⁸⁾		unbefristet	a. Förderung des sozialen Wohnungsbaus, Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die steuerliche Behandlung b. § 3 Nr. 59 EStG

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –												Befristung			
			1999		2000		2001		2002									
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund				
74	Erhöhte Absetzungen jeweils bis zu 20 v. H. der Aufwendungen zur Schaffung neuer Mietwohnungen an bestehenden Gebäuden im Jahr der Fertigstellung und den folgenden 4 Jahren, höchstens 30 678 € je Wohnung	A	4	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<p>a. Förderung der Schaffung neuer Mietwohnungen durch Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden</p> <p>b. § 7c EStG</p>	31.12.1995
75	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen in Höhe von jährlich bis zu 10 v. H. der begünstigten Aufwendungen	A	26	11	26	11	26	11	26	11	26	11	26	11	26	11	<p>a. Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Altbau- substanz in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen</p> <p>b. § 7h EStG</p>	unbefristet
76	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen in Höhe von jährlich bis zu 10 v. H. der begünstigten Aufwendungen	E	46 ⁵⁾	19 ⁵⁾	46 ⁵⁾	19 ⁵⁾	46	19	46	19	46	19	46	19	46	19	<p>a. Förderung der Erhaltung und sinnvollen Nutzung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden</p> <p>b. § 7i EStG</p>	unbefristet
77	Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung	A	7	3	6	3	6	3	6	3	6	3	5	2	2	2	<p>a. Förderung von Werkwohnungs- bau</p> <p>b. § 7k EStG</p>	31.12.1995
78	Steuerbegünstigung des selbstgenutzten Wohneigentums durch – Abzugsbeträge bei Herstellung, Anschaffung, Ausbau oder Erweiterung (es gilt ab 1992 eine Einkunftsgrenze) – Vorkostenabzug	H	3 196	1 360	2 480	1 053	1 733	736	491	209	209	209	491	209	209	209	<p>a. Förderung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus</p> <p>b. § 10e EStG</p> <p>Hinweis: Abzugsbeträge ersetzt durch Grundförderung nach dem EigZuLG (vgl. Nr. 85), Vorkostenabzug neu geregelt in § 10i EStG (vgl. Nr. 82)</p>	31.12.1995

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
			1999		2000		2001		2002			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
79	Steuerbegünstigung für selbstgenutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen in Höhe von jährlich bis zu 10 v. H. der begünstigten Aufwendungen	E	12	5	13	6	6	13	6	13	6	unbefristet
80	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, in Höhe von jährlich bis zu 10 v. H. der begünstigten Aufwendungen	E	unbefristet
81	Steuerbegünstigung der unentgeltlich zu Wohnzwecken an nahe Angehörige überlassenen Wohnung im eigenen Haus	H	15	6	13	5	3	8	4	2	31.12.1995	a. Entlastung des Wohnungsmarktes durch Mobilisierung von Reserven im Eigenheimbereich; Förderung des Zusammenlebens mehrerer Generationen b. § 10h EstG Hinweis: ersetzt durch EigZuLg (vgl. Nr. 85)
82	Vorkostenabzug bei selbstgenutzten Wohnungen	H	665	282	-	-	-	-	-	-	31.12.1998	a. Neuregelung des Vorkostenabzugs im Zusammenhang mit der Einführung des Eigenheimzulagengesetzes ab 1996 b. § 10i EstG

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
			1999		2000		2001		2002			
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund		
83	Baukindergeld bei Inanspruchnahme von Abzugsbeträgen nach § 10e EStG von 512 €/Kind (vor 1990: 383 €)	H	818	348	639	272	460	195	281	120	a. Wohnungs- und familienpolitische Ziele b. § 34f EStG Hinweis: ersetzt durch EigZuLg (vgl. Nr. 87)	31.12.1995
84	Erhöhte Absetzungen für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden	P	131	56	87	37	0	0	0	0	a. Erleichterung für die ökologische Modernisierung von Altbauwohnungen b. § 82a EStDV	31.12.1991
85	Eigenheimzulage: Grundförderung (es gilt eine Einkunftsgrenze) – Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums über 8 Jahre durch Zahlung einer progressionsunabhängigen Zulage von jährlich bis zu 2 556 € für Neubauten, Ausbauten und Erweiterungen sowie einer Zulage bis zu 1 278 € für den Erwerb von Altbauten. Für Ausbauten und Erweiterung ab 1997 (Antrag auf Baugenehmigung) Einschränkung der Zulage auf jährlich höchstens 1 278 € und Begrenzung der Grundförderung und der Kinderzulage über 8 Jahre auf insgesamt 50 v. H. der Baukosten – Zulage für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft von jährlich bis zu 1 227 €	H	3 577 ⁵⁾	1 520 ⁵⁾	4 626 ⁵⁾	1 966 ⁵⁾	5 522	2 347	6 383	2 713	a. Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung ab 1996 soll vor allem auch so genannten Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden. b. § 9 Abs. 2 EigZuLg	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
			1999		2000		2001		2002			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
86	Ökologische Zusatzförderung für – energiesparende Maßnahmen in Höhe von jährlich 2 v. H. der Herstellungskosten, höchstens 256 € – Niedrigenergiehäuser von jährlich 205 €	H	38	16	49	21	59	25	68	29	a. Vgl. lfd. Nr. 85 b. § 9 Abs. 3 und 4 EigZulG	31.12.2002
87	Kinderzulage – im Zusammenhang mit der Grundförderung: 767 €/Kind – im Zusammenhang mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen: 256 €/Kind	H	1 690	718	2 186	980	2 610	1 109	3 017	1 282	a. Vgl. lfd. Nr. 85 b. § 9 Abs. 5 EigZulG	unbefristet
73 bis 87	Summe 4: Wohnungswesen und Städtebau		10 271	4 346	10 171	4 373	10 483	4 454	10 334	4 393		
	5. Sparförderung und Vermögensbildung											
88	Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung für den bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen eingeräumten Vorteil, soweit er jährlich 154 € und die Hälfte des Werts der Vermögensbeteiligungen nicht übersteigt	H	38	18	41	19	41	19	41	19	a. Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern b. § 19a EStG	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
			1999		2000		2001		2002			
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund		
89	Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen bis zu bestimmten Einkommensgrenzen (ab 1999: 17 900 €/35 800 € zu versteuerndes Einkommen für alleinstehende/verheiratete Arbeitnehmer). Ab 1999 zwei Förderkörbe: Für Anlagen in Vermögensbeteiligungen beträgt die Sparzulage 20 v. H. (in den neuen Ländern 25 v. H. bis 2004) bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 408 € im Jahr, die Sparzulage für das Bausparen und ähnliche Anlageformen beträgt 10 v. H. bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 480 € im Jahr. Beide Förderkörbe können nebeneinander in Anspruch genommen werden.	H	261	111	337	143	409	174	435	185	a. Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern b. § 13 des 5 VermBG	unbefristet
88 bis 89	Summe 5: Sparförderung und Vermögensbildung		299	129	378	162	450	193	476	203		
	6. Übrige Steuervergünstigungen											
	a. Einkommen- und Körperschaftsteuer											
90	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit; ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden o. a. Zuschläge	E	1 815	772	1 917	813	1 943	826	1 994	694	a. 1940 (1947 Wiedereinführung mit späteren Verbesserungen): Arbeitsmarkt- und sozialpolitische Erwägungen b. § 3b EStG	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
			1999		2000		2001		2002			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
91	Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit Freibetrag von 51 200 € für Veräußerungsgewinne bis 154 000 € Steuerausfall als Schätzgröße bei Lfd. Nr. 31 enthalten.	E	⁸⁾ .	.	⁸⁾ .	.	⁸⁾ .	.	⁸⁾ .	.	unbefristet	
92	Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v. H.	S	0	0	0	0	0	0	0	0	31.12.1999	
	b. Gewerbesteuer											
93	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemein bildender Einrichtungen	E	1	0	1	0	1	0	1	0	unbefristet	
94	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege unter gewissen Voraussetzungen	E	⁸⁾ .	.	⁸⁾ .	.	⁸⁾ .	.	⁸⁾ .	.	unbefristet	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
			1999		2000		2001		2002			
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund		
	c. Umsatzsteuer											
95	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes, Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, kulturelle Einrichtungen, Filmwirtschaft, Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung urheberrechtlicher Nutzungsrechte, Zirkusunternehmen, Schausteller und zoologische Gärten)	S	1 304	681	1 314	684	1 319	686	1 329	691	a. 1968: Förderung kultureller Entwicklungen und des Bildungsbereichs durch gezielte Umsatzsteuerermäßigungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht 1980: Erweiterung auf Leistungen der Kammermusikensembles und Chöre. b. § 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Anlage Nrn. 49, 53 und 54, sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UstG	unbefristet
96	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	S	378	198	383	199	389	202	389	202	a. 1968: Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen b. § 12 Abs. 2 Nr. 6 UstG	unbefristet
	d. Versicherungssteuer											
97	Steuerbefreiung für Sozial-, Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und Pflegeversicherungen	S	⁸⁾	⁸⁾	⁸⁾	⁸⁾	⁸⁾	⁸⁾	⁸⁾	⁸⁾	a. 1959: Gleichstellung mit Sozialversicherung 1994: Erweiterung für Pflegeversicherungen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes b. § 4 Nr. 5 VersStG	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
			1999		2000		2001		2002			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
	e. Kraftfahrzeugsteuer											
98	Befreiung der Schaustellerzugmaschinen und bestimmter Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	E	1	-	1	-	1	-	1	-		unbefristet
	f. Stromsteuer											
99	Steuerbegünstigung für Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen, die vor dem 1. April 1999 installiert worden sind	H	87	87	166	166	199	199	233	233		unbefristet
90 bis 99	Summe 6: Übrige Steuervergünstigungen		3 586	1 738	3 782	1 862	3 852	1 913	3 947	1 820		
1 bis 99	Summe der Steuervergünstigungen		22 441	10 930	25 120	13 079	23 269	12 841	23 661	13 226		

Anlage 3

Übersicht über sonstige steuerliche Regelungen¹⁾

(Regelungen, die durch die seit dem 6. Subventionsbericht erfolgte neue Begriffsbestimmung nicht den Subventionen zuzuordnen sind)

Inhalt	lfd. Nr.
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer	1 bis 35
b. Gewerbesteuer	36 bis 47
c. Umsatzsteuer	48 bis 60
d. Versicherungssteuer	61 bis 62
e. Kraftfahrzeugsteuer	63 bis 64
f. Rennwert- und Lotteriesteuer	65 bis 66
g. Grundsteuer	67 bis 68
h. Erbschaftsteuer	69 bis 72

Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen – in Mio. € –								Zielsetzung der Maßnahme a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
		1999		2000		2001		2002			
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund		
	a. Einkommen- und Körperschaftsteuer										
1	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	(8)	.	(8)	.	(8)	.	(8)	.		unbefristet
2	Freigrenze von 50 € monatlich für bestimmte Sachbezüge		unbefristet
3	Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 1 224 €	72	31	72	31	72	31	72	31		unbefristet
4	Sonderausgabenabzug von Beiträgen – zur gesetzlichen Rentenversicherung RV – zur privaten Lebensversicherung (ohne reine Risikoversicherung) LV	(14 880) (2 200)	(6 320) (940)	(14 880) (2 200)	(6 320) (940)	(14 470) (2045)	(6 150) (870)	(14 830) (2 096)	(6 300) (890)		unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
		1999		2000		2001		2002			
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund		
5	Steuerliche Regelung zur privaten Altersvorsorge und zur betrieblichen Altersvorsorge	–	–	–	–	(60)	(25)	(520)	(230)	<p>a. Ziel der staatlich geförderten Eigenvorsorge ist der Aufbau einer ergänzenden kapitalgedeckten Altersvorsorge</p> <p>b. § 10a EStG Abschnitt XI des EStG (§§ 79–99 EStG) § 3 Nr. 63 EStG § 3 Nr. 66 EStG (i. V. m. § 4d Abs. 3 oder § 4e Abs. 3 EStG) EStG jeweils in der Fassung des AVmG</p>	unbefristet
6	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	3 320	1 410	3 480	1 480	3 320	1 410	3 580	1 520	<p>a. Begünstigung anerkannter Religionsgesellschaften und ihnen gleichgestellter Religionsgemeinschaften aus kirchen- und sozialpolitischen Erwägungen</p> <p>b. § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG</p>	unbefristet
7	Sonderausgabenabzug für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse bis zu 9 204 €	46	19	46 ⁵⁾	19	46	19	46	19	<p>a. Ab Veranlagungszeitraum 1990: Die Regelung soll aus arbeitsmarktpolitischen Gründen zur Schaffung vollwertiger sozialversicherungs-pflichtiger Arbeitsplätze in privaten Haushalten mit allen Rechten und Pflichten anregen. Bis Veranlagungszeitraum 1996 war der Abzug auf höchstens 6 135,5 € begrenzt und an engere Voraussetzungen geknüpft.</p> <p>b. § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG</p>	unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung				
		1999		2000		2001		2002							
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund						
8	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen	20	9	23	10	23	10	23	10	10	23	10	10	a. Förderung bestimmter privater Schulen b. § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	unbefristet
9	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien	762 ⁵⁾	324	762 ⁵⁾	324	1 137	473	1 142	473	473	1 142	473	473	a. 1948 (später erweitert) Steuerliche Begünstigung (vgl. auch lfd. Nr. 14, lfd. Nr. 32 und lfd. Nr. 45) Für Zuwendungen an Stiftungen nach dem 31. Dezember 1999 gelten höhere Abzugsbeträge, um die Erhöhung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Stiftungen anzuregen. b. §§ 10b, 34g EStG	unbefristet
10	Freibetrag 670 €/1 340 € für alle Land- und Forstwirte, deren Summe der Einkünfte 30 700 €/61 400 € bei Zusammenveranlagung nicht übersteigt	82 ⁵⁾	35	82 ⁵⁾	35	72	31	72	31	31	72	31	31	a. Erleichterung der Eingliederung der Landwirtschaft in die EG und Vermeidung einer erhöhten Besteuerung b. § 13 Abs. 3 EStG	unbefristet
11	Freibetrag von 670 €/1 340 € (Alleinstehende/Verheiratete) bei Einkünften aus Kapitalvermögen in 2000 und 2001 beträgt der Freibetrag 1 534/3 068 €; ab 2002 1 550/3 100 € (Alleinstehende/Verheiratete)	3 528	1 498	2 505	1 063	2 454	1 043	2 505	1 063	1 063	2 505	1 063	1 063	a. Förderung der Sparrätigkeit b. § 20 Abs. 4 EStG	unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen – in Mio. € –								Befristung
		1999		2000		2001		2002		
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	
12	Minderung der Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	unbefristet
13	Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bis zur Höhe von 511 € und bei Berücksichtigung einer Gewinngrenze von 20 452 €, wenn der Gewinn nach § 41 oder 3 EStG ermittelt wird	36	15	36	15	–	–	–	–	befristet bis Veranlagungszeitraum 2000
14	Steuerermäßigung für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	79	34	82	35	84	36	87	37	unbefristet
15	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogrammen mit einem Steuersatz von 2 v. H. zulasten des Prämienanbieters	unbefristet

a. Zielsetzung der Maßnahme
 b. Rechtsgrundlage

a. Wegen der Schwierigkeiten bei einer jährlichen Bewertung des stehenden Holzes ist diese bei der jährlichen Bestandsaufnahme nicht erforderlich. Erst bei der Holznutzung führt die Gewinnrealisierung zwangsläufig zu einer Zusammenballung von Einkünften. Um außergewöhnliche Härten bei Anwendung des ESt-Tarifs zu vermeiden, wurde die Tarifvorschrift des § 34b EStG geschaffen.

b. § 34b EStG i. V. m. Forstschäden-Ausgleichsgesetz

a. Mit der Ermäßigung soll die Steuerbelastung bei Land- und Forstwirten, deren Gewinn weder geschätzt noch nach den Durchschnittssätzen des § 13a EStG zu ermitteln ist, gemildert werden. Die Vergünstigung wird zwischen 20 452 € und 25 565 € Gewinn abgebaut.

b. § 34e EStG

a. Vgl. auch lfd. Nr. 9
 b. § 34g EStG

a. Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens
 b. § 37a EStG

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
		1999		2000		2001		2002			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
16	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflichtungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25 v. H.	61	26	61	26	61	26	61	26	a. Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und Vermeidung von Lohnnebenkosten b. § 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG	unbefristet
17	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20 v. H. ab 1996	961 ⁵⁾	408	961 ⁵⁾	408	900	383	931	396	a. Förderung der Zukunftssicherung von Arbeitnehmern b. § 40b EStG	unbefristet
18	Beschränkung beim Holzeinschlag und bei der Holzeinfuhr, Bildung von Rücklagen, Bewertungserleichterung sowie ermäßigte Steuersätze bei Einnahmen im Sinne des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes	⁸⁾	.	⁸⁾	.	⁸⁾	.	⁸⁾	.	a. Mit den Beschränkungen beim Holzeinschlag, bei der Holzeinfuhr sowie den steuerlichen Regelungen sollen bei Großkalamitäten auftretende Holzmarktstörungen im Interesse der Volkswirtschaft ausgeglichen, ein nicht konjunkturbedingtes Absinken der Rohholzpreise im Interesse der Forst- und Holzwirtschaft verhindert und Schäden infolge besonderer Schadensereignisse für die Forstwirtschaft wirtschaftlich tragbar gemacht werden. b. Forstschäden-Ausgleichsgesetz	unbefristet
19	Erhöhte Absetzungen für die Herstellung von Schutzräumen bis zu jährlich 10 v. H.	a. Förderung des Bevölkerungsschutzes b. §§ 7 und 12 Abs. 3 Schutzbaugesetz	befristet auf Schutzräume, mit deren Herstellung vor dem 1.1.1992 begonnen worden ist

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
		1999		2000		2001		2002			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
20	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorzugungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	–	–	–	–	–	–	–	–	–	unbefristet
21	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	–	–	–	–	–	–	–	–	–	unbefristet
22	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	⁸⁾ .	·	⁸⁾ .	·	⁸⁾ .	·	⁸⁾ .	⁸⁾ .	·	unbefristet
23	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungseinrichtungen	⁸⁾ .	·	⁸⁾ .	·	⁸⁾ .	·	⁸⁾ .	⁸⁾ .	·	unbefristet
24	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	⁸⁾ .	·	⁸⁾ .	·	⁸⁾ .	·	⁸⁾ .	⁸⁾ .	·	unbefristet
25	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	⁸⁾ .	·	⁸⁾ .	·	⁸⁾ .	·	⁸⁾ .	⁸⁾ .	·	unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
		1999		2000		2001		2002			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
26	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	a. Erfüllung sozialer Zwecke b. § 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	unbefristet
27	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	–	–	–	–	–	–	–	–	a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben b. § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG	unbefristet
28	Steuerbefreiung der Gesamthafnenbetriebe	–	–	–	–	–	–	–	–	a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben b. § 5 Abs. 1 Nr. 19 KStG	unbefristet
29	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	–	–	–	–	–	–	–	–	a. Förderung sozialer Zwecke b. § 5 Abs. 1 Nr. 20 KStG	unbefristet
30	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	a. Förderung sozialer Zwecke b. § 5 Abs. 1 Nr. 21 KStG	unbefristet
31	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	–	–	–	–	–	–	–	–	a. Förderung sozialer Zwecke b. § 5 Abs. 1 Nr. 22 KStG	unbefristet
32	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	182	91	187	94	187	94	192	96	a. Vgl. Ifd. Nr. 9 b. § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG	unbefristet
33	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	⁸⁾ .	.	⁸⁾ .	.	⁸⁾ .	.	⁸⁾ .	⁸⁾ .	a. Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder b. § 22 KStG	unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen – in Mio. € –								Befristung
		1999		2000		2001		2002		
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
34	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Körperschaftsteuer	–	–	–	–	–	–	–	–	unbefristet
35	Steuerbefreiung der Aktiengesellschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH sowie Begünstigung zur Stilllegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete	·	·	·	·	·	·	·	·	unbefristet
	b. Gewerbesteuer									
36	Steuerfreiheit für den Erdölbevorzugungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	–	–	–	–	–	–	–	–	unbefristet
37	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	–	–	–	–	–	–	–	–	unbefristet
38	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	⁸⁾ ·	⁸⁾ ·	⁸⁾ ·	⁸⁾ ·	⁸⁾ ·	⁸⁾ ·	⁸⁾ ·	⁸⁾ ·	unbefristet
39	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 23, 24 und 26 genannten Institutionen	⁸⁾ ·	⁸⁾ ·	⁸⁾ ·	⁸⁾ ·	⁸⁾ ·	⁸⁾ ·	⁸⁾ ·	⁸⁾ ·	unbefristet

a. Zielsetzung der Maßnahme
b. Rechtsgrundlage

a. Steuerbefreiung mit dem Ziel, die zur Rationalisierung erforderlichen Mittel dem Verband ungeschmälert zu erhalten (vgl. auch lfd. Nr. 46)
b. § 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963

a. Anpassung des Bergbaus an die Absatzlage und die veränderten Strukturverhältnisse (vgl. auch lfd. Nr. 47)
b. Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967

a. Vgl. auch lfd. Nr. 20
b. § 3 Nr. 1 GewStG

a. Vgl. lfd. Nr. 21
b. § 3 Nr. 1 GewStG

a. Vgl. lfd. Nr. 22
b. § 3 Nrn. 2 und 3 GewStG

a. Vgl. lfd. Nrn. 23, 24 und 26
b. § 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen – in Mio. € –								Befristung
		1999		2000		2001		2002		
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
40	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	–	–	–	–	–	–	–	–	unbefristet
41	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	–	–	–	–	–	–	–	–	unbefristet
42	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	–	–	–	–	–	–	–	–	unbefristet
43	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	·	·	·	·	·	·	·	·	unbefristet
44	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	·	·	·	·	·	·	·	·	unbefristet
45	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	153	8	156	8	159	8	161	8	unbefristet
46	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Gewerbesteuer	8)	·	8)	·	8)	·	8)	·	unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen – in Mio. € –								Befristung
		1999		2000		2001		2002		
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	
47	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gewerbesteuer	unbefristet
	c. Umsatzsteuer									
48	Befreiung von Umsätzen im Geschäft mit Goldbarren, mit Goldmünzen, die als gesetzliche Zahlungsmittel gelten, mit unverarbeitetem Gold und der Vermittlung dieser Umsätze	⁸⁾ .	.	⁸⁾ .	.	⁸⁾ .	.	⁸⁾ .	.	unbefristet
49	Steuerbefreiung für die Verschaffung von Versicherungsschutz	38	20	38	20	38	20	38	20	unbefristet
50	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	10	5	10	5	13	7	15	8	unbefristet
51	Befreiung der ärztlichen Leistungen	4 857	2 538	4 934	2 566	5 011	2 606	5 087	2 646	unbefristet

Lfd. Nr.	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
48	<p>a. Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für den Binnenhandel wie in benachbarten EU-Ländern</p> <p>b. § 4 Nr. 8 Buchstabe k und § 4b Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 UStG (ab 1. Januar 2000 = § 25c UStG)</p>	unbefristet
49	<p>a. Sozialpolitische Gründe</p> <p>b. § 4 Nr. 10 UStG</p>	unbefristet
50	<p>a. Befreiung soll Ausschaltung dieser Berufsgruppe aus dem Wirtschaftsprozess verhindern</p> <p>b. § 4 Nr. 11 UStG</p>	unbefristet
51	<p>a. Befreiung aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen – weitgehend aus altem Recht übernommen –, die sich zugunsten der Sozialversicherungsträger und der Privatpatienten auswirkt</p> <p>b. § 4 Nr. 14 UStG</p>	unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen – in Mio. € –								Befristung
		1999		2000		2001		2002		
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
52	Befreiung der Sozialversicherungsträger, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Krankenhäuser, Diagnosekliniken, Altenheime, Pflegeheime, ambulanten Pflegedienste, Blutsammelstellen, Wohlfahrtsverbände und der Blinden	4 065	2 123	4 141	2 154	4 193	2 181	4 295	2 234	unbefristet
53	Befreiung der im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gegen Kostenersatzung ausgeführten Leistungen zwischen den selbstständigen Gliederungen einer politischen Partei	8	4	8	4	8	4	8	4	unbefristet
54	Befreiung kultureller Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Chöre, Museen, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie Volkshochschulen	64	33	64	33	64	33	64	33	unbefristet
55	Befreiung der Umsätze der staatlichen Hochschulen aus Forschungstätigkeit (Auftragsforschung)	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	unbefristet
56	Befreiung jugendfördernder Einrichtungen, insbesondere Jugendbildungsstätten, Jugendherbergswerke und Träger der Jugendhilfe	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	unbefristet

a. Zielsetzung der Maßnahme	b. Rechtsgrundlage	Befristung
a. Förderung der Mitwirkung an der politischen Willensbildung	b. § 4 Nr. 18a UStG	unbefristet
a. Befreiung aus kulturellen Gründen, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde	b. § 4 Nrn. 20 und 22 UStG	unbefristet
a. Mit der Einführung der Steuerbefreiung soll die bisherige Steuerpraxis der Nichtbesteuerung der Auftragsforschung der staatlichen Hochschulen abgesichert werden.	b. § 4 Nr. 21a UStG	unbefristet
a. Befreiung aus Gründen der Jugendförderung, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde	b. § 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen – in Mio. € –								Befristung	
		1999		2000		2001		2002			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
57	Steuerbefreiung für die Gestellung von Arbeitskräften (insbesondere Betriebs- helfern und Haushaltshilfen) an land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	a. Verstärkte Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie Kostendämpfung im Gesundheitsbereich b. § 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG	unbefristet
58	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	174	91	179	93	184	96	189	98	a. 1968: Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen; 1980: Erweiterung insbesondere auf Zahnprothesen, kieferorthopädische Apparate, Sprechhilfsgeräte und Schrittmacher sowie auf die Bereitstellung von Kureinrichtungen b. § 12 Abs. 2 Nr. 1 Anlage Nrn. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	unbefristet
59	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	8)	.	8)	.	8)	.	8)	.	a. 1968: Förderung der Land- und Forstwirtschaft. Abwendung einer steuerlichen Mehrbelastung, die sich durch den allgemeinen Steuersatz gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht ergeben hätte. Die steuerermäßigten Leistungen waren teilweise im alten Umsatzsteuerrecht befreit. 1980: Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen. Weitere Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie Kostendämpfung im Gesundheitsbereich. 1991: Aufhebung der Steuerermäßigung für Arbeitskräftegestellungen und Ersatz durch eine entsprechende Steuerbefreiung (vgl. lfd. Nr. 57) b. § 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG	unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
		1999		2000		2001		2002			
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund		
63	Der Steuerbefreiungskatalog enthält in seinen ersten Positionen neben der Befreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge (§ 3 Nr. 1) Steuerbefreiungen für Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden, insbesondere Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des Zollgrenzdienstes (§ 3 Nr. 2), Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 3 Nr. 3), Straßenreinigungsfahrzeuge (§ 3 Nr. 4), Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luftschutz-, Rettungsdienst- und Krankentransportfahrzeuge (§ 3 Nr. 5), Fahrzeuge für humanitäre Hilstransporte in das Ausland (§ 3 Nr. 5a).	8)	–	8)	–	8)	–	8)	–	a. Steuerbefreiung bei bestimmten hoheitlichen und gemeinnützigen Tätigkeiten b. § 3 Nrn. 1 bis 5a KraftStG	unbefristet
64	Steuerbefreiung für blinde, hilflose und außergewöhnlich gehbehinderte schwerbehinderte Personen; Steuerermäßigungen um 50 v. H. für andere schwerbehinderte Personen mit orangefarbenem Aufdruck im Behindertenausweis	128 ⁵⁾	–	120 ⁵⁾	–	123	–	123	–	a. Steuerbefreiung aus sozialen Gründen; ab 1. April 1984 Einschränkung im Zusammenhang mit der Neuregelung der unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Personen im öffentlichen Personenverkehr b. § 3a KraftStG	unbefristet
65	f. Rennwett- und Lotteriesteuer Steuerbefreiungen von Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken mit einem Gesamtpreis der Lose bis zu 40 000 €, in allen anderen Fällen bis zu 164 € und bei Ausspielungen, die nicht vom Gewerbetreibenden oder Reisege- werbetreibenden im Sinne des Gewerbe- rechts veranstaltet werden, bis zu 650 €	3	–	3	–	3	–	3	–	a. 1924 (Verbesserung 1964), 1974, 1985 und 1993: Berücksichtigung von gemeinnützigen und ähnlichen Zwecken b. § 18 RennwLottG	unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen – in Mio. € –										Befristung
		1999		2000		2001		2002		insgesamt	darunter Bund	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
66	Sicherstellung der Steuerfreiheit der Fernsehlotterien „Aktion Mensch“ und „Die goldene Eins“	·	–	·	–	·	–	·	–	·	–	unbefristet
	g. Grundsteuer											
67	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird	·	–	·	–	·	–	·	–	·	–	unbefristet
68	Das Grundsteuergesetz enthält in den §§ 3 bis 8 und 36 eine Anzahl von Steuerbefreiungen. Unter anderem ist Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird, steuerfrei.	⁸⁾	–	⁸⁾	–	⁸⁾	–	⁸⁾	–	⁸⁾	–	unbefristet
	h. Erbschaftsteuer											
69	Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz enthält in den §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 eine Anzahl von Befreiungen und Ermäßigungen.	⁸⁾	–	⁸⁾	–	⁸⁾	–	⁸⁾	–	⁸⁾	–	unbefristet

a. Zielsetzung der Maßnahme
 b. Rechtsgrundlage

a. Gemeinnützige Zwecke
 b. § 68 Abs. 6 AO

a. Fortsetzung der für die Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn geltenden Befreiungsregelung (ab 1. 1. 1994) (Bundeseisenbahnvermögen)
 b. § 3 Abs. 1 Nr. 2 GrStG

a. Erfüllung öffentlicher Aufgaben; sozialpolitische Gründe
 b. §§ 3 bis 8 und § 36 GrStG

a. Familien- sowie sozial-, kultur- und staatspolitische Erwägungen
 b. §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
		1999		2000		2001		2002			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
70	Freibetrag von 256 000 €, Ansatz des den Freibetrag übersteigenden Werts mit 60 v. H. beim Erwerb vom Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften	241	–	241	–	241	–	241	–	a. 1994: Entlastung des Betriebsvermögens durch Freibetrag von 500 000 DM (ab 2002: 256 000 €) beim Übergang auf den oder die Unternehmensnachfolger 1996: Erweiterung um verminderten Wertersatz und Einbeziehung von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften b. § 13a ErbStG	unbefristet
71	Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften	8	–	8	–	8	–	8	–	a. Steuerentlastung für das unternehmerisch gebundene Vermögen beim Übergang auf Unternehmensnachfolger, die mit dem Erblasser oder Schenker nur entfernt oder nicht verwandt sind b. § 19a ErbStG	unbefristet
72	Ansatz von niedrigen Ertragswerten im Rahmen der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens für Zwecke der ErbSt	504	–	504	–	504	–	504	–	a. Vermeidung einer Besteuerung auf Basis von Verkehrswerten b. §§ 138 bis 144 BewG	31.12.2001 Bundesrat hat beantragt, die Frist bis 31.12.2006 zu verlängern
1 bis 72	Summe sonstige steuerliche Regelungen insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)	38 553	16 024	35 854	15 725	35 472	15 517	36 805	16 054		

Anlage 4

Neu hinzugekommene und nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen

Lfd. Nr. der Anlage 1 des 18. Subventionsberichtes	Neu hinzugekommene Finanzhilfen
4	Liquiditätssicherungsprogramm Gartenbau
47	Zinszuschüsse für Kredite auf CIRR-Basis
56	Hilfsfonds für durch kriminelle Machenschaften unschuldig in Not geratene Handwerker und Kleinunternehmer
61	Beihilfen zur Ausbildungsförderung in der Binnenschifffahrt
71	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraummodernisierungsprogramms II der KfW für die neuen Länder (einschließlich ehemaliges Ost-Berlin)
72	Zinszuschüsse an die KfW für das Gebäudesanierungsprogramm zur CO ₂ -Minderung – Maßnahme im Rahmen des im Zukunftsinvestitionsprogramm enthaltenen Klimaschutzprogramms im Gebäudebestand
77	Entlastung von Wohnungsunternehmen nach der Verordnung zum Altschuldenhilfegesetz

Lfd. Nr. der Anlage 1 des 17. Subventionsberichtes	Nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen
9	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen
32	Schuldbuchforderung der Ruhrkohle AG
34	Zuschüsse zur Verringerung der Belastungen infolge Wegfalls von Revierausgleich und Erschwerniszuschlag für niederflüchtige Kohle
35	Zuschüsse an Unternehmen des deutschen Steinkohlebergbaus zur Erleichterung des Absatzes von Kohle und Koks an die Stahlindustrie (Kokskohlebeihilfe)
57	Zinszuschüsse an das ERP-Sondervermögen für die Förderung von klein- und mittelständischen Unternehmen
67	Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen des Sonderprogramms zur Belebung des sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage
68	Studentenwohnraumförderung
76	Zuweisungen an Länder für im Bau befindliche Mietwohnungen

Anlage 5

**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder
in den Jahren 1999 bis 2001 nach Aufgabenbereichen ¹⁾**

Bundesgebiet insgesamt

	Finanzhilfen der Länder								
	1999		2000		2001				
	Ist		Ist		Soll				
	Mio. € %		Mio. € %		Mio. € %				
	darunter: D = Darlehen								
1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		1.865,3	16,6		1.956,3	17,4		2.133,3	19,1
	D	15,7	1,8	D	14,0	1,7	D	20,6	2,4
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)		4.451,7	39,5		4.254,3	37,9		4.478,7	40,0
	D	67,2	7,7	D	91,0	10,8	D	120,7	13,9
3. Verkehr		1.593,2	14,1		1.640,2	14,6		1.517,6	13,6
	D	0,0	0,0	D	0,0	0,0	D	0,0	0,0
4. Wohnungswesen		3.356,8	29,8		3.360,7	30,0		3.058,3	27,3
	D	791,7	90,5	D	736,3	87,5	D	723,8	83,7
Summe 1. bis 4.		11.266,9	100,0		11.211,5	100,0		11.187,9	100,0
	D	874,6	100,0	D	841,3	100,0	D	865,1	100,0

¹⁾ nach Abzug der Finanzierungsanteile des Bundes; Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen

Anlage 6

**Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan an die
Gewerbliche Wirtschaft in den Jahren 1999 bis 2001 (Darlehen)**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1999 Ist	2000 Ist	2001 Soll
		– in Mio. € –		
1	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen zur Förderung von Vorhaben in regionalen Fördergebieten aus 1/862 01	459	445	1.329
2	Förderung von Existenzgründungen			
	– Eigenkapitalhilfe (ab 1997 aus ERP-Mitteln) aus 1/862 01	777	534	869
	– Existenzgründungsdarlehen aus 1/862 01	1.292	1.069	1.278
3	Förderung mittelständischer Bürgschaftsbanken sowie Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften aus 1/862 01	179	190	102
4	Förderung von Aufbauinvestitionen neue Länder aus 1/862 01	982	813	– ¹⁾
5	Förderung von Ausbildungsplätzen aus 1/862 01	65	35	51
6	Förderung von Innovationen aus 1/862 01	615	827	716
7	Förderung von Umweltschutzmaßnahmen und Energieeinsparungsinvestitionen aus 1/862 02	1.419	1.660	1.099
8	Förderung von Lieferungen in Entwicklungsländer aus 1/866 01	206	110	179
	Summe ²⁾	5.994	5.684	5.624

¹⁾ Die Finanzhilfen der lfd. Nrn. 1 und 4 werden ab 2001 zusammengefasst.

²⁾ Abweichungen der Summen durch Runden

Anlage 7**Leistungen von Treuhandnachfolgeorganisationen**

Die Privatisierung des ehemals volkseigenen Vermögens in der früheren DDR ist fast vollständig abgeschlossen. Auch die anderen Aufgaben, die nach 1994 von verschiedenen Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt übernommen wurden, sind weitgehend erledigt.

Restaufgaben der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) betreffen hauptsächlich noch die Bereiche Vertragsmanagement, Abwicklung und ökologische Altlasten. Nach wie vor von Bedeutung für den weiteren wirtschaftlichen Aufbau in den neuen Bundesländern ist die Begleitung privatisierter Unternehmen u. a. durch Überwachung der von Investoren übernommenen Arbeitsplatz- und Investitionszusagen (Ende 2000 noch rund 3 000 solcher „aktiver“ Privatisierungsverträge). In der operativen Abwicklung befanden sich Ende 2000 noch rund 200 Verfahren. In diesem Stadium der Privatisierung sind Zuwendungen an Unternehmen grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Im Bereich der ökologischen

Altlasten strebt der Bund Pauschalierungsverhandlungen mit den Ländern an; die finanzielle und technische Abwicklung soll auf die Länder übertragen und diese sollen hierfür angemessen entschädigt werden.

Im Hinblick auf den erreichten Abarbeitungsstand und die daraus resultierende zunehmende Unwirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung durch die BvS hat diese zum 31. Dezember 2000 ihre operative Tätigkeit eingestellt. Sie besteht nur noch als Rechts- und Vermögensträgerin fort und besitzt – abgesehen von einem Präsidenten – kein eigenes Personal mehr. Die verbliebenen Aufgaben werden – soweit sie nicht auf andere Einrichtungen übergegangen sind – geschäftsbesorgend durch Dritte, im Wesentlichen durch die KfW-Finanzierungsplanungs- und Beratungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft der Kreditanstalt für Wiederaufbau, für die BvS wahrgenommen.

Methodische Erläuterungen zum Bericht über Finanzhilfen des Bundes und Steuervergünstigungen

1. Gesetzliche Grundlage

Grundlage für den Subventionsbericht ist die Vorschrift des § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG):

„(1) Bundesmittel, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden, insbesondere Finanzhilfen, sollen so gewährt werden, dass es den Zielen des § 1 nicht widerspricht.

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Finanzhilfen legt die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre eine zahlenmäßige Übersicht vor, die insbesondere gegliedert ist in Finanzhilfen, die

1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen,
2. der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und
3. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch die Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen

dienen.

(3) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beigelegt.

(4) Zu den in Absatz 2 und 3 genannten Übersichten gibt die Bundesregierung an, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Sie macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen. Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der in Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt.“

2. Abgrenzung der Subventionen

Gemäß § 12 Abs. 2 StWG ist im Rahmen der Berichterstattung zwischen Erhaltungs-, Anpassungs-, und Produktivitätshilfen zu unterscheiden.

Als Erhaltungshilfen an Betriebe oder Wirtschaftszweige werden Subventionen angesehen, die nicht ausdrücklich an strukturverändernde Umstellungen gekoppelt sind. Solche Hilfen kommen insbesondere aus verteilungspolitischen und versorgungssichernden Gründen der Landwirtschaft und dem Bergbau zugute. Erhaltungshilfen sind aber nicht als eine zeitlich unbegrenzte Bestandsgarantie zu verstehen. Ziel der Hilfen ist es vielmehr, die betroffenen Betriebe bzw. Wirtschaftszweige wieder an marktwirtschaftliche Gegebenheiten heranzuführen.

Anpassungshilfen sollen im Wesentlichen zur Änderung bestehender Strukturen von Betrieben und Wirtschaftszweigen dienen und sich dadurch selbst entbehrlich machen. Der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe gilt insbesondere für die strukturändernden Hilfen in den neuen Ländern. Produktivitätshilfen dienen der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben und Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen.

Darüber hinaus werden als Sonstige Hilfen vor allem Subventionen ausgewiesen, die nicht in erster Linie an Betriebe oder Wirtschaftszweige gehen, sondern in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte verbilligen. Die Hilfen an private Haushalte werden nur dann im Subventionsbericht erfasst, wenn sie mittelbar auch dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können. Dies trifft insbesondere für die Wohnungsbauförderung zu, die breiteren Bevölkerungsschichten den Erwerb von Wohnraum erleichtern soll und gleichzeitig die Bau nachfrage in erheblichem Umfang beeinflusst.

3. Vergleich mit dem Subventionsbegriff anderer Institutionen

Die öffentliche Diskussion über die Höhe und Notwendigkeit von Subventionen wird durch verschiedene Abgrenzungen des Subventionsbegriffs in Wissenschaft und Praxis erschwert, die neben dem hier verwendeten Subventionsbegriff eingesetzt werden.

Auf Anregung der Bundesregierung haben sich die wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute mit ihren unterschiedlichen Subventionsabgrenzungen auseinandergesetzt und 1988 weitgehend auf einen einheitlichen Begriff im Rahmen der Strukturberichterstattung geeinigt. Die Institute erfassen dabei alle Gebietskörperschaften, während im Subventionsbericht des Bundes die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen der anderen Gebietskörperschaften, die ERP-Finanzhilfen und die Marktordnungsausgaben der EU nur nachrichtlich dargestellt werden. Außerdem werden Zuschüsse und Vermögensübertragungen an Bundesunternehmen, andere Leistungen wie das Wohngeld und Subventionen der Sozialversicherung sowie auch Schätzungen über den Subventionsanteil der Leistungen der Treuhandanstalt von den Forschungsinstituten einbezogen.

Einen besonders weiten Subventionsbegriff legt das Institut für Weltwirtschaft Kiel seinen in unregelmäßigen Abständen erscheinenden Untersuchungen zur Subventionsentwicklung zugrunde. Neben den im Subventionsbericht der Bundesregierung aufgeführten Finanzhilfen aus dem Bundeshaushalt werden insbesondere auch Maßnahmen im Verkehrsbereich berücksichtigt. Deutliche Unterschiede sind bei den Finanzhilfen der Länder und

Gemeinden zu verzeichnen, da das Institut für Weltwirtschaft viele Sozialleistungen in den Subventionsbegriff einbezieht. Schließlich werden auch Finanzhilfen der Bundesanstalt für Arbeit im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik als Subventionen gezählt.

Die Abgrenzungsunterschiede zwischen dem Subventionsbegriff der Wirtschaftsforschungsinstitute, der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) des Statistischen Bundesamtes und des Subventionsberichtes der Bundesregierung wurden ausführlich im 12. Subventionsbericht dargestellt (Tzn. 25 bis 27 sowie Übersicht 14). Erläuterungen zur Abgrenzung der Subventionen nach dem Subventionsbegriff der EU-Kommission enthält der Abschnitt 7.1 „EU-Beihilfenweißbuch“ des vorliegenden Subventionsberichtes (Tz. 83).

Die unterschiedlichen Abgrenzungen der Subventionsdefinitionen sind zweckorientiert. Der Subventionsbericht der Bundesregierung geht vom Haushalt des Bundes aus und hat vor allem die Aufgabe, die aus Bundesmitteln gewährten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im jeweiligen Haushaltsjahr darzustellen. Dabei konzentriert sich der Subventionsbericht auf Maßnahmen zur Förderung der privaten Wirtschaft.

Die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen werden im Subventionsbericht detailliert beschrieben, die Zielsetzungen erläutert und in ihrer Gesamtentwicklung analysiert. Der Subventionsbericht reiht sich in andere Berichte des Bundes ein und soll den gesetzgebenden Gremien Informationen vermitteln, um politische Entscheidungen in der Wirtschafts-, Haushalts- und Steuerpolitik vorbereiten zu können.

4. Abgrenzung zu anderen Leistungen des Staates

Der Subventionsbericht kann durch seine gesetzliche Grundlage, seine Orientierung am Bundeshaushalt und seine Einordnung in den Rahmen anderer Berichte der Bundesregierung nur einen Teil der staatlichen Aktivitäten widerspiegeln, die mittel- und unmittelbar die Wirtschaft beeinflussen. Im Einzelnen werden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen wie folgt zu anderen Hilfen und Ausgaben des Staates abgegrenzt:

Sozialleistungen

Im schriftlichen Bericht des zuständigen Bundestagsausschusses für Wirtschafts- und Mittelstandsfragen am 2. Mai 1967 (zu Drucksache V/1678) wird ausgeführt, dass in § 12 StWG „nicht nur Subventionen an Wirtschaftsunternehmen angesprochen sind, sondern Subventionen aller Art, auch soweit sie bestimmte Sozialleistungen betreffen“. Andererseits weist der Ausschuss darauf hin, dass im Subventionsbericht nicht alle Sozialleistungen aufzuführen seien, „da im Sozialbericht der Bundesregierung diese Angaben enthalten sind“. Im Subventionsbericht wird deshalb vor allem über Hilfen an private Haushalte berichtet, wenn sie mittel- und unmittelbar den Markt in wichtigen Wirtschaftsbereichen erheblich beein-

flussen und nicht in anderen Berichten der Bundesregierung dargestellt werden.

Bahn

Aus § 12 StWG ergibt sich, dass über Bundesmittel berichtet werden soll, die „an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung“ gegeben werden. Die Bundesregierung hatte hieraus abgeleitet, dass Zuweisungen und Zuschüsse an die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn nicht als Finanzhilfe anzusehen sind, weil dies trotz getrennter Haushaltswirtschaft ihrer Rechtsnatur nach nicht Stellen außerhalb der Bundesverwaltung waren. Insbesondere waren die Hilfen an die Bahn überwiegend als Teil der Verkehrsinfrastruktur – wie auch die Mittel für den Straßenbau – anzusehen, die nicht Gegenstand des Subventionsberichtes sind.

Mit der Bahnreform wurden die Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Reichsbahn zusammengeführt und die Deutsche Bahn AG gegründet. Die Altlasten der Bahnen sind durch das Bundeseisenbahnvermögen, das weiterhin zur Bundesverwaltung zählt, übernommen worden; die Verbindlichkeiten des Bundeseisenbahnvermögens wurden durch den Bund aufgrund Artikel 3 des Gesetzes zur Eingliederung der Schulden von Sondervermögen in die Bundesschuld vom 21. Juni 1999 (BGBl. I 1999 S. 1384) übernommen. Die Bahnreform hat zwar die Rechtsform der Bahn geändert; da der Bund aber auch nach der Reform Verpflichtungen für den Infrastrukturbereich hat, werden die für den Schienenwegeaus- und -neubau bereitgestellten Haushaltsmittel auch weiterhin nicht im Subventionsbericht berücksichtigt.

Beteiligungen

Spezielle Zahlungen des Bundes an Unternehmen, an denen dieser wesentlich beteiligt ist, bleiben insoweit außer Ansatz, als es sich um Finanzvorgänge im Bereich der Kapitalbildung handelt, die zur Aufrechterhaltung angemessener Relationen zwischen Eigenkapital und Fremdkapital bei wachsender Unternehmenstätigkeit ebenso wie in schwierigen Unternehmensphasen erforderlich sind. Diese Aufwendungen werden insoweit nicht als Finanzhilfen im Subventionsbericht berücksichtigt.

Allgemeine Staatsaufgaben

Eine Reihe von Abgrenzungsfragen gibt es auch zwischen allgemeinstaatlichen Aufgaben und der speziellen Aufgabenstellung von Subventionen in den einzelnen Bereichen. Dabei geht es einmal um die Behandlung ganzer Aufgabenbereiche wie etwa des Gesundheits- oder des Bildungswesens. Hier werden in einigen Veröffentlichungen z. B. auch staatliche Leistungen an Träger von sozialen Einrichtungen, Krankenhäuser und Bildungseinrichtungen als Subventionen angesehen, während sie nach der Abgrenzung des Subventionsberichtes zu den Infrastrukturmaßnahmen gezählt und daher nicht aufgeführt werden.

Zum anderen geht es auch um die Abgrenzung staatlicher Leistungen innerhalb bestimmter Aufgabenbereiche, z. B.

beim Verkehrs- und Kommunikationsbereich oder der Forschungsförderung.

Der Verkehrs- und Kommunikationsbereich, neben der Eisenbahn insbesondere Straßen- oder Kanalbau, ist zu einem Großteil nicht Gegenstand des Subventionsberichts, obwohl auch hier verschiedene wettbewerbsbeeinflussende, subventionsähnliche Wirkungen vorhanden sind, da es sich um Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur bzw. nicht um die Förderung von privaten Betrieben und Wirtschaftszweigen handelt.

Forschungsförderung

Im Bereich Forschung und Entwicklung neuer Technologien werden nur Förderungsmaßnahmen als Subventionen angesehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die technische Leistungskraft der Unternehmen bei Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Dies trifft für die indirekten und die indirekt-spezifischen Fördermaßnahmen auf den Gebieten der Auftragsforschung, der Forschungspersonal-Zuwachsförderung, der Mikroelektronik, der Mikroperipherik, der Fertigungstechnik, der technologieorientierten Unternehmensgründungen sowie auf die Biotechnologie zu. Diese Förderaktivitäten sind in den Subventionsbericht einbezogen worden.

VGR-Abgrenzung

Weitere Abgrenzungsprobleme ergeben sich aus der Form der Wirtschaftsförderung. So liegt z. B. dem in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) verwendeten Subventionsbegriff als formales Abgrenzungskriterium zugrunde, dass es sich bei Subventionen um laufende Einkommensübertragungen handeln muss. Das ist z. B. bei laufenden Zinszuschüssen zur Verbilligung betrieblicher Investitionen der Fall, nicht aber bei einmaligen Investitionszuschüssen, die in den Kategorien der VGR nicht Einkommens-, sondern Vermögensübertragungen darstellen.

Obwohl also sowohl laufende Zinszuschüsse als auch einmalige Investitionszuschüsse der gleichen wirtschaftspolitischen Zielsetzung dienen und auch bei entsprechender Bemessung den gleichen Subventionswert aufweisen können, werden in den VGR nur die laufend gezahlten Zinszuschüsse als Subventionen ausgewiesen. Die Abgrenzung der Finanzhilfen im Subventionsbericht erfolgt entsprechend der wirtschaftspolitischen Zielsetzung der Subventionsmaßnahmen, so dass der formalen Abgrenzung der VGR nicht gefolgt wird.

Der Subventionsbericht weist alle haushaltsrelevanten Zahlungen im Haushaltsjahr, also auch Darlehen, in voller Höhe aus. Da auf der anderen Seite die Rückzahlungen von Darlehen nicht berücksichtigt werden, wird der Subventionswert der Finanzhilfen insoweit im Subventionsbericht überzeichnet.

Bürgschaften

Ein wichtiges Instrument der Wirtschaftsförderung durch den Bund sind Bundesbürgschaften. Mit ihrer Hilfe können in bestimmten Fällen staatliche Förderzwecke erreicht werden, ohne dafür Haushaltsmittel einsetzen zu müssen. Die ökonomische Förderwirkung von Bundesbürgschaften, die den Unternehmen die Kreditaufnahme am Kapitalmarkt erleichtern, ist der von Subventionen ähnlich.

Bei einer Aufnahme in den Subventionsbericht ergäbe sich das Problem, die ökonomischen Förderwirkungen zu quantifizieren. Diese entsprechen keineswegs dem gesamten Eventualverpflichtungsvolumen der Bundesbürgschaften, sondern nur dem evtl. Zinsvorteil bzw. der evtl. erleichterten Kreditaufnahme. Diese Vorteile sind nicht quantifizierbar. Die Entwicklung der Bundesbürgschaften und sonstigen Gewährleistungen wird u. a. regelmäßig im vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen „Finanzbericht“ dargestellt.

Steuervergünstigungen

Im Bereich der Steuervergünstigungen ergeben sich ebenfalls verschiedene Abgrenzungsprobleme. Die Beurteilung des Sinns und der Notwendigkeit bestimmter steuerlicher Ausnahmetatbestände muss jeweils im Rahmen des gesamten Steuersystems gesehen werden, wobei es häufig schwierig ist, zwischen systematischen oder von der Steuergerechtigkeit gebotenen steuerlichen Regelungen und den für den Bericht bedeutsamen subventionspolitischen Ausnahmeregelungen zu unterscheiden (vgl. dazu die im 8. Subventionsbericht, Tz. 14, dargestellten Beispiele).

Eine Steuervergünstigung wird im Subventionsbericht tendenziell um so weniger als Subvention angesehen, je größer der Kreis der Begünstigten ist. Allgemeine Steuerentlastungen, wie etwa Tariffreibeträge oder der Sparerfreibetrag, sind daher nicht als Subventionen anzusehen. Gleiches gilt für steuerliche Regelungen, die auf der Steuerharmonisierung im Rahmen der EU beruhen.

Dabei bleibt festzuhalten, dass jede einzelne Steuervergünstigung nur im Rahmen der Gesamtförderung eines Bereichs durch den Staat bewertet werden kann. In Anlage 3 sind zur weiteren Information die sonstigen Steuervergünstigungen aufgeführt, die nicht direkt dem Subventionskern zugeordnet werden.

Nichtsteuerliche Sonderabgaben werden – wie alle anderen vom Staat als Hoheitsträger veranlassten Geldleistungen, die von einer abgrenzbaren Gruppe (Haushalte, Unternehmen) zur Finanzierung einer besonderen Aufgabe nach dem Gruppennützigkeitsprinzip geleistet werden – nicht als Subventionen erfasst.

Weitere Berichte

Über eine Reihe von staatlichen Aufgabenfeldern – in denen zum Teil auch subventionsähnliche Zuwendungen eine Rolle spielen – informiert die Bundesregierung

neben dem Subventionsbericht gesondert, wie z. B. im Sozialbericht, im Umweltbericht, im Wohngeld- und Mietenbericht, im Forschungsbericht, im Agrarbericht, im Berufsbildungsbericht, im Raumordnungsbericht, im Bericht zur Entwicklungspolitik und im Bundesverkehrswegeplan.

5. Subventionen und Umwelt

Umweltpolitische Fragen nehmen in der politischen Diskussion einen immer größeren Stellenwert ein. Im Zusammenhang mit der Subventionspolitik gilt das besondere Interesse ökologisch kontraproduktiven Subventionen. Diese Subventionen sind zunehmend Gegenstand wissenschaftlicher Publikationen. In ihnen werden je nach Abgrenzung Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im Hinblick auf ihre ökologischen Wirkungen untersucht. Verschiedene Methodiken zur Berechnung der Subventionshöhe wurden entwickelt und angewandt, die in Abhängigkeit vom Referenzsteuersatz zu sehr unterschiedlichen Resultaten kommen. Die Abgrenzungsfrage ist von großer Tragweite, wenn zum Beispiel „externe Kosten“ (die Kosten der Umwelt- und Ressourcenbeanspruchung werden nicht von jenen getragen, die sie verursachen, statt dessen werden sie der Allgemeinheit aufgebürdet) als Subvention angesehen werden. Dies impliziert beträchtlich höhere Steuersätze als sie derzeit zum Beispiel im Energiebereich existieren.

Eine entsprechende Definition hätte somit zur Folge, dass das Subventionsvolumen beträchtlich ansteige. Das Volumen derartiger „externer Kosten“ ist allerdings quantitativ kaum abschätzbar und daher im Rahmen der bisherigen Systematik des Subventionsberichts nur von geringem Nutzen.

Ökologisch kontraproduktive Subventionen sind im Rahmen der Klimapolitik von besonderer Bedeutung. In Artikel 2 (1) des Kioto-Protokolls haben die Vertragsstaaten u. a. vereinbart, klimapolitisch kontraproduktive Steuerbefreiungen und andere Subventionen in allen Sektoren, die Treibhausgase emittieren, schrittweise zu reduzieren oder aufzuheben. Deutschland hat diese Konvention bereits unterzeichnet.

Zu ökologisch kontraproduktiven Subventionen sind von verschiedenen Institutionen bereits Berichte vorgelegt worden. So hat der Bund/Länder-Arbeitskreis „Steuerliche und wirtschaftliche Fragen des Umweltschutzes“ an die 41. Umweltministerkonferenz zum Gesamtkonzept „Umweltabgaben/Steuerreform“ eine erste Zusammenstellung vorgenommen und um Prüfung gebeten, mit der auch die Finanzministerkonferenz 1994/95 befasst wurde. Die Umweltministerkonferenz hat den Bericht zur Kenntnis genommen.

Das ifo-Institut hat 1994 (mit einer bedeutsamen Aktualisierung 1998) für das Bundesministerium für Wirtschaft das Gutachten „Ansatzpunkte für eine ökologische Steuerreform. Überlegungen zum Abbau umweltpolitisch kontraproduktiver Einzelregelungen im deutschen Steuerrecht“ erstellt. Eine Stellungnahme seitens der Bundesregierung wurde nicht abgegeben. Die Entquete-Kommission „Schutz der Menschen und der Umwelt“ des 13. Deutschen Bundestages hat ihren Abschlussbericht „Konzept Nachhaltigkeit. Vom Leitbild zur Umsetzung“ in 1998 vorgelegt, in dem verschiedene Subventionstatbestände im Hinblick auf ihre Umweltwirkungen betrachtet werden. Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen hat sich in seinem Umweltgutachten 1996 „Zur Umsetzung einer dauerhaft-umweltgerechten Entwicklung“ mit einer dauerhaft-umweltverträglichen Finanzreform befasst.

Stellvertretend für zahlreiche internationale Publikationen, die in den vergangenen Jahren zum Zusammenhang von Subventionen und Umweltwirkungen erschienen sind, wird auf die Publikation der OECD hingewiesen. Der thematisch aktuelle Bericht der OECD von 1998 („Improving the Environment through Reducing Subsidies“) enthält verschiedene Fallstudien, die aufzeigen, wie ökologisch kontraproduktive Subventionen wirken können.

Im Klimaschutzprogramm der Bundesregierung vom 18. Oktober 2000 wird festgestellt: „Ein wesentlicher Bestandteil einer ökologisch orientierten Politik ist es, ökologisch kontraproduktive Subventionen unter einer ausgewogenen Abwägung ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte zu überprüfen und soweit wie möglich abzubauen.“

Subventionsberichterstattung der Länder

Die Länder stellen für den Subventionsbericht der Bundesregierung Zahlen über die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) zur Verfügung (vgl. Anlage 5). Einige Länder erstellen darüber hinaus eigene Subventionsberichte. Die Definition des Subventionsbegriffs stellt dabei ein spezifisches Problem dar, weil die Länder durch § 12 StWG nicht gebunden sind und auch keine vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften für die Länder existieren. Einige Länder haben daher ihre Definition an die des Bundes nach § 12 StWG angelehnt. Andere Länder fassen demgegenüber den Subventionsbegriff weiter und beziehen beispielsweise auch Investitionszuschüsse für den öffentlichen Personennahverkehr in die Finanzhilfen ein. Besonderheiten ergeben sich außerdem bei Stadtstaaten, die bestimmte Ausgaben (z. B. Zuschüsse an Kindergärten und -tagesstätten, an Theater, Museen, Bibliotheken usw.) zu den Finanzhilfen rechnen, die bei den Flächenländern nur in den kommunalen Haushalten erscheinen. Es verbleiben also eine Reihe von Ausgaben, die nur schwer zu charakterisieren sind.

Die Subventionsberichterstattung der Länder unterscheidet sich auch bezüglich der Berichtsperioden und der Erscheinungsfolgen.

Im Folgenden ist die Berichtspraxis der Länder entsprechend einer Abfrage des Bundesministeriums der Finanzen vom Anfang des Jahres 2001 dargestellt:

Baden-Württemberg: Der derzeit aktuelle Subventionsbericht umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 1997 (Ist), 1998 (Ist) und 1999 (Soll, Stand: Nachtrag 1999). Der Subventionsbericht für die Jahre 1999 (Ist), 2000 (Ist) und 2001 (Soll) wird voraussichtlich im August 2001 fertiggestellt.

Bayern: Der derzeit aktuelle Subventionsbericht umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2000 mit 2002 (jeweils Soll).

Berlin: Der derzeit aktuellste Finanzhilfebericht umfasst die Jahre 1996 bis 1999. Der Bericht für den Zeitraum 1999 bis 2001 wird voraussichtlich im Herbst 2001 erscheinen.

Bremen: Anstelle eines Subventionsberichtes wird ein Zuwendungsbericht über die institutionell geförderten Einrichtungen der Stadt und des Landes herausgegeben. Die Berichte stellen zwei Jahre nebeneinander dar. Der letzte Bericht umfasst die Jahre 1998 und 1999 und wurde im Herbst 2000 vorgelegt. Der nächste Bericht wird die

Jahre 1999 und 2000 umfassen und soll im Herbst 2001 erscheinen.

Hamburg: Die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg wird regelmäßig im Rahmen des Finanzbericht zu den jährlichen Haushaltsplänen über die Zuwendungsausgaben unterrichtet. Die Berichterstattung zum Haushaltsplan-Entwurf 2002 befindet sich in der Vorbereitung.

Hessen: Der derzeit aktuelle 12. Subventionsbericht des Landes Hessen umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 1997 bis 2001. Ab 2002 wird im Abstand von zwei Jahren jeweils ein Bericht über die Entwicklung der Finanzhilfen erstellt.

Niedersachsen: Bis 1998 wurde im Rahmen der Mittelfristigen Planung über die Entwicklung der Subventionen und Zuwendungen berichtet. Seit 1999 wird ein separater Bericht erstellt. Der derzeitige aktuelle Subventionsbericht umfasst die Subventionen und Zuwendungen für die Haushaltsjahre 2000 (Soll) 2001 (Soll lt. Haushaltsplanentwurf) sowie die Planungsjahre 2002 bis 2004 und ist im Oktober 2000 erschienen.

Nordrhein-Westfalen: Der Subventionsbericht wird in seiner bisherigen Form nicht mehr erstellt. Das Land wird ab 2001 erstmals einen Förderbericht veröffentlichen.

Rheinland-Pfalz: Der derzeit aktuelle „Bericht der Landesregierung über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes Rheinland-Pfalz“ umfasst die Jahre 1996 bis 1999. Der neue Finanzhilfenbericht wird den Zeitraum 1998 bis 2001 umfassen und voraussichtlich im Sommer 2001 veröffentlicht.

Schleswig-Holstein: Der derzeit aktuelle 6. Subventionsbericht vom Mai 2000 umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 1997 bis 2000. Der 7. Subventionsbericht für die Jahre 1999 bis 2002 soll im Jahr 2002 erscheinen.

Thüringen: Der 1. Subventionsbericht wurde im April 2001 vorgelegt. Er umfasst die Berichtsjahre 1998 und 1999 (Ist) und das Jahr 2000 (Soll). Die Subventionsberichterstattung wird zukünftig im Abstand von zwei Jahren erfolgen.

Die Länder **Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt und Sachsen** geben derzeit keine eigenen Subventionsberichte heraus.

Die Subventionsberichte der Länder werden in der Regel von den Landesfinanzministerien herausgegeben.

Anlage 10

Übersicht über neuere Forschungsaufträge zum Themenbereich Finanzhilfen und Steuervergünstigungen**1. Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie Umwelt und Naturschutz****Abgeschlossene Untersuchungen**

1. Agrarstrukturpolitik im vereinigten Deutschland, Anpassungsreaktionen und Steuerungsdefizite des veränderten kooperativen Föderalismus am Beispiel der Politikverflechtung und Politikergebnisse in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 1998
2. Entscheidungsverfahren und Ausgestaltung der Agrarstrukturpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 1998
3. Zwischenbewertung des EU-Förderprogramms nach Ziel 5 b und der Gemeinschaftsaufgabe LEADER II für den Förderzeitraum 1994 bis 1999 in verschiedenen Bundesländern (Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Saarland), Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 1998
4. Vergleichende Analyse der Ausgestaltung und Inanspruchnahme der Programme zur Umsetzung der Verordnung (EWG) 2078/92 (Agrarumweltprogramme) in ausgewählten Mitgliedstaaten der EU, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 1998
5. Modellgestützte Abschätzung der betrieblichen Auswirkungen von Politiken zur Verringerung von Stickstoffüberschüssen aus der Landwirtschaft, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 1999
6. Begrenzung der Transferzahlungen im Rahmen der Agenda 2000 – Ausgestaltungsmöglichkeiten und Wirkungen, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume sowie Institut für Marktanalyse und Agrarhandelspolitik der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 1998
7. Politikanalyse zur Agenda 2000 für typische Milchbetriebe in der EU, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 1999
8. Entwicklung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Forst- und Holzwirtschaft, Institut für Ökonomie der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft, Hamburg 1998
9. Gesamtwirtschaftliche Beurteilung von Reformen der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik im Rahmen der Agenda 2000 und EU-Kommission, Institut für Agrarpolitik an der Universität Bonn, Bonn 1998
10. Ausstieg aus der Garantiemengenregelung Milch – Erste Ergebnisse von Modellsimulation auf Marktebene, Institut für Marktanalyse und Agrarhandelspolitik der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 1999
11. Umgestaltung des Milchquotenüberhangs nach dem Bewirtschaftungsprinzip (Lieferrechtsmodell) bzw. über Börsen (Marktmodell), Institut für Marktanalyse und Agrarhandelspolitik der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 1999
12. Modellbetrachtungen zur Revision der EU-Bananenmarktordnung, Institut für Marktanalyse und Agrarhandelspolitik der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 1999
13. Ex-ante-Bewertung des Gemeinschaftsprogramms „Fischerei“ der Bundesrepublik Deutschland außerhalb Ziel 1 für den Zeitraum 2000 bis 2006, Institut für Marktanalyse und Agrarhandelspolitik der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 1999
14. Die Finanzierung der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV), Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 1998
15. Wirtschaftliche Folgen der Umstellung auf ökologischen Landbau (Langfristanalyse), Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 2000, Universität Göttingen, Ökoring Niedersachsen, Ökoring Schleswig-Holstein
16. Untersuchung der Privatisierung volkseigener landwirtschaftlicher Flächen durch die Treuhandanstalt, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 2001
17. Verbundprojekt Agrarpolitik und Umwelt in der Europäischen Union, Institut für Betriebswirtschaft,

- Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig, 1999, Agricultural Economics Research Institute Den Haag, Statens Jordbrugs og Fiskeri oekonomiske Institut, Kopenhagen, Institut Nationale de la Recherche Agronomique, Centre de Rennes, Rennes, Departamento Economica y Ciencias Sociales Agrarias, Universidad Politecnica, Madrid, Department of Land and Agro-Forestry Systems, University of Padua, Padua, Athens University of Economics and Business, Athen, Agricultural Economics Research Institute, Helsinki, Centre of Rural Economy, University of Newcastle upon Tyne
18. Regionale Unterschiede in der Tierproduktion: Entwicklung eines Aufgabenkataloges und einer Methodologie zur Auswertung politischer Maßnahmen und ihrer Wirkungen auf die Landwirtschaft, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig, 1999, Macaulay Land Use Research Institute, Aberdeen (Federführung), DLO-Staring Centre, Wageningen, Institut de l'Élevage, Paris, Agricultural University of Athens, Dept. Of Agric. Economics, Athen, BA-AWI, Wien
 19. Modellgestützte Analyse der Wirkungen von Fördermaßnahmen gemäß VO (EWG) 2078/92 (Agrarumweltprogramme) auf Agrarproduktion, landwirtschaftliche Einkommen, Wettbewerbsfähigkeit und Umwelt in verschiedenen Regionen, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 1999
 20. Politik- und Technikfolgenabschätzung mit Hilfe eines einzelbetrieblichen Modellsystems, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 1999
 21. Auswirkungen der Agrarreform und möglicher weiterer Entwicklungen auf den ökologischen Landbau in der EU, Gemeinschaftsprojekt der folgenden Institute: Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 2000, Institut für Landwirtschaftliche Betriebslehre der Universität Hohenheim, Welsh Institute of Rural Studies der University of Wales (GB), Department of Cooperative and Agricultural Research der South Jutland University (DK) und Dipartimento di Biotecnologie Agrarie ed Ambientali der Università degli Studi di Ancona (I)
 22. Ausschreibung von Lagerleistungen für Interventionsgetreide – Möglichkeiten zur Minimierung der Interventionskosten, Institut für Ökonomie der Ernährungswirtschaft der Bundesanstalt für Milchforschung, Kiel 2000
 23. Untersuchung zur Effizienz des Marktstrukturgesetzes im Bereich der pflanzlichen Erzeugung, Institut für Ökonomie der Ernährungswirtschaft der Bundesanstalt für Milchforschung, Kiel 2001
 24. Untersuchung zur Effizienz des Marktstrukturgesetzes im Bereich der Produktionskette Schweinefleisch, Institut für Ökonomie der Ernährungswirtschaft der Bundesanstalt für Milchforschung, Kiel 2001
 25. Ex-post-Bewertung des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für gemeinschaftliche Strukturinvestitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in den ABL 1991 bis 1993 (Vorhaben im Auftrag der „Alten“ Bundesländer und der EU-Kommission), Institut für Ökonomie der Ernährungswirtschaft der Bundesanstalt für Milchforschung, Kiel 2001
- #### Laufende Forschungsprojekte
1. Erfolgskontrolle der einzelbetrieblichen Investitionsförderung in der Landwirtschaft, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig
 2. Erfolgskontrolle einzelbetrieblicher Fördermaßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) 950/97 (Investitionsförderung, Ausgleichszulage, Junglandwirteförderung), Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig
 3. Ökonomische Wirkungen der Umstellung auf ökologischen Landbau – Langfristanalyse, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig
 4. Externe Effekte der Biomasse zur energetischen Nutzung, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig
 5. Zur Legitimation und Gestaltung forstlicher Förderung – insbesondere im Hinblick auf die Abgeltung von „Umweltleistungen“, Institut für Ökonomie der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft, Hamburg
 6. Einzelwirtschaftliche Kosten-Nutzen-Untersuchungen zur Effizienz staatlicher Fördermaßnahmen zur Anpassung und Verbesserung der Strukturen in der Molkerei- und Fleischwirtschaft in den neuen Bundesländern, Institut für Ökonomie der Ernährungswirtschaft der Bundesanstalt für Milchforschung, Kiel
 7. Ex-post-Evaluierung von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) 951/1997 für den Förderzeitraum 1994 bis 1999 in Deutschland im Fördergebiet

außerhalb Ziel 1, Institut für Marktanalyse und Agrarhandelspolitik der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig

8. Situation der Ernährungswirtschaft in Deutschland, Institut für Marktanalyse und Agrarhandelspolitik der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig
9. Ex-post-Evaluation von Investitions- und Junglandwirteförderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichszulage, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig
10. Evaluierung des Kulturlandschaftsprogramms für das Saarland, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig
11. Analyse der Auswirkungen der im Rahmen der Agenda 2000 vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reform der Gemeinsamen Agrarmarktpolitik der EU, Institut für Marktanalyse und Agrarhandelspolitik sowie Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig, Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e.V., Bonn
12. Modellgeschützte Folgenabschätzung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der EU-Agrarpolitik, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig
13. International vergleichende Untersuchungen der Wettbewerbsfähigkeit und des Anpassungsverhaltens landwirtschaftlicher Betriebe an agrarpolitische Maßnahmen mit Hilfe des Modells FLIPSIM, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig, Institut für Betriebswirtschaft der Texas A&M University
14. Vergleichende Analyse der Umsetzung und Ausgestaltung der Agrarumweltprogramme in der Bundesrepublik Deutschland, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig, Informationsbereitstellung durch die Bundesländer
15. Ausweitung des ökologischen Landbaus in Deutschland – Voraussetzungen, Strategien, Implikationen und politische Optionen, Universität Hamburg, Forschungsgruppe Landwirtschaft und Pflanzenzüchtung, Forschungsschwerpunkt Biotechnik, Gesellschaft und Umwelt (FSP BIOGUM)
16. Analyse der Stützungsmaßnahmen auf dem Milchmarkt: Zur Effizienz inferiorer Absatzmaßnahmen für Milchfett und Milcheiweiß auf dem EU-

Milchmarkt, Institut für Ökonomie der Ernährungswirtschaft der Bundesanstalt für Milchforschung, Kiel 2001

2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)

Abgeschlossene Forschungsaufträge

1. Wirkungsanalyse der Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen der informationstechnischen Industrie in den neuen Bundesländern auch im Hinblick auf die Entwicklung der globalen Informations-Infrastruktur, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V. Berlin (DIW), Institut für Innovationsmanagement e.V., Bernau, und UV Informationssysteme e.V., Berlin 1997
2. Wechselbeziehungen zwischen Transfers, Wirtschaftsstruktur und Wachstum in den neuen Bundesländern, Strukturberichterstattung 1995–1997, Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH), Halle 1997
3. Hemmnisse gegenüber Teilzeitarbeit und flexibler Arbeitsorganisation in der Bundesrepublik Deutschland, Forschungsinstitut für Wirtschaftspolitik, Mainz 1997
4. Fehlsteuerungen der Umverteilungspolitik in Deutschland und Ansätze für eine Neuordnung, Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung, Tübingen 1997
5. Die deutsche Luft- und Raumfahrtindustrie: Strukturanalyse und Handelserfordernisse, ifo-Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (ifo), München 1997
6. Überlegungen zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Inlandsmesseförderung für kleine und mittlere Unternehmen, ifo-Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (ifo), München 1997
7. Möglichkeiten zur Verbesserung des wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Umfeldes für Existenzgründer und kleine und mittlere Unternehmen – Wege zu einer neuen Kultur der Selbständigkeit, Infratest Burke Sozialforschung, München, Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, Köln, und Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (RWI-Essen), Essen 1997
8. Auswirkungen gesetzlicher Regelungen über die Beitragspflicht von kammerzugehörigen Unternehmen und ihrer Ausgaben, ifo-Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (ifo), München 1997
9. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ausgewählter Energiemaßnahmen im Gebäudebestand, Passiv-Haus-Institut, Darmstadt 1998
10. Vereinheitlichung unterschiedlicher Abrechnungssysteme für Verstromungs-, Koks- und Stilllegungshilfen, KPMG – Deutsche Treuhandgesellschaft

- Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf 1998
11. Beitrag der Forschungs- und Innovationsförderung zum Aufbau einer wettbewerbsfähigen Industrie in den neuen Bundesländern gemessen an betriebswirtschaftlichen Indikatoren und in ausgewählten Geschäftssegmenten, SÖSTRA GmbH – Sozialökonomische Strukturanalysen, Berlin 1998
 12. Gesamtwirtschaftliche und unternehmerische Anpassungsfortschritte in den neuen Bundesländern, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V. Berlin (DIW), Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel (IfW), Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH), Kiel 1998
 13. Auswirkungen von Art. 128 Abs. 4 EG-Vertrag auf die wettbewerbsrechtliche Beurteilung von Buchpreisbindungssystemen, Europa-Institut an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken 1998
 14. Strompreise Ost/West, Institut für Energetik und Umwelt, Leipzig 1999
 15. Möglichkeiten der Marktanreizförderung erneuerbarer Energien auf Bundesebene unter Berücksichtigung veränderten wirtschaftlicher Rahmenbedingungen (Binnenmarkt-Richtlinien Strom, Energiewirtschaftsgesetz etc.) Prognos AG, Basel 1999
 16. Maßnahmen zur Förderung der rationellen Energie-nutzung bei elektrischen Antrieben, Fraunhofer Institut für Systemtechnik und Innovationsforschung (FHG-ISI), Karlsruhe, Ebök – Ingenieurbüro für Energieberatung, Haustechnik und ökologische Konzepte, Tübingen
 17. Evaluierung des BMWi-Programms „Förderung der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren (Innovationsförderung) in kleinen und mittleren Unternehmen des Beitrittsgebietes“, SÖSTRA GmbH – Sozialökonomische Strukturanalysen, Berlin 1999
 18. Finanzierungsbedarf und Finanzierungsprobleme bei Existenzgründungen im Dienstleistungsbereich, Fraunhofer Institut für Systemtechnik und Innovationsforschung, (FHG-ISI) Karlsruhe
3. Existenzgründungschancen im Bereich der sozialen und haushaltsbezogenen Dienstleistungen, Berlecon, Berlin
 4. Probleme junger kleiner und mittelständischer Biotechnologie-Unternehmen, Fraunhofer Institut für Systemtechnik und Innovationsforschung (FHG-ISI), Karlsruhe
 5. Die längerfristige Entwicklung der Energiemärkte im Zeichen von Wettbewerb und Umwelt, Energiewirtschaftliches Institut an der Universität Köln (EWI), Prognos AG, Basel 1999
 6. Gesamtwirtschaftliche und unternehmerische Anpassungsfortschritte in den neuen Bundesländern, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V. Berlin (DIW), Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel (IfW), Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH)
 7. Wirksamkeit der Programme zur Förderung von Forschung, Technologie und Innovation auf die Entwicklung der ostdeutschen Wirtschaft, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) und SÖSTRA Forschungs-GmbH (Auftrag Nr. 21/99)
 8. Schätzung der Bemessungsgrundlage der steuerlichen Ostförderung, ifo-Institut (Auftrag Nr. 17/00)
 9. Förderung von Gründung und Wachstum junger FuE-intensiver Unternehmen in Ostdeutschland – bisherige Ergebnisse und künftige Ausgestaltung, Fraunhofer Institut Systemtechnik und Innovationsforschung GmbH ISI – Forschungsstelle Innovationsökonomik an der TU Bergakademie Freiberg und SÖSTRA Forschungs-GmbH (Auftrag Nr. 33/00)

3. Wohnungswesen

Abgeschlossene Untersuchungen

1. Perspektiven der Wohnungsbauinvestitionen in den neuen Ländern, Analyse & Konzepte GmbH, Hamburg 2001
2. Wohnungswirtschaftlicher Strukturwandel in den neuen Ländern, empirica 2000
3. Neue Wege für Genossenschaften – Akzeptanz und Auswirkungen des Instituts der eigentumsorientierten Genossenschaft auf die Entwicklung des genossenschaftlichen Wohnungswesens in Deutschland, Analyse & Konzepte GmbH, Hamburg 1999

Laufende Untersuchungen

1. Integrierte wohnungswirtschaftliche und städtebauliche Konzepte zur Gestaltung des Strukturwandels auf dem Wohnungsmarkt der neuen Ländern,

Laufende Untersuchungen

1. Finanzierungsrestriktionen für kleine und mittlere Unternehmen und ihre Auswirkungen auf Investition und Innovation, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW), Mannheim
2. Strukturelle Anpassungserfordernisse der deutschen Wirtschaft durch neue globale weltwirtschaftliche Konstellationen – wirtschaftspolitische Schlussfolgerungen und Anpassungsstrategien, Strukturberichterstattung 1997 bis 1999, Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel (IfW), Kiel

Institut für Regionalentwicklung und Strukturplanung e.V. (IRS)

2. Eigentumsbildung und Stadterneuerung in den neuen Bundesländern, empirica
3. Evaluation der Ökozulage, Infratest, IWU
4. Hemmnisse der Wohneigentumsbildung, empirica
5. Potentiale der Wohneigentumsbildung für die soziale Stabilität von Stadtvierteln, AG SPAS

4. Sonstiges

Abgeschlossene Untersuchungen

1. Sechster Bericht der EU-Kommission über staatliche Beihilfen in der EU (6. Beihilfenweißbuch), EU-Kommission, Brüssel 1998
2. Siebter Bericht der EU-Kommission über staatliche Beihilfen in der EU (7. Beihilfenweißbuch), EU-Kommission, Brüssel 1999

3. Boss, A. und Rosenschon, A.; Subventionen in der Bundesrepublik Deutschland, Kieler Arbeitspapier Nr. 320, Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel (IfW), Kiel 1998
4. Wirkungsanalyse der staatlichen Sparförderung und Vermögensbildung aus subventionspolitischer Sicht, Prognos AG, Basel 1998

Laufende Untersuchungen

1. Steuerwettbewerb – Zukünftige Möglichkeiten und Grenzen nationaler Steuergesetzgebung, Walter-Eucken-Institut, Freiburg
2. Kriterien und Vorschläge für einen Subventionsabbau, eine Kurzexpertise im Rahmen der Strukturberichterstattung, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V. Berlin (DIW), Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel (IfW), Berlin
3. Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei direkten und indirekten Subventionen, ifo-Institut, München

Anlage 11

Fundstellenverzeichnis für die Anlagen 2 und 3 nach Steuerarten

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 18. Subv.-Ber.	
1. Einkommensteuer			
§ 2a Abs. 3 und 4 EStG	Steuerliche Erleichterungen von Unternehmensinvestitionen im Ausland	40	Anlage 2
§ 3 EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	1	Anlage 3
§ 3 Nr. 34 EStG	Steuerbefreiung der Arbeitgeberzuschüsse zu Fahrtkosten der Arbeitnehmer	56	Anlage 2
§ 3 Nr. 59 EStG	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile der Arbeitnehmer	73	Anlage 2
§ 3b EStG	Steuerbefreiung bestimmter Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	90	Anlage 2
§ 5a EStG u. a.	Tonnagebesteuerung	57	Anlage 2
§ 6b Abs. 1 bis 7 und § 6c EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden aufgedeckt werden, auf neue Investitionen	27	Anlage 2
§ 6b Abs. 8 und 9 EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs aufgrund und Boden auf Dritte zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden	28	Anlage 2
§ 7c EStG	Erhöhte Absetzungen der Aufwendungen zur Schaffung neuer Mietwohnungen an bestehenden Gebäuden	74	Anlage 2
§ 7g Abs. 1 und 2 EStG	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens	29	Anlage 2
§ 7g Abs. 3 bis 7 EStG	Ansparabschreibung in Form einer Rücklage bis zu 50 v. H. der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens	30	Anlage 2
§ 7h EStG	Erhöhte Absetzungen für bestimmten Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwand	75	Anlage 2
§ 7i EStG	Erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wertvollen Gebäuden	76	Anlage 2
§ 7k EStG	Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung	77	Anlage 2
§ 8 Abs. 2 EStG	Freigrenze von 50 € mtl. für bestimmte Sachbezüge	2	Anlage 3
§ 8 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Belegschaftsrabatte	3	Anlage 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 18. Subv.-Ber.	
§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG	Sonderausgabenabzug von Beiträgen <ul style="list-style-type: none"> • zur gesetzlichen Rentenversicherung • zur privaten Lebensversicherung (ohne reine Risikoversicherung) 	4	Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	6	Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG	Sonderausgabenabzug für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse	7	Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen	8	Anlage 3
§ 10a EStG	Steuerliche Regelung zur privaten Altersvorsorge und zur betrieblichen Altersvorsorge	5	Anlage 3
§ 10b EStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien	9	Anlage 3
§ 10e EStG	Sonderausgabenabzug bei Herstellung oder Anschaffung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung sowie bei deren Ausbau oder Erweiterung	78	Anlage 2
§ 10f EStG	Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	79	Anlage 2
§ 10g EStG	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter	80	Anlage 2
§ 10h EStG	Steuerbegünstigung der unentgeltlich zu Wohnzwecken an nahe Angehörige überlassenen Wohnung im eigenen Haus	81	Anlage 2
§ 10i EStG	Vorkostenabzug bei selbstgenutzten Wohnungen	82	Anlage 2
§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Land- und Forstwirte	10	Anlage 3
§§ 13 Abs. 5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Alteilwohnung	3	Anlage 2
§ 13a EStG	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	1	Anlage 2
§§ 14 und 14a EStG	Freibeträge für Veräußerungsgewinne (Landwirtschaft)	2	Anlage 2
§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 15 400 € für Veräußerungsgewinne bis 51 200 € (mit Härteklause) und Erhöhung dieser Beträge für Alters- und Invaliditätsfälle	31	Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 18. Subv.-Ber.	
§ 17 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 10 300 € für Gewinne bis 41 000 € (mit Härteklause) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung	32	Anlage 2
§ 18 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Veräußerungsgewinne	91	Anlage 2
§ 19a EStG	Steuerbefreiung für den bei bestimmten Vermögensbeteiligungen eingeräumten Vorteil	88	Anlage 2
§ 20 Abs. 4 EStG	Freibetrag bei Einkünften aus Kapitalvermögen	11	Anlage 3
§ 32c EStG	Tarifbegrenzung bei gewerblichen Einkünften	33	Anlage 2
§ 34b EStG	Minderung der Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus der Forstwirtschaft	12	Anlage 3
§ 34e EStG	Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	13	Anlage 3
§ 34f EStG	Kinderkomponente zu § 10e EStG	83	Anlage 2
§ 34g EStG	Steuerermäßigung für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	14	Anlage 3
§ 37a EStG	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogrammen	15	Anlage 3
§ 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen	16	Anlage 3
§ 40b EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen	17	Anlage 3
§ 41a Abs. 4 EStG	Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten	58	Anlage 2
§ 45b EStG	Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v. H.	92	Anlage 2
§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m EStG, § 80 Abs. 1 EStDV	Bewertungsabschlag für Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen	34	Anlage 2
§ 68 Abs. 6 AO	Sicherstellung der Steuerfreiheit der Fernsehlotterien „Aktion Mensch“ und „Goldene Eins“	66	Anlage 3
§ 82a EStDV	Erhöhte Absetzungen für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden	84	Anlage 2
§ 82f EStDV	Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr	59	Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 18. Subv.-Ber.	
2. Körperschaftsteuer			
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband	20	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	21	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	22	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG, § 44c EStG	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	23	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	35	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	24	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	25	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	4	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	5	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	26	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	36	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken	37	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	27	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 19 KStG	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	28	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 20 KStG	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	29	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 21 KStG	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen (MDS)	30	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 22 KStG	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien	31	Anlage 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 18. Subv.-Ber.	
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG	Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	32	Anlage 3
§ 22 KStG	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	33	Anlage 3
§ 24 KStG	Freibetrag für bestimmte Körperschaften	38	Anlage 2
§ 25 KStG	Freibetrag für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	6	Anlage 2
3. Sondervorschriften mit Auswirkungen auf die Einkommen- und/oder Körperschaftsteuer			
§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Art. 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Ermäßigung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt	39	Anlage 2
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Körperschaftsteuer	34	Anlage 3
Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlereviere GmbH sowie Begünstigung zur Stilllegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete	35	Anlage 3
§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens	14	Anlage 2
§ 9 Abs. 2 EigZulG	Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums (Grundförderung)	85	Anlage 2
§ 9 Abs. 3 und 4 EigZulG	Ökologische Zusatzförderung	86	Anlage 2
§ 9 Abs. 5 EigZulG	Kinderzulage	87	Anlage 2
§ 3 Zonenrandförderungsgesetz	Steuervergünstigungen für betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet	15	Anlage 2
§§ 2 bis 4, 6 und § 8 Abs. 1a FördG	Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen im Beitrittsgebiet und dem ehem. Berlin (West)	16	Anlage 2
§§ 3, 4 und 8 Abs. 1a FördG	Sonderabschreibungen für neue Gebäude des Privatvermögens im Beitrittsgebiet und dem ehem. Berlin (West)	19	Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 18. Subv.-Ber.	
§ 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 und § 8 Abs. 1a FördG	Sonderabschreibungen für nachträgliche Herstellungskosten an bestimmten Gebäuden des Privatvermögens im Beitrittsgebiet und dem ehem. Berlin (West); Begünstigung von Erwerbbergemeinschaften	21	Anlage 2
§ 7 FördG	Abzug wie Sonderausgaben bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden im Beitrittsgebiet	23	Anlage 2
§ 7a FördG	Einkommensteuerermäßigung für Darlehen zur Verstärkung des haftenden Kapitals von kleinen und mittleren Gewerbebetrieben im Beitrittsgebiet	25	Anlage 2
Investitionszulagengesetz 1996	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West)	26	Anlage 2
§ 2 InvZulG 1999	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen im Beitrittsgebiet und ehemaligen Berlin (West)	17	Anlage 2
§ 2 InvZulG 1999	Investitionszulage für gewerbliche Bauten im Beitrittsgebiet und ehemaligen Berlin (West)	18	Anlage 2
§ 3 InvZulG 1999	Investitionszulage für Mietwohnungen im Beitrittsgebiet	20	Anlage 2
§ 3 InvZulG 1999	Investitionszulage für Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden im Beitrittsgebiet	22	Anlage 2
§ 4 InvZulG 1999	Investitionszulage für Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten an selbstgenutztem Wohneigentum im Beitrittsgebiet	24	Anlage 2
§ 13 des 5. VermBG	Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen	89	Anlage 2
Forstschäden-Ausgleichsgesetz	Steuervergünstigungen bei Holzmarktstörungen	18	Anlage 3
§§ 7 und 12 Abs. 3 Schutzbaugesetz	Erhöhte Absetzungen für die Herstellung von Schutzräumen	19	Anlage 3
4. Gewerbesteuer			
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband	36	Anlage 3
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	37	Anlage 3
§ 3 Nrn. 2 und 3 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	38	Anlage 3
§ 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 23, 24 und 26 genannten Institutionen	39	Anlage 3
§ 3 Nr. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	7	Anlage 2
§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	8	Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 18 Subv.-Ber.	
§ 3 Nr. 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen	93	Anlage 2
§ 3 Nrn. 15 und 17 GewStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	9	Anlage 2
§ 3 Nr. 20 GewStG	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen unter gewissen Voraussetzungen	94	Anlage 2
§ 3 Nr. 21 GewStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	41	Anlage 2
§ 3 Nr. 22 GewStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken	42	Anlage 2
§ 3 Nr. 24 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften	43	Anlage 2
§ 3 Nr. 25 GewStG	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	40	Anlage 3
§ 3 Nr. 26 GewStG	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	41	Anlage 3
§ 3 Nr. 27 GewStG	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	42	Anlage 3
§ 3 Nr. 28 GewStG	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenkassen“ und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“	43	Anlage 3
§ 3 Nr. 29 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien	44	Anlage 3
§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG	Steuerbefreiung von Spenden für mildtätige, kirchliche und gemeinnützige Zwecke	45	Anlage 3
§ 11 Abs. 3 Nr. 1 GewStG	Ermäßigung der Gewerbebeertragsteuer für Hausgewerbetreibende	44	Anlage 2
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Gewerbesteuer	46	Anlage 3
§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gewerbesteuer	47	Anlage 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 18. Subv.-Ber.	
5. Umsatzsteuer			
§ 4 Nr. 8 Buchstabe k, § 4b Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 UStG (ab 1. Januar 2000 = § 25c UStG)	Befreiung der Umsätze im Geschäft mit Goldbarren, mit Goldmünzen, die als gesetzliche Zahlungsmittel gelten, mit verarbeitetem Gold und der Vermittlung dieser Umsätze	48	Anlage 3
§ 4 Nr. 10 UStG	Steuerbefreiung für die Verschaffung von Versicherungsschutz	49	Anlage 3
§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	50	Anlage 3
§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der ärztlichen Leistungen	51	Anlage 3
§ 4 Nrn. 15 bis 19 UStG	Befreiung der Sozialversicherungsträger, Krankenhäuser, Diagnosekliniken, Altenheime u. a.	52	Anlage 3
§ 4 Nr. 18a UStG	Befreiung bestimmter Leistungen zwischen den selbstständigen Gliederungen einer politischen Partei	53	Anlage 3
§ 4 Nrn. 20 und 22 UStG	Befreiung kultureller Einrichtungen	54	Anlage 3
§ 4 Nr. 21a UStG	Befreiung der Umsätze der staatlichen Hochschulen aus Forschungstätigkeit (Auftragsforschung)	55	Anlage 3
§ 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	Befreiung jugendfördernder Einrichtungen	56	Anlage 3
§ 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG	Steuerbefreiung für die Gestellung von Arbeitskräften an land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	57	Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Anlage Nrn. 49, 53 und 54 sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	95	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage Nrn. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke u. a. sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	58	Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	59	Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahn-techniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	96	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	60	Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	60	Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 18. Subv.-Ber.	
6. Versicherungsteuer			
§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	61	Anlage 3
§ 4 Nrn. 3, 4, 5a, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für der Sozialversicherung ähnliche Versicherungen	62	Anlage 3
§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Sozial-, Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besondere Notfallversicherungen	97	Anlage 2
§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen	10	Anlage 2
§ 4 Nr. 10 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter im Ausland oder im grenzüberschreitenden Verkehr	61	Anlage 2
7. Kraftfahrzeugsteuer			
§ 3 Nrn. 1 bis 5a KraftStG	Steuerbefreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge und der Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden	63	Anlage 3
§ 3 Nr. 6 KraftStG	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	62	Anlage 2
§ 3 Nr. 7 KraftStG	Befreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen) und bestimmter anderer Fahrzeuge in der Landwirtschaft	11	Anlage 2
§ 3 Nr. 8 KraftStG	Befreiung der Schaustellerzugmaschinen und bestimmter Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	98	Anlage 2
§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr	63	Anlage 2
§ 3a KraftStG	Steuervergünstigungen für schwerbehinderte Personen	64	Anlage 3
§ 3b KraftStG	Befristete Steuerbefreiung für besonders schadstoffreduzierte Pkw	64	Anlage 2
§§ 3d, 3e und 3f KraftStG	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für neue Pkw mit Elektroantrieb	65	Anlage 2
§ 9 Abs. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v. H. für Elektrofahrzeuge	66	Anlage 2
§ 10 KraftStG	Nichterhebung der Steuer für überzählige Kraftfahrzeuganhänger	67	Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 18. Subv.-Ber.	
8. Verbrauchsteuern			
a) Tabaksteuer			
§ 6 Abs. 2 TabStG 1993	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	45	Anlage 2
b) Biersteuer			
§ 2 BierStG 1993	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	46	Anlage 2
§ 3 Abs. 2 BierStG 1993	Begünstigung für Haustrunk	47	Anlage 2
c) Mineralölsteuer			
§ 3 Abs. 1 Nrn 1a und 2 MinöStG	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs verwendet wird; ab 1. April 1999 für alle Fahrzeuge	68	Anlage 2
§ 3 Abs. 3 MinöStG	Steuerermäßigung für Gasöl, andere Schweröle, Erdgas u. a. bei der Verwendung zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen	48	Anlage 2
§ 3 Abs. 5 MinöStG	Steuerbegünstigung für Versuchsvorhaben	49	Anlage 2
§ 4 MinöStG	Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	50	Anlage 2
§ 4 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG	Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe	69	Anlage 2
§ 4 Abs. 1 Nr. 4 MinöStG	Steuerbefreiung von Schweröl als Betriebsstoff für die gewerbliche Binnenschifffahrt	70	Anlage 2
§ 25 MinöStG	Steuerbefreiung oder -begünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft sowie für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	51	Anlage 2
§ 25 Abs. 1 Nr. 4a MinöStG	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr	71	Anlage 2
§ 25a MinöStG	Steuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes die durch die Erhöhung der Steuersätze erheblich belastet sind	52	Anlage 2
§ 25b MinöStG	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselvergünstigung)	13	Anlage 2
d) Stromsteuer			
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern	53	Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 18. Subv.-Ber.	
§ 9 Abs. 2 Nr. 1 StromStG	Steuerbegünstigung zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen	99	Anlage 2
§ 9 Abs. 2 Nr. 2 StromStG	Steuerbegünstigung bei der Stromsteuer für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr oder den Verkehr mit Oberleitungsbussen des ÖPNV	72	Anlage 2
§ 9 Abs. 3 StromStG	Steuerbegünstigung für Strom für bestimmte Unternehmen, die als Letztverbraucher größere Strommengen für betriebliche Zwecke entnehmen	54	Anlage 2
§ 10 StromStG	Steuerbegünstigung des produzierenden Gewerbes wegen erheblicher Belastung durch die Stromsteuer	55	Anlage 2
e) Branntweinsteuer			
§ 131 Abs. 2 BranntwMonG,	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	12	Anlage 2
9. Rennwett- und Lotteriesteuer			
§ 18 RennwLottG	Steuerbefreiungen bestimmter Lotterien und Ausspielungen	65	Anlage 3
10. Grundsteuer			
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GrStG	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird	67	Anlage 3
§§ 3 bis 8 und § 36 GrStG	Steuerbefreiung für Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird	68	Anlage 3
11. Erbschaftsteuer			
§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	Verschiedene Befreiungen und Ermäßigungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer	69	Anlage 3
§ 13a ErbStG	Vergünstigung für Erwerber von Betrieben oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	70	Anlage 3
§ 19a ErbStG	Tarifbegrenzung für bestimmte Erwerbe von Betriebsvermögen u. a.	71	Anlage 3
§§ 138 bis 144 BewG	Ansatz von niedrigen Ertragswerten im Rahmen der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens für Zwecke der ErbSt	72	Anlage 3

Beiheft zum 18. Subventionsbericht der Bundesregierung

Erläuterungen zu den Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

Inhaltsverzeichnis

Seite

Erläuterungen zu den Finanzhilfen 152 bis 214

Erläuterungen zu den Steuervergünstigungen 215 bis 265

Erläuterungen zu den Finanzhilfen

	lfd. Nr.
1. Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	1 bis 29
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	30 bis 59
2.1. Bergbau	30 bis 35
2.2. Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien	36 bis 39
2.3. Technologie- und Innovationsförderung	40 bis 45
2.4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	46 bis 49
2.5. Regionale Strukturmaßnahmen	50 bis 51
2.6. Sonstige Maßnahmen	52 bis 59
3. Verkehr	60 bis 63
4. Wohnungswesen	64 bis 79
4.1. Sozialer Wohnungsbau	64 bis 67
4.2. Modernisierung und Heizenergieeinsparung	68 bis 72
4.3. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.	73 bis 74
4.4. Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens	75 bis 79
5. Sparförderung und Vermögensbildung	80
6. Sonstige Finanzhilfen	81

1. Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
1	10 02	656 52 ab 2001 636 52	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

Zielsetzung

Die Zuschüsse sind dazu bestimmt,

- die landwirtschaftlichen Unternehmer durch eine Senkung ihrer Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) unmittelbar kostenmäßig zu entlasten,
- eine Annäherung der Wettbewerbsbedingungen in den verschiedenen Regionen Deutschlands durch unterschiedlich hohe Entlastungsraten bei den Beiträgen zu den verschiedenen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften herbeizuführen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die seit 1963 jährlich im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel werden den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (LBG) durch Bewilligungsbescheid des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zugewiesen. Die Mittel werden jeweils für ein Jahr gewährt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Zuwendungsbestimmungen sowie die besondere Verteilung der Mittel stellen sicher, dass

- der Unfallversicherungsbeitrag der voll zuschussberechtigten Landwirte innerhalb der jeweiligen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft prozentual in gleicher Höhe gesenkt wird und
- sich der Belastungsgrad jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft dem durchschnittlichen Belastungsgrad aller landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften annähert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Bundesmittel LUV treten an die Stelle eines Teils der Unfallversicherungsbeiträge, den die Landwirte an die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zu zahlen hätten. Die geringere Beitragslast leistet einen direkten Beitrag zur Einkommenssicherung und -verbesserung der Landwirte sowie ihrer Familien und erleichtert dadurch auch die Schaffung von Eigenkapital für betriebsnotwendige Investitionen im Zusammenhang mit dem strukturellen Anpassungsprozess in der Landwirtschaft.

Im Jahr 1999 wurde durch die Bundesmittel LUV im Bundesdurchschnitt eine Beitragsreduzierung um rd. 31,6% erreicht.

Die Bundesmittel LUV werden jeweils für ein Haushaltsjahr bewilligt. Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts werden jährlich die Notwendigkeit, Höhe und Verteilung der Mittel geprüft. Um auch bei der aus Gründen einer notwendigen Haushaltskonsolidierung seit 1999 erfolgten Reduzierung der Bundesmittel LUV auf nunmehr 500 Mio. DM (255,6 Mio. €) (1998: 615 Mio. DM (314,1 Mio. €), 1999: 550 Mio. DM (281,2 Mio. €), ab 2000: 500 Mio. DM (255,6 Mio. €)) weiterhin die Effizienz des Mitteleinsatzes zu gewährleisten, wurden die Kriterien für die Bundesmittelberechtigung geändert und so der Kreis der Begünstigten verkleinert. Unter anderem wurde die Grenze, ab der eine Beitragsreduzierung durch Bundesmittel erfolgen kann, auf 600 DM/Jahr (307 €/Jahr) angehoben; gewerbliche Nebenunternehmen landwirtschaftlicher Hauptunternehmen sowie landwirtschaftliche Unternehmen, die wirtschaftlich der öffentlichen Hand zuzurechnen sind, sind von der Bundesmittelverteilung ausgeschlossen.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
2	10 02	656 53 ab 2001 636 53	Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)

Zielsetzung

Die Landabgaberente diente der Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Sie wurde älteren Landwirten gewährt, die ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Strukturverbesserung abgaben.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme war Bestandteil der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik der Europäischen Gemeinschaften. Sie war aufgrund der Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (72/160/EWG – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96/9) in den Mitgliedstaaten der EG durchzuführen. Nationale Ausführungsvorschriften sind die §§ 121 bis 127 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Art. 1 des Agrarsozialreformgesetzes 1995 vom 29. Juli 1994, BGBl. I. S. 1890).

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1983 befristet. Bewilligte Renten werden lebenslanglich gezahlt.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Landabgaberente beträgt ab 1. Juli 2000 für Verheiratete rd. 944 DM/Monat (483 €/Monat) und für Alleinstehende rd. 628 DM/Monat (321 €/Monat).

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Während der Laufzeit der Maßnahme wurden 61 632 landwirtschaftliche Unternehmen mit einer Gesamtfläche von 682 280 ha strukturverbessernd abgegeben.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
3	10 02	656 58 ab 2001 636 58	Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)

Zielsetzung**Soziale und ökonomische Absicherung von**

- älteren landwirtschaftlichen Unternehmern ohne Hofnachfolger beim frühzeitigen Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Erwerbsleben und
- älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern und mitarbeitenden Familienangehörigen, wenn sie aufgrund der Stilllegung oder Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens oder der Teilnahme des Betriebs an bestimmten Stilllegungs- oder Extensivierungsmaßnahmen aus diesem Betrieb ausgeschieden sind.

Gleichzeitig sollen Beiträge zur Marktentlastung und Verbesserung der Agrarstruktur geleistet werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch das 4. Euro-Einführungsgesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983).

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1996 befristet. Leistungen nach diesem Gesetz können nur noch dann in

Anspruch genommen werden, wenn die maßgeblichen Anspruchsvoraussetzungen vor dem 1. Januar 1997 vorgelegen haben.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Das FELEG sieht Leistungen zugunsten landwirtschaftlicher Unternehmer, älterer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer und mitarbeitender Familienangehöriger vor.

– Leistungen für ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer:

Gewährung einer Produktionsaufgaberente, Übernahme der Leistungsaufwendungen in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung, Übernahme des halben Pflegeversicherungsbeitrags sowie ggf. Beitragsübernahme in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente bemisst sich nach der Höhe der individuell erworbenen Anwartschaft auf Altersrente (abhängig von der Dauer der Beitragsentrichtung zur landwirtschaftlichen Alterskasse) und dem Familienstand.

Bei Stilllegung von Flächen wird ein Flächenzuschlag gezahlt, der sich nach den natürlichen Ertragsbedingungen richtet.

– Leistungen an ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige:

Gewährung eines Ausgleichsgeldes, Übernahme des Arbeitgeberanteils des Beitrags zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und des Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Auch hinterbliebene Ehegatten werden im Rahmen des FELEG sozial abgesichert.

Die bei der Durchführung des FELEG entstehenden Verwaltungskosten der landesunmittelbaren Alterskassen werden von den Ländern getragen.

In den Fällen einer vollständigen Stilllegung des landwirtschaftlichen Unternehmens werden Leistungen, die erstmals vor dem 30. Juli 1993 gewährt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abt. Garantie, mitfinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Vom Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1989) bis zum 31. Dezember 1998 wurden rd. 27 400 Produktionsaufgaberenten und 11 300 Ausgleichsgelder bewilligt. Im Zusammenhang mit der Beanspruchung von FELEG-Leistungen wurden insgesamt rd. 543 600 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche abgegeben oder stillgelegt.

Am 31. Dezember 2000 hatten noch rd. 11 300 Personen einen Anspruch auf Produktionsaufgaberente; rd. 2 900 ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer erhielten einen Flächenzuschlag für stillgelegte Flächen. An 9 856 ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige wurden am 31. Dezember 2000 Ausgleichsgelder gezahlt.

Während die Produktionsaufgaberente fast ausschließlich von Berechtigten im alten Bundesgebiet bezogen wird, hat das Ausgleichsgeld in den neuen Bundesländern wesentlich größere Bedeutung als in den alten (Überleitung erfolgte zum 1. Januar 1995). Die Unterschiede hierfür liegen in der unterschiedlichen Agrarstruktur und der Arbeitsverfassung in den Betrieben.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
4	10 02	662 01	Liquiditätssicherungsprogramm Gartenbau

Zielsetzung

Ausgleich des Finanzierungsnachteils, den gartenbauliche Unternehmen gegenüber Marktbeteiligten in anderen Bereichen der Wirtschaft bei der Beschaffung von Betriebsmittelkrediten haben.

Rechtsgrundlage, Befristung

Es soll eine Beihilfe gemäß Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag gewährt werden. Die nationale Rechtsgrundlage hierfür ist der Entwurf einer „Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Beteiligung des Bundes an einem

Hilfsprogramm der Länder zur Sicherung der Liquidität des von den stark gestiegenen Energiepreisen besonders betroffenen Sektors Gartenbau“. Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2002 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Gefördert werden soll die Verbilligung von Betriebsmittelkrediten, deren Laufzeit höchstens 12 Monate beträgt. Die Betriebsmittelkredite können nur insoweit verbilligt werden, wie entsprechende Rechnungen über die Beschaffung von Heizöl und Erdgas vorgelegt werden.

Die Maßnahme wird von der EU nicht kofinanziert. Sie soll im Verhältnis 50:50 von Bund und Ländern getragen werden. Die Länder sollen für die Durchführung der Maßnahme zuständig sein.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Maßnahme wird nicht durchgeführt. EU-rechtliche Genehmigung nicht erteilt.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
5	10 02	683 06	Gasölverbilligung

Zielsetzung

Mit der Gasölverbilligung sollen Wettbewerbsnachteile der deutschen Landwirtschaft abgeschwächt werden, die aufgrund verminderter Besteuerung und niedrigerer Preise für die in der Landwirtschaft anderer EU-Länder eingesetzten Dieselmotoren entstehen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme beruht auf gesetzlicher Grundlage (Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz vom 22. Dezember 1967 – BGBl. I S. 1339 – zuletzt geändert durch Haushaltssanierungsgesetz, Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze sowie Agrardieselmotorgesetz).

Die Maßnahme ist befristet und endet am 31. Dezember 2000.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Gasölverbilligung wird für versteuertes Gasöl gewährt, wenn es in Betrieben der Landwirtschaft zum Betrieb von Ackerschleppern, standfesten oder beweglichen Arbeitsmaschinen und Motoren oder Sonderfahrzeugen bei der Ausführung von Arbeiten zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung verwendet wird.

Die Verbilligung betrug vom 1. Juli 1973 bis Ende 1999 unverändert 41,15 Pf je Liter. Im Jahr 2000 beträgt sie 30 Pf je Liter, höchstens jedoch 3 000 DM je Betrieb. Sie wird auf Antrag nachträglich für das vorangegangene Kalenderjahr gezahlt.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Durch die mit der Gasölverbilligung verbundene Senkung der Produktionskosten wird das Ziel, Wettbewerbsnachteile der deutschen Landwirte in diesem Bereich zu vermindern, erreicht.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
6	10 02	662 71	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung der Fischerei

Zielsetzung

Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen für den Neubau, den Ankauf und die Modernisierung von Fischkuttern zum Zwecke der Erneuerung und Rationalisierung der Kutterflotte.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (IRS-BML) vom 29. Dezember 2000 (BAnz. 2001 S. 417).

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Kapitalmarktdarlehen ab 15.000 € werden für die Kutterfischerei um bis zu 4 % zinsverbilligt. Bis zum Ablauf der Verbilligungsdauer (höchstens zehn Jahre) bestehen für künftige Haushaltsjahre weitere Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsverbilligungszuschüssen in einer geschätzten Höhe von etwa 3 Mio. DM (1,5 Mio. €).

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Wegen der erheblichen Überalterung der Kutterflotte sind weiterhin Förderungsmaßnahmen des Bundes erforderlich.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
7	10 02	862 76	Darlehen für die Kutterfischerei

Zielsetzung

Niedrig verzinsliche Darlehen dienen zur Mitfinanzierung der Erneuerung und Rationalisierung der Kutterflotte. Neben Kutterankäufen und -modernisierungen wird der Neubau moderner Hochseekutter und kombinierter Krabbenkutter gefördert.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (IRS-BML) vom 29. Dezember 2000 (BAnz. 2001 S. 417).

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Gewährung von Darlehen für die Kutterfischerei, Zinssatz 2 %, Laufzeit bis 15 Jahre, Darlehensbetrag mindestens 15 000 €.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Kutterfischerei ist wegen zu geringer Eigenmittel und aufgrund der hohen Neubaukosten zu einer durchgreifenden Erneuerung ihrer stark überalterten Flotte aus eigener Kraft nicht in der Lage. Wegen der Bedeutung der Kutterfischerei für den heimischen Frischfischmarkt und der sinnvollen Ausnutzung der Fischbestände sowie der Erhaltung der Fangquoten ist es notwendig, weitere Mittel bereitzustellen, um Darlehen in dem erforderlichen Umfang für Neubauten sowie Ankäufe und Modernisierungen im Rahmen des geltenden mehrjährigen Ausrichtungsprogramms für die Fischereiflotte gewähren zu können.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

8	10 02	892 78	Strukturmaßnahmen für die Seefischerei
----------	--------------	---------------	---

Zielsetzung

Gewährung von Zuschüssen für Neubauten, Modernisierungen und Ankäufe der Kutterfischerei und der Großen Hochseefischerei.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (IRS-BML) vom 29. Dezember 2000 (BAnz. 2001 S. 417).

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Im Rahmen gemeinschaftsrechtlich festgelegter Zuwendungshöchstbeträge können Zuschüsse gewährt werden für den Neubau, die Modernisierung und den Ankauf von Fahrzeugen der Seefischerei.

Für Schiffsneubauten und Schiffsmodernisierungen erfolgt eine finanzielle Beteiligung der EU auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 (ABl. EG Nr. L 337 S. 10) im Rahmen des Finanzierungssystems für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF), wobei für Fahrzeuge aus Mecklenburg-Vorpommern eine erhöhte Gemeinschaftsbeteiligung vorgesehen ist.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Strukturförderungsmaßnahmen haben zur Erneuerung der Flotte bei gleichzeitig leichtem Kapazitätsrückgang wesentlich beigetragen. Sie sollen unter Berücksichtigung der verbliebenen Fangmöglichkeiten und im Rahmen gemeinschaftsrechtlich festgelegter Kapazitätsobergrenzen fortgeführt werden. Damit wird die Erneuerung der Flotte für diejenigen Bereiche, in denen Fangmöglichkeiten als ausreichend gesichert gelten können, unterstützt.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

9	10 02	683 78	Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Seefischerei
----------	--------------	---------------	--

Zielsetzung

Die Maßnahme dient dazu, die Anpassung der Produktionskapazität der Seefischerei an die veränderten Fangmöglichkeiten zu erleichtern. Diese haben sich infolge der Einführung von nationalen Fischereizonen und der Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände erheblich verringert. Grundlegendes Ziel ist daher die Herstellung eines Gleichgewichtes zwischen Fangkapazitäten und Fangmöglichkeiten in der Gemeinschaft.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Kapazitätsanpassung in der Seefischerei (KRS-BML) vom 25. Oktober 2000 (BAnz. S. 21441, 21972).

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Als soziale Begleitmaßnahme bei zeitweiser Aufgabe der Fischereitätigkeit zum Schutz der aquatischen Ressourcen kann selbstständigen Kutterfishern eine Sozialvergütung gewährt werden; diese beträgt je Liegetag 1 v. H. der nachgewiesenen Beiträge zur Sozialversicherung der an Bord tätigen Pflichtversicherten.

Für die endgültige Stilllegung von Fischkuttern können ggf. Abwrackprämien bis zu 1 300 € je BRT oder bis zu 1 150 € je BRZ gewährt werden.

An den Abwrackprämien beteiligt sich die Gemeinschaft im Rahmen des Finanzierungssystems für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF), wobei für Fahrzeuge aus Mecklenburg-Vorpommern eine erhöhte Gemeinschaftsbeteiligung vorgesehen ist.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Durch die Einschränkung ihrer Fangtätigkeit leistet die Kutterfischerei einen Beitrag zur Schonung der Fischbestände.

Mithilfe von Abwrackprämien soll die deutsche Fischereiflotte in ihrem Umfang weiter angepasst werden, damit die Ziele des von der Europäischen Kommission genehmigten mehrjährigen Ausrichtungsprogramms eingehalten werden können.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

10	10 02	671 94	Vergütung an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln
-----------	--------------	---------------	---

Zielsetzung

Es handelt sich um Vergütungen an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln aus verschiedenen vor dem 1. Januar 1973 (bei der ländlichen Siedlung vor dem 1. Januar 1977) durchgeführten Förderungsmaßnahmen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Nach Abwicklung der Fördermaßnahmen laufen auch die Vergütungen aus.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Bei der Vergabe von Zuschüssen aus Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung der ländlichen Siedlung, der Flurbereinigung (bis 31. März 1959), für besondere agrarstrukturelle Maßnahmen und für den Landarbeiterwohnungsbau sind z. T. Banken eingeschaltet worden. Nach den mit diesen Banken getroffenen vertraglichen Abmachungen sind die Vergütungen für die Verwaltung der Bundesmittel zu Lasten des Bundeshaushalts zu zahlen.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die beteiligten Banken führen die ihnen übertragenen Verwaltungsaufgaben zufrieden stellend aus. Probleme haben sich nicht ergeben.

Da es sich um die Abwicklungsmaßnahmen von Förderungsmaßnahmen handelt, werden die Ausgaben in den nächsten Jahren abnehmen.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

11	08 09	682 01	Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
-----------	--------------	---------------	--

Zielsetzung

Die Maßnahme dient der Sicherung des Absatzes des an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) abgelieferten Agraralkohols, der im Wettbewerb mit billigerem Agraralkohol aus anderen Mitgliedstaaten steht. Den deutschen Brennereien sollen damit Erzeugungsmöglichkeiten und angemessene Einkommen gesichert werden.

In Deutschland wird Agraralkohol überwiegend in kleinen und mittelständischen Brennereien erzeugt, die mit landwirtschaftlichen Betrieben (rd. 10 000) verbunden sind. Diese Betriebe sind auf den Anbau bestimmter Rohstoffe

(Kartoffeln, Getreide, Obst) und deren Verarbeitung zu Alkohol angewiesen. Dagegen wird Agraralkohol in anderen Mitgliedstaaten überwiegend in industriellen Großbrennereien aus billigeren Rohstoffen (Melasse) und damit zu deutlich niedrigeren Herstellungskosten erzeugt.

Rechtsgrundlage, Befristung

Nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol (BrantwMonG) vom 8. April 1922 in der zz. geltenden Fassung haben die deutschen Brennereien, soweit sie ihren Agraralkohol an die BfB abliefern müssen, grundsätzlich Anspruch auf kostendeckende Übernahmepreise.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Mit dem Zuschuss erhält die BfB seit 1976 einen Verlustausgleich in Höhe der Differenz zwischen Übernahmepreisen und Reinigungs- und Vertriebskosten und den Verkaufserlösen.

Deutscher Agraralkohol konnte bis Anfang 1976 von der BfB zu kostendeckenden Preisen abgesetzt werden. Das bis dahin geltende Einfuhrmonopol für Alkohol musste jedoch aufgrund einer EuGH-Entscheidung aufgehoben werden. Der EG-Vertrag sieht eine gemeinsame Organisation des Alkoholmarktes vor, der aus den landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs I zum Vertrag hergestellt worden ist (Agraralkohol). Bei deren Einführung – eine Einigung war bislang nicht möglich – wäre das Branntweinmonopol als nationale Marktordnung zu integrieren, anzupassen oder aufzuheben.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Durch die Maßnahme konnte der Absatz der BfB gesichert und die traditionelle Brennereistruktur in Deutschland beibehalten werden. Den Brennereien steht damit ein gleich bleibendes und angemessenes Einkommen zur Verfügung. Bis 1999 sind der BfB insgesamt 6,6 Mrd. DM Verlustausgleich gezahlt worden.

Der Deutsche Bundestag hat am 13. Dezember 1984 eine Entschließung (Bundestagsdrucksache 10/1188) verabschiedet, wonach die Bundesregierung ersucht wird, das deutsche Branntweinmonopol so lange zu erhalten, bis eine – auch den deutschen Interessen entsprechende – EU-Alkoholmarktordnung beschlossen worden ist.

Aufgrund der Entwicklung in der EU ist nicht mehr mit einer solchen Alkoholmarktregelung zu rechnen. Vor diesem Hintergrund sowie wegen des nicht abschätzbaren Haushaltsrisikos hinsichtlich des künftigen Zuschussbedarfs ist 1999 eine Reform des Branntweinmonopols beschlossen worden, die zu einem schrittweisen Abbau des Zuschusses an die BfB führen und die Subventionen stärker auf die wirklich Bedürftigen (bäuerliche Familienbetriebe) konzentrieren soll.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

12	10 02	622 31	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur einzelbetrieblichen Investitionsförderung in den neuen Ländern
----	-------	--------	--

Zielsetzung

Förderung von Landwirten, die ihren bäuerlichen Familienbetrieb im Haupterwerb wiedereinrichteten und modernisierten, um die strukturellen Voraussetzungen für eine dauerhafte und leistungsfähige bäuerliche Landbewirtschaftung in den neuen Ländern zu schaffen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Gesetz zur Förderung der agrarstrukturellen und agrarsozialen Anpassung der Landwirtschaft der ehemaligen DDR an die Soziale Marktwirtschaft – Fördergesetz – vom 6. Juli 1990 und Änderungen gemäß Einigungsvertrag Anlage II, Kapitel VI, Sachgebiet B, Abschnitt III Nr. 1.

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1990 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Für die Wiedereinrichtung bäuerlicher Familienbetriebe in den neuen Ländern wurden Zinsverbilligungen von Kapitalmarktdarlehen gewährt.

Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert. Für die Durchführung der Maßnahme waren die Länder zuständig.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahme stellte eine Vorstufe zur späteren Förderung der Wiedereinrichtung von bäuerlichen Familienbetrieben

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
13 bis 28	10 03	882 90 652 90 ab 2001 632 90	Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Zielsetzung

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027), durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Zur Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder gemeinsam einen Rahmenplan auf.

Im Haushalt 1999 waren für einzelbetriebliche und überbetriebliche Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 1,709 Mrd. DM (0,874 Mrd. €) verfügbar. Verausgabt wurden Bundesmittel in Höhe von 1,683 Mrd. DM (0,860 Mrd. €). Für das Jahr 2000 betrug der Ansatz 1,7 Mrd. DM (0,9 Mrd. €); tatsächlich verausgabt wurden Bundesmittel in Höhe von 1,659 Mrd. DM (848 Mio. €).

Für die Umsetzung des Rahmenplans GAK stehen 2001 Bundesmittel in Höhe von 1,59 Mrd. DM (0,81 Mrd. €) (einschließlich 15 Mio. DM [7,7 Mio. €] für das Sonderprogramm Energieeinsparung in der Landwirtschaft, insbesondere im Unterglasgartenbau zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr 2002 sind einschließlich des o. g. Sonderprogramms Bundesmittel in Höhe von 943,3 Mio. € vorgesehen).

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Siehe Ausführungen zu den in der Anlage aufgeführten Maßnahmen.

Anlagen zu 10 03 (Ifd. Nr. 13 bis 28)

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
13	Anl. zu 10 03	652 01 ab 2001 632 01	Zuweisungen für agrarstrukturelle Entwicklungsplanungen

Zielsetzung

Die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) hilft Konfliktbereiche, Entwicklungsmöglichkeiten und Entscheidungsbedarf in ländlichen Räumen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung aufzuzeigen, gebietsspezifische Leitbilder und Landnutzungskonzeptionen zu entwickeln sowie Vorschläge für Handlungskonzepte und Umsetzungsmaßnahmen zu unterbreiten. Dabei wird eine Vernetzung der Maßnahmen der GAK mit denen anderer raumwirksamer Politikbereiche, insbesondere der regionalen Wirtschaftspolitik, der Verkehrs- und Arbeitsmarktpolitik angestrebt.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefasst gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027), durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Mit den Fördergrundsätzen sind die Grundlagen geschaffen, dass eine AEP als Entscheidungshilfe vor allem dazu dient, die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe noch besser auf die verschiedenen anderen Instrumente der Förderung der ländlichen Räume abzustimmen und diese zugleich effizienter und schneller umzusetzen. Mit der AEP wird eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume wirksam unterstützt.

Die Maßnahme wird im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern finanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Mit den Beschlüssen zum Rahmenplan 2001 bis 2004 hat der Planungsausschuss der GAK das Instrument weiterentwickelt: Durch die Förderung von Moderatoren im Zuge von AEP'en sollen die wirksame Umsetzung der GAK-Maßnahmen und ihre Koordinierung mit anderen Förderinstrumenten verbessert werden.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
14	Anl. zu 10 03	622 11 652 12 632 12 852 11 882 11	Flurbereinigung

Zielsetzung

Die Mittel sind für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren, beschleunigten Zusammenlegungsverfahren, freiwilligem Landtausch sowie für allgemeine Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Flurbereinigung bestimmt. Durch eine sinnvolle Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes dienen die Bodenordnungsmaßnahmen der Schaffung

und Sicherung einer standort-, markt- und umweltgerechten, bäuerlich geprägten Agrarstruktur. Zugleich ergibt sich auch eine Verbesserung der ländlichen Infra- sowie der Landschaftsstruktur.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefasst gemäß Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes zwingt zu einer Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Durch Bodenordnungsmaßnahmen zur Senkung der Produktionskosten, zur Verminderung des Arbeitszeitaufwandes und zur Beseitigung von strukturellen Mängeln können die Existenzgrundlagen einer bäuerlichen Landwirtschaft gesichert und die Einkommen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nachhaltig verbessert werden. Zugleich trägt die Flurbereinigung zur Anpassung an die Marktentwicklung und zur Unterstützung von Einkommenskombinationen im Zu- und Nebenerwerb bei. Die Flurbereinigung ist in solchen Gebieten von besonderer Bedeutung, wo die Belange der Land- und Forstwirtschaft mit denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Dorferneuerung und des Städtebaues sowie der Infrastruktur zu beachten sind.

In den Gebieten, in denen eine umfassende Neuordnung nicht ansteht, werden entsprechend den jeweiligen örtlichen Voraussetzungen die beschleunigte Zusammenlegung oder der freiwillige Landtausch gefördert.

Die Notwendigkeit von Bodenordnungsmaßnahmen hängt davon ab, wie der Strukturwandel in der Landwirtschaft, der Funktionswandel im ländlichen Raum und regionale und überregionale Planungen bodenordnerische Maßnahmen erfordern.

Eine Sonderfunktion kommt den Bodenordnungsverfahren in den neuen Ländern zu, wenn zur Bildung einzelner bäuerlicher Wirtschaften oder zur Wiederherstellung der Einheit von Grund- und Gebäudeeigentum die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken neu zu ordnen sind.

1999 waren rd. 7 027 Flurbereinigungsverfahren, auf 2,94 Mio. ha anhängig.

Die Maßnahmen werden im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern finanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für zukünftige Gestaltung

Die Flurbereinigung hat in den vergangenen Jahren eine Phase der Neuorientierung hinter sich gebracht. Sie wurde zu einem integralen Instrument zur Bewältigung von Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben in ländlichen Räumen weiterentwickelt. Dabei wird der Agrarstrukturverbesserung als einer ihrer Aufgaben auch weiterhin hohe Priorität eingeräumt. Aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft reicht jedoch zur Bewältigung des anhaltenden Funktionswandels ländlicher Räume, der zu neuen vielschichtigen Nutzungsansprüchen an die Flächen führt, eine einseitig auf die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen ausgerichtete Flurbereinigung nicht mehr aus. Zur nachhaltigen Förderung der Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung der Lebenskraft ländlicher Regionen bedarf es heute vielmehr des Einsatzes der Flurbereinigung im Sinne einer integralen Landentwicklung. Die Fördermittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ können verwendet werden für die Finanzierung der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltigen leistungsfähigen Naturhaushaltes.

Bei den Verfahrensarten innerhalb der Flurbereinigung setzt sich unter den Gesichtspunkten der Verwaltungsvereinfachung, Verfahrensbeschleunigung und der Einbindung privatwirtschaftlicher Stellen der Trend zu kleineren und schnelleren Verfahren fort.

1999 liefen rd. 947 vereinfachte Verfahren auf rd. 478 394 ha. Gleich bleibend hoch ist der Anteil von Unternehmensverfahren, die dazu dienen, flächenbeanspruchende Großbauvorhaben umzusetzen. 1999 wurden 742 derartige Verfahren dazu genutzt, den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden. 1999 wurden zum freiwilligen Landtausch 3 233 Verfahren auf 21 936 ha durchgeführt (Verfahren nach dem FlurbG und LwAnpG). In den neuen Ländern wird die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe maßgeblich durch Bodenordnungsverfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) flankiert. Der größte

Handlungsbedarf besteht im Agrarsektor bei der Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum. Zur Regelung der Eigentumsverhältnisse an den landwirtschaftlichen Grundstücken in der Feldlage sind erhebliche Anstrengungen notwendig.

Am Jahreschluss 1999 waren in den neuen Ländern 3 236 Bodenordnungsverfahren nach dem LwAnpG anhängig, davon allein 2 945 Verfahren zur Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum mit 15 143 Gebäuden.

Da die Flurbereinigung im Laufe der letzten Jahre zu einem Instrument der integrierten Landentwicklung geworden ist, wurde von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung (vormals Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung) mit den „Leitlinien Landentwicklung – Zukunft im ländlichen Raum gemeinsam gestalten“ ein neuer Handlungsrahmen erarbeitet, der den sich schnell ändernden gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung in den ländlichen Räumen auf nationaler und internationaler Ebene Rechnung trägt.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
15	Anl. zu 10 03	622 31 622 32 622 33 622 34 852 31 852 32 882 31 882 32 882 33 882 34 882 35 882 36	Einzelbetriebliche Förderung (ohne Ausgleichszulage)

1. Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Zielsetzung

Landwirtschaftliche Unternehmen sollen durch die Förderung investiver Maßnahmen in ihrer Leistungsfähigkeit gesteigert, ihre strukturelle Weiterentwicklung soll gewährleistet und dadurch das landwirtschaftliche Einkommen verbessert oder stabilisiert werden. Dabei sollen auch die Entwicklung des ländlichen Raumes, die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft sowie die Ziele und Erfordernisse des Tierschutzes berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden seit 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefasst gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) – durchgeführt.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Landwirte können für betriebliche Investitionen Zinszuschüsse und Zuschüsse erhalten. Junglandwirte (unter 40 Jahren) erhalten eine Niederlassungsprämie. In den neuen Ländern werden Ausfallbürgschaften für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen gewährt.

Die förderfähigen Investitionen umfassen die Bereiche Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch Rationalisierung und Kostensenkung sowie durch Diversifizierung der Tätigkeiten des Unternehmens, Energieeinsparung, Umwelt- und Tierschutz sowie Tierhygiene.

Die Ausgaben werden von der EU mitfinanziert. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern getragen. Die Länder sind für die Durchführung der Maßnahmen zuständig.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Ab 1995 ist die einzelbetriebliche Investitionsförderung in den alten Ländern neu ausgestaltet worden. Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) fasst die bisher eigenständigen Förderprogramme der alten Länder „Einzelbe-

triebliches Investitionsförderungsprogramm“ (einschließlich „Prämien für die Niederlassung von Junglandwirten“ und „Investitionshilfen zur Energieeinsparung und -umstellung“) und „Agrarkreditprogramm“ zusammen.

Aufgrund des Auslaufens EU-rechtlicher Sonderbestimmungen für die investive Förderung in den neuen Ländern (Art. 38 der VO (EWG) Nr. 2328/91) sind die dort geltenden besonderen Förderungsgrundsätze „Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb“, „Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften“, „Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung“ und „Agrarkreditprogramm“ Ende 1996 ausgelaufen und in das AFP integriert worden. Ab 1997 kam daher bundeseinheitlich nur noch das AFP zur Anwendung.

Im Rahmen des AFP wurden 1999 in den alten Ländern 5 113 Neubewilligungen und in den neuen Ländern 733 ausgesprochen. Das förderungsfähige Investitionsvolumen betrug insgesamt knapp 2,25 Mrd. DM, davon 1,93 Mrd. DM in den alten und 320 Mio. DM in den neuen Ländern. Das entspricht durchschnittlich ca. 384 000 DM (rd. 377 000 DM alte und 437 000 DM neue Länder) je neu bewilligtem Fall.

Das AFP wurde ab 1997 – wenn auch in einigen Punkten verändert – auch in den neuen Ländern angewendet.

2. Einzelbetriebliches Investitionsförderungsprogramm

Zielsetzung

Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in den alten Ländern sollten die strukturellen Voraussetzungen dafür schaffen können, dass ihre Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb stabilisiert oder angehoben oder die betrieblichen Arbeits- und Produktionsbedingungen verbessert wurden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Siehe lfd. Nr. 15.1

Die Maßnahmen waren bis zum 31. Dezember 1994 befristet. Aufgrund einer Übergangsregelung konnten jedoch 1994 gestellte Anträge bis Ende 1996 bewilligt werden.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Siehe lfd. Nr. 15.1

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

1994 wurden 2 213 landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe und ein Bruttoinvestitionsvolumen von insgesamt rd. 1 037 Mio. DM gefördert. Die Bruttoinvestitionen lagen 1994 im Durchschnitt aller geförderten Unternehmen bei rd. 468 675 DM.

1995 ist die Maßnahme in das neue Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) integriert worden.

3. Agrarkreditprogramm

Zielsetzung

Haupt- und Nebenerwerbslandwirte wurden bei Investitionen unterstützt, die zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb führten, sofern ihre Einkünfte eine bestimmte Höhe nicht überstiegen. Zudem sollte die Wiedereinrichtung von Nebenerwerbsbetrieben erleichtert werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme wurde seit 1984 in der unter lfd. Nr. 15.1 genannten Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt und ab 1995 nur noch in den neuen Ländern angeboten, um auch dort Ende 1996 auszulaufen.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Siehe lfd. Nr. 15.1

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

In den neuen Ländern wurden 1996 insgesamt 1 394 Maßnahmen gefördert; seit 1991 wurden insgesamt ca. 8 500 Maßnahmen gefördert.

Die Maßnahme ist 1997 in das neue Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) integriert worden.

4. Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb

Zielsetzung

Landwirtschaftliche Unternehmer in den neuen Ländern wurden bei der Wiedereinrichtung oder Modernisierung bäuerlicher Haupterwerbsbetriebe gefördert, um die strukturellen Voraussetzungen für eine dauerhafte und leistungsfähige bäuerliche Landbewirtschaftung in den neuen Ländern zu schaffen. Die Maßnahmen wurden wegen der besonderen agrarstrukturellen Bedingungen nur in den neuen Ländern angewandt.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme wurde seit 1991 in der unter lfd. Nr. 15.1 genannten Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt und ist wegen des Auslaufens EU-rechtlicher Sonderbestimmungen Ende 1996 ganz ausgelaufen.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Für Wiedereinrichter und Modernisierer bäuerlicher Familienbetriebe in den neuen Ländern wurden Zinsverbilligungen für Kapitalmarktdarlehen und öffentliche Darlehen gewährt. Außerdem konnten für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen Ausfallbürgschaften übernommen werden.

Die Ausgaben wurden von der EU mitfinanziert. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wurde im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern getragen. Die Länder waren für die Durchführung der Maßnahmen zuständig.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahmen wurden im Jahr 1991 erstmals angewandt. Es sollte damit eine wirksame Förderung bäuerlicher Einzelunternehmer erfolgen, die nach der Wiedervereinigung einen bäuerlichen Familienbetrieb neu einrichteten bzw. modernisierten. Bis 1996 wurden rd. 13 600 Betriebe und damit weit über 90 % der bestehenden Einzelunternehmen im Haupterwerb in den neuen Ländern gefördert. Die Maßnahme trug damit zur Entstehung einer vielseitig strukturierten Landwirtschaft in den neuen Ländern entscheidend bei.

Die Maßnahme ist ab 1997 in das neue Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) integriert worden.

5. Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neu gegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

Zielsetzung

Genossenschaften, Kapital- und Personengesellschaften der Land- und Forstwirtschaft sowie Binnenfischerei in den neuen Ländern sollten bei Investitionen gefördert werden, um eine umweltverträgliche Landbewirtschaftung zu entwickeln, die auf der Grundlage von Eigentum und Arbeitseinsatz der Mitglieder oder Anteilseigner des Unternehmens betrieben wird. Dazu wurden Rationalisierungsinvestitionen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, zur Freisetzung von Arbeitskräften und Senkung der Produktionskosten gefördert.

Rechtsgrundlage, Befristung

Siehe lfd. Nr. 15.4

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Genossenschaften, Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften wurden Zinszuschüsse gewährt. Außerdem konnten Ausfallbürgschaften für die zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen übernommen werden. Die Ausgaben wurden von der EU mitfinanziert. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wurde im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern getragen. Die Länder waren für die Durchführung der Maßnahme zuständig.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahmen wurden 1991 erstmals angewandt. Bis 1996 wurden rd. 2 360 landwirtschaftliche Unternehmen oder ca. 80 % der bestehenden juristischen Personen oder Personengesellschaften gefördert. Die Maßnahme hat entscheidend zur Überwindung des Anpassungsprozesses der LPG-Nachfolgeunternehmen an marktwirtschaftliche Bedingungen und zur Entstehung von stabilen Unternehmen beigetragen.

Die Maßnahme ist 1997 in das neue Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) integriert worden.

6. Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung

Zielsetzung

Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Unternehmer in den neuen Ländern sollten bei Investitionen zur Energieeinsparung, Energieträgerumstellung und zur Nutzung umweltverträglicher und kostengünstiger Energiearten unterstützt werden. Die Maßnahmen wurden wegen der besonderen agrarstrukturellen Bedingungen nur in den neuen Ländern angewandt.

Rechtsgrundlage, Befristung

Siehe lfd. Nr. 15.4

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Für land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Unternehmer in den neuen Ländern wurden Zuschüsse auf das förderungsfähige Investitionsvolumen gewährt.

Die Ausgaben wurden von der EU mitfinanziert. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wurde im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern getragen. Die Länder waren für die Durchführung der Maßnahme zuständig.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahmen wurden 1991 erstmals angewandt. Bis 1996 wurden rd. 2 250 Fälle gefördert. Sie haben eine kostengünstigere und umweltverträglichere Energieversorgung der Betriebe bewirkt.

Die Maßnahme ist 1997 in das neue Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) integriert worden.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
16	Anl. zu 10 03	652 36	Zuweisungen zur Gewährung einer Ausgleichszulage in Berggebieten und bestimmten anderen benachteiligten Gebieten

Zielsetzung

In den benachteiligten Gebieten soll durch eine Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkommens die Sicherung einer standortgerechten Landbewirtschaftung, die Erhaltung des ländlichen Lebensraumes sowie die Erhaltung und Förderung nachhaltiger Bewirtschaftungsformen, die auch den Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, unterstützt werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme wird seit 1974 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefasst gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) – durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage ist, dass mindestens 3 ha landwirtschaftlicher Nutzungsfläche des Betriebes im benachteiligten Gebiet liegen und sich der Betriebsleiter verpflichtet, seinen Betrieb noch mindestens fünf weitere Jahre zu bewirtschaften. Die Fördergebiete umfassen rd. 51 % (rd. 9,4 Mio. ha) der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Bundesrepublik.

Die Ausgaben werden von der EU mitfinanziert. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern getragen. Die Länder sind für die Durchführung der Maßnahmen zuständig.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

1999 erhielten insgesamt rd. 159 000 Betriebe eine Ausgleichszulage in Höhe von durchschnittlich 4 200 DM/Jahr. Die Zahl der förderungsberechtigten Betriebe wurde 2000 mit rd. 150 000 veranschlagt.

Die Ausgleichszulage hat in den letzten Jahrzehnten einen wichtigen Beitrag zur Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit in den von den natürlichen Standortvoraussetzungen benachteiligten Gebieten und damit zur Erhaltung der Kulturlandschaft in diesen Gebieten beigetragen.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
17	Anl. zu 10 03	652 51 ab 2001 632 51 882 51	Rationalisierungsmaßnahmen im Erzeugungsbereich

Zielsetzung

Die Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefasst gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) – durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Mittel werden zur Förderung folgender Maßnahmen eingesetzt:

- Milchleistungsprüfungen,
- Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel,
- Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe,
- die Zuschüsse für die Milchleistungsprüfung werden gezahlt mit 20 DM je Kuh und Jahr
- die Zuschüsse für die Kontrollringe werden gezahlt mit
 - = 1,35 DM je Mastschwein
 - = 5,40 DM je Wurf
 - = 0,55 DM je Mastrind im Monat
 - = 1,20 DM je Mastlamm.

Die Maßnahmen werden im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern finanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahmen haben insbesondere mit dazu beigetragen, Produktivität und Qualität in der Erzeugung zu verbessern, indem der Zuchtfortschritt in der Rinder-, Schweine- und Schafhaltung sichergestellt und dabei die Vitalität erhalten und verbessert wird.

Leistungsumfang 1999

- Milchleistungsprüfung bei 3 760 567 kontrollierten Kühen in 89 975 angeschlossenen Betrieben;
- Kontrollringe in 11 383 angeschlossenen Betrieben.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
18	Anl. zu 10 03	882 53	Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen

Zielsetzung

Die Mittel für die Förderung waldbaulicher Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Forstwirtschaft sowie zur Sicherstellung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes beitragen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefasst gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) – durchgeführt. Seit 1. Januar 2000 werden die Maßnahmen im Rahmen der VO (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) kofinanziert.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Förderungsmaßnahmen umfassen die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung), die Pflege der erstaufgeforsteten Flächen, Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft, langfristige Überführung von Reinbeständen in standortgerechte und stabile Mischbestände, Umbau nicht standortgerechter Bestände in standortgerechte und stabile Mischbestände, Nachbesserungen, waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen.

Die Förderung kann von der EU (zu 75 % in den Ziel-1-Gebieten, 25 % bis 50 % im übrigen Bundesgebiet) kofinanziert werden. Der nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern getragen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Durch die Maßnahmen werden im Wesentlichen vormals landwirtschaftlich genutzte Flächen der forstwirtschaftlichen Produktion zugeführt und die forstwirtschaftliche Erzeugung auf Waldflächen verbessert. Die damit eingeleitete Entwicklung entspricht den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen (Rohstoffsicherung), den Umweltbelangen und den agrarstrukturellen Erfordernissen (Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur). Künftig wird die Bedeutung der Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft noch steigen.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
19	Anl. zu 10 03	652 52 ab 2001 632 52	Erstaufforstungsprämie

Zielsetzung

Die Erstaufforstungsprämie soll durch Ausgleich von Einkommensverlusten nach Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen zur agrar- und umweltpolitisch gewünschten Verstärkung der Erstaufforstung beitragen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage ist die VO (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) bzw. im nationalen Bereich das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Kü-

tenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefasst gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) – sowie der jeweils gültige Rahmenplan.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die jährliche Aufforstungsprämie, die für eine Dauer von bis zu 20 Jahren gewährt wird, kann für Landwirte, die die Flächen vorher selbst bewirtschaftet haben, je nach Bodengüte des aufgeforsteten Acker- oder Grünlandes

- auf Ackerflächen bis zu 35 Bodenpunkten und auf Grünland bis zu 600 DM/ha betragen,
- auf Ackerflächen mit mehr als 35 Bodenpunkten je zusätzlich nachgewiesenem Bodenpunkt bis zu 15 DM, höchstens 1 400 DM/ha betragen.

In allen übrigen Fällen sind bis zu 350 DM/ha vorgesehen.

Die Erstaufforstungsprämie kann von der EU (zu 75 % in den Ziel-1-Gebieten, 25 % bis 50 % im übrigen Bundesgebiet) kofinanziert werden. Der nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern getragen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Gewährung einer Erstaufforstungsprämie im o. g. Umfang ist ein wesentlicher Anreiz für die Aufforstung ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Orientierung der Prämienhöhe an der Bodengüte bzw. früheren Bewirtschaftung sorgt für einen angemessenen Ausgleich des durch Aufforstung entfallenden landwirtschaftlichen Einkommens. Überkompensationen werden vermieden.

Unter diesen Rahmenbedingungen wurden in 1999 insgesamt 2 233 ha mit Fördermitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ neu aufgeforstet.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
20	Anl. zu 10 03	882 54	Förderung von Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

Zielsetzung

Mit den bereitgestellten Mitteln sollen – unabhängig von den Bemühungen um eine generelle Verminderung der Schadstoffbelastung – forstliche Maßnahmen gefördert werden, die der Vitalitätsstärkung gefährdeter und der Stabilisierung geschädigter Waldbestände dienen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1984 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefasst gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) – durchgeführt. Seit 1. Januar 2000 sind sie auch nach der VO (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) kofinanzierungsfähig.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Maßnahmen umfassen die Bodenschutzdüngung, den Vor- und Unterbau einschließlich Naturverjüngung in lückenhaften oder verlichteten Beständen und Bestandsrändern und die Wiederaufforstung von Waldflächen, deren gegenwärtige Bestände aufgrund der neuartigen Waldschäden nicht mehr lebensfähig sind sowie Erhebungen, die zur Vorbereitung dieser Maßnahmen dienen.

Die Förderung kann von der EU (zu 75 % in den Ziel-1-Gebieten, 25 % bis 50 % im übrigen Bundesgebiet) kofinanziert werden. Der nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern getragen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

1999 wurden mit den hier eingesetzten Mitteln knapp 49 000 ha gegen Bodenversauerung gedüngt, rd. 3 170 ha verlichteter Bestände unterbaut und rd. 808 ha geschädigter Bestände wieder aufgeforstet.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
21	Anl. zu 10 03	882 74	Zuweisungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

Zielsetzung

Durch die Förderung soll forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, die zu einer wesentlichen Verbesserung der Bewirtschaftung und der Holzvermarktung im kleinparzellierten Privatwald und Körperschaftswald beitragen, eine Starthilfe und eine Unterstützung für Erstinvestitionen gegeben werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefasst gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) – durchgeführt. Seit 1. Januar 2000 sind sie auch nach der VO (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) kofinanzierungsfähig.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Gefördert werden Erstinvestitionen der Zusammenschlüsse sowie die Kosten für die Verwaltung und für die Beratung von Mitgliedern während der ersten 20 Jahre, unter bestimmten Voraussetzungen auch länger.

Die Förderung kann von der EU (zu 75 % in den Ziel-1-Gebieten, 25 % bis 50 % im übrigen Bundesgebiet) kofinanziert werden. Der nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern getragen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Durch die Förderung der Kosten von Verwaltung und Beratung während der ersten 20 Jahre konnte zwischenzeitlich ein dichtes Netz von Zusammenschlüssen geschaffen werden, die wesentliche strukturelle und ökonomische Verbesserungen im beteiligten Waldbesitz bewirkt haben. Die Förderung von Erstinvestitionen hat zu einer rationelleren, kostengünstigeren und pfleglichen Holzbereitstellung ebenso beigetragen wie zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Wald.

Aufgrund der besonderen strukturellen Probleme in den neuen Ländern kommt den Zusammenschlüssen dort eine besondere Bedeutung zu. Seit der deutschen Wiedervereinigung konnten zahlreiche Zusammenschlüsse in den neuen Ländern gegründet werden. Dementsprechend liegt ein Schwerpunkt dieser Förderung zz. in den neuen Bundesländern.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
22	Anl. zu 10 03	652 92 ab 2001 632 92	Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Zielsetzung

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Agrarstruktur. Sie soll älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern bei Arbeitsplatzverlust infolge von Rationalisierung der Produktion und Flächenstilllegung landwirtschaftlicher Betriebe die Anpassung an die neue Situation erleichtern.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme wird seit 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefasst gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) – durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Anpassungshilfe kann für den Zeitraum vom Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. bis zum Bezug einer Rente gewährt werden. Nach inhaltlicher Überarbeitung der Förderungsgrundsätze für den Rahmenplan 2000 bis 2003 beträgt die Anpassungshilfe einheitlich in alten und neuen Ländern monatlich 200 DM. Die Auszahlung erfolgt jeweils rückwirkend für den jeweiligen Berechtigungszeitraum.

Die Maßnahme wird im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern finanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Zielgruppe erfasst in den alten Ländern einen sehr begrenzten Personenkreis. Die Zahl der Förderungsfälle ist vergleichsweise gering. Ab 1991 wurde die Anpassungshilfe auf die neuen Länder ausgedehnt.

Der strukturelle Anpassungsprozess in den neuen Ländern und die dadurch bedingte Entwicklung der Arbeitslosigkeit bei einem hohen Anteil älterer Arbeitnehmer war Ursache für den starken Anstieg der Förderungsfälle in den Jahren 1992/93. Seit diesem Zeitpunkt ist bei insgesamt weiterhin hoher Zahl der Förderungsfälle ein Rückgang der Zahl der Erstanträge zu verzeichnen.

1999 wurde die Anpassungshilfe 15 962 Arbeitnehmern gewährt, darunter 15 864 Personen in den neuen Ländern.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
23	Anl. zu 10 03	652 93 ab 2001 632 93	Zuwendungen für Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei der Umschulung

Zielsetzung

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Agrarstruktur. Landwirte, deren Betrieb längerfristig eine unzureichende Einkommenssicherung bietet und die deshalb auf eine Einkommenskombination angewiesen sind, können mit der Umstellungshilfe gefördert werden. Sie erleichtert die Voraussetzungen, bereits während einer Umschulung den landwirtschaftlichen Betrieb auf eine Bewirtschaftung mit verringertem Arbeitseinsatz umzustellen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme wird seit 1. Januar 1990 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefasst gemäß Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) – durchgeführt. Seit 1. Januar 1991 gilt sie auch in den neuen Ländern.

Die Maßnahme ist am 31. Dezember 1999 für Neufälle ausgelaufen.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Umstellungshilfe wird während der Dauer der Teilnahme an einer Umschulungsmaßnahme gewährt. Der Monatsbetrag der Umstellungshilfe beträgt 850 DM, in den neuen Ländern 510 DM. Der Betrag erhöht sich um 150 DM (bzw. 90 DM in den neuen Ländern) für jedes Kind.

Die Maßnahme wird im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern finanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Förderung konzentriert sich bislang auf die Altersgruppe der 30 bis 40-Jährigen, wobei überwiegend männliche Landwirte die Umstellungshilfe in Anspruch nehmen. 1997 wurden zusammen rd. 1,6 Mio. DM Bundes- und Landesmittel für Umstellungshilfen gezahlt und 205 Landwirte gefördert.

Die Förderung wird ausschließlich in den alten Ländern in Anspruch genommen.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
24	Anl. zu 10 03	882 94	Förderung von Landarbeiterwohnungen

Zielsetzung

Die Mittel waren für landwirtschaftliche Arbeitnehmer zur Förderung des Baues und Kaufes von eigengenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen sowie zur baulichen Verbesserung solcher Objekte bestimmt, sofern das Gebäude oder die Wohnung erhaltenswürdig war. Die Inanspruchnahme war an die Beibehaltung einer hauptberuflichen Tätigkeit für weitere zehn Jahre bei Förderung des Baues oder Kaufes bzw. für weitere fünf Jahre bei Förderung baulicher Verbesserung gebunden. Auf diese Weise sollte der Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter und vielseitig verwendbarer Arbeitnehmer dauerhaft erhalten bleiben.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme wurde seit 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefasst gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) – durchgeführt.

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1998 befristet und wurde nur in den alten Ländern angewendet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Mithilfe eines einmaligen Zuschusses und der Bindung an eine landwirtschaftliche Tätigkeit wurden Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Unternehmen oder in überbetrieblichen Zusammenschlüssen gefördert.

Die Maßnahme wurde im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern finanziert. Für die Durchführung der Maßnahme waren die Länder zuständig.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Seit Einbeziehung dieser Förderung in die Gemeinschaftsaufgabe (1973) wurden rd. 107 Mio. DM Zuschüsse für den Landarbeiterwohnungsbau zur Verfügung gestellt.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
25	Anl. zu 10 03	622 61 882 61	Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Zielsetzung

Mit den Mitteln werden überbetriebliche wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen gefördert. Sie sollen zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande beitragen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) – durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen werden durch Zuschüsse gefördert, deren Höhe 70 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen darf. In den neuen Ländern soll die Förderung von Abwasseranlagen jeweils 80 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Die Maßnahmen werden nur in Sachsen-Anhalt und in Mecklenburg-Vorpommern von der EU kofinanziert. Der nationale Anteil wird von Bund und Ländern finanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Bei der zentralen Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung ist inzwischen ein hoher Anschlussgrad erreicht. Daher wurde die Förderung für diese Maßnahmen 1999 und 2000 ausgesetzt. Die Förderung von Abwasseranlagen bis zu einer Größe von 5 000 Einwohnerwerten in ländlichen Gebieten wird ab 2001 wieder aufgenommen.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
26	Anl. zu 10 03	622 62 622 63 882 62 882 63	Wirtschaftswegebau

Zielsetzung

Die Mittel dienen der nachhaltigen Entwicklung und Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) – durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Maßnahme wird im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern finanziert.

Die Zuschüsse dürfen in den alten Ländern 60 %, in den neuen Ländern 80 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Der ländliche Wegebau ist ein wichtiges Instrument, das zur nachhaltigen Entwicklung und Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur beiträgt. Die eingesetzten Mittel dienen der Verbesserung des ländlichen Wegenetzes und der Erschließung der Nutzflächen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und tragen somit zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft bei.

Der Bau von ländlichen Wegen darf nur gefördert werden, wenn die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Ereignisse der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (soweit vorhanden) berücksichtigt werden. Auch Maßnahmen gegen Bodenabtrag durch Wind und Wasser, wie z. B. Schutzpflanzungen sind förderfähig. Die „Richtlinie für den ländlichen Wegebau (RLW)“ des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. V. soll berücksichtigt werden.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
27	Anl. zu 10 03	652 72 652 73 652 75 882 71 882 73 882 75 882 76	Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

Zielsetzung

Die Mittel sollen zur Verbesserung der Marktstruktur beitragen und somit die Ertragslage der Landwirtschaft verbessern. Angestrebt wird in dem Zusammenhang eine wirksamere Beteiligung der Landwirtschaft am Vermarktungsprozess durch horizontale (Erzeugerzusammenschlüsse) und vertikale Integration (langfristige Lieferverträge mit Unternehmen des Handels und der Industrie).

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefasst gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) – durchgeführt. Die aufgrund des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 in der Neufassung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 11. November 1997 (BGBl. I S. 2642), durchzuführenden Maßnahmen zugunsten der Erzeugergemeinschaften und der mit ihnen über langfristige Lieferverträge verbundenen Unternehmen sind ebenfalls Bestandteil des Rahmenplans. Dieser enthält ab dem Jahr 2000 Maßnahmen zugunsten von Erzeugerzusammenschlüssen für ökologisch oder regional erzeugte landwirtschaftlicher Produkte und der mit ihnen über langfristige Lieferverträge verbundenen Unternehmen. Des Weiteren wird die nationale Kofinanzierung von auf Europäischem Recht basierenden Förderungsmaßnahmen zugunsten von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der VO (EWG) Nr. 2200/96 (ABl. Nr. L 297/1), Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft nach der VO (EG) Nr. 104/2000 (ABl. Nr. L 17) und Erzeugergemeinschaften für Hopfen nach der VO (EWG) Nr. 1696/71 (ABl. Nr. L 175/1) durch den Rahmenplan geleistet.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Neben der Gewährung von Startbeihilfen an Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen sowie deren Vereinigungen dienen die Mittel überwiegend der Bezuschussung von Investitionsvorhaben, die geeignet sind, die Marktstruktur zu verbessern. Investitionsbeihilfen erhalten grundsätzlich nicht nur Erzeugerzusammenschlüsse, sondern

– ohne Rücksicht auf die Rechtsform – alle Unternehmen, die durch langfristige Lieferverträge mit den Erzeugern die Absatzbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse günstig beeinflussen.

Gefördert wird der Neu- und Ausbau sowie der Ankauf von Kapazitäten sowie die innerbetriebliche Rationalisierung. Die Maßnahmen sollen eine qualitative Verbesserung der Erzeugnisse, die Konzentration des Angebots und kontinuierliche Belieferung des Marktes bewirken.

Weiterhin wurden im Jahr 2000 die Grundsätze für die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte eingeführt. Mit dieser Maßnahme wird die überbetriebliche Vermarktung von ökologisch oder regional erzeugten landwirtschaftlichen Produkten unterstützt, indem der Zusammenschluss derart wirtschaftender Betriebe zu Erzeugerzusammenschlüssen gefördert wird. Solche Erzeugerzusammenschlüsse können Startbeihilfen für angemessene Aufwendungen zur Gründung und Organisation oder deren wesentliche Erweiterung erhalten. Weiterhin können Erzeugerzusammenschlüssen und Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung Investitionsbeihilfen gewährt werden, sofern sie sich auf ökologisch oder regional erzeugte landwirtschaftliche Produkte beziehen.

Die Durchführung der vorstehenden Maßnahmen ist Aufgabe der Länder. Sie erlassen Durchführungsbestimmungen in Form von Landesrichtlinien und bewilligen die Fördermittel.

Die Fördermittel für investive Maßnahmen bilden vielfach die nationale Kofinanzierung für eine Förderung aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (nach der VO [EG] Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft [EAGFL] und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen).

Der nationale Anteil wird im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern finanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Entsprechend dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ werden die Maßnahmen jedes Jahr gemeinsam von Bund und Ländern sachlich überprüft und der Entwicklung angepasst. Durch diese jährliche Überprüfung und Anpassung ist gewährleistet, dass zeitnah auf eingetretene Änderungen reagiert werden kann. Darüber hinaus wird alle zwei Jahre im Rahmen des Agrarstrukturberichtes über Vollzug und Durchführung der Maßnahmen berichtet.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
28	Anl. zu 10 03	652 26 ab 2001 632 26	Zuweisungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft

Zielsetzung

Mit der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung wird die Einführung oder Beibehaltung von extensiven Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen gefördert, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und dem Erhalt des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Durchführung der flankierenden Maßnahmen zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik geleistet.

Rechtsgrundlage, Befristung

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) werden landwirtschaftlichen Betrieben Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen durch markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung angeboten.

Die Maßnahmen werden als Rahmenregelung ausgewählter Produktionsweisen neben gebietspezifischen Programmen der Länder zur Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juli 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren und der VO (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Eu-

ropäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Maßnahmen erstrecken sich auf:

- Förderung extensiver Produktionsverfahren bei Dauerkulturen,
- Förderung extensiver Grünlandnutzung,
- Förderung ökologischer Anbauverfahren und
- Förderung mehrjähriger Stilllegungen

Die Maßnahmen werden im Verhältnis 60:40 von Bund und Ländern finanziert.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
29	Anl. zu 10 03	652 21 652 22 652 25	Sonderrahmenplan für Maßnahmen zur Anpassung an die Marktentwicklung durch Stilllegung und Extensivierung

Zielsetzung

Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung. Zurückführung produktionssteigernder Maßnahmen zugunsten einkommensstützender und produktionsmindernder Maßnahmen unter Beachtung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Rechtsgrundlage, Befristung

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) – neugefasst gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027).

Die Maßnahmen waren bis Ende 1997 befristet. Bis in 2000 erfolgten Nachzahlungen.

2. Gewerbliche Wirtschaft (Ohne Verkehr)

2.1 Bergbau

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
30	09 02	697 13	Erstattung der Erblasten des Steinkohlenbergbaus

Zielsetzung

Die Zuschüsse dienten der Entlastung des fortbestehenden Steinkohlenbergbaus von den Kosten infolge von Zechenstilllegungen, insbesondere Aufwendungen für Wasserhaltungsmaßnahmen und den Beiträgen zu Wasserverbänden. Hinzu kamen Polderkosten, die durch Störung der Vorflut als Folge des Abbaus von Kohle anfallen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Erstattung der Erblasten erfolgte nach Maßgabe besonderer Verträge, die mit den Bergbauunternehmen für die Jahre 1994 bis 1997 geschlossen wurden. Schlussabrechnungen erfolgten 1998 und 1999.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Aufwendungen wurden seit dem 1. Januar 1969 von der öffentlichen Hand übernommen und wurden zunächst zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel von den Bergbauländern getragen; die mit den Bergbauunternehmen für die Jahre 1994 bis 1997 geschlossenen Verträge sahen eine Erstattung der Aufwendungen durch den Bund in Höhe von 50 % vor. Die Bergbauländer haben 1994 ein Drittel der Aufwendungen getragen; ab 1995 beteiligten sich das Land Nordrhein-Westfalen mit 50 % und das Saarland weiterhin mit 33,3 %.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Auf der Grundlage der Erblastenverträge 1994 bis 1997 sind vom Bund 442,7 Mio. DM (226,3 Mio. €) gezahlt worden.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
31	09 02	683 15	Abwicklung des Sondervermögens „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes“

Zielsetzung

Die Finanzmittel dienen der Abwicklung des Sondervermögens „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes“.

Rechtsgrundlage, Befristung

Auf der Grundlage des Dritten Verstromungsgesetzes vom 13. Dezember 1974, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung der Steinkohlesubventionen vom 17. Dezember 1997, war der Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes als unselbstständiges Sondervermögen des Bundes gebildet worden.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 11. Oktober 1994 ist das Dritte Verstromungsgesetz in wesentlichen Teilen mit dem Grundgesetz unvereinbar und war nur noch bis zum 31. Dezember 1995 weiter anzuwenden.

Zur Abwicklung entstandener Zuschussansprüche gegenüber dem Fonds sowie noch bestehender Ansprüche auf Ausgleichsabgabe wurde diese Finanzhilfe gem. Artikel 1 des Gesetzes zur Umstellung der Steinkohleverstromung ab 1996 vom 12. Dezember 1995 als Sondervermögen zunächst fortgeführt.

Nach Artikel 24 Nr. 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung des Bundesamtes für Wirtschaft mit dem Bundesausfuhramt vom 21. Dezember 2000 wurde das Sondervermögen zum 31. Dezember 2000 aufgelöst.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Abzurechnen sind Forderungen auf die noch ausstehende Ausgleichsabgabe sowie offene Zuschusszahlungen (aus laufenden Verwaltungsstreitverfahren).

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Mit dem Gesetz zur Eingliederung des Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in die Bundesschuld werden die bisher aus dem Einzelplan 09 geleisteten Zins- und Tilgungszahlungen an den Steinkohlefonds ab 1999 direkt aus Mitteln des Einzelplans 32 (Bundesschuld) bedient. Im Subventionsbericht werden seither nur die vom Ausgleichsfonds noch zu leistenden und vom Einzelplan 09 nunmehr auszugleichenden Ausgleichsabgaben und Zuschusszahlungen ausgewiesen.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
32	09 02	697 15	Zuschüsse an Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen

Zielsetzung

Die Zuschüsse dienen der bilanziellen Entlastung der Bergbauunternehmen aufgrund ihrer Anfang 1992 beschlossenen Anpassungs- und Stilllegungsprogramme zur Durchführung der kohlepolitischen Beschlüsse vom Herbst 1991.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Zuwendungsbescheide zum Ausgleich der Bilanzbelastungen 1991 wurden im Juni 1992 erteilt.

Die Auszahlung der zugesagten Hilfen erfolgt ab 1997 in fünf bzw. vier Raten bis 2001.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Das Bergbauland Nordrhein-Westfalen beteiligt sich mit einem Drittel und das Saarland mit 26 % an diesen Hilfen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Bis Ende 2000 wurden für diese Maßnahmen 2.213,6 Mio. DM (1.131,8 Mio. €) davon 1.405,1 Mio. DM (718,4 Mio. €) vom Bund und 808,5 Mio. DM (413,4 Mio. €) von den Ländern verausgabt. Für das Jahr 2001 sind 388,8 Mio. DM (198,8 Mio. €), davon 326,6 Mio. DM (167,0 Mio. €) vom Bund und 62,2 Mio. DM (31,8 Mio. €) von den Ländern vorgesehen.

Zur Bewältigung der finanziellen Folgen der sich aus dem Kohlekompromiss 1997 ergebenden Kapazitätsanpassungen kann der Bergbau die in diesem Zusammenhang gewährten Plafondmittel, (vgl. lfd. Nr. 33) in Anspruch nehmen.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
33	09 02	683 14	Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung, zum Absatz an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen

Zielsetzung

Zur Sicherung eines angemessenen Beitrages deutscher Steinkohle bei der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken sowie für den Absatz von Koks- und Kalkkohle an die Stahlindustrie erhalten die Bergbauunternehmen Finanzhilfen aus dem Bundeshaushalt. Damit wird ihnen ermöglicht, ihre Kohle zum Weltmarktpreis abzusetzen. Diese Mittel können auch für Stilllegungsmaßnahmen verwendet werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

1998 wurden die Verstromungshilfen mit den Koks- und Kalkkohlebeihilfen in einem Gesamtplafond zusammengefasst, aus dem auch Hilfen für Stilllegungsaufwendungen finanziert werden können. Rechtsgrundlage ist hierfür das Gesetz zur Neuordnung der Steinkohlesubventionen vom 17. Dezember 1997, das die Gewährung jährlicher, degressiver Finanzplafonds an den deutschen Steinkohlebergbau bis zum Jahr 2005 vorsieht.

Rechtsgrundlage für die Gewährung der Beihilfen ist des Weiteren die Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Dezember 1993 (Amtsblatt der EG Nr. L 324, S. 12).

Damit die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden konnten, wurden diese Leistungen den Unternehmen des Bergbaus für die Jahre 2001 bis 2005 durch Zuwendungsbescheid zugesagt.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

In den Jahren 1998 bis 2005 werden degressiv ausgestaltete Bundesmittel von 7,8 Mrd. DM (4 Mrd. €) (1998) bis 3,8 Mrd. DM (1,9 Mrd. €) in 2005 zur Verfügung gestellt. Nordrhein-Westfalen beteiligt sich mit jährlich 1 Mrd. DM (511 Mio. €) im selben Zeitraum. Weitere Hilfen des Bundes in Höhe von jährlich 500 Mio. DM (256 Mio. €) bis 2000 sowie 200 Mio. DM (102 Mio. €) jährlich in den Jahren 2001 bis 2005 werden im Zusammenhang mit der Übernahme der Saarbergwerke AG durch die Ruhrkohle AG gewährt.

Die Europäische Kommission hat die Beihilfen für die Jahre 2000 und 2001 im Dezember 2000 genehmigt.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Durch die Beihilfegewährung wird erreicht, dass die Förderung und der Absatz deutscher Steinkohle gegenüber der billigeren Drittlandskohle gesichert und Förderkapazitäten sowie Arbeitsplätze in den Bergbaurevieren erhalten werden.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
34	09 02	698 12	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus

Zielsetzung

Die Zuwendungen sollen eine geordnete Durchführung des Anpassungsprozesses im Steinkohlenbergbau durch eine soziale Flankierung erleichtern.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Regelung wurde im Zusammenhang mit den Kohlegesprächen 1997 bis 2005 verlängert. Sie gilt für Arbeitnehmer, die aus Anlass einer Rationalisierungs- oder Stilllegungsmaßnahme entlassen werden.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Ältere Arbeitnehmer (frühestens ab Vollendung des 50. Lebensjahres), die aus Anlass einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme vor dem 1. Januar 2006 ihren Arbeitsplatz verlieren, erhalten vom Tag nach der Entlassung für längstens fünf Jahre Anpassungsgeld als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Leistung der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Daneben umfasst die Zuwendung die Kosten für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Gewährung von Anpassungsgeld schließt die Gewährung von Anpassungshilfen (vgl. lfd. Nr. 38) im Allgemeinen aus.

Die Gesamtkosten werden zu zwei Drittel vom Bund und zu einem Drittel vom betroffenen Bergbauland getragen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Bis Ende 2000 wurden an rd. 128 140 Arbeitnehmer Hilfen in Höhe von insgesamt 9,3 Mrd. DM (4,8 Mrd. €) gezahlt (Bundesanteil 6,2 Mrd. DM (3,2 Mrd. €)); zurzeit beziehen rd. 12 075 Arbeitnehmer Anpassungsgeld).

Für 2001 werden etwa 2 110 Neuzugänge erwartet. Der durchschnittliche Pro-Kopf-Betrag beträgt derzeit 2 787 DM/mtl. (1 425 €/mtl.). Die durchschnittliche Laufzeit liegt bei 59 Monaten.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

35	11 02	681 21	Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie
-----------	--------------	---------------	--

Zielsetzung

Zur Vermeidung sozialer Härten erhalten Arbeitnehmer des Kohlenbergbaus sowie der Stahlindustrie, die von Stilllegungen, Teilstilllegungen oder Betriebseinschränkungen betroffen werden, Anpassungsbeihilfen. Die wesentlichen Beihilfearten sind: Abfindung, Übergangsbeihilfen und Wartegeld.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage der Anpassungsbeihilfen ist Art. 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages. Der EGKS-Vertrag läuft in 2002 aus; die Zahlung der Beihilfen an den einzelnen Arbeitnehmer ist befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Ausgestaltung erfolgt in Richtlinien über Gewährung der Beihilfen für Arbeitnehmer der Stahlindustrie oder des Steinkohlenbergbaus. Die Mittel werden für den Bereich des Kohlenbergbaus etwa zur Hälfte, für die Eisen- und Stahlindustrie zu etwa 28 % von der EGKS aufgebracht.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Beihilfen sind Bestandteil der sozialen Flankierung des Anpassungsprozesses, der noch nicht ganz abgeschlossen ist. Die Belastungen des Bundeshaushalts in den nächsten Jahren werden durch den Ablauf der Strukturänderungen sowie von der Beteiligung der EU-Kommission an den Maßnahmen bestimmt. Durch Änderung der einschlägigen Richtlinien des Bundes zum 1. April 1998 sind die Anpassungsbeihilfen in die Konsolidierungsanstrengungen einbezogen worden. Wegen des Auslaufens des EGKS-Vertrages können Maßnahmen noch bis 2002 bewilligt werden. Bis 2006 werden sie ausfinanziert.

2.2 Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

36	09 02	685 31 ab 2001 686 31 ab 2002 686 34 Aus	Förderung der Beratung privater Verbraucher sowie kleiner und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten der Energieeinsparung
-----------	--------------	---	---

Zielsetzung

Die Förderung soll es privaten Verbrauchern sowie kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern, sich über Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien in den verschiedenen Verbrauchsbereichen – wie Heizung und Gebäude, Haushalt, Verkehr, neue energiesparende Technologien, Verfahren und Prozessabläufe – individuell und unabhängig beraten zu lassen, um ihr Verbrauchsverhalten entsprechend einrichten und sinnvolle Energiesparinvestitionen vornehmen zu können. Damit wird gesamtwirtschaftlich ein Beitrag zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung sowie Ressourcenschonung und Verminderung der Umweltbelastung, insbesondere der CO₂-Reduzierung, geleistet.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) erhält für gezielte Programme zur individuellen und unabhängigen Beratung privater Energieverbraucher (stationäre Beratung in rd. 300 Beratungsstellen und mobile Beratung mit Beratungsfahrzeugen) Zuwendungen (§ 44 Bundeshaushaltsordnung/BHO).

Rechtsgrundlage für die Zuschüsse zu den einzelbetrieblichen Energieeinsparberatungen sind die „Richtlinien über die Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen“ (BAnz. Nr. 129 vom 16. Juli 1997) in der derzeit geltenden Fassung. Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2003 befristet.

Rechtsgrundlage für die Zuschüsse zu den Schulungs- und Informationsveranstaltungen sind die „Richtlinien über die Förderung von Informations- und Schulungsveranstaltungen (Fort- und Weiterbildung) für kleine und mittlere Unternehmer und Führungskräfte sowie Existenzgründer“ (BAnz. Nr. 137 vom 26. Juli 1997) in der derzeit geltenden Fassung. Die Richtlinie ist bis zum 30. Juni 2001 befristet.

Zusätzlich wird die so genannte Vor-Ort-Beratung gefördert (Abwicklung durch das Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle), bei der qualifizierte Energieberater unter finanzieller Eigenbeteiligung des Beratungsempfängers am konkreten Gebäude Vorschläge zur Optimierung von Wärmeschutz und Heizung zur Reduzierung des Energieverbrauchs erstellen; die Förderung erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinien über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden „vor Ort Vor-Ort-Beratung“ (BAnz. Nr. 117 vom 30. Juni 1998) in der derzeit geltenden Fassung. Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2002 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die einzelnen Projekte sind aufgrund ihrer unterschiedlichen Zielsetzungen und Zielgruppen nicht miteinander vergleichbar. Finanziell bedeutsamste Einzelposten sind die stationäre und mobile Energieberatung durch die AgV sowie die Vor-Ort-Beratung.

Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Rahmen der individuellen und unabhängigen Beratung privater Energieverbraucher wurden bisher jährlich über 70 000 Beratungen durchgeführt; bei der Vor-Ort-Beratung rd. 3 000 Beratungen pro Jahr.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
37	09 02	685 34 ab 2001 686 32 ab 2002 686 34 Aus	Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Zielsetzung

Die von der Bundesregierung verfolgte ökologisch und ökonomisch ausgewogene, sichere Energieversorgung erfordert eine breitere Anwendung erneuerbarer Energien.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage für die Gewährung der Zuschüsse sind Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie.

Die Richtlinie ist bis 15. Oktober 2002 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Im Rahmen des Programms werden Investitionszuschüsse oder verbilligte Darlehen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich von Solarkollektoranlagen, Wärmepumpen, Wasserkraft-, Biomasse- und Biogasanlagen, Tiefengeothermieanlagen sowie Photovoltaikanlagen in Schulen gewährt. Es können auch Projekte der deutschen Energieagentur (DEnA) gefördert werden.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Das 1994 angelaufene Programm hat eine außerordentlich starke Nachfrage gefunden: Bis Ende 1998 wurden mehr als 65 000 Anträge mit beantragten Zuschüssen in Höhe von insgesamt über 480 Mio. DM (245 Mio. €) gestellt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen wird nunmehr im 100 000 Dächer-Solarstrom-Programm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie gefördert.

Das Förderprogramm wird 2001 mit einem Mitteleinsatz von 300 Mio. DM (153,4 Mio. €) fortgeführt.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
38	09 02	892 30	Förderung von Photovoltaikanlagen durch ein 100 000 Dächer-Solarstrom-Programm

Zielsetzung

Im Hinblick auf die von der Bundesregierung angestrebte umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung sollen die technische Entwicklung der Photovoltaik beschleunigt, die Kostensenkungspotenziale genutzt und die Ausgangsposition dieser Technologie in Deutschland verbessert werden. Ziel ist die Errichtung einer zusätzlichen elektrischen Leistung von rd. 300 Megawatt peak (MWp).

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage des Programms sind die Richtlinien des BMWi.

Die Richtlinien gelten bis zum 31. Dezember 2003.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Im Rahmen des Programms werden zinsverbilligte Darlehen für die Errichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen gewährt.

Einzelheiten zur Förderung sind in Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie geregelt.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Das Programm hat nach Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eine große Nachfrage gefunden.

Es ist eine Evaluierung des Programms bis Ende 2001 vorgesehen.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

39	09 02	683 21	Fördermaßnahme „250 MW Wind“
-----------	--------------	---------------	-------------------------------------

Zielsetzung

Mehrjähriges Großexperiment, um Windenergie in energiewirtschaftlicher Größenordnung zu erproben. Durch die Förderung soll einer größeren Zahl von Betreibern von Windkraftanlagen ein finanzieller Anreiz gegeben werden, Windkraftanlagen an windgünstigen Standorten in der norddeutschen Tiefebene und im Binnenland zu errichten und zu betreiben.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinie zur Förderung der Erprobung von Windenergieanlagen „250 MW Wind“ im Rahmen des dritten und vierten Programms „Energieforschung und Energietechnologie“. Einschließlich Vorläufermaßnahme (100 MW Wind) hat die Maßnahme eine Laufzeit von 18 Jahren (1989 bis 2007).

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Für die Dauer von längstens 10 Jahren ab Inbetriebnahme werden pro erzeugter Kilowattstunde Strom Zuwendungen in Form eines Zuschusses von 6 Pfg. bei Lieferung an die Stromversorgungsunternehmen und 8 Pfg bei Eigenverbrauch, jedoch höchstens 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, oder alternativ ein einmaliger Investitionskostenzuschuss von maximal 90 000 DM gewährt.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Bis Ende 1998 wurden 1 206 Betreibern von 1 561 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 232,3 MW (gemessen bei 10 m/s Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, entspricht einer installierten Leistung von 361,4 MW) bewilligt, davon 197 Betreiber von 272 Windkraftanlagen mit einer Leistung von 50,5 MW (entspricht einer installierten Leistung von 77,9 MW). Antragsschluss war am 31. Dezember 1996. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, 10 Jahre lang an dem begleitenden Wissenschaftlichen Mess- und Evaluierungsprogramm (WMEP) teilzunehmen. Im Rahmen dieses Programms werden für Betreiber und Hersteller gleichermaßen wichtige statistisch relevante Daten über den Betrieb der geförderten Windkraftanlagen in Deutschland gewonnen. Die erfassten Daten und Erkenntnisse werden jährlich veröffentlicht.

2.3 Technologie- und Innovationsförderung

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

40	09 02	685 52 ab 2001 686 52 Aus	Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung
-----------	--------------	--	--

Zielsetzung

Mit der Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung (IGF) soll die dauerhafte Forschungs-kooperation in branchenweiten Netzwerken unterstützt werden mit dem Ziel, insbesondere kleinen und mittleren deutschen Unternehmen den Zugang zum Wissenschaftsbereich und somit zu Forschungsergebnissen zu erleichtern, die sie benötigen, um den Anschluss an den technischen Fortschritt zu erreichen bzw. zu halten. Auf der Grundlage von Forschungsergebnissen der IGF können die Unternehmen ihre firmenspezifischen Lösungen für neue Verfahren und Produkte entwickeln und in ihr Fertigungsprogramm aufnehmen. Forschungsprojekte zur Entwicklung zukunftssträchtiger

Technologien (ZUTECH-Projekte) speziell für die Bedingungen kleiner und mittlerer Unternehmen bilden einen besonderen Schwerpunkt der Förderung.

Rechtsgrundlage, Befristung

Zur Durchführung gemeinschaftlicher Forschungs- und Entwicklungsvorhaben dieser Zweckbestimmung können Zuwendungen nach Maßgabe der „Richtlinien über die Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung“ vom 30. September 1998 und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung gewährt werden.

Die Maßnahme ist nicht befristet. Die derzeitige Richtlinie gilt bis 31. Dezember 2004.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Antragsberechtigt sind rechtlich selbstständige Forschungsvereinigungen, die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e.V. (AiF) sind. Die Forschungsvereinigungen müssen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Die Förderung besteht in der Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Bei den Gesamtaufwendungen für die geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ist insgesamt eine 25 % Eigenbeteiligung der Wirtschaft anzustreben.

Andere Gebietskörperschaften oder die EU sind an der Fördermaßnahme nicht beteiligt.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Fördermaßnahme hat sich bewährt, um großenbedingte Nachteile der kleinen und mittleren Unternehmen teilweise zu verringern. Auf Initiative der Unternehmen sind über 100 Forschungsvereinigungen entstanden, die die gesamte Breite des industriellen Mittelstandes repräsentieren und dauerhafte Netzwerke unter Einschluss der industrierelevanten Forschung entwickelt haben. Diese Strukturen sollen erhalten und auch künftig weiter ausgebaut werden.

Zukünftig sollen auch Initiativprogramme zu branchenübergreifenden Themenfeldern, zur Bündelung mehrerer Projekte unter Leitthemen sowie für Umsetzungsprojekte mit finanzieller Beteiligung von Unternehmen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten gefördert werden. Hierzu wurde bereits im Jahr 1999 ein Initiativprogramm zur Thematik „Zukunftstechnologien für kleine und mittlere Unternehmen“ gestartet und in den Folgejahren überproportional weiterentwickelt.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
41	09 02	685 52 ab 2001 686 52 Aus	Förderung des Technologietransfers von kleinen und mittleren Unternehmen

Zielsetzung

Verbesserung der Nutzbarmachung technischen Wissens durch problemspezifische Vorhaben bei Anbietern, Mittlern und Nachfragern technischer Informationen. Konzentration auf unternehmensübergreifende Ansätze, die vor allem auf eine Verbesserung der Transferbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen gerichtet sind. Berücksichtigung der besonderen Transferprobleme in strukturschwachen Regionen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Keine Richtlinie; insbesondere Modellvorhaben.

Förderung wurde ab dem 1. Januar 1999 eingestellt.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

In Einzelfällen Mitfinanzierung durch die Länder.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Bedarfsfall Evaluierung bzw. wissenschaftliche Begleitforschung.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
42	09 02	685 54 ab 2001 686 54	Forschung und Entwicklung in den neuen Ländern

Zielsetzung

Mit den Mitteln sollen das Industrieforschungspotenzial in den neuen Ländern erhöht, die Wettbewerbsfähigkeit der geförderten Unternehmen verbessert und die Wirtschaftskraft insgesamt gestärkt werden.

Ziel der Fördersäule FuE-Projektförderung ist es, kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und externe Industrieforschungseinrichtungen in den neuen Ländern und Berlin (Ost) bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse und Verfahren zu unterstützen, ihre Innovationskraft zu stärken und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen.

Ziel der Fördersäule FuE-Personalförderung ist es, kleine und mittlere Unternehmen des produzierenden Gewerbes in den neuen Ländern und Berlin (Ost) anzuregen, ihre Personalbasis für Forschung und Entwicklung zu stärken und auszubauen sowie diese zur Durchführung von Innovationen zu nutzen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Richtlinie des BMWi zur „Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen und externen Industrieforschungseinrichtungen in den neuen Ländern“ ist beihilferechtlich von der EU-Kommission bis zum Jahr 2001 genehmigt worden. Eine den neuen Bedingungen angepasste Richtlinie liegt der EU-Kommission derzeit zur Notifizierung vor.

Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2001 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

In der Fördersäule FuE-Projektförderung werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Detailkonzeption bis zur Fertigungsreife, die auf neue Erzeugnisse oder Verfahren zielen, sofern sie nicht ausschließlich Studiencharakter haben oder sich mit der Erarbeitung und Aufbereitung von Informationen befassen (z. B. Datenbanken, Kataloge, Handbücher, Handlungsanweisungen etc.) gefördert. Die Förderung besteht in der Gewährung eines bedingt rückzahlbaren Zuschusses zu den Gesamtausgaben des FuE-Vorhabens.

In der Fördersäule FuE-Personalförderung werden FuE-Personalaufwendungen für im Unternehmen fest angestellte Mitarbeiter, deren Tätigkeit auf die Entwicklung und Einführung neuer oder verbesserter Erzeugnisse oder Verfahren gerichtet ist, gefördert. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den für FuE-Tätigkeiten nachgewiesenen förderfähigen lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhnen bzw. Gehältern zzgl. Arbeitgeberanteil gewährt.

Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Jahr 1999 förderte das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mehr als 2 400 FuE betreibende Unternehmen in den neuen Ländern. Damit wurde die Umstrukturierung der vorhandenen wirtschaftsnahen FuE-Kapazitäten unterstützt und die Innovationskraft der kleinen und mittleren Unternehmen nachhaltig gestärkt.

Die Förderkonditionen wurden an die wachsende Leistungsfähigkeit der antragstellenden Unternehmen und externen Forschungseinrichtungen angepasst und damit die Beihilfenintensität insgesamt deutlich gesenkt.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
43	09 02	685 53 ab 2001 686 53	Informationstechnik-Anwendungen in der Wirtschaft, Akzeptanz und Rahmenbedingungen in der Informationswirtschaft

Zielsetzung

Rasche Bereitstellung und umfassender Zugang zu allen wettbewerbsentscheidenden Informationen und deren Verwendung in den Geschäfts- und Produktionsprozessen sind Voraussetzung für eine hohe Innovationsfähigkeit der Wirtschaft und damit für die Sicherung des Wirtschaftsstandortes. Ständig steigende Informationsmengen sind zudem nur unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechniken (IuK-Techniken) sinnvoll nutzbar. Die Nutzung neuer IuK-Techniken in Deutschland soll auf breiter Front vorangetrieben werden. Von zentraler Bedeutung sind dabei die mittelständische Wirtschaft und das Handwerk, bei denen es massiver Anstrengungen bedarf, um rasche Fortschritte bei der Nutzung der neuen Techniken zu erreichen. Zur Sicherstellung eines leistungsfähigen Informationsangebotes für die deutsche Wirtschaft werden elektronische Informationssysteme sowie Maßnahmen zur Nutzung der Information am Arbeitsplatz, im Produktionsprozess und im Geschäftsverkehr gefördert. Mittelständische Unternehmen und das Handwerk sollen verstärkt an die Möglichkeiten des elektronischen Handels herangeführt und bei der Einführung moderner Kommunikationstechniken im Bereich der Informationsbereitstellung und -verarbeitung unterstützt werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

- Programm der Bundesregierung 1996 bis 2000 „Information als Rohstoff für Innovation“, wird zz. evaluiert
- Aktionsprogramm der Bundesregierung „Innovation und Arbeitsplätze in der Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts“, nicht befristet.
- Die Mittel für die unterschiedlichsten Maßnahmen werden mit Zuwendungsbescheid auf der Grundlage der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie §§ 48, 49 und 49a VwVfG bewilligt bzw. als öffentlicher Auftrag vergeben.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Bei der Ausgestaltung beider Programme wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Rahmen seiner Zuständigkeit fachlich begleitet von der GMD-Forschungszentrum Informationstechnik GmbH in Darmstadt, die eingehende Projektvorschläge begutachtet bzw. bewertet und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hinsichtlich einer möglichen Förderung zur Entscheidung vorlegt. Schwerpunktaktionen werden zusätzlich durch Ideenwettbewerb bzw. öffentliche Bekanntmachungen ausgeschrieben.

Eine Beteiligung anderer Gebietskörperschaften oder der EU ist nicht gegeben.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Heranführung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie des Handwerks an den elektronischen Geschäftsverkehr sowie die Einbeziehung von Sicherheits- und Akzeptanzmaßnahmen bei der IuK-Technik haben weiterhin hohe wirtschaftspolitische Priorität.

Ifd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
44	09 02	683 52	Indirekte Förderung der Forschungszusammenarbeit und Unternehmensgründungen

1. Förderung Technologieorientierter Unternehmensgründungen (FUTURE 2000)

Zielsetzung

Förderung von Unternehmensgründungen bzw. neugegründeten kleinen jungen Unternehmen bei Vorhaben zur Entwicklung neuer technologischer Produkte und Verfahren bzw. marktfähigen technischen Dienstleistungen mit der Zielsetzung der

- Stärkung der wirtschaftlichen und technologischen Basis sowie Unterstützung des Umstrukturierungsprozesses in den neuen Bundesländern,
- Beschleunigung der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und neuer technologischer Ideen in vermarktbare Produkte und Dienstleistungen,
- Heranführung der Gründer und jungen Unternehmen an den wachsenden Beteiligungsmarkt in Deutschland.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinien zum Programm „FUTURE 2000“ (Förderung und Unterstützung von technologieorientierten Unternehmensgründungen in den neuen Bundesländern).

Laufzeit: 29. März 2000 bis 31. Dezember 2003.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

- Die Gründer bzw. Unternehmen können eine kostenfreie Beratung und Unterstützung bei der Ausarbeitung des Business-Planes erhalten (Förderung der Konzeptionsphase)
- Bezuschussung der Ausgaben für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten bis zum marktfähigen Produkt, Verfahren bzw. Dienstleistungsprodukt (Förderung der FuE-Phase)
- Projektbezogene stille Beteiligungen der Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH der Deutsche Ausgleichsbank-tbg (über die Beteiligung entscheidet die tbg in eniger Zuständigkeit).

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Mit „FUTURE 2000“ leistet die Bundesregierung einen wichtigen Beitrag zur Gründungsdynamik in den neuen Bundesländern und zur Stärkung der industriellen Forschungsbasis.

In dem Programm FUTURE wurden von 1997 bis 2000 mit etwa 114 Mio. DM (58 Mio. €) Zuschüssen und 145 Mio. DM (74 Mio. €) Beteiligungskapital 190 technologie- und forschungsintensive Unternehmensgründungen gefördert. Zusammen mit dem Vorgängerprogramm „Technologie-orientierte Unternehmensgründungen“ (TOU) hat diese Fördermaßnahme zur Gründung von über 550 hochinnovativen Unternehmen geführt.

2. Förderung der Forschungsk Kooperation und der Innovationskompetenz in der mittelständischen Wirtschaft (PRO INNO)

Zielsetzung

Mit dem Programm „INNOvationskompetenz mittelständischer Unternehmen“ (PRO INNO) sollen kleine und mittlere Unternehmen einschließlich des Handwerks bei der Bewältigung der Erfordernisse und Chancen aus der Globalisierung und dem Strukturwandel über die Nutzung neuer technologischer Optionen und damit über die Erhöhung ihrer Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit unterstützt werden. Dieses bundesweite, technologieübergreifende und marktorientierte Förderprogramm fördert auf verschiedenen Wegen und Kooperationsformen die Innovationskompetenz von KMU. Über erste Kooperationsprojekte werden die Grundlagen für spätere Unternehmensnetzwerke geschaffen oder die Fähigkeiten der Unternehmen entwickelt, als eigenständiger und kompetenter Partner im Technologietransfer mit Forschungseinrichtungen agieren zu können.

Rechtsgrundlage, Befristung

„Richtlinie zum PROgramm INNOvationskompetenz mittelständischer Unternehmen“ (PRO INNO).

Laufzeit: 2. Juni 1999 bis 31. Dezember 2003.

Ausgestaltung, Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

PRO INNO wurde dank der starken Nachfrage und seiner hohen Breitenwirksamkeit sehr schnell zu einer wichtigen und starken Säule der Innovationsförderung für den Mittelstand in Deutschland. Von Mitte 1999 bis Ende 2000 wurden 960 Projekte von 1 600 Antragstellern mit 378 Mio. DM (193 Mio. €) gefördert, womit ein FuE-Aufwand von 1,2 Mrd. DM (0,6 Mrd. €) initiiert wurde. 83 % der in 2000 bewilligten Mittel gingen direkt an KMU und 17 % an die mit ihnen zusammenarbeitenden Forschungseinrichtungen. Da die Forschungsinstitute als Partner bei gemeinsamen Projekten, beim Personalaustausch und bei FuE-Aufträgen mitwirken, sind Forschungseinrichtungen an der Hälfte der im Rahmen von PRO INNO geförderten Kooperationsprojekte beteiligt. Sie übernehmen damit eine wichtige Rolle als Motor für Innovationen in der mittelständischen Wirtschaft; dies ist Technologietransfer in Aktion.

PRO INNO hat eine große Bedeutung für den Umstrukturierungs- und Aufholprozess in den neuen Bundesländern erlangt, denn fast 60 % der Fördermittel entfallen bisher auf die neuen Länder. Das Programm ist so konzipiert, dass die Unternehmen zu Innovationssprüngen und neuen Lernstufen im kooperativen Verhalten angeregt werden und mit der Förderung immer wieder neue Unternehmen an FuE-Kooperationen herangeführt werden. PRO INNO setzt somit auf die erforderliche Anschubwirkung und fördert keine „Dauersubventionsmentalität“ eines begrenzten Kreises von Zuwendungsempfängern.

Allein an den jährlich geförderten Projekten arbeiten ständig über 6 000 Personen. Mit der Umsetzung der Ergebnisse in die Produktion sind weitere Umsatzsteigerungen und zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten in den nachfolgenden Produktionsphasen vorgesehen. Die Verwertung der Ergebnisse und Orientierung auf den Markt sind wichtige Prüfpunkte der Kooperationsvereinbarungen. Diese müssen konkrete Festlegungen für die künftige gemeinsame Vermarktung der Ergebnisse enthalten, die auch Gegenstand der generellen Erfolgskontrolle der Förderprojekte sind.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
45	09 02	683 50	Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen

Zielsetzung

Stärkung der Kapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Realisierung von FuE-Vorhaben durch

- a) Anreize an Kapitalbeteiligungsgesellschaften und sonstige Beteiligungsgeber, sich stärker als bisher schon in der Entwicklungsphase an kleinen Technologieunternehmen zu beteiligen und
- b) Bereitstellung von günstigen Darlehen insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen („ERP-Innovationsprogramm“).

Rechtsgrundlage, Befristung

Mandatarverträge mit KfW und DtA

Inanspruchnahme aus dem FUTOUR-Programm, soweit diese aus Zusagen des Jahres 2000 resultieren. Inanspruchnahme aus dem BTU-Programm und dem ERP-Innovationsprogramm aus Zusagen nach dem 31. Dezember 2000 werden aus dem ERP-Sondervermögen gedeckt.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Zu a) Die Fördermaßnahme „Beteiligungskapital für kleine Technologieunternehmen“ (BTU) wurde im März 1995 eingeführt. Aufgrund dieser Maßnahme

- stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Beteiligungsgebern Refinanzierungsdarlehen für Beteiligungen an kleinen Unternehmen zur Verfügung;

- geht die Technologiebeteiligungsgesellschaft mbH der Deutschen Ausgleichsbank Beteiligungen an kleinen Technologieunternehmen ein, sofern sich ein weiterer Beteiligungsgeber mindestens in gleicher Höhe ebenfalls beteiligt.
- Die Förderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie besteht aus einer teilweisen Haftungsfreistellung des Beteiligungskapitals.

Zu b) Das „ERP-Innovationsprogramm“ gewährt günstige Kredite für die Durchführung von Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen (Programmteil I) sowie deren Markteinführung (Programmteil II) und fördert Beteiligungen (Programmteil III).

Die Förderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie besteht u. a. aus der teilweisen Übernahme von Ausfällen.

Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Zu a) Mit dem Programm BTU konnte gemeinsam mit Banken und Kapitalbeteiligungsgesellschaften von Mai 1995 bis zum 31. Dezember 2000 5,3 Mrd. DM (2,7 Mrd. €) Beteiligungskapital mobilisiert werden, davon 2,1 Mrd. DM (1,1 Mrd. €) in 2000. Nach der erfolgten Genehmigung durch die EU-Kommission wird das Programm mit einer stärkeren Fokussierung auf den Frühphasenbereich zunächst bis 2002 fortgesetzt .

Zu b) Im Rahmen des „ERP-Innovationsprogramms“ wurden im Zeitraum 1996 bis 2000 Darlehen in Höhe von 6,4 Mrd. DM (3,3 Mrd. €) ausgereicht und davon 1,2 Mrd. DM (0,6 Mrd. €) in 2000. Eine Verlängerung des Vertrages zur Haftungsfreistellung in den Programmteilen I und II bis zum Jahre 2001 ist beabsichtigt.

2.4 Hilfen für bestimmte Industriebereiche

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

46	09 02	662 74	Zinszuschüsse zur Finanzierung von Aufträgen an die deutschen Schiffswerften
-----------	--------------	---------------	---

Zielsetzung

Mit der Gewährung von Zinszuschüssen zur Verbilligung von Krediten an Werftkunden soll deutschen Werften eine teilweise Anpassung an die verzerrten Wettbewerbsbedingungen des internationalen Schiffbaumarktes ermöglichen und die von ihnen durchzuführenden Maßnahmen zur Strukturverbesserung erleichtert werden.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Hilfen werden aufgrund von Ermächtigungen im Bundeshaushalt nach den Richtlinien des BMWi gewährt.

Die Restprogrammmittel der in den Jahren 1991 bis 1996 aufgelegten 8. und 9. Tranche des Werfthilfeprogramms können in Anspruch genommen werden für Aufträge zum Bau und zum Umbau technisch hochwertiger Schiffe in der Bundesrepublik Deutschland, die Werften bis zur Außerkraftsetzung der Vereinbarung über Exportkredite für Schiffe (Exportkreditkonsensus vom 3. August 1981), längstens aber bis 31. Dezember 2001 rechtswirksam erteilt worden sind und die bis 31. Dezember 2004 mit Ablieferung oder Rücklieferung des Schiffes abgeschlossen werden .

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die 8. und 9. Tranche des VIII. Werfthilfeprogramms für Schiffsablieferungen bis 31. Dezember 2002 waren mit insgesamt 1,46 Mrd. DM (748 Mio. €) ausgestattet, wovon 992 Mio. DM (507 Mio. €) auf Werften in den alten Ländern und 471,0 Mio. DM (241 Mio. €) auf Werften in den neuen Ländern entfielen. Der Verbilligungssatz beträgt i. d. R. max. 2 Prozentpunkte bei Einhaltung der OECD-Exportkreditkonditionen (zz. Mindestzinssatz 8 %, Höchstlaufzeit 8,5 Jahre, Mindestanzahlung 20 %).

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Durch die Hilfen konnte die Auftragsakquisition unterstützt und der Weltmarktanteil trotz der Wettbewerbsverzerrungen im internationalen Schiffbaumarkt relativ konstant gehalten werden. Es ist davon auszugehen, dass die EU-Kommission in absehbarer Zeit den bisherigen Exportkreditkonsensus von 1981 – auf deren Basis der Zahlungsmodus von Zinszuschüssen aufbaut – außer Kraft setzt. An dessen Stelle wird eine Exportkreditvereinbarung auf Basis des kommerziellen Referenzzinssatzes CIRR (Commercial interest reference rate, d. h. Verbilligung auf marktnahen Referenzzinssatz) in Kraft treten.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

47	09 02	662 75	Zinszuschüsse für Exportkredite auf CIRR-Basis
----	-------	--------	--

Zielsetzung

Die zz. noch geltende OECD-Exportkreditvereinbarung für Schiffe auf deren Regelungen der Zahlungsmodus von Zinszuschüssen aufbaut, soll durch eine Exportkreditvereinbarung auf Basis des kommerziellen Referenzzinssatzes (CIRR-Vereinbarung) ersetzt werden. Hierbei soll der veränderten Praxis der Schiffsfinanzierung (längere Kreditlaufzeiten, günstige, dem Marktverlauf angenäherte Zinssätze) Rechnung getragen werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Hilfen sollen aufgrund einer noch zu erstellenden Richtlinie des BMWi gewährt werden.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Bundesländer sollen sich mit 50 v. H. an den Zinszuschüssen beteiligen. Diese Beteiligung wird ausgesetzt, falls die EU die Wettbewerbshilfen wieder zulässt und die Länder sich über dieses Programm mit zwei Drittel an den Zusagen beteiligen.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

48	09 02	683 74	Wettbewerbshilfen für deutsche Schiffswerften
----	-------	--------	---

Zielsetzung

Um den Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten deutscher Werften durch schädigende Beihilfepraktiken anderer Staaten entgegenzuwirken, gewährt die Bundesregierung seit 1987 Wettbewerbshilfen für technisch hochwertige Seeschiffneubauten und -umbauten.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Hilfen werden aufgrund von Ermächtigungen in den Haushalten von Bund und Ländern nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie gewährt. Aus der 8. Fortsetzung des Wettbewerbshilfeprogramms können Schiffbauaufträge gefördert werden, die bis zum 31. Dezember 2000, akquiriert und bis zum 31. Dezember 2003 abgeliefert werden. Förderzusagen sind nach der EG-Verordnung zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau (Nr. 1540/98 vom 29. Juni 1998) nur noch für Aufträge möglich, die bis 31. Dezember 2000 unterzeichnet wurden

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die 8. Fortsetzung des Wettbewerbshilfeprogramms ist mit Fördermitteln in Höhe von insgesamt 320 Mio. DM (163,6 Mio. €) ausgestattet. Die Küstenländer beteiligen sich jeweils mit einem Anteil von zwei Dritteln. Der Fördersatz beträgt bei Schiffbauaufträgen (Neubauten) mit einem Vertragswert vor Beihilfe von mehr als 10 Mio. € bis zu 6,54 %, in allen anderen Fällen sowie bei Schiffsumbauten bis zu 4,5 %.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Wettbewerbshilfen haben zur Beschäftigungssicherung in der Werftindustrie beigetragen. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998 sind auftragsbezogene Betriebsbeihilfen nur bis 31. Dezember 2000 mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
49	09 02	662 91	Finanzierungshilfen für den Absatz von zivilen Flugzeugen inklusive Triebwerke

Zielsetzung

Damit bei der Vermarktung von Airbus-Flugzeugen und Triebwerken international übliche Finanzierungsbedingungen angeboten werden können, gewährt der Bund (seit 1986) im Rahmen des OECD-Sektorenabkommens für den Export von Großraumflugzeugen Absatzfinanzierungshilfen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Absatzfinanzierungshilfe wird aufgrund der in den Regierungsvereinbarungen eingegangenen Rechtsverpflichtungen im Rahmen des OECD-Sektorenabkommens über Flugzeugexportkredite gewährt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Absatzfinanzierung deckt die Differenz zwischen Kundenzins und den effektiven Finanzierungskosten einschließlich Kreditversicherungsgebühren (Hermes-Entgelt) ab.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Absatzfinanzierung hat dazu beigetragen, dass sich der Airbus auf dem Weltmarkt erfolgreich etablieren konnte. Die Bundesregierung ist bereit, auch künftig nach Maßgabe internationaler Übereinkommen und unter Berücksichtigung veränderter Rahmenbedingungen für die öffentlichen Haushalte einen angemessenen Beitrag zum Erhalt der Wettbewerbs- und Kooperationsfähigkeit der deutschen Luftfahrtindustrie zu leisten.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
50	09 02	882 82	Zuweisungen an Bayern, Bremen, Hessen, Saarland, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen

Zielsetzung

Im Vordergrund der regionalen Strukturförderung steht die Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit, um auf diese Weise das Einkommen und die Beschäftigung in wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten zu erhöhen. Dies geschieht durch direkte Investitionsanreize für die gewerbliche Wirtschaft und für die kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur.

Dabei können Investitionszuschüsse an einzelne Betriebe für Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen sowie für Maßnahmen der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben gewährt werden. Voraussetzung dafür ist die Schaffung neuer bzw. die Sicherung vorhandener Dauerarbeitsplätze.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage für die Maßnahmen ist das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) vom 6. Oktober 1969 in der jetzt gültigen Fassung.

Die Maßnahme ist unbefristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Neben der Investitionsförderung als zentralem Förderschwerpunkt können als nicht-investive Förderelemente Förderprogramme der Länder in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung und angewandte Forschung und Entwicklung durch Mittel der Gemeinschaftsaufgabe verstärkt werden. Im August 2000 hat der Bund-Länder-Planungsausschuss eine neue Fördermöglichkeit für Regionalmanagement im Rahmen eines Modellprojektes geschaffen, um regionale Entwicklungspotenziale zu mobilisieren.

Bund und Länder beteiligen sich zu je 50 % an der Investitionsförderung. Zur Finanzierung können auch Mittel aus den EU-Regionalfonds eingesetzt werden.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Zeitraum von 1991 bis 2000 wurden in den alten Ländern rd. 9 544 gewerbliche Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen von rd. 58 Mrd. DM gefördert. Dadurch sind rd. 142 000 neue Arbeitsplätze geschaffen und rd. 243 000 gesichert worden.

In der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden im Zeitraum 1991 bis 2000 1 843 Vorhaben mit einem Gesamtausgabevolumen in Höhe von 6,3 Mrd. DM (3,2 Mio. €) gefördert. Die GA hat hierfür rd. 3,0 Mrd. DM (1,5 Mrd. €) zur Verfügung gestellt.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrolle werden seit 1994 die tatsächlichen Förderergebnisse aller Fördervorhaben seit 1991 statistisch erfasst und ausgewertet (Ist-Statistik). Ein Vergleich mit den zum Zeitpunkt der Bewilligung erwarteten Förderergebnissen (Soll-Statistik) zeigt, dass die zum Bewilligungszeitpunkt angestrebten Arbeitsplatzziele bei deutlich niedrigerem Mitteleinsatz übertroffen wurden (vgl. 29. Rahmenplan).

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
51	09 02	882 88	Zuweisungen an Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Thüringen und Berlin gemäß Gebietsstand am 3. Oktober 1990 für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen

Zielsetzung

Mit dem Einigungsvertrag ist das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) auf die neuen Länder übergeleitet worden. Nach dem Beschluss des Bund-Länder-Planungsausschusses der GA bleiben die neuen Länder und Berlin bis 2003 in Gänze GA-Fördergebiet. Auf diese Weise wird die Förderung der gewerblichen Wirtschaft durch Zuschüsse zu betrieblichen Investitionen und von Investitionen in wirtschaftsnahe Infrastruktur ermöglicht und die Schaffung und Sicherung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze in den neuen Ländern entscheidend erleichtert.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage ist Art. 28 Abs. 2 Einigungsvertrag i. V. m. dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) vom 6. Oktober 1969 in der zz. gültigen Fassung.

Die Maßnahme ist unbefristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Neben der Investitionsförderung, die auch weiterhin zentraler Förderschwerpunkt bleiben wird, wurde die GA-Förderung um nicht-investive Fördererelemente ergänzt. Dazu können Förderprogramme der Länder in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung und angewandte Forschung und Entwicklung durch GA-Mittel verstärkt werden. Die praktische Umsetzung dieser Beschlüsse wird zunächst in einem zeitbegrenzten Modellversuch erprobt. Im August 2000 hat der Bund-Länder-Planungsausschuss eine neue Fördermöglichkeit für Regionalmanagement geschaffen, um das regionale Entwicklungspotenzial zu mobilisieren.

Die Fördermaßnahmen werden von Bund und Ländern je zur Hälfte finanziert. Zur Finanzierung können auch EU-Regionalfondsmittel eingesetzt werden.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Zeitraum von 1991 bis 2000 wurden in den neuen Ländern rd. 49 500 gewerbliche Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen von rd. 229 Mrd. DM (117 Mrd. €) gefördert. Dadurch sind rd. 668 000 neue Arbeitsplätze geschaffen und rd. 835 000 gesichert worden.

In der wirtschaftsnahen Infrastruktur sind im Zeitraum 1991 bis 2000 8 650 Vorhaben mit Gesamtausgaben in Höhe von 42,2 Mrd. DM (21,6 Mrd. €) gefördert worden. Die GA hat hierfür rd. 31 Mrd. DM (15,9 Mrd. €) zur Verfügung gestellt.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrolle werden seit 1994 die tatsächlichen Förderergebnisse aller Fördervorhaben seit 1991 statistisch erfasst und ausgewertet (Ist-Statistik). Ein Vergleich mit den zum Zeitpunkt der Bewilligung erwarteten Förderergebnissen (Soll-Statistik) zeigt, dass die zum Bewilligungszeitpunkt angestrebten Arbeitsplatzziele bei deutlich niedrigerem Mitteleinsatz übertroffen wurden (vgl. 29. Rahmenplan).

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
52	09 02	685 12 685 61 685 62 685 63 685 65 685 66 685 67 685 68 893 61 ab 2001 686 12 686 60 686 61 686 62 686 66 893 61	Maßnahmen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen und freien Berufen sowie zur Stärkung der beruflichen Bildung

Zielsetzung

Die Zuschüsse dienen der Förderung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen und der Freien Berufe sowie von Existenzgründern, um größenpezifische Nachteile auszugleichen.

Weitere Schwerpunkte bilden die Schaffung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten, Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung sowie die Stärkung der Innovationsfähigkeit.

Rechtsgrundlage, Befristung

Zuwendungsbescheide. Soweit Richtlinien bestehen, enthalten sie Befristungen.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen in unterschiedlicher Höhe zu den Gesamtkosten einzelner Maßnahmen, wobei die Empfänger z. T. merkliche Finanzierungsbeiträge aus Eigenmitteln beitragen müssen; überwiegend werden die finanzstarken Programme gemeinsam von Bund und den Ländern finanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahmen sollen wesentlich dazu beigetragen, den kleinen und mittleren Unternehmen die Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Strukturwandel zu erleichtern und so die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbskraft zu stärken.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
53	09 02	685 08 ab 2001 686 02	Förderung des Absatzes ostdeutscher Produkte

Zielsetzung

Die Förderung des Absatzes ostdeutscher Produkte erfolgt, um bestehende Wettbewerbsnachteile kleiner und mittelständischer Unternehmen aus den neuen Ländern zu mindern und den Aufbau einer ostdeutschen Wirtschaft mit genügend Beschäftigungs- und Einkommenschancen zu unterstützen. Die Förderung ist auf Maßnahmen zur Unterstützung

der Exportbemühungen kleiner und mittlerer Unternehmen konzentriert. Ziel ist es, vor allem junge Unternehmen bei der Beseitigung von Marketingdefiziten zu unterstützen und die Präsenz ostdeutscher Produkte im Export deutlich zu erhöhen. Die zwei zentralen Elemente der Absatzförderung sind die Inlandsmesseförderung und das Vermarktungshilfeprogramm. Die Inlandsmesseförderung umfasst die Beteiligung ostdeutscher Unternehmen an wichtigen Inlandsmessen als Sprungbrett auf internationale Märkte. Im Rahmen der Vermarktungshilfen werden Vermarktungsaktionen und Produktpräsentationen ostdeutscher Unternehmen vorwiegend auf ausgewählten westlichen Auslandsmärkten durchgeführt.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlagen sind von der EU genehmigte Förderrichtlinien.

Die aktuelle Richtlinie für die Inlandsmesseförderung gilt bis zum 31. Dezember 2001. Das Vermarktungshilfeprogramm für die Jahre 2001/2002 ist bei der EU-KOM notifiziert, eine Genehmigung steht noch aus.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Zuschüsse für das Inlandsmesseprogramm sind durch Höchstbeträge begrenzt. Die Unternehmen leisten einen Eigenbeitrag, der in den letzten Jahren mehrmals angehoben worden ist.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahmen haben sich als effizient und wirkungsvoll erwiesen. Regelmäßige Befragungen der Unternehmen und wissenschaftliche Begleituntersuchungen haben gezeigt, dass die Hilfen wesentlich zu den Erfolgen junger ostdeutscher Unternehmen auf den internationalen Märkten beigetragen haben. Den ostdeutschen mittelständischen Unternehmen konnte erheblich bei der Markterschließung vor allem im Ausland geholfen werden. Die Maßnahmen haben zu konkreten Geschäftskontakten und teilweise auch zu direkten Verkaufsabschlüssen geführt. Bei beiden Programmen ist für die Unternehmen über die Vermittlung von langfristige nutzbares Marketing Know-how besonders wichtig.

Der Bund plant die Inlandsmesseförderung für ostdeutsche Produkte Ende 2004 auslaufen zu lassen und mit den Ländern über eine neue Festlegung der Aufgabenverteilung zu sprechen. Dabei ist beabsichtigt, dass der Bund die Vermarktungshilfe im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die Außenwirtschaft fortsetzt.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
54	09 02	662 61 Aus	Zinszuschüsse und Erstattungen von Darlehensausfällen im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms zur Förderung selbstständiger Existenzen

Zielsetzung

Das Eigenkapitalhilfe-Programm ist Teil der Existenzgründungsförderung des Bundes. Ziel des Programms ist es, Vorhaben im Bereich mittelständischer Wirtschaft zu fördern, die eine nachhaltig tragfähige, selbstständige Vollexistenz erwarten lassen. Die Eigenkapitalhilfe wird als „Hilfe zur Selbsthilfe“ nur gewährt, wenn ohne sie die Durchführung des Vorhabens wegen einer nicht angemessenen Basis an haftendem Kapital wesentlich erschwert würde.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Förderung für Existenzgründungen in den alten Ländern erfolgte nach der Richtlinie vom 16. Juni 1994 (BAnz. Nr. 119 vom 29. Juni 1994); Grundlage des Eigenkapitalhilfe-Programms für die neuen Länder war die Programmrichtlinie vom 9. April 1990 (BAnz. Nr. 72 vom 12. April 1990); beide zuletzt in der Fassung vom 1. April 1996 (BAnz. Nr. 67 vom 4. April 1996).

Seit Januar 1997 hat das ERP-Sondervermögen das Eigenkapitalhilfe-Programm übernommen. Für Eigenkapitalhilfe-Darlehen, die nach dem 1. Januar 1997 beantragt werden, gelten das ERP-Wirtschaftsplangesetz und die am 31. Dezember 1998 veröffentlichte, zeitlich nicht befristete Programmrichtlinie.

Die Eigenkapitalhilfe ist als haushaltsfinanziertes Programm ausgelaufen – wegen der Kreditlaufzeit von insgesamt 20 Jahren sind aber für die „Altverträge“ weiterhin Mittel im Bundeshaushalt notwendig.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Abgesichert durch die Garantie des Bundes können risikotragende Eigenkapitalhilfe-Darlehen zur Schließung einer Eigenkapitallücke für die Gründung einer selbstständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz auch durch tätige Beteiligung oder Übernahme sowie die Festigung einer selbstständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz gewährt werden.

Die Eigenkapitalhilfe-Darlehen haften unbeschränkt und erfüllen somit Eigenkapitalfunktion. Sie sind als haftende Mittel ausschließlich und unmittelbar für die genannten Vorhaben einzusetzen.

Mit der Eigenkapitalhilfe kann das Eigenkapital des Existenzgründers bis auf 40 % der Bemessungsgrundlage (i. d. R. die Investitionssumme) aufgestockt werden. Die eingesetzten eigenen Mittel sollen 15 % Eigenkapital der Bemessungsgrundlage nicht unterschreiten.

Der Zinssatz für die Eigenkapitalhilfe-Darlehen wird bei der Zusage für die ersten 10 Jahre fixiert. In der schwierigen Anlaufphase der Gründung wird er fünf Jahre lang – degressiv gestaffelt – verbilligt. Ab dem 6. Jahr liegt er auf Marktzinsniveau, wobei Gründer in den neuen Ländern eine Zinspräferenz von 0,5 % erhalten. Am Ende des 10. Jahres wird der Zins für die Restlaufzeit neu festgelegt.

Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
55	09 02	662 61 Aus	Ansparszuschüsse zur Förderung der Gründung selbstständiger Existenzen

Zielsetzung

Durch die Ende 1993 eingestellte Ansparförderung sollte die Bildung von Eigenkapital für die Gründung einer selbstständigen Existenz erleichtert werden. Der Bund gewährte deshalb Zuwendungen (Ansparszuschüsse) für Sparleistungen, die aufgrund eines zum Zwecke der Existenzgründung abgeschlossenen Sparvertrags (Gründungssparvertrag) erbracht und als Eigenkapital für die Existenzgründung verwendet worden sind. Gefördert wurden Existenzgründungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Förderung erfolgte zuletzt auf der Grundlage der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 25. August 1993 (BAnz Nr. 165 vom 5. September 1991). Bis zum 31. Dezember 1990 erfolgte die Förderung auf der Grundlage der am 1. August 1985 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinie des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie vom 20. Juni 1985 (BAnz. Nr. 117 vom 29. Juni 1985) geändert und ergänzt für Vorhaben in den neuen Ländern durch Richtlinienänderung vom 11. Juli 1990 (BAnz. Nr. 139 vom 28. Juli 1990).

Das Programm war befristet. Die Förderung in den neuen Ländern wurde Ende des Jahres 1993 eingestellt. Anträge für Vorhaben in den alten Ländern konnten nur bis zum 31. Dezember 1991 gestellt werden. Mit der Abwicklung des Programms war die Deutsche Ausgleichsbank beauftragt.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Ansparszuschuss betrug danach 20 % der förderungsfähigen Sparleistungen einschließlich Zinsen, höchstens jedoch 10 000 DM pro Existenzgründer. Für Sparleistungen, die durch andere öffentliche Maßnahmen gefördert wurden, wurde ein Ansparszuschuss nicht gewährt.

Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Rahmen dieses Programms wurden 57 872 Zusagen auf spätere Gewährung der Ansparszuschüsse gewährt. Bis Ende 2000 wurden 16 189 Vorhaben mit 57 328 Tsd. € gefördert (durchschnittlicher Betrag im Jahre 2000: 4 192 €; Durchschnittsbetrag insgesamt: 3 541 €). Darin enthalten sind 236 Existenzgründungsvorhaben in den neuen Ländern mit einem Gesamtzuschussbetrag von 1 564 Tsd. DM (799,7 Tsd. €).

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
56	09 02	662 62	Hilfsfonds für durch kriminelle Machenschaften unschuldig in Not geratene Handwerker und Kleinunternehmer

Zielsetzung

Liquiditätssicherung von kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksbetrieben, soweit diese durch kriminelle Machenschaften (Betrug etc.) von Dritten in ihrer Existenz bedroht sind und nicht auf anderem gesetzlichen Weg Hilfe erhalten können. Die Art und Höhe der Hilfe – Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft, Zinsverbilligung eines bestehenden Kredites, Stundung von Rückzahlungen ausgereicherter Fördermittel, Coaching etc. – ist vom BMWi anhand des konkreten Einzelfalles zu entscheiden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Einzelheiten regelt ein Vertrag mit der Deutsche Ausgleichsbank (DtA).

Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2001 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Umsetzung des Hilfsfonds soll über die DtA unter Einschaltung fachkundiger Berater im Rahmen der „Runden Tische“ erfolgen. Die vom Haushaltsgesetz vorgesehene Prüfung des konkreten Einzelfalles wird damit vom BMWi an die DtA und externe Wirtschaftsprüfer übertragen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Mit den Mitteln des Hilfsfonds soll die Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen oder Handwerksbetrieben, die durch kriminelle Machenschaften unschuldig in wirtschaftliche Not geraten sind, gesichert werden. Der Titel ist nur im Haushalt 2001 vorgesehen.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
57	09 02	685 55 ab 2001 686 55	Zuschuss an das RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der deutschen Wirtschaft e.V.

Zielsetzung

Institutionelle Förderung der Bundesgeschäftsstelle des RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V., die wissenschaftliche Zwecke und die Berufsbildung fördert, insbesondere durch die Erforschung und die Verbreitung von betrieblichen und wissenschaftlichen Erkenntnissen über Rationalisierungs- und Innovationsmöglichkeiten für Wirtschaftsunternehmen und andere Organisationen. Durch die Struktur des Vereins – Mitwirkung der Sozialpartner im Vorstand, Beteiligung von Unternehmen aller Größenklassen und Branchen im Rahmen der Mitgliedschaft, bundesweite Präsenz durch Landesgruppen – ist das RKW in besonderem Maße geeignet, Anstöße zur organisatorischen und technischen Rationalisierung sowie zur Verbesserung der Qualifikation und Zusammenarbeit von Fach- und Führungskräften in die Wirtschaft hineinzutragen und damit wichtige Beiträge zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur notwendigen strukturellen Anpassungen zu leisten.

Rechtsgrundlage, Befristung

Bestätigung als Produktivitätszentrale in der Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie seit 16. Juli 1950.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Bund fördert ausschließlich die Bundesgeschäftsstelle. Die Wirtschaft ist über Mitgliedsbeiträge, Leistungsentgelte und Projektmittel an der Finanzierung des RKW beteiligt.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Das RKW hat durch seine Arbeit (Projekte, Publikationen, Beratungs- und Veranstaltungsaktivitäten) von Wissenschaft und Wirtschaft anerkannte Beiträge zur

- Einführung bewährten und neuen Fach- und Führungswissens in die Unternehmenspraxis,
- Akzeptanz der externen Unternehmensberatung und der innerbetrieblichen Weiterbildung durch kleine und mittlere Unternehmen,
- Unterrichtung der Arbeitnehmer über den Einsatz neuer Technologien geleistet.

Inhaltliche Schwerpunkte der RKW-Arbeit sind die Themen:

- technologische und arbeitsorganisatorische Innovationen
- berufliche Qualifizierung
- Internationalisierung des Mittelstands
- Unternehmensnetzwerke und Kooperationen zwischen privatem und öffentlichen nachhaltige Sicherung der mittelständischen Bauwirtschaft

Die Aufgabe des RKW als Gesprächsplattform der Sozialpartner in den Fragen des technischen und sozialen Wandels behält ihre Bedeutung.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
58	09 02	685 55 ab 2001 686 55	Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. (AWV)

Zielsetzung

Institutionelle Förderung der AWV-Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. mit Mittlerfunktion, die die Produktivität in den Dienstleistungsbereichen der gewerblichen Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung nachhaltig unterstützt.

Rechtsgrundlage, Befristung

Bestätigung als Ausschuss für wirtschaftliche Verwaltung am 26. September 1950 durch das BMWi.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Neben dem Bund beteiligen sich die Wirtschaft und Verwaltung über Mitgliedsbeiträge, Leistungsentgelte und Projektmittel an der Finanzierung der AWV.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Durch die Gemeinschaftsarbeit der AWV werden der Wirtschafts- und Verwaltungspraxis unmittelbar verwertbare Anregungen und Problemlösungen für ihre Verwaltungsaufgaben vermittelt.

Durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen werden die Führungs- und Fachkreise in Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung über die in den Fachgremien erzielten Ergebnisse informiert. Darüber hinaus gehen Hilfestellungen zur Umsetzung von Rationalisierungsmaßnahmen, bei der Bewältigung des technischen Wandels, zur Verbesserung der Produktivität der Verwaltung und zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft von der AWV aus. Die AWV war erfolgreich an der Durchführung der Modellprojekte zur Unternehmensteuerreform beteiligt.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
59	09 02	686 82 ab 2001 687 82	Pflege der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland

Zielsetzung

Die Zuschüsse dienen der allgemeinen Außenwirtschaftsförderung. Aus den Haushaltsmitteln werden zz. 50 Auslandshandelskammern, 20 Delegierte der deutschen Wirtschaft und 14 Repräsentanzen unterstützt, deren Aufgabe es u. a. ist, die wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland zu fördern. Daneben werden mit anderen Maßnahmen, wie Einladungen an Persönlichkeiten der Wirtschaft des Auslandes in die Bundesrepublik Deutschland und der Entsendung deutscher Experten zur Information und Beratung ausländischer Stellen im außenwirtschaftlichen Interesse, Beiträge zur Verbesserung des Handels geleistet. Außerdem werden Zuschüsse zur Einrichtung Deutscher Industrie- und Handelszentren (DIHZ) im Ausland gewährt. Ab dem Jahr 2001 wird der deutsch-japanische Kooperationsrat für Hochtechnologie und Umwelt (DJR) anteilig finanziert.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Mittel werden mit Zuwendungsbescheid auf der Grundlage der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung/BHO sowie §§ 48, 49 und 49a VwVfG bewilligt bzw. als öffentlicher Auftrag vergeben.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der deutschen Wirtschaft – insbesondere der mittelständischen Wirtschaft – steht eine funktionsfähige außenwirtschaftliche Infrastruktur mit dem Angebot vielfältiger Dienstleistungen zur Verfügung, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie konzeptionell gestaltet und finanziell gefördert wird.

Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Auslandshandelskammern, die Delegierten der deutschen Wirtschaft und die Repräsentanzen haben sich bewährt; sie sind für die weitere Entwicklung des Handels von großer Bedeutung.

Ausgewählte Auslandshandelskammern in den westeuropäischen Industrieländern erhalten seit 1996 nur noch einen pauschalierten Aufwendersatz für die im außenwirtschaftlichen Interesse wahrgenommenen Aufgaben. Für die übrigen Auslandshandelskammern ist ein prozentualer Finanzierungsanteil festgesetzt worden. Im Jahr 2000 wurde bei den Auslandshandelskammern das Ziel, den durchschnittlichen Finanzierungsanteil des Bundes auf 25 % zu verringern, erreicht.

3. Verkehr

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
60	12 02	683 01	Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt

Zielsetzung

Der Finanzbeitrag dient der Förderung der Ausbildung des seemännischen Nachwuchses auf deutschen Handelsschiffen sowie der Sicherung des maritimen Know-how deutscher Seeleute.

Rechtsgrundlage, Befristung

Haushaltsgesetz in Verbindung mit den jeweils für das laufende Haushaltsjahr geltenden Richtlinien für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt.

Die Maßnahme ist nicht befristet. Das Ausmaß der Förderung ist von den veranschlagten Haushaltsmitteln abhängig.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Finanzbeitrag wird für die Dauer der Flaggenführung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Im Falle der Ausflagung im Gewährungszeitraum muss der Finanzbeitrag vollständig zurückgezahlt werden. Bis einschließlich 2000 sind die Notifizierungen bei der Europäischen Kommission erfolgt. Die Genehmigungen bis 2000 liegen vor.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Finanzbeiträge als Teil des dreigliedrigen Förderinstrumentariums (Finanzbeiträge, steuerliche Erleichterungen, Internationales Schiffsregister) haben dazu beigetragen, dass Schiffe der deutschen Handelsflotte die Bundesflagge mit hohem Sozial-, Sicherheits- und Umweltstandard führen.

Die Ausbildungsförderung für junge Seeleute wird fortgeführt.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
61	12 02	683 03	Beihilfen zur Ausbildungsförderung in der Binnenschifffahrt

Zielsetzung

Der Finanzbeitrag dient der Verbesserung der ungünstigen Ausbildungssituation in der deutschen Binnenschifffahrt und damit nicht zuletzt dem Abbau der Jugendarbeitslosigkeit.

Rechtsgrundlage, Befristung

Haushaltsgesetz in Verbindung mit den Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Ausbildungsförderung für die deutsche Binnenschifffahrt vom 1. September 1999.

Die Maßnahme ist nicht befristet. Das Ausmaß der Förderung ist von den veranschlagten Haushaltsmitteln abhängig.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Finanzbeitrag wird für die Dauer der Ausbildung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Antrag gewährt. Bis 2003 sind die Notifizierungen bei der Europäischen Kommission bereits erfolgt. Die Genehmigungen liegen vor.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Finanzbeiträge haben dazu beigetragen, dass eine Anzahl neuer Ausbildungsplätze als Schiffsjunge auf deutschen Binnenschiffen eingerichtet wurde.

Angesichts dieser positiven Entwicklung, die auch von der Europäischen Union anerkannt ist, wird die Ausbildungsförderung für die Ausbildung zum Binnenschiffer fortgeführt.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

62	12 02	697 03	Umstrukturierungshilfe für die Binnenschifffahrt
-----------	--------------	---------------	---

Zielsetzung

Der deutschen Partikulierschifffahrt, die sich in einer konjunkturell besonders schwierigen und wegen unzureichender Erträge vielfach sogar existenzbedrohenden Lage befand, wurden zur Anpassung an den liberalisierten europäischen Markt Finanzhilfen, insbesondere für Maßnahmen zur Zusammenarbeit und Umstrukturierung sowie zur Modernisierung der Flotte, in Höhe von bis zu 100 Mio. DM gewährt.

Rechtsgrundlage, Befristung

Kabinettsbeschluss vom 7. Dezember 1994; Richtlinien für die Gewährung von Finanzhilfen für die deutsche Partikulierschifffahrt vom 31. Juli 1995 (BANz. S. 8780), geändert und ergänzt durch die Änderungsrichtlinien vom 14. Oktober 1996 (BANz. S. 11605), jeweils mit Zustimmung der EU-Kommission.

Die Maßnahme lief zum 30. September 1999 aus.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Finanzhilfen wurden gewährt als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) im Rahmen bestimmter Höchstbeträge für technische Maßnahmen an Binnenschiffen, Fort- und Weiterbildungsförderung, Umstrukturierung der Unternehmensformen (Zusammenschluss von Partikulieren in z. B. Genossenschaften) und für Werbung durch die Gewerbevertretungen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West in Münster, die mit der Durchführung des Programms befasst ist, sind 3 198 Anträge mit einem Antragsvolumen von rd. 71 Mio. DM gestellt worden. 2 263 Zuwendungsbescheide mit einer Zuwendungssumme von rd. 67 Mio. DM wurden während der Laufzeit des Finanzhilfeprogramms erteilt. Die Investitionen zur technischen Anpassung der Binnenschiffe standen dabei im Vordergrund. Durch das Finanzhilfeprogramm wurden Investitionen von rd. 112 Mio. DM initiiert.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

63	12 02	697 02	Abwrackfonds für die Binnenschifffahrt zur Gewährung von Abwrackprämien
-----------	--------------	---------------	--

Zielsetzung

In den Binnenschifffahrtstaaten Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande und Österreich sowie der Schweiz bestand ein struktureller Schiffsraumüberhang, der durch eine auf Gemeinschaftsebene koordinierte Abwrackaktion durch die Gewährung von Abwrackprämien weiter verringert werden sollte.

Die dafür vom Binnenschifffahrtsgewerbe im Rahmen einer Selbstfinanzierung aufzubringenden Finanzmittel reichten nicht aus, sodass der Einsatz nationaler Haushaltsmittel geboten war. Die Mittel dienten dem beschleunigten Abbau der zur Abwrackung angemeldeten deutschen Binnenschiffe.

Rechtsgrundlage, Befristung

Verordnungen (EG) Nr. 3039/94 der Kommission und Nrn. 2819/95 (Abl. EG Nr. L 322/11 und Nr. L 292/7) und 718/1999 des Rates.

Die Maßnahme ist am 28. April 1999 ausgelaufen.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Für 1995 wurden ursprünglich 20 Mio. DM an nationalen Haushaltsmitteln für die Bewilligung von Abwrackprämien für das Abwracken von deutschen Binnenschiffen bereitgestellt. Da diese Mittel nicht ausreichten, hat die Bundesregierung für die Jahre 1996 bis 1998 weitere 60 Mio. DM für eine fortführende konzertierte EU-Sonderaktion durch Kabinettsbeschluss vom 7. Dezember 1994 bewilligt.

Nach dem von der EU-Kommission vorgelegten Bericht zur Marktorganisation, mit dem konkrete Maßnahmen für die Übergangszeit bis zur völligen Liberalisierung des Binnenschiffahrtsmarktes vorgeschlagen wurden, wurde für die gemeinschaftliche Abwrackaktion in den Jahren 1996 bis 1998 der Abbau von 15 % der Gesamtflotte (= 1,8 Mio. t) mit einem Kostenaufwand von 192 Mio. ECU gefordert. Die Finanzierung erfolgt anteilig durch das Binnenschiffahrtsgewerbe, den EU-Haushalt (20 Mio. ECU nur für 1996) und durch nationale Haushaltsmittel der beteiligten Binnenschiffahrtsstaaten.

Die Bundesregierung setzte sich nachdrücklich für eine Fortsetzung und Verbesserung der Strukturbereinigung (u. a. Erhöhung der Abwrackprämien, Differenzierung der Prämienhöhe nach Schiffsgrößenklassen, sog. Tenderverfahren, besondere Situation der Tankschiffahrt) in der europäischen Binnenschiffahrt ein.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Nach den Feststellungen der EU-Kommission konnte das angestrebte Ziel einer Verminderung der Gesamttonnage nahezu erreicht werden.

Mit der vom Rat der EU (Verkehr) erlassenen „Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates über Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kapazität der Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs“ wird die „Alt-für-Neu-Regelung“ (Inbetriebnahme von neuem Schiffsraum nur bei gleichzeitiger Abwrackung alten Schiffsraums oder Zahlung eines Sonderbeitrags) während eines auf 4 Jahre begrenzten Zeitraumes beibehalten werden, wobei das Verhältnis „Alt-für-Neu“ schrittweise auf Null gesenkt wird, um einen reibungslosen Übergang sicherzustellen und die Phase der Intervention der Gemeinschaft im Binnenschiffahrtsmarkt kontrolliert abzuschließen.

Die Restmittel aus dem Abwrackfonds werden dem noch zu errichtenden „Deutschen Binnenschiffahrtssfonds“ zugeführt, der die in der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen hat

4. Wohnungswesen

4.1 Sozialer Wohnungsbau

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
64	12 25	622 23 852 23 852 24 882 25	Darlehen und Zuweisungen an die alten Länder für Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus

Zielsetzung

Finanzhilfen des Bundes an die alten Länder zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus mit dem Ziel, Haushalten mit geringem Einkommen und Marktzugangsproblemen zu angemessenem und preisgünstigem Wohnraum zu verhelfen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Art. 104 a Abs. 4 GG, der Bundeshaushaltsplan, die jährlich abzuschließende Verwaltungsvereinbarung sowie das Zweite Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG).

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Bund beteiligt sich mit Finanzhilfen in Form von Darlehen und Zuschüssen an den Wohnungsbauförderungsprogrammen der Länder.

Gefördert werden die Neuschaffung von Mietwohnungen und selbstgenutztem Wohneigentum sowie die Wohnungsmodernisierung.

In der jährlichen Verwaltungsvereinbarung verpflichten sich die Länder, Landesmittel mindestens in der Höhe einzusetzen, wie sie Bundesmittel in Anspruch nehmen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Jahr 1999 wurde in den alten Ländern mit den von Bund und Ländern bereitgestellten Mitteln der Bau von rd. 45 000 Wohnungen gefördert (Quelle: Bewilligungsstatistik).

Die flexible Anwendung der Förderinstrumentarien durch die Länder, insbesondere im Rahmen der vereinbarten Förderung, hat die Fördereffizienz im sozialen Wohnungsbau in den vergangenen Jahren deutlich verbessert. Diese Bemühungen werden mit der Reform des Wohnungsbaurechtes fortgesetzt. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts wird die Zielgruppe der Förderung auf diejenigen eingegrenzt, die wegen Zugangsschwierigkeiten zu Wohnungen der staatlichen Unterstützung bedürfen. Künftig soll die Wohnraumversorgung nicht mehr nur durch Neubau, sondern verstärkt durch Einbeziehung des vorhandenen Wohnungsbestandes erfolgen.

Im Hinblick auf den weitgehend ausgeglichenen Wohnungsmarkt und der Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung wurden die Aufwendungen für den sozialen Wohnungsbau seit Mitte der Neunzigerjahre verringert.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
65	12 25	882 28	Zuweisungen an die neuen Länder für Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus einschließlich Modernisierung und Instandsetzung

Zielsetzung

Finanzhilfen des Bundes an die neuen Länder zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus sowie der Modernisierung und Instandsetzung mit dem Ziel, Haushalten mit geringem Einkommen und Marktzugangsproblemen zu angemessenem und preisgünstigem Wohnraum zu verhelfen und die allgemeinen Wohnverhältnisse, insbesondere auch im stark erneuerungsbedürftigen Altbestand zu verbessern.

Rechtsgrundlage, Befristung

Art. 104a Abs. 4 GG, der Bundeshaushaltsplan, die jährlich abzuschließende Verwaltungsvereinbarung sowie das II. WoBauG.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Bund beteiligt sich seit 1991 mit Finanzhilfen (Zuschüssen) an den Wohnungsbauförderungsprogrammen der neuen Länder. Dabei erfolgt eine Schwerpunktsetzung zugunsten der neuen Länder, indem ihnen aus dem Gesamtpfand der jährlichen Finanzhilfen des Bundes für den sozialen Wohnungsbau etwa doppelt so viel Mittel zur Verfügung gestellt werden, wie es ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entspricht.

Gefördert werden die Neuschaffung von Mietwohnungen und selbstgenutztem Wohneigentum sowie die Modernisierung und Instandsetzung des Wohnungsbestandes.

In der jährlichen Verwaltungsvereinbarung verpflichten sich die Länder, Landesmittel mindestens in der Höhe einzusetzen, wie sie Bundesmittel in Anspruch nehmen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Jahr 1999 wurde in den neuen Ländern mit den von Bund und Ländern bereitgestellten Mitteln der Bau von rd. 17 500 Wohnungen gefördert (Quelle: Bewilligungsstatistik), zusätzlich in erheblichem Umfang auch die Modernisierung und Instandsetzung im Bestand.

Die flexible Anwendung der Förderinstrumentarien durch die Länder, insbesondere im Rahmen der vereinbarten Förderung, hat die Fördereffizienz im sozialen Wohnungsbau in den vergangenen Jahren deutlich verbessert. Diese Bemühungen werden mit der Reform des Wohnungsbaurechtes fortgesetzt. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts wird die Zielgruppe der Förderung auf diejenigen eingegrenzt, die wegen Zugangsschwierigkeiten zu Wohnungen der staatlichen Unterstützung bedürfen. Künftig soll die Wohnraumversorgung noch verstärkt in vorhandenen Wohnungsbeständen erfolgen.

Im Hinblick auf den weitgehend ausgeglichenen Wohnungsmarkt und der Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung wurden die Aufwendungen für den sozialen Wohnungsbau seit Mitte der Neunzigerjahre verringert.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
66	12 25	661 23	Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen des Regionalprogramms

Zielsetzung

Durch das Regionalprogramm 1971 bis 1977 wurde vorrangig im 2. Förderungsweg der Erwerb von Wohneigentum durch den Personenkreis nach § 88a Zweite Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) in regionalen Schwerpunkten gefördert.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage sind Art. 104 a Abs. 4 GG und das II. WoBauG.

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1977 befristet; die Abwicklung endet 2003.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Von den veranschlagten Gesamtausgaben des Bundes in Höhe von 9,53 Mrd. DM (4,9 Mrd. €) sind in den Jahren 2000 bis 2003 noch 13,1 Mio. DM (6,7 Mio. €) abzuwickeln (Refinanzierung der Mittel, die bis 1985 von den Kapital-sammelstellen aufgebracht wurden).

Die Rückflüsse aus dem Programm werden im Bundeshaushalt vereinnahmt.

Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Ab 1978 ist an die Stelle des Regionalprogramms das Eigentumsprogramm getreten (vgl. lfd. Nr. 64).

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
67	12 25	882 29	Zuweisungen an Länder für Investitionen in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage

Zielsetzung

Das Sonderprogramm sollte die Wohnungsmarktsituation in Ballungsräumen durch Förderung des sozialen Wohnungsbaus in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage in den alten Ländern, überwiegend für den Mietwohnungsneubau, entspannen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlagen waren Art. 104 a Abs. 4 GG, der Bundeshaushaltsplan, die jährlichen Verwaltungsvereinbarungen sowie das II. WoBauG.

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1995 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Das Programm umfasste in den Jahren 1992 bis 1995 einen Verpflichtungsrahmen (Finanzhilfen) des Bundes an die Länder in Höhe von insgesamt 2,24 Mrd. DM (1,15 Mrd. €). Gefördert wurde vornehmlich der Mietwohnungsbau in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage nach Förderungsbestimmungen der Länder, überwiegend im Rahmen der vereinbarten Förderung nach § 88 d II. WoBauG. Im Hinblick auf die vorwiegende Bestimmung der geförderten Wohnungen für junge Familien mit mittlerem Einkommen, waren die Bewilligungsmieten stärker am Marktniveau orientiert.

In den Verwaltungsvereinbarungen hatten sich die Länder verpflichtet, Landesmittel mindestens in der Höhe einzusetzen, wie sie Bundesmittel in Anspruch nehmen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Das Programm hat dazu beigetragen, die Wohnungsmarktsituation in Ballungsräumen zu entschärfen. Das angestrebte Fördervolumen von insgesamt rd. 70 000 Wohnungen wurde erreicht.

Das Programm ist abgeschlossen und wird noch finanziell abgewickelt (letzte Rate im Jahr 2001).

4.2 Modernisierung und Heizenergieeinsparung

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
68	12 25	661 01	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnungsbauprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau

Zielsetzung

Schaffung zusätzlicher Mietwohnungen im Gebäudebestand.

Rechtsgrundlage, Befristung

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vom 26. Oktober 1989 mit drei Nachträgen.

3. Nachtragsvertrag über einen Kreditrahmen von 5 Mrd. DM (2,6 Mrd. €) unterzeichnet am 9. Dezember 1991.

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1992 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Das im 2. Nachtrag am 26. Juni 1990 auf 4 Mrd. DM (2 Mrd. €) aufgestockte Darlehensvolumen war am 31. Juli 1991 belegt. Daher 3. Nachtrag vom 9. Dezember 1991 mit einer weiteren Aufstockung um 1 Mrd. DM (0,5 Mrd. €) auf 5 Mrd. DM (2,6 Mrd. €) im Haushalt 1992.

Anträge konnten nach Vertrag und den Richtlinien bis zum 31. Dezember 1993 gestellt werden. Zinsverbilligte Darlehen mit Zinsverbilligungen bis zu 3 % und die Gebühren der KfW wurden aus dem Bundeshaushalt erstattet.

Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Aus dem Programm konnten rd. 100 000 Wohnungen gefördert werden. Von den veranschlagten Gesamtausgaben des Bundes in Höhe von 1,2 Mrd. DM (0,6 Mrd. €) sind im Jahr 2000 noch 218 Mio. DM (rd. 111 Mio. €) abzuwickeln.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
69	12 25	661 02	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraum-Modernisierungsprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die neuen Länder

Zielsetzung

Verbesserung der Wohnraumsituation in den neuen Ländern durch:

- Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bei vermietetem und eigengenutztem Wohnraum (ohne Mietermodernisierung) und
- Aus-, An- und Umbaumaßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Mietwohnungen in bestehenden Gebäuden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vom 11. Oktober 1990 mit sieben Nachträgen. 7. Nachtragsvertrag über einen Kreditrahmen von 79 Mrd. DM (40 Mrd. €) unterzeichnet 1999.

Seit März 2000 ist der Kreditrahmen ausgeschöpft.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Im Bundeshaushalt 1990 war für die Durchführung des Programms eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2,85 Mrd. DM (1,46 Mrd. €) eingestellt, mit der Kredite in Höhe von 10 Mrd. DM (5 Mrd. €) für einen Zeitraum von 10 Jahren bis zu 3% verbilligt werden können. Der zunächst festgelegte Kreditrahmen ist im Haushalt 1992 auf 15 Mrd. DM (8 Mrd. €) und im Haushalt 1993 auf insgesamt 30 Mrd. DM (15 Mrd. €) aufgestockt worden.

Im Rahmen der Beschlüsse zum Solidaripakt war das Programm nochmals um 30 Mrd. DM (15 Mrd. €) auf 60 Mrd. DM (31 Mrd. €) aufgestockt worden. Dabei war für ein Programmvolumen von 10 Mrd. DM (5 Mrd. €) eine Sonderförderung für Plattenbauten vorgesehen.

Aus dem damals verfügbaren Kreditrahmen von rd. 10 Mrd. DM (5 Mrd. €) ist erneut ein Sonderkontingent mit einem Kreditvolumen von 3 Mrd. DM (1,5 Mrd. €) für die Durchführung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen bei Plattenbauten im Rahmen des von der Bundesregierung im März 1997 beschlossenen 25-Mrd.-Programms zur Verstärkung beschäftigungsfördernder Investitionen bereitgestellt worden. Für 1998 ist das Programm im Rahmen der bisher veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nochmals um 10 Mrd. DM (5 Mrd. €) auf insgesamt 70 Mrd. DM (36 Mrd. €) aufgestockt worden. 1999 wurde das Programm letztmalig auf insgesamt 79 Mrd. DM (40 Mrd. €) aufgestockt.

Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Seit 1990 wurden insgesamt rd. 700 000 Kredite zugesagt. Damit wurden Modernisierungsinvestitionen in Höhe von über 123 Mrd. DM (63 Mrd. €) für 3,6 Mio. Wohnungen angestoßen und insgesamt 156 000 Arbeitsplätze davon 89 000 in der Bauwirtschaft gesichert. Das Programm ist im März 2000 ausgelaufen. Die Restabwicklung wird voraussichtlich bis zum Jahr 2010 andauern.

Haushaltsmäßig wird das Programm im Rahmen der Gesamtausgabe von 13 788,425 TDM (rd. 7 049,910 T€) bis zum Jahr 2010 in vertraglich festgelegten Jahrestanchen abgewickelt. In den Jahren 2000 bis 2010 sind noch 8 652,900 TDM (4 424,158 T€) haushaltsmäßig abzuwickeln.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
70	12 25	661 03	Zinszuschüsse im Rahmen des CO ₂ -Minderungsprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die alten Länder

Zielsetzung

Das CO₂-Minderungsprogramm ist Bestandteil des Aktionsprogramms der Bundesregierung zur CO₂-Minderung.

Es werden Zuschüsse an die KfW bereitgestellt, mit denen eine bis zu 2%ige Zinsverbilligung für Kredite mit einem Volumen von 1 Mrd. DM (0,5 Mrd. €) zur Durchführung von Wärmedämmmaßnahmen und zur Heizungserneuerung im Gebäudebestand der alten Länder (einschließlich Berlin-West) finanziert werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und der Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 18. Januar 1996.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Mit dem Programm werden seit 1996 in den alten Ländern an bestehenden Wohngebäuden Maßnahmen zur CO₂-Minderung und Energieeinsparung gefördert. Für eine 1. Tranche mit einem Kreditvolumen von 1 Mrd. DM (0,5 Mrd. €)

wurde im Haushalt 1996 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 200 Mio. DM (102 Mio. €) eingestellt. Nach Vergabe dieser Tranche führt die KfW das Programm mit Eigenmitteln weiter.

Nachdem die KfW das Programm im Oktober 1998 im Rahmen neuer Fördertatbestände (erneuerbare Energien, Niedrigenergie-Passivhaus) auch für die neuen Länder geöffnet hat, ist es nunmehr seit März 2000 vollständig auf die neuen Länder ausgeweitet worden.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Bis Ende 2000 wurden Kreditzusagen von insgesamt 9 Mrd. DM (4,6 Mrd. €) für CO₂-mindernde Investitionen in über 356 000 Wohnungen erteilt, damit wurden 23 Mrd. DM (11,6 Mrd. €) Investitionen angestoßen.

Von der veranschlagten Gesamtausgabe des Bundes in Höhe von 200 Mio. DM (rd. 102 Mio. €) sind in den Jahren 2000 bis 2008 haushaltsmäßig noch 171 Mio. DM (rd. 87 Mio. €) abzuwickeln.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
71	12 25	661 04	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraum-Modernisierungsprogramms II der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die neuen Länder (einschl. ehemaliges Ost Berlin)

Zielsetzung

Das Programm dient der zinsgünstigen, langfristigen Finanzierung von Investitionen zur Modernisierung und Instandsetzung des Altbaubestandes (Wohngebäude bis 1948) sowie von Gebäuden des industriellen Wohnungsbaus in den neuen Ländern und Berlin.

Rechtsgrundlage, Befristung

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vom 9. Februar 2000.

Es ist eine Laufzeit von 3 Jahren – bis 2002 – vorgesehen.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften

Das Programm hat ein Kreditvolumen von insgesamt rd. 10 Mrd. DM (rd. 5,1 Mrd. €) und wird in drei Jahrestanchen durchgeführt. Die Kredite werden je zur Hälfte von Bund und neuen Ländern über einen Zeitraum von 10 Jahren um bis zu 2 Prozentpunkte jährlich verbilligt. Die Gesamtausgaben des Bundes für die Zinszuschüsse betragen für die gesamte Laufzeit der Zinsverbilligung insgesamt 1 Mrd. DM (rd. 0,5 Mrd. €).

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Seit Programmstart im Februar 2000 bis Ende Mai 2001 wurden rd. 6 000 Kredite mit einem Volumen von 2,0 Mrd. DM (1 Mrd. €) für die Modernisierung von rd. 61 000 Wohnungen zugesagt. Die erste haushaltsmäßige Inanspruchnahme ist im Jahr 2001 („unterjährige Verzinsung“). Das Programm wird haushaltsmäßig bis 2012 abgewickelt.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
72	12 25	661 97	Zinszuschüsse an die Kreditanstalt für Wiederaufbau für das Gebäudesanierungsprogramm zur CO₂-Minderung – Maßnahme im Rahmen des im Zukunftsinvestitionsprogramm enthaltenen Klimaschutzprogramms im Gebäudebestand

Zielsetzung

Das Programm dient der Kreditfinanzierung von besonders emissionsmindernden Maßnahmen der Heizungserneuerung und der energetischen Verbesserung der Gebäudeaußenhülle bei vermietetem und eigengenutztem Wohnraum.

Rechtsgrundlage, Befristung

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vom 23. Januar 2001.

Es ist eine Laufzeit von 5 Jahren – bis 2005 – vorgesehen.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften

Das Programm dient der besonders zinsgünstigen langfristigen Finanzierung von komplexen Investitionen zur CO₂-Minderung und zur Energieeinsparung in Wohngebäuden des Altbaubestandes mit einem CO₂-Einsparungseffekt von mindestens 40 kg/m² Wohnfläche. Die Förderung erfolgt über zinsverbilligte KfW-Darlehen mit einem Kreditvolumen von insgesamt rd. 10 Mrd. DM. (rd. 5,1 Mrd. €) Die Kredite werden hierbei für einen Zeitraum von 10 Jahren um bis zu 3 Prozentpunkte jährlich verbilligt. Der Bund stellt hierfür insgesamt 2 Mrd. DM (rd. 1 Mrd. €) zur Verfügung.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Bundesregierung hat mit dem Nationalen Klimaschutzprogramm ihren Willen bekräftigt, den CO₂-Ausstoß insgesamt bis 2005 um 25 % gegenüber 1990 zu senken. Zur Verwirklichung dieses Klimaschutzzieles ist das neue Gebäudesanierungsprogramm ein wichtiger Kernbestandteil.

Haushaltsmäßig wird das Programm bis 2005 jährlich mit 400 Mio. DM (rd. 205 Mrd. €) abgewickelt.

4.3 Wohnungsbau für Bundesbedienstete

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
73	12 25 14 12	663 34 863 34 893 34 862 11	Maßnahmen der Wohnungsfürsorge für Angehörige der Bundeswehr und der Verwaltung des Bundes sowie für Angestellte der Bundestagsfraktionen und Bundestagabgeordneten

Zielsetzung

Die Mittel dienen vornehmlich dazu, den Bau von Mietwohnungen und Eigentumsmaßnahmen von Bundesbediensteten einschließlich Bundeswehr zu fördern sowie auslaufende bzw. ausgelaufene Wohnungsbesetzungsrechte zu verlängern oder neue Belegungsbindungen auf Zeit zu erwerben, soweit in den Wohnstandorten ein nachhaltiger Wohnungsbedarf des Bundes besteht.

Rechtsgrundlage, Befristung

Freiwillige Leistung nach dem II. WoBauG.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Haushaltsansätze hängen vom jeweiligen Bedarf ab.

Das Programm führt z. T. auch zu einer Entlastung des überwiegend von den Ländern getragenen sozialen Wohnungsbaus.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Wohnungsfürsorge werden laufend an die sich ändernden Marktverhältnisse und an die Bedarfsprognosen der Wohnungsfürsorgeträger angepasst.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
74	12 26	863 61 893 61 663 61	Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in Berlin und Bonn aus Anlass der Verlagerung von Parlament und Regierungsfunktionen nach Berlin

Zielsetzung

Die Mittel dienen zur Förderung von Wohnungsneubauten zur Unterbringung der aus Anlass der Verlagerung von Parlament und Teilen der Regierung von Bonn nach Berlin umziehenden Bundesbediensteten, Mitarbeitern von Bundestagsabgeordneten und Fraktionsmitarbeitern sowie der aufgrund von Ausgleichsmaßnahmen nach Bonn umziehenden Bediensteten.

Rechtsgrundlage, Befristung

Freiwillige Leistungen aufgrund des II. WoBauG. Die Haushaltsansätze hängen vom Umfang der tatsächlich nach Berlin und Bonn umziehenden Personen ab.

Nach dem mit der Personal- und Sozialkommission des Deutschen Bundestages abgestimmten Wohnraumversorgungskonzept der Bundesregierung vom 29. Juni 1995 sind die erforderlichen

- Mietwohnungen im Wege der einkommensorientierten Förderung gemäß § 88e des II. WoBau durch Gewährung von Grund- und Zusatzförderung zu errichten,
- Eigentumsmaßnahmen (Familienheime, Eigentumswohnungen und Baugrundstücke) durch Gewährung von Darlehen und Aufwendungszuschüssen zu fördern.

Aufgrund der Laufzeit der Zusatzförderung (bis zu 20 Jahren) und der Aufwendungszuschüsse (12 Jahre) können Zahlungen nach Fertigstellung der Mietwohnungen und Eigentumsmaßnahmen über das Jahr 2019 hinaus erfolgen.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Durch die Inanspruchnahme der Verpflichtungsrahmen bis 2000 wurden

- 1 616 Mietwohnungen neu errichtet und
- 1 821 Eigentumsmaßnahmen gefördert.

Daneben konnten 3 225 Mietwohnungen aus dem Bestand der ehemaligen Alliiertenwohnungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Maßnahmen führen z. T. auch zu einer Entlastung des vom Land Berlin und Land Nordrhein-Westfalen getragenen sozialen Wohnungsbaus.

Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Das zur Verfügung gestellte Mietwohnungsangebot sowie die Fördermaßnahmen beim Eigentumserwerb decken die Nachfrage der Bundesbediensteten nach Wohnraum.

4.4 Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
75	12 25	622 01	Zuweisungen an die neuen Länder zur Verbilligung von Zinskosten

Zielsetzung

Gewährung von Finanzhilfen an die neuen Länder, um die höheren Belastungen aus der rückwirkenden Anpassung der Konditionen für Wohnungsbaukredite an die Marktbedingungen durch Ausgleichszahlungen an private Vermieter und Eigenheimer abzumildern.

Rechtsgrundlage, Befristung

Art. 104 a Abs. 4 GG und Zinsanpassungsgesetz (Art. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 1991).

Inkrafttreten 1. Juli 1991, Rückwirkung von Zinsanpassungen und Ausgleichszahlungen zum 3. Oktober 1990, Auslaufen der Zuschusszahlungen ab 1. Juli 1991 für Eigenheimer und ab 1. Januar 1993 für private Vermieter.

Wegen fehlender Ausschlussfrist im Zinsanpassungsgesetz gab es keine Befristung für die Antragstellung der Zinszuschüsse. Durch Art. 23 des Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996 (BGBl. I S. 1959) wurde das Zinsanpassungsgesetz dahin geändert, dass Anträge auf Zahlung eines Zinszuschusses nach dem 31. März 1996 nicht mehr gestellt werden konnten.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Bund trägt 60 % der Ausgaben. Auf die Länder entfallen 40 %.

In den Jahren 1991 bis 1996 hat der Bund 192,1 Mio. DM (98,2 Mio. €) verausgabt. Im Zusammenhang mit der Schlussterminsetzung 31. März 1996 für die Antragstellung hat das Land Berlin am 22. Januar 1996 für die fristgerecht gestellten Anträge aus dem Bundeshaushalt weitere Mittel für die Jahre 1996 bis 2000 angefordert. Für die Haushaltsjahre 1997 bis 2000 wurden insgesamt 3,3 Mio. DM (1,7 Mio. €) nachveranschlagt.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Restabwicklung erfolgt bis Ende 2000.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
76	12 25	882 02	Zuschüsse an Mieter zur Privatisierung kommunaler Wohnungen in den neuen Ländern

Zielsetzung

Förderung des Eigentumserwerbs durch bisherige Mieter in den neuen Ländern mit Finanzhilfen des Bundes an die Länder.

Rechtsgrundlage, Befristung

Art. 104a Abs. 4 GG und Verwaltungsvereinbarungen.

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1995 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Förderrichtlinien der jeweiligen Länder; Höhe des Zuschusses maximal 20 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 7 000 DM (3 579 €) für das erste und 1 000 DM (511 €) für jedes weitere Familienmitglied; Für 1995 Beteiligung des Bun-

des an den Landesprogrammen je Förderfall mit maximal 3 000 DM (1.534 €) für die erste und 1 000 DM (512 €) für jede weitere zum Haushalt zählende Person. Die Zuschussgewährung setzte die schuldenfreie Übereignung des Kaufobjekts voraus.

Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

In den Jahren 1991 bis 1995 wurden insgesamt 61 547 Erwerbsfälle gefördert.

Das Programm ist abgeschlossen und wird noch finanziell abgewickelt.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
77	12 25	622 02	Entlastung von Wohnungsunternehmen nach der Verordnung zum Altschuldenhilfe-Gesetz (AHGV)

Zielsetzung

Zusätzliche Entlastung von Wohnungsunternehmen in den neuen Ländern von Altverbindlichkeiten für dauerhaft leer stehende Wohnungen.

Rechtsgrundlage, Befristung

§ 6a Altschuldenhilfe-Gesetz, eingefügt durch Zweites Altschuldenhilfe-Änderungsgesetz vom 28. August 2000, in Verbindung mit der Altschuldenhilfeverordnung (AHGV) vom 15. Dezember 2000.

Die Antragsfrist endet am 31. Dezember 2003. Die Kosten des Bundes werden auf insgesamt 700 Mio. DM (rd. 358 Mrd. €) geschätzt und verteilen sich ab 2001 auf 10 Jahresansätze.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften

Die Verordnung sieht vor, dass Wohnungsunternehmen, die Altschuldenhilfe erhalten haben und die durch einen Wohnungsleerstand von mehr als 15 % in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind, pro m² abgerissene Wohnfläche bis maximal 150 DM (rd. 76,7 €) Entlastung erhalten können.

Die Bundeshilfen werden nur gewährt, wenn unternehmensbezogene Sanierungskonzepte vorliegen, die Länder mindestens den gleichen Beitrag wie der Bund leisten und sich die Kreditinstitute auch angemessen beteiligen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Wichtiger Beitrag zur Lösung des strukturellen Leerstandes in den neuen Ländern und Stabilisierung der Wohnungswirtschaft.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
78	12 25	622 03	Zuweisungen für Zinshilfen aus Altschulden der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern

Zielsetzung

Zinshilfe für Wohnungsunternehmen und private Vermieter, die nach Ablauf des Moratoriums 1993 den Kapitaldienst für die Wohnungsbaualtschulden zunächst nicht in vollem Umfang aus den Einnahmen tragen konnten.

Rechtsgrundlage, Befristung

Altschuldenhilfe-Gesetz (AHG) vom 26. Juni 1993.

Die Maßnahme war bis zum 30. Juni 1995 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Für den Zeitraum 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1995 übernahmen Bund und Länder je zur Hälfte die Zinsen aus Altschulden der Wohnungswirtschaft.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Das Programm ist abgeschlossen und wird noch finanziell abgewickelt.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

79	12 25	671 02	Vergütungen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau für die Wahrnehmung von Aufgaben des Bundes bei der Durchführung des Altschuldenhilfe-Gesetzes
----	-------	--------	---

Zielsetzung

Nach dem Altschuldenhilfe-Gesetz hat der Bund im Zusammenhang mit der Übernahme der Altschulden Prüfungsaufgaben und Entscheidungsbefugnisse auf die KfW übertragen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Altschuldenhilfe-Gesetz (AHG, § 11) und Mandatarvertrag vom 27. Mai 1994.

Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2004 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

In der Finanzplanung des Bundes 2000 bis 2004 sind jeweils 13,5 Mio. DM (rd. 6,9 Mrd. €) vorgesehen.

Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

5. Sparförderung und Vermögensbildung

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

80	12 25	893 01	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz
----	-------	--------	---

Zielsetzung

Die Förderung des Bausparens durch Leistung einer Wohnungsbauprämie in Abhängigkeit von der individuellen Sparleistung soll die finanzielle Grundlage zur Schaffung von Wohneigentum spürbar stärken. Sie ist ein weiteres Element der staatlichen Wohneigentumsförderung neben der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Zahlungen erfolgen aufgrund des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (WoPG) i. d. F. vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1405), zuletzt geändert durch das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz 1997 vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851).

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Durch eine Neuregelung im Rahmen des Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) werden kumulierte Wohnungsbauprämien für nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossene Bausparverträge bei der Zuteilung der Bausparverträge bzw. bei Ablauf der Festlegungsfrist von 7 Jahren gewährt.

Die Wohnungsbauprämie beträgt 10 % der prämiengünstigten Aufwendungen, die auf 1 000/2 000 DM (512/1 024 €) (Alleinstehende/Verheiratete) pro Jahr begrenzt sind. Die Einkommensgrenze für die Inanspruchnahme der Förderung betragen 50 000/100 000 DM (25 600/51 200 €) (Alleinstehende/Verheiratete).

Bei Arbeitnehmern werden Aufwendungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz auch nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz gefördert (s. Anlage 2, lfd. Nr. 89); sie können Wohnungsbauprämie nur für die Aufwendungen erhalten, die nicht durch Arbeitnehmer-Sparzulage begünstigte vermögenswirksame Leistungen darstellen.

Die Wohnungsbauprämie wird seit 1985 allein vom Bund getragen.

Die Förderung durch das Wohnungsbau-Prämiengesetz betrug in 1999: rd. 828 Mio. DM (rd. 423 Mio. €) und 2000 rd. 881 Mio. DM (rd. 451 Mio. €); jeweils kassenwirksamer Betrag).

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Durch das geförderte Bausparen wird das Sparen für wohnungswirtschaftliche Zwecke positiv beeinflusst.

6. Sonstige Finanzhilfen

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
81	16 04	681 01	Tschernobyl – Erfüllung von Ausgleichsansprüchen nach § 38 Abs. 2 Atomgesetz infolge des Reaktorunfalls von Tschernobyl

Zielsetzung

Im Anschluss an den Reaktorunfall vom 27. April 1986 in Tschernobyl wurden nationale und EU-weite Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken getroffen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Grundlage für die Erfüllung von Ausgleichsansprüchen infolge des Reaktorunfalls von Tschernobyl sind § 38 Abs. 2 Atomgesetz und die dazu erlassene Ausgleichsrichtlinie des Bundesministeriums des Innern vom 21. Mai 1986.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Mittel werden fast ausschließlich für die weiterhin zu erwartenden Ausgleichsanträge wegen strahlenbelasteten Wildbrets benötigt. Die sog. „Wildbret-Empfehlung“ wird fortgelten, da Strahlenschutzexperten die Kontaminationswerte weiterhin für bedenklich halten.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Erläuterungen zu den Steuervergünstigungen

	Lfd. Nr.
1. Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	1 bis 13
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	14 bis 55
2.1. Bergbau	14
2.2. Strukturmaßnahmen für Berlin (West) nach dem BerlinFG und für das ehem. Zonenrandgebiet	15
2.3. Strukturmaßnahmen für das Beitrittsgebiet und Berlin (West)	16 bis 26
2.4. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)	27 bis 55
3. Verkehr	56 bis 72
4. Wohnungswesen und Städtebau	73 bis 87
5. Sparförderung und Vermögensbildung	88 bis 89
6. Übrige Steuervergünstigungen	90 bis 99

1. Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft**a. Einkommen- und Körperschaftsteuer**

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
1	§ 13a EStG	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

- 1974: Hauptziel: Vereinfachung (Pauschalierung) der Gewinnermittlung für kleinere – meist im Nebenerwerb bewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Betriebe.
- Nebenziel (bis 1998): Einkommensverbesserung und -sicherung für kleinere, einkommensschwache und nicht-buchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe.
- Zielkonflikte (bis 1998): Durch die Schematisierung der Gewinnermittlung wird die ggf. zu zahlende Einkommensteuer nicht nach dem tatsächlichen Einkommen bemessen. Auf den einzelnen Betrieb bezogen wird daher das o. g. Nebenziel nicht immer erreicht.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

§ 13a EStG war erstmals bei der Gewinnermittlung für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 beginnen. Nach dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ist die Vorschrift ab 1999 erheblich vereinfacht und zielgenauer ausgestaltet worden. Außerdem sind mit Wirkung ab Wirtschaftsjahr 1999/2000 die Wertansätze realistischer gestaltet worden. Beides führt dazu, dass sich die Subventionswirkung des § 13a EStG, die weniger von der Art der Gewinnermittlung, sondern vielmehr von der Höhe der Gewinnsätze herrührt, verringert hat.

Zu dieser Abnahme der Subventionswirkung trägt auch der jährliche Rückgang der Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe – insbesondere im Bereich der kleineren Nebenerwerbsbetriebe – bei.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
2	§§ 14 und 14 a EStG	<p>§ 14 i.V.m. § 16 Abs. 4 EStG: Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit: Freibetrag von 30 700 € (ab 2001: 51 200 €) für Veräußerungsgewinne bis 154 000 € (mit Härteklausele)</p> <p>§ 14a Abs. 1–3 EStG: Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe ganzer Betriebe; bis 76 694 €, wenn Wirtschaftswert = 20 452 € und andere Einkünfte in zwei Vorjahren = 17 895 €/35.790 €</p> <p>§ 14a Abs. 4 EStG: Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Teilen des I.u.f. Grund und Bodens zur Abfindung weichender Erben; bis 61.800 €, wenn Einkommen im Vorjahr = 18 000 €/36 000 € bzw. bei höherem Einkommen weniger</p> <p>§ 14a Abs. 5 EStG: Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Teilen des I.u.f. Grund und Bodens zur Tilgung von Altschulden bis 46 016 €, wenn Einkommen im Vorjahr = 17 895 €/35 790 € bzw. bei höheren Einkommen weniger</p>

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

§ 14 EStG:

- 1925: Steuererleichterung bei Veräußerung oder Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe.
1984: Erhöhung des Freibetrages und der Gewinngrenze für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit.
1996: Verminderung des Freibetrages und Beschränkung auf Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit.

§ 14a Abs. 1–3 EStG:

- 1970: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe.
1996: Erhöhung des Freibetrages durch Jahressteuergesetz 1996.

§ 14a Abs. 4 EStG:

- 1970: Steuererleichterungen bei der Veräußerung oder Entnahme einzelner land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zur Abfindung weichender Erben. Die Vorschrift war bis 31. Dezember 1976 befristet. Sie ist durch das Gesetz zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft 1980 in abgewandelter Form wieder eingeführt worden.

Durch Artikel 1 des Steueränderungsgesetzes 1992 vom 25. Februar 1992 und Jahressteuergesetz 1996 wurden die Einkommensgrenzen erhöht; durch Artikel 1 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 wurde die Anwendung bis 31. Dezember 2005 verlängert.

§ 14a Abs. 5 EStG:

Von 1986 bis 1995 erhalten kleine landwirtschaftliche Betriebe eine steuerliche Unterstützung, wenn sie ihre Altschulden (vor dem 1. Juli 1985 begründet) durch Grundstücksverkäufe tilgen. Erhöhung der Einkommensgrenzen durch Jahressteuergesetz 1996.

Befristung

- § 14 EStG: unbefristet
§ 14a Abs. 1–3 EStG: befristet bis 31. Dezember 2000
§ 14a Abs. 4 EStG: befristet bis 31. Dezember 2005
§ 14a Abs. 5 EStG: befristet bis 31. Dezember 2000

Stellungnahme

§ 14 EStG:

Vgl. lfd. Nr. 32 und lfd. Nr. 91

§ 14a Abs. 1–3 EStG:

Mit der Vergünstigung wird ein steuerlicher Anreiz zur Veräußerung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe gegeben. Sie soll den Strukturwandel in der Landwirtschaft fördern.

§ 14a Abs. 4 EStG:

Mit dieser Vergünstigung wird der finanziellen Belastung eines Hofes Rechnung getragen, aus dessen Substanz weichende Erben abgefunden werden müssen. Da die Abfindung weichender Erben häufig im Zusammenhang mit Baulandverkäufen steht, soll außerdem die Baulandmobilisierung erleichtert werden.

§ 14a Abs. 5 EStG:

Steuererleichterung bei durch Substanzverzehr zu erbringendem Schuldendienst.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
3	§§ 13 Abs. 5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1987: Die organische Weiterentwicklung der Agrarstruktur soll steuerlich nicht behindert werden.

Ab 1999: Übernahme in die Stammvorschriften §§ 13, 15 und 18 EStG durch Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Wegen des Gleichheitssatzes gilt die Vergünstigung auch für Gewerbetreibende und Freiberufler. Die Vorschrift findet auch Anwendung, wenn mit der Entnahme keine organische Weiterentwicklung der Agrarstruktur verbunden ist.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
4	§ 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1920: Begünstigung bestimmter Rechtsformen in der Wohnungswirtschaft und Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit (vgl. lfd. Nr. 9).

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Befreiungsvorschriften sind überprüft und durch Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b bis d des Steuerreformgesetzes 1990 neu gefasst und eingeschränkt worden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG ist ab 1. Januar 1990 (auf Antrag ab 1. Januar 1991) eingeschränkt worden auf Genossenschaften und Vereine, soweit sie sich auf die Vermietung von Wohnungen an ihre Mitglieder beschränken. Mit Gewinnen aus nicht begünstigten Tätigkeiten sind die Genossenschaften und Vereine partiell steuerpflichtig. Übersteigen die Einnahmen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten 10 v. H. der gesamten Einnahmen, verlieren die Unternehmen ihre Steuerfreiheit in vollem Umfang.

Die Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 12 KStG ist auf die den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen eigentümlichen Aufgaben eingeschränkt worden. Nicht mehr begünstigt ist in Zukunft z. B. der Wohnungsbau. Mit Gewinnen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten (50 v. H. der gesamten Einnahmen) entfällt die Steuerbefreiung in vollem Umfang.

Der Abbau bzw. die Einschränkung der Steuerbefreiungen geht auf das Gutachten der Unabhängigen Sachverständigen-Kommission zur Prüfung der steuerlichen Regelungen für gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen (BMF-Schriftenreihe, Heft 35) zurück und beseitigt Wettbewerbsvorteile gegenüber den bisher nicht steuerbefreiten Wohnungsunternehmen.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
5	§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1940/1974: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Gesetzgeber hat – zuletzt im Rahmen der Körperschaftsteuerreform – geprüft, ob die Gründe, die seinerzeit für die Einführung der Befreiungsvorschrift in § 31 KStDV maßgebend waren, noch fortbestehen. Er hat diese Frage bejaht, jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit die Befreiungsvorschrift durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1973 vom 18. Juli 1974 (BGBl. I S. 1489) in das Gesetz übernommen und aus agrarpolitischen Überlegungen erweitert. Durch das Wohnungsbauförderungsgesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) ist die Befreiungsvorschrift ausgedehnt worden.

Befreit sind neben Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine. Zweck der Steuerbefreiung ist die Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und die Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs. Es handelt sich hier um wirtschaftliche Hilfsbetriebe der in ihr zusammengeschlossenen Land- und Forstwirte. Ihr Geschäftsbetrieb ist grundsätzlich beschränkt auf die gemeinwirtschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen, auf Leistungen im Rahmen von Dienst- und Werkverträgen, auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder. Die Befreiung greift nur Platz, wenn diese Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen. Üben die Genossenschaften und Vereine auch Tätigkeiten aus, die nicht in § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG genannt sind, und betragen die Einnahmen aus diesen nicht begünstigten Tätigkeiten nicht mehr als 10 v. H. der Gesamteinnahmen, sind die Genossenschaften und Vereine mit den daraus erzielten Gewinnen partiell steuerpflichtig. Übersteigen die nicht begünstigten Einnahmen 10 v. H. der Gesamteinnahmen, entfällt die Steuerbefreiung insgesamt.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
6	§ 25 KStG	Freibetrag in Höhe von 15 339 € für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1974: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Freibetrag bringt eine steuerliche Entlastung in den der Gründung folgenden zehn Jahren. Dadurch werden Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zwecke der gemeinsamen Produktion begünstigt.

Die Vergünstigung ist bisher kaum in Anspruch genommen worden.

b. Gewerbesteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
7	§ 3 Nr. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1936: Gleichstellung mit der Binnenfischerei (die als Bezieher landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt).

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die kleinen Hochsee- und Küstenfischereibetriebe unterscheiden sich in der Art ihrer Tätigkeit nicht grundsätzlich von den Binnenfischereibetrieben. Da die Einkünfte aus Binnenfischereibetrieben nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind und somit nicht der Gewerbesteuer unterliegen, war es sachlich gerechtfertigt, auch die Einkünfte aus kleineren Hochsee- und Küstenfischereibetrieben, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind, durch eine besondere gewerbesteuerliche Befreiungsvorschrift im Ergebnis auch weiterhin den Einkünften aus der Binnenfischerei gleichzustellen.

Da der Freibetrag bei der Gewerbebeertragsteuer inzwischen auf 24 500 € erhöht worden ist, hat die Steuerbefreiung für „kleinere“ Fischereibetriebe an Bedeutung verloren.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
8	§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1940/1971/1974: Vgl. lfd. Nr. 5 Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs; Schutz gegen Verdrängungswettbewerb durch gewerbliche Tierzuchtbetriebe sowie Befreiung von Steuern, die nur durch die Rechtsform anfallen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Wegen der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine vgl. lfd. Nr. 5.

Die Befreiung bestimmter Tierhaltungskooperationen ist durch das Bewertungsänderungsgesetz 1971 vom 27. Juli 1971 in das Gewerbesteuergesetz eingefügt worden. Die Gründe für ihre Einführung, nämlich Förderung der Tierhaltung im landwirtschaftlichen Bereich, die sich einem starken Verdrängungswettbewerb durch die gewerbliche Tierhaltung ausgesetzt sieht, bestehen heute noch fort.

Die Befreiung bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine geht auf das Vermögensteuerreformgesetz zurück. Die Gründe für ihre Einführung, nämlich die Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zweck der gemeinsamen Produktion nicht dadurch zu erschweren, dass diese Zusammenschlüsse mit Steuern belastet werden, die sich allein aus ihrer Rechtsform ergeben, bestehen vorerst fort.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
9	§ 3 Nrn. 15 und 17 GewStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1920: Vgl. lfd. Nr. 4.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort.

c. Versicherungssteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
10	§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 4 000 € nicht übersteigt

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1922: (Erhöhung der Freigrenzen 1944 und 1959): Begünstigung der Viehhaltung in kleineren Betrieben.

2001: 3 835 €

2002: 4 000 €

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen fort.

d. Kraftfahrzeugsteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
11	§ 3 Nr. 7 KraftStG	Befreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und der einachsigen Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Sattelanhänger)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1935: Förderung der Motorisierung und Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der geringeren Benutzung der öffentlichen Straßen durch landwirtschaftliche Zugmaschinen usw.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Neben den oben genannten Gründen lassen die derzeitige Lage der Landwirtschaft sowie die notwendige Anpassung an die Erfordernisse des gemeinsamen Marktes vorerst einen Abbau der Vergünstigungen nicht zu.

Der hier angeführte Steuerausfall ergibt sich aus der Steuerbefreiung im Vergleich zu einer im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Landwirtschaft unterstellten Steuerermäßigung von 75 v. H.

e. Branntweinsteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
12	§ 131 Abs. 2 BranntwMonG	Steuerermäßigung und steuerfreie Überausbeuten für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1965: Schutz der mit hohen Kosten arbeitenden Kleinbrennereien.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Grund für die Einführung der Vergünstigung besteht für die Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A sowie für die Stoffbesitzer auch heute noch.

f. Mineralölsteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
13	§ 25b MinöStG	Steuerbegünstigung für Betriebe der Landwirtschaft (Agrardieselgesetz)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

2001: Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Landwirtschaftliche Betriebe erhalten seit 1951 eine Verbilligung für versteuerten Dieselmotorkraftstoff, soweit dieser zur Bodenbewirtschaftung oder bodengebundenen Tierhaltung in landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen verwendet worden ist. Rechtsgrundlage dafür war das Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz, das als Auftragsangelegenheit von den Ländern durchgeführt wurde. Die hierzu benötigten Mittel hat der Bund jeweils im Einzelplan 10 (Agrarhaushalt) zur Verfügung gestellt. Seit dem 1. Januar 2001 erfolgt die Begünstigung im Rahmen eines im Mineralölsteuergesetz verankerten Vergütungsverfahrens. Die Zuständigkeit dafür liegt ausschließlich bei der Zollverwaltung.

2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)

2.1 Bergbau

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
14	§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens ab April 1980 (5 € für jede unter Tage verfahrenre volle Schicht)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1956: Anerkennung der besonderen Bedeutung des Bergarbeiterberufes.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Bergmannsprämie wurde 1956 als staatliche Anerkennung des unter Tage tätigen Bergmanns für seine verantwortliche und risikoreiche Tätigkeit geschaffen.

2.2 Strukturmaßnahmen für Berlin (West) nach dem BerlinFG und für das ehemalige Zonenrandgebiet

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
15	§ 3 Zonenrandförderungsgesetz	Steuervergünstigungen für betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet a. Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 v. H. innerhalb der ersten fünf Jahre; bei Investitionsbeginn nach dem 31. Dezember 1991 beschränkt auf jährlich 10,23 Mio. € b. steuerfreie Rücklagen bis zur Höhe der zulässigen Sonderabschreibungen (in Nicht-GA-Gebieten ab 1992 nur in Höhe von 25 v. H.) in den zwei Jahren (bei Gebäuden ggf. vier Jahren) vor Anschaffung oder Herstellung; ab 1992 beschränkt auf jährlich 10,23 Mio. €

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1971: (vorher Verwaltungsregelungen): Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Zonenrandgebiet (etwa 40 km breiter Gebietsstreifen entlang der Ostseeküste und der Grenze zur DDR und CSSR).

Befristung

31. Dezember 1994

Stellungnahme

Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandförderung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der neuen Länder.

Fälle nach Abschreibungen (einschließlich Rücklage):

1980:	15 774	1991:	29 778	1994:	42 644	1997:	6 763
1985:	19 412	1992:	30 287	1995:	42 212	1998:	3 250
1990:	22 732	1993:	37 112	1996:	31 501		

2.3 Strukturmaßnahmen für das Beitrittsgebiet und für Berlin (West)

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
16	§§ 2 bis 4, 6 und § 8 Abs. 1a Fördergebietsgesetz	– Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 v. H. (ab 1997: 40 v. H. oder 20 v. H.) im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung oder Beendigung von nachträglichen Herstellungsarbeiten und in den folgenden vier Jahren für betriebliche Investitionen im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

- 1991: Flankierende Maßnahmen zur zusätzlichen Investitionsförderung im Beitrittsgebiet.
 1993: Verlängerung durch StandOG.
 1995: Verlängerung durch Jahressteuergesetz 1996.

Befristung

31. Dezember 1993: Altwohnbauten im Betriebsvermögen.
 31. Dezember 1994: Berlin-West, jedoch ab 1996 Wiedereinbeziehung unbeweglicher Wirtschaftsgüter im mittelständischen verarbeitenden Gewerbe und beweglicher Wirtschaftsgüter im verarbeitenden Gewerbe und Handwerk.
 31. Dezember 1998: Beitrittsgebiet
 Ab 1999: Gesetz zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern (ausschließlich Investitionszulage); vgl. Nrn. 17 und 18.

Stellungnahme

Durch die Möglichkeit, Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen, werden Investitionen im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) erleichtert.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

17	§ 2 InvZulG 1999	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen
-----------	-------------------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Förderung der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU), im Beitrittsgebiet und Berlin (West).

Befristung

31. Dezember 2001: Investitionszulage für Handwerk und kleinflächigen Handel.

31. Dezember 2004: Investitionszulage für Verarbeitendes Gewerbe und produktionsnahe Dienstleistungen.

Stellungnahme

Siehe Zielsetzung

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

18	§ 2 InvZulG 1999	Investitionszulage für gewerbliche Bauten im Beitrittsgebiet und Berlin (West)
-----------	-------------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Förderung der gewerblichen Wirtschaft und des Mittelstandes im Beitrittsgebiet und Berlin (West).

Befristung

31. Dezember 2001: Investitionszulage für Handwerk und kleinflächigen Handel.

31. Dezember 2004: Investitionszulage für Verarbeitendes Gewerbe und produktionsnahe Dienstleistungen.

Stellungnahme

Siehe Zielsetzung

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

19	§§ 3, 4 und 8 Abs. 1a FördG	Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 v. H. (ab 1997: 25 v. H. oder 20 v. H.) in den ersten fünf Jahren für neue Gebäude des Privatvermögens (Mietwohnungen) und bei Schaffung neuer Wohnungen im Gebäudebestand im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West)
-----------	------------------------------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1991: Förderung der Errichtung von neuen Wohn- und Geschäftshäusern im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West).

1993: Verlängerung durch StandOG.

1995: Verlängerung durch Jahressteuergesetz 1996.

Befristung

31. Dezember 1994: Für Geschäftshäuser in Berlin (West), sonst 31. Dezember 1998.

Ab 1999: Gesetz zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern (ausschließlich Investitionszulage); vgl. Nr. 20.

Stellungnahme

Durch die Möglichkeit, Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen, wird die Errichtung von Gebäuden im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) erleichtert.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
20	§ 3 InvZulG 1999	Investitionszulage von 10 v. H. für Mietwohnungsneubau in den Innenstädten im Beitrittsgebiet, Höchstbemessungsgrundlage 2 045 €/m ² Wohnfläche (Selbstbehalt 2 556 €)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Förderung des Mietwohnungsneubaus in den Innenstädten im Beitrittsgebiet.

Befristung

31. Dezember 2001

Stellungnahme

Siehe Zielsetzung

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
21	§ 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 § 8 Abs. 1a Fördergebietsgesetz	<ul style="list-style-type: none"> – Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 v. H. (ab 1997: 40 v. H.) für nachträgliche Herstellungsarbeiten an zur Einkunftserzielung genutzten Gebäuden des Privatvermögens (Mietwohnungen) im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) – Begünstigung von Erwerbbergemeinschaften im Beitrittsgebiet und Berlin (West)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1991: Förderung von Modernisierungs- und Ausbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden im Beitrittsgebiet und Berlin (West).

1993: Einbeziehung von Erwerbbergemeinschaften und Verlängerung durch StandOG.

1995: Verlängerung durch Jahressteuergesetz 1996.

Befristung

31. Dezember 1998

Ab 1999: Gesetz zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern (ausschließlich Investitionszulage); vgl. Nr. 22.

Stellungnahme

Durch die Möglichkeit, Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen, werden Modernisierungen und Ausbauten an Gebäuden im Beitrittsgebiet und Berlin (West) erleichtert.

Die Ausdehnung der Sonderabschreibungen auf Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden im Rahmen von Erwerbbergemeinschaften soll einen Anreiz schaffen, privates Kapital zu der dringend erforderlichen Modernisierung der Bausubstanz in den neuen Ländern einzusetzen.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

22	§ 3 InvZulG 1999	Investitionszulage von 15 v. H. für Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden und für Erhaltungsaufwendungen. Höchstbemessungsgrundlage 614 €/m ² Wohnfläche (Selbstbehalt 2 556 €)
----	------------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Förderung von Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten an vor dem 1. Januar 1991 fertig gestellten vermieteten Wohngebäuden im Beitrittsgebiet.

Befristung

31. Dezember 2004

Stellungnahme

Siehe Zielsetzung

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

23	§ 7 Förder- gebietsgesetz	Abzugsbetrag für Herstellungs- und Erhaltungskosten von höchstens 20 452 € bei Wohneigentum im Beitrittsgebiet
----	------------------------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1991: Förderung von Arbeiten zur Modernisierung, Erhaltung und zum Ausbau von selbstgenutztem Wohneigentum im Beitrittsgebiet.

1993: Verlängerung durch StandOG.

1995: Verlängerung durch Jahressteuergesetz 1996.

Befristung

31. Dezember 1998

Ab 1999: Gesetz zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern (ausschließlich Investitionszulage); vgl. Nr. 24.

Stellungnahme

Durch die Möglichkeit, Abzugsbeträge in Anspruch zu nehmen, wird die Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen (z. B. Erneuerung der Heizungs- und Warmwasseranlagen) und Ausbauten an selbstgenutztem Wohneigentum im Beitrittsgebiet erleichtert.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
24	§ 4 InvZulG 1999	Investitionszulage von 15 v. H. für Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten an selbstgenutztem bis 1990 errichtetem Wohneigentum Höchstbemessungsgrundlage 20 452 € (Selbstbehalt 2 556 €)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Förderung der Erhaltung von vor dem 1. Januar 1991 fertig gestelltem, selbstgenutztem Wohneigentum.

Befristung

31. Dezember 2004

Stellungnahme

Siehe Zielsetzung

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
25	§ 7a Förder- gebietsgesetz	Einkommensteuerermäßigung für Darlehen zur Verstärkung des haftenden Kapitals von kleinen und mittleren Gewerbebetrieben im Beitrittsgebiet in Höhe von 12 v. H. der gewährten Darlehen

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1995: Förderung der Bereitstellung von Eigenkapital in Form von Beteiligungen für mittelständische Unternehmen im Beitrittsgebiet.

Befristung

1996 bis 1998

Stellungnahme

Der gewerbliche Mittelstand in den neuen Ländern sollte durch die Verbesserung der Eigenkapitalbasis gezielt gestärkt werden.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
26	Investitionszulagengesetz 1996	Investitionszulagen für Ausrüstungsinvestitionen im Beitrittsgebiet in Höhe von 12 v. H., 8 v. H., 5 v. H., abhängig von Investitionsbeginn, Investitionsabschluss und der Branchenzugehörigkeit; für bestimmte gebietsansässige Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks 20 v. H. ab 1993, für mittelständische Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks 10 v. H. ab 1995 bzw. 1. Juli 1994; für mittelständische Betriebe des Groß- oder Einzelhandels in den Innenstädten 10 v. H. ab 1996

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

- 1990: Anreiz für betriebliche Investitionen und für die Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet.
 1992: Verlängerung und Verbesserung.
 1994: Wegfall der Zulage von 20 v. H.; Einführung einer Zulage von 10 v. H.
 1995: Verlängerung; Einführung einer weiteren Zulage von 10 v. H.

Befristung

31. Dezember 1992: Berlin (West), jedoch ab 1996 Wiedereinbeziehung mittelständischer Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks.
 31. Dezember 1998: Beitrittsgebiet
 Ab 1999: Gesetz zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern (ausschließlich Investitionszulage); vgl. lfd. Nrn. 17, 18, 22, 24.

Stellungnahme

Durch die Möglichkeit, Investitionszulagen in Anspruch zu nehmen, werden Investitionen, insbesondere zur Schaffung von Arbeitsplätzen, erleichtert.

2.4 Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
27	§ 6b Abs. 1 bis 7 und § 6c EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden aufgedeckt werden auf neue Investitionen in Grund und Boden, Gebäuden sowie in Aufwuchs auf Grund und Boden Die Frist zur Übertragung der stillen Reserven beträgt grundsätzlich 4 Jahre und kann bei neu hergestellten Gebäuden auf 6 Jahre verlängert werden

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

- 1965: Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen.
 1996: Ausdehnung für mittelständische Unternehmen in den neuen Ländern durch Jahressteuergesetz 1996.
 1999: Beschränkung der Vergünstigung auf Veräußerungsgewinne von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Regelung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der sofortigen Versteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne dar. Sie ist notwendig, damit Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nicht mehr benötigt werden oder infolge einer Standortverlegung oder Strukturveränderung aufgegeben werden, ganz oder teilweise ohne Steuerbelastung veräußert werden können, um den Veräußerungserlös insoweit ungeschmälert zur Neuinvestition, Rationalisierung oder Modernisierung von betrieblichen Produktionsanlagen zu erhalten. Die Länge der Reinvestitionsfrist trägt dem Umstand Rechnung, dass sinnvolle Neuinvestitionen eine ausreichend bemessene Planungsphase benötigen, bis die endgültige Investitionsentscheidung fällt.

Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 1998 waren von dieser Regelung auch Veräußerungsgewinne anderer Anlagegüter (z. B. Betriebsanlagen und andere langlebige Anlagegüter, Schiffe und Anteile an Kapitalgesellschaften) betroffen.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
28	§ 6b Abs. 8 und 9 EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1971: Beseitigung von steuerlichen Hemmnissen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Vorschrift beseitigt steuerliche Hemmnisse, die die erforderlichen städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erschweren würden; vgl. lfd. Nr. 27.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
29	§ 7g Abs. 1 und 2 EStG	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu insgesamt 20 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren. Die Sonderabschreibung kann nur für Anlagegüter in Anspruch genommen werden, für die bereits eine Ansparabschreibung beantragt wurde (vgl. Nr. 30)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1983: Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen kleiner und mittlerer Betriebe; Erweiterung der Vergünstigung ab 1. Januar 1988.

1988: Verdopplung des Abschreibungssatzes von 10 v.H. auf 20 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung oder Herstellung.

1993 und 1997: Erweiterung

2000: Beschränkung der Sonderabschreibung auf die Fälle, in denen die Ansparabschreibung beantragt wurde.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Liquiditätshilfe dient der Förderung der Investitions- und Innovationsfähigkeit und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Betriebe.

Die ab 2001 eintretenden Steuermehreinnahmen sind auf die Beschränkung der Sonderabschreibung auf die Fälle, in denen die Ansparabschreibung beantragt wurde, zurückzuführen. In diesen Veranlagungszeiträumen reicht das Volumen der erstmals in Anspruch genommenen Sonderabschreibung nicht aus, die Verringerung der normalen Abschreibung vorrangiger Investitionsjahrgängen auszugleichen. In den folgenden Kassenjahren wird sich langfristig wieder ein Basiseffekt in einer Größenordnung von 35 Mio. € jährlich ergeben. Die Abweichung gegenüber der Schätzung des 17. Subventionsberichts beruht auf neuen statistischen Ergebnissen.

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
30	§ 7g Abs. 3 bis 7 EStG	<p>Ansparabschreibung in Form einer Rücklage bis zu 40 v. H. der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, Höchstbetrag der Rücklagen: 154 000 €</p> <p>Für Existenzgründer bestehen Erleichterungen bei der Inanspruchnahme; der Rücklagenhöchstbetrag beträgt 307 000 €</p>

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1995: Existenzgründer- und Mittelstandsförderung.

1997: Einführung von Erleichterungen bei der Inanspruchnahme durch Existenzgründer.

2001: Senkung des Rücklagensatzes von 50 v. H. auf 40 v. H. der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Steuersenkungsgesetz).

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Vorschrift ermöglicht kleinen und mittleren Unternehmen durch die Bildung gewinnmindernder Rücklagen eine Liquiditätshilfe und erleichtert damit die Eigenfinanzierung von künftigen Investitionen. Im Jahr der Investition wird die Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst und der dadurch entstehende Gewinn mit den vorzunehmenden gewinnmindernden Abschreibungen verrechnet.

Die im Wesentlichen in den Jahren 2001 und 2002 eintretenden Steuermehreinnahmen sind auf die Senkung des Rücklagensatzes von 50 v. H. auf 40 v. H. zurückzuführen. In diesen Veranlagungszeiträumen können die neu zu bildenden Rücklagen die Auflösungsbeträge nicht vollständig ausgleichen. Langfristig wird sich ein Basiseffekt bei den Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von 5 Mio. € ergeben.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
31	§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 15 400 € für Veräußerungsgewinne bis 51 200 € (mit Härteklause) und Erhöhung dieser Beträge für Alters- und Invaliditätsfälle (61 400 €/154 000 €). Ab 1996 entfällt der allgemeine Veräußerungsfreibetrag von 15 400 €. Der Altersfreibetrag wird auf 30 700 € (für Veräußerungsgewinne bis 154 000 €) reduziert und dem Steuerpflichtigen nur einmal im Leben gewährt. Ab 2001 wird der Freibetrag von 30 700 € auf 51 200 € erhöht

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1925: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. auch lfd. Nr. 2).

2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Aufgrund des Freibetrages des § 16 Nr. 4 EStG bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe in bestimmten Fällen steuerfrei. Veräußerungsgewinne, die anlässlich der Betriebsveräußerung wegen Alters oder bei Berufsunfähigkeit entstehen, können in einem stärkeren Maße für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
32	§ 17 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 10 300 € für Gewinne bis 41 000 € (mit Härteklause) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei unmittelbarer und mittelbarer 1 %iger Beteiligung innerhalb der letzten 5 Jahre

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1925: Steuererleichterung für kleinere Gewinne aus der Verwertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung (vgl. auch lfd. Nr. 31).

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Sachliche Steuerbefreiung in Fällen von geringerer Bedeutung für Veräußerungsgewinne.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

33	§ 32c EStG	Tarfbegrenzung bei gewerblichen Einkünften
-----------	-------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1994: Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland.

Begrenzung des Einkommensteuertarifs für gewerbliche Einkünfte, die zugleich der Gewerbesteuer unterliegen.

Befristung

Durch das Steuersenkungsgesetz 2000 ist § 32c EStG mit Wirkung vom 1. Januar 2001 weggefallen.

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort.

Der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 47 % (bis einschließlich Veranlagungszeitraum 1998) wird ab dem Veranlagungszeitraum 1999 auf 45 % und ab Veranlagungszeitraum 2000 auf 43 % gesenkt (§§ 32c und 52 Abs. 44 und 45 EStG in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999).

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

34	§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m EStG, § 80 Abs. 1 EStDV	Bewertungsabschlag für bestimmte Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen in Höhe von bis zu 10 v. H. der Anschaffungskosten des Bilanzstichtages
-----------	--	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1957: Ausgleich des Preisrisikos für bestimmte Importwaren.

1990: Senkung von 20 v. H. auf 15 v. H. für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1989 endet und auf 10 v. H. für die darauf folgenden Wirtschaftsjahre.

Befristung

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ist die Vorschrift im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife mit Wirkung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1998 enden, aufgehoben worden.

Stellungnahme

Die Vorschrift ist durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 eingeschränkt worden.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
35	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1955: Gleichstellung mit Sozialkassen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiung der kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Beitragseinnahmen die in § 4 Nr. 1 KStDV bezeichneten Grenzen nicht übersteigen oder deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt (vorausgesetzt, dass kein höheres Sterbegeld als 7 669 € gewährt wird), dient der Vereinfachung der Besteuerung. Das Einkommen dieser kleineren Versicherungsvereine ist in der Regel so gering, dass der mit der Besteuerung dieser Vereine verbundene Arbeitsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen stehen würde. Bei den kleineren Versicherungsvereinen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, spielt auch eine Rolle, dass es sich hierbei um soziale Einrichtungen handelt, die mit den nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG steuerbefreiten sozialen Kassen verglichen werden können.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
36	§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1978: Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe (vgl. auch lfd. Nr. 41).

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbstständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Bisher unterlagen diese Einrichtungen als unselbstständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände nicht der Körperschaftsteuer. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
37	§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1991: Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die bisher als gemeinnützig behandelten Bürgschaftsbanken sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten (einschl. Bausparkassen), Versicherungsunternehmen, Leasingunternehmen und Beteiligungsgesellschaften für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Der finanzielle Aufbau der Bürgschaftsbanken erfolgt durch das Stammkapital, das von Kammern, Wirtschaftsverbänden, Innungen, Kreditinstituten sowie Versicherungsunternehmen gezeichnet wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des genannten Zwecks verwendet werden.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
38	§ 24 KStG	Freibetrag bis zu 3 835 € für bestimmte Körperschaften

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1977: Milderungsregelung und Verwaltungsvereinfachung.

1990: Erhöhung von 2 556,46 € auf 3 835 € unter gleichzeitiger Streichung der bisherigen Einkommensgrenze.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Freibetragsregelung stellt eine Milderungsregelung für bestimmte Körperschaften dar. Die Vorschrift betrifft insbesondere kleinere Vereine, Stiftungen und Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sind ausgeschlossen. Ziel des Freibetrags ist es zum einen, Härten zu meiden, die bei geringem Einkommen durch den proportionalen Körperschaftsteuertarif auftreten. Zum anderen dient die Regelung der Vereinfachung. Sie entlastet die Finanzbehörden von einem Arbeitsaufwand, der bei kleineren Körperschaften erfahrungsgemäß nicht in angemessenem Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen steht.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
39	§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Ermäßigung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1944: (Verlängerung zuletzt 1984): Ursprüngliche Begründung: Ersparnis von Kohle; Begründung für Verlängerung: Förderung des Baus von Wasserkraftwerken aus energiepolitischen Gründen.

Befristung

31. Dezember 1990/2010

Stellungnahme

Im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1990 ist beschlossen worden, die Verordnung auslaufen zu lassen und die Begünstigung nicht mehr zu verlängern.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
40	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft; ab 1. Januar 1990: § 2a Abs. 3 und 4 EStG	Steuerliche Erleichterungen von Unternehmensinvestitionen im Ausland durch Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten in Staaten, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

Die Regelung in § 2a Abs. 3 und 4 EStG wurde aus dem Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft (AIG) übernommen, dessen übrige Regelungen zum 31. Dezember 1989 ausgelaufen sind.

Befristung

Siehe oben: § 2a Abs. 3 und 4 EStG wurden durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 aufgehoben. Letztmalige Anwendung des Verlustabzugs im Veranlagungszeitraum 1998; Hinzurechnung ist bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2008 vorzunehmen.

Stellungnahme

Die Bestimmung gestattete den steuermindernden Abzug gewerblicher Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte auch in den Fällen, in denen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens Gewinne einer solchen Betriebsstätte im Inland steuerfrei blieben (Durchbrechung des Grundsatzes nach § 3c EStG, wonach Verluste im Zusammenhang mit steuerfreien inländischen Einkünften nicht abzugsfähig sind).

b. Gewerbesteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

41	§ 3 Nr. 21 GewStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute
-----------	--------------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1978: Vgl. lfd. Nr. 36

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 36

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

42	§ 3 Nr. 22 GewStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)
-----------	--------------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1991: Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 37

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
43	§ 3 Nr. 24 GewStG	Steuerbefreiung mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und der Länder tätig werden

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1992: Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen durch Zuführung von Beteiligungskapital zu günstigen Bedingungen im Rahmen der öffentlichen Förderprogramme.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 eingeführt worden. Bei den befreiten mittelständischen Kapitalbeteiligungsgesellschaften handelt es sich um Einrichtungen der Wirtschaft im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und des jeweiligen Landes. Träger sind insbesondere Landeseinrichtungen der Wirtschaftsförderung, Kammern, Wirtschaftsverbände und Bankenverbände. Die Befreiung stellt sicher, dass die staatlichen Mittel soweit wie möglich zur Förderung der mittelständischen Unternehmen eingesetzt werden können.

Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die aus der begünstigten Tätigkeit etwa erzielten Gewinne ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
44	§ 11 Abs. 3 Nr. 1 GewStG	Ermäßigung der Gewerbeertragsteuer für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951) auf 2,5 v. H.

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1936: Einführung der Steuerbefreiung wegen der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Da der Freibetrag bei der Gewerbeertragsteuer inzwischen auf 24 500 € erhöht worden ist, hat die Steuerbefreiung für kleinere Gewerbebetriebe ihre ursprüngliche Bedeutung verloren.

c. Verbrauchsteuern– **Tabaksteuer**

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
45	§ 6 Abs. 2 TabStG 1993	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1919: Vergünstigung für Arbeitnehmer.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort.

Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt aufgrund der Bemerkung des BRH – 1989 – zu diesem Punkt für die Abschaffung der Steuerfreiheit ein.

– **Biersteuer**

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
46	§ 2 BierStG 1993	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1993: Schutz der mittelständischen Brauereien.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Biersteuermengenstaffel dient der Erhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten noch zahlreichen kleineren und mittleren unabhängigen Brauereien mit einem Gesamtjahresausstoß bis zu 200 000 hl. In der EU haben auch die Benelux-Staaten gestaffelte Biersteuersätze.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

47	§ 3 Abs. 2 BierStG 1993	Befreiung für Haustrunk, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt
----	--------------------------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1918: Vergünstigung für Arbeitnehmer.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort.

– **Mineralölsteuer**

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

48	§ 3 Abs. 3 MinöStG	Steuerermäßigung für Gasöle, andere Schweröle, Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, wenn diese Anlagen ausschließlich der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) dienen und im Jahresdurchschnitt mindestens 60 v. H. des Energiegehalts des verwendeten Mineralöls in Form der begünstigt erzeugten Wärme und mechanischen Energie genutzt werden
----	---------------------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1960: Steuerliche Gleichstellung des Betriebs von ortsfesten Gasturbinen zur Strom- und Wärmeerzeugung mit dem Betrieb von Dampfturbinen.

1978: Ausdehnung der Steuerbegünstigung auf ortsfeste Verbrennungsmotoren.

1992: Aus umweltpolitischen Gründen ausschließliche Förderung von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Jahresnutzungsgrad von mindestens 60 Prozent.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Aufgrund der Begünstigung wird Mineralöl beim Verbrauch als Kraftstoff in Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Jahresnutzungsgrad von mindestens 60 Prozent nicht mit der Kraftstoffsteuer, sondern nur mit der niedrigen Heizölsteuer belastet.

Das Steueraufkommen wird durch die Begünstigung faktisch nicht gemindert, da die volle Steuerbelastung den Einsatz von Mineralöl als Kraftstoff bei der Energieerzeugung verhindern würde.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
49	§ 3 Abs. 5 MinöStG	Steuerbegünstigung (Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung) im Verwaltungswege zu Versuchszwecken auch bei unmittelbarer oder mittelbarer Verwendung von Mineralöl als Kraftstoff

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1953: Förderung von Versuchen in besonders gelagerten Einzelfällen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Ab 1983 wurden auf Antrag jeweils befristet die Kraftstoffe steuerbegünstigt, die zu Versuchszwecken in Motoren verwendet werden, und zwar

- auf Motorprüfständen in Höhe des vollen Mineralölsteuersatzes,
- auf Getriebe- und Rollenprüfständen in Höhe des halben Mineralölsteuersatzes.

Seit 1987 werden auf Antrag nur noch Versuchsvorhaben zur Entwicklung neuer, noch nicht genormter und noch nicht auf dem Kraftstoffmarkt eingeführter Kraftstoffe begünstigt, insbesondere aus nachwachsenden Rohstoffen, und zwar die befristete Verwendung solcher Kraftstoffe auf Motorprüfständen und in Fahrzeugen.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
50	§ 4 MinöStG	Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1930: Ursprünglich als Anpassung der steuerlichen Regelung an das Zollrecht gedacht (unverzollte Verarbeitung und Verzollung der Fertigprodukte). Bei Einführung nur für den Freihafen Hamburg von Bedeutung, da allein in den dortigen Freihafenbetrieben Mineralölerzeugnisse hergestellt wurden. Besondere Bedeutung erst durch Einführung der Heizölsteuer (1960).

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

In allen EU-Staaten sind die Betriebe der Mineralölwirtschaft entsprechend Artikel 4 Abs. 3 der RL 92/81/EWG vom 19. Oktober 1992 steuerbefreit. Die Aufhebung des so genannten Herstellerprivilegs würde für diesen energieintensiven Wirtschaftszweig zu einem erheblichen Kostenanstieg führen und ihn im internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligen.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
51	§ 25 MinöStG	Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, für Stromversorger und private Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Entlastung des Produzierenden Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft und von Stromversorgern von der Erhöhung der Mineralölsteuersätze; Förderung der Einführung energiesparender Technologien.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % sollen wegen ihres besonders hohen Energienutzungsgrades besonders gefördert werden. Die dort eingesetzten Mineralöle werden deshalb vollständig von der Mineralölsteuer befreit. Ausgenommen sind jedoch GuD-Anlagen, die nur Strom erzeugen und keine Wärmeauskopplung haben.

Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft gilt ein einheitlicher Vergütungssatz von 80 % des Erhöhungsbetrages bei den Heizstoffsteuersätzen, wenn die Mineralöle zum Heizen verwendet werden. In den übrigen Fällen (Einsatz in KWK-Anlagen mit einem Jahresnutzungsgrad zwischen 60 und 70 % einschließlich GuD-Anlagen ohne Wärmeauskopplung und bei der Wärmeerzeugung zur Stromerzeugung) beträgt der Vergütungssatz 100 % des Erhöhungsbetrages bei den Heizstoffsteuersätzen.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
52	§ 25a MinöStG	Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die Erhöhung der Steuersätze erheblich belastet sind

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Mit der Regelung erhalten Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die neue Stromsteuer und die Erhöhung der Steuersätze auf Heizstoffe (Ökosteuern) erheblich belastet sind, einen Vergütungsanspruch. Dabei wird eine Gesamtrechnung durchgeführt, bei der die Belastung mit den Ökosteuern mit der Entlastung durch die Senkung der Rentenversicherungsbeiträge verglichen wird. Ist ein Unternehmen nettobelastet, hat es einen Vergütungsanspruch auf den Teil der Ökosteuern, der das 1,2fache des Betrages übersteigt, der durch die Senkung der Rentenversicherungsbeiträge entsteht.

– **Stromsteuer**

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
53	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Förderung regenerativer Energien.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Durch die Regelung soll ein Anreiz für Letztverbraucher zur Eigenerzeugung von Strom aus regenerativen Energieträgern wie z. B. Wasser- und Windkraft oder zur Entnahme von Strom aus einem ausschließlich aus regenerativen Energieträgern gespeisten Netz gegeben werden.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
54	§ 9 Abs. 3 StromStG	Steuerbegünstigung des Stroms, der von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen wird

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft gilt ein ermäßigter Steuersatz von 20% des Regelsteuersatzes, wenn der Strom für betriebliche Zwecke entnommen worden ist (vgl. auch lfd. Nr. 51).

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
55	§ 10 StromStG	Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die Stromsteuer erheblich belastet sind

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Mit der Regelung erhalten Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die neue Stromsteuer erheblich belastet sind, einen Vergütungsanspruch. Dabei wird eine Gesamtrechnung durchgeführt, bei der die Belastung mit der Stromsteuer mit der Entlastung durch die Senkung der Rentenversicherungsbeiträge verglichen wird. Ist ein Unternehmen nettobelastet, hat es einen Vergütungsanspruch auf den Teil der Stromsteuer, der das 1,2fache des Betrages übersteigt, der durch die Senkung der Rentenversicherungsbeiträge entsteht.

3. Verkehr**a. Einkommen- und Körperschaftsteuer**

lfid. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
56	§ 3 Nr. 34 EStG	Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen der Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1994: Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiung soll die Bemühungen unterstützen, den öffentlichen Personennahverkehr attraktiver zu gestalten (z. B. durch Job-Tickets).

lfid. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
57	§ 5a EStG, § 26 Abs. 6 KStG, § 7 Satz 2 GewStG	Pauschale Gewinnermittlung bei Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage („Tonnagebesteuerung“)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Maßnahme zur Verbesserung der anhaltend erschwerten Wettbewerbslage der Seeschifffahrt gegenüber ausländischen Schifffahrtsunternehmen, denen von ihren Staaten ebenfalls Vergünstigungen gewährt werden.

Befristung

unbefristet; Berichtspflicht in zweijährigem Turnus gegenüber EU-Kommission.

Stellungnahme

Die Maßnahme dient dem Ziel des Erhalts einer modernen wettbewerbsfähigen Flotte unter deutscher Flagge und der Sicherung (Schaffung) von Beschäftigung für deutsche (EU)-Seeleute. Der Trend zur Ausflagging soll dadurch gestoppt werden.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

58	§ 41a Abs. 4 EStG	Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten
----	-------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1998: Gesetzesbeschluss; Regelung gilt ab 1999.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. auch lfd. Nr. 57

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

59	§ 82f EStDV	Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr durch Sonderabschreibungen bei Schiffen bis zu 40 v. H., bei Luftfahrzeugen bis zu 30 v. H. innerhalb der ersten 5 Jahre
----	-------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1965: Stärkung der dem internationalen Wettbewerb besonders ausgesetzten Schifffahrts-, Seefischerei- und Luftverkehrsunternehmen durch Gewährung von Sonderabschreibungen für Seeschiffe und Luftfahrzeuge.

Befristung

25. April 1996 (Investitionsbeginn)

Stellungnahme

Die Befristung beruht auf dem Jahressteuergesetz 1997; sie liegt im Rahmen des allgemeinen Abbaus von Steuervergünstigungen.

Die angegebenen Steuermindereinnahmen beziehen sich auf den Betrieb von Handelsschiffen. Angaben für Schiffe, die der Seefischerei dienen, und für Luftfahrzeuge liegen nicht vor.

Fälle nach Statistik 1995:

ESt	875
KSt	89
Insgesamt	964

b. Umsatzsteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
60	§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1968: Beibehaltung der alten beförderungssteuerlichen Vergünstigung. Vermeidung von Tarifierhöhungen der Verkehrsträger oder von direkten Finanzhilfen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der ermäßigte Steuersatz für die Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr wurde geschaffen, um diesen Verkehr mit seinen vorwiegend sozialen Tarifen weiter zu begünstigen und um den besonderen Verkehrsverhältnissen in den Ballungsgebieten Rechnung zu tragen. Diese Gründe gelten vorerst fort. Eine Erhöhung der Steuer auf den allgemeinen Steuersatz könnte von den Nahverkehrsträgern auch nicht auf die Benutzer überwältigt werden. Sie würde deshalb die in der Regel defizitäre Lage der Nahverkehrsträger noch verschlechtern.

c. Versicherungsteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
61	§ 4 Nr. 10 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1. Juli 1995: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter von Versicherungsleistungen, um eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland zu vermeiden.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Da das Versicherungsgeschäft im Europäischen Wirtschaftsraum liberalisiert ist und zahlreiche EWR-Staaten, darunter Großbritannien und Frankreich, bei grenzüberschreitenden Beförderungen keine Versicherungsteuer erheben, waren die deutschen Anbieter von Transportgüterversicherungen unter erheblichen Wettbewerbsdruck geraten. Durch die Steuerbefreiung konnte die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter so gestärkt werden, dass eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland mit entsprechenden Auswirkungen nicht nur auf das Aufkommen aus der Versicherungsteuer, sondern auch auf das aus diesem Versicherungsgeschäft entstehende Aufkommen bei den Ertragsteuern nicht mehr zu befürchten ist.

d. Kraftfahrzeugsteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

62	§ 3 Nr. 6 KraftStG	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden
-----------	---------------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1955/1979: Förderung des öffentlichen Verkehrs.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Durch die Vorschriften sollen vor allem die – in der Regel Not leidenden – öffentlichen Verkehrsbetriebe begünstigt werden, und zwar zum Ausgleich dafür, dass der Linienverkehr dem Tarifzwang, der Betriebspflicht und der Beförderungspflicht unterliegt. Aus den gleichen Gründen wurde diese Vergünstigung auch den privaten Unternehmen eingeräumt. Die Gründe für die Befreiung gelten vorerst weiter.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

63	§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr
-----------	-----------------------------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1972: Förderung des kombinierten Verkehrs.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuervergünstigungen tragen zu einer Entlastung der Straßen bei.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

64	§ 3b KraftStG	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für besonders schadstoffreduzierte und verbrauchsgünstige Personenkraftwagen
-----------	----------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1. Juli 1997: Förderung für nach neuestem technischen Stand emissionsarme und verbrauchsgünstige Personenkraftwagen.

Befristung

Auslaufen der Förderung 31. Dezember 2005

Stellungnahme

Durch die Steuerbefreiung soll ein Anreiz gegeben werden, möglichst schnell besonders schadstoffreduzierte und verbrauchsgünstige Personenkraftwagen zu entwickeln und zu kaufen.

Der Steuerbefreiung stehen Steuererhöhungen für Altfahrzeuge mit der Folge kurzfristiger Steuernehmeinnahmen gegenüber; mittelfristig soll Aufkommensneutralität eintreten.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
65	§ 3d KraftStG	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für neue Personenkraftwagen mit Elektroantrieb

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1. Januar 1990 (ergänzt durch gesetzliche Maßnahmen in 1990, 1991 sowie durch Steueränderungsgesetz 1992): Förderung schadstoffarmer Personenkraftwagen.

Befristung

Durch das Steueränderungsgesetz 1992 ist ab 1. August 1991 wieder eine befristete Steuerbefreiung für Elektro-Pkw (Dauer des Befreiungszeitraums 5 Jahre) eingeführt worden. Diese Förderungsmaßnahme ist unbefristet.

Stellungnahme

Durch die Steuerbefreiung soll ein Teil der Mehrkosten, die durch freiwillige Anschaffung und den Betrieb von Personenkraftwagen mit Elektroantrieb entstehen, ausgeglichen werden. Durch die steuerliche Förderung der Elektro-Pkw soll ein Anreiz gegeben werden, diese am Einsatzort frei von Abgasen einsetzbaren Fahrzeuge vermehrt zu entwickeln und zu kaufen.

Der Steuerbefreiung stehen Steuersatzerhöhungen für nicht schadstoffarme Personenkraftwagen mit der Folge kurzfristiger Steuernehmeinnahmen gegenüber; mittelfristig soll Aufkommensneutralität eintreten.

Die Haushaltsausfälle der Länder hierfür liegen unter 1 Mio. € jährlich. Nach Ablauf der Steuerbefreiung gilt eine ermäßigte Besteuerung (vgl. auch lfd. Nr. 66).

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
66	§ 9 Abs. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v. H. für Elektrofahrzeuge

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1972/1979: Förderung der umweltfreundlichen Elektrofahrzeuge.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Gründe für die Steuervergünstigung für Elektrofahrzeuge bestehen vorerst fort; Elektro-Pkw erhalten darüber hinaus eine befristete Steuerbefreiung (vgl. lfd. Nr. 65).

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
67	§ 10 KraftStG	Nichterhebung der Steuer für überzählige Kraftfahrzeuganhänger (auf Antrag)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1. Juli 1979: Freistellung zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere im internationalen Verkehr.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Gründe für die Steuervergünstigung bestehen fort.

e. Mineralölsteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
68	§ 3 Abs. 1 Nrn. 1a und 2 MinöStG	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs verwendet wird; ab 1. April 1999 für alle Fahrzeuge

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1995: Förderung des vermehrten Einsatzes von gasbetriebenen Fahrzeugen aus umweltpolitischen Gründen.

Befristung

31. Dezember 2009

Stellungnahme

Die Befristung der als Anschubhilfe zur Förderung einer neuen Technologie gedachten Begünstigung erscheint voll ausreichend. Sie entspricht dem Grundsatz der Bundesregierung, Subventionen generell zu befristen.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
69	§ 4 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG	Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe, die von Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen, Sachen oder für die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1953: Förderung des Luftverkehrs.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Begünstigung des gewerblichen inländischen Flugverkehrs ist abzubauen. Wegen des erreichten Entwicklungsstandes ist diese gegenüber dem mit Mineralölsteuer belasteten Straßenverkehr und Schienenverkehr mit Diesellokomotiven nicht mehr gerechtfertigt. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Luftfahrt wird in Zusammenarbeit mit den anderen EU-Staaten eine einheitliche Lösung für die Gemeinschaft angestrebt.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
70	§ 4 Abs. 1 Nr. 4 MinöStG	Steuerbefreiung von Schweröl als Betriebsstoff für die gewerbliche Binnenschifffahrt

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1930/1962: Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schifffahrt an die aufgrund internationaler Verträge für das Rheinstromgebiet geltende Abgabenbefreiung.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Betriebsstoffe für in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzte Schiffe, die auf dem Rheinstromgebiet und auf bestimmten anderen Wasserstraßen verkehren, sind zurzeit aufgrund internationaler Abkommen von Abgaben befreit; der Verkehr auf anderen Wasserstraßen ist gleichgestellt. Wegen der Mineralölsteuerbelastung des Straßenverkehrs und des Schienenverkehrs mit Diesellokomotiven ist diese Begünstigung nicht mehr gerechtfertigt. Sie ist auch zur Einschränkung des Ölverbrauchs abzubauen, und zwar für den Verkehr auf allen Wasserstraßen, weil die Beibehaltung der Begünstigung für den Verkehr auf einigen Binnenwasserstraßen der EU zur einseitigen Begünstigung bestimmter Schifffahrtsbereiche führen würde. Eine räumliche Abgrenzung der Begünstigung wäre auch wegen der vielfachen Übertrittsmöglichkeiten im Binnenwasserstraßennetz in der Praxis nicht oder nur mit kostspieligem Verwaltungsaufwand möglich. Wegen der bestehenden Abkommen und der unterschiedlichen Besteuerung des Schiffsverkehrs in der Gemeinschaft wird eine Lösung in Zusammenarbeit mit den anderen EU-Staaten und Vertragsstaaten angestrebt.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
71	§ 25 Abs. 1 Nr. 4a MinöStG	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr bei der Mineralölsteuer

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

2000: Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuererhöhungen auf Kraftstoffe seit dem 1. Januar 2000 werden für Kraftfahrzeuge und Schienenbahnen im öffentlichen Personennahverkehr auf die Hälfte reduziert. Die Begünstigung ist am 15. Februar 2000 in Kraft getreten.

f. Stromsteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
72	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 StromStG	Steuerbegünstigung für Strom für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der betriebsinternen Werkverkehre und Bergbahnen oder den Verkehr mit Oberleitungsomnibussen

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Entlastung des Schienenbahnverkehrs und des Verkehrs mit Oberleitungsomnibussen bei der Stromsteuer.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Ermäßigter Steuersatz zur Entlastung des Schienenbahnverkehrs und des Verkehrs mit Oberleitungsomnibussen.

4. Wohnungswesen und Städtebau

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
73	§ 3 Nr. 59 EStG	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die Arbeitnehmern im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zufließen, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1994: Förderung des sozialen Wohnungsbaus, Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die steuerliche Behandlung.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Mietvorteile, die sich aus einer verbilligten Überlassung einer (Werks-)Wohnung an den Arbeitnehmer ergeben, sollen steuerfrei bleiben, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz nicht überschreiten.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
74	§ 7c EStG	Erhöhte Absetzungen jeweils bis zu 20 v. H. der Aufwendungen zur Schaffung neuer Mietwohnungen an bestehenden Gebäuden im Jahr der Fertigstellung und den folgenden vier Jahren, höchstens 30 678 € je Wohnung

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1989: Förderung der Schaffung neuer Mietwohnungen durch Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden.

1992: Verlängerung.

Befristung

31. Dezember 1995

Stellungnahme

Die erhöhten Absetzungen und deren Verlängerung sollen einen Anreiz geben, insbesondere in den Ballungszentren zusätzliche Mietwohnungen zu schaffen.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
75	§ 7h EStG	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen in Höhe von jährlich 10 v. H. der begünstigten Aufwendungen

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1991: Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Altbausubstanz in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen; Nachfolgeregelung zu § 82g EStDV.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die erhöhten Absetzungen sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter städtebaulich wertvoller Altbausubstanz anregen.

Fälle nach Statistik 1995:

ESt	3 904
KSt	59
Insgesamt	3 963

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

76	§ 7i EStG	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen in Höhe von jährlich bis zu 10 v. H. der begünstigten Aufwendungen
-----------	------------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1991: Förderung der Erhaltung und sinnvollen Nutzung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden; Nachfolgeregelung zu § 82i EStDV.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die erhöhten Absetzungen nach § 7i EStG sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Baudenkmalen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter kulturhistorisch wertvoller Gebäude anregen.

Fälle nach Statistik 1995:

ESt	7 239
KSt	143
Insgesamt	7 382

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

77	§ 7k EStG	Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung
-----------	------------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1989: Förderung der Schaffung von Wohnungen mit sozial verträglichen Mieten.

1992: Beschränkung auf Werkwohnungsbau.

Befristung

31. Dezember 1995

Stellungnahme

Vgl. Zielsetzung.

Nach einer Prüfungsmittelung des Bundesrechnungshofs vom Dezember 1992 war die Inanspruchnahme dieser Abschreibungsmöglichkeit gering. Diese Bewertung konnte sich jedoch noch nicht auf repräsentatives Material stützen, denn der Erhebungszeitraum umfasste lediglich die Anlaufphase der Steuervergünstigung.

Fälle nach Statistik 1995:

ESt	971
KSt	10
Insgesamt	981

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
78	§ 10e EStG	Steuerbegünstigung des selbstgenutzten Wohneigentums durch – Abzugsbeträge bei Herstellung, Anschaffung, Ausbau oder Erweiterung; es gilt ab 1992 eine Einkunftsgrenze – Vorkostenabzug

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1987: Förderung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus

Befristung

31. Dezember 1995 (Bauantrag, Kaufvertrag)

Stellungnahme

§ 10e EStG hat als Nachfolgeregelung den § 7b EStG ab 1987 fortgesetzt. Dabei ist die Förderung zum einen auf das vom Eigentümer zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohneigentum beschränkt und zum anderen als Sonderausgaben-Abzug ausgestaltet worden.

Die Abzugsbeträge wurden durch eine progressionsunabhängige Zulage nach dem Eigenheimzulagengesetz ersetzt (vgl. lfd. Nr. 85). Der Vorkostenabzug wurde in § 10i EStG neu geregelt (vgl. Nr. 82, mittlerweile aufgehoben).

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
79	§ 10f EStG	Steuerbegünstigung für selbst genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen in Höhe von jährlich bis zu 10 v. H. der begünstigten Aufwendungen

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1991: Im Bereich des selbstgenutzten Wohneigentums Förderung der Erhaltung und sinnvollen Nutzung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden und Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Altbauwohnungen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen; Nachfolgeregelung zu § 52 Abs. 21 Satz 7 EStG.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die für Maßnahmen i.S.d. §§ 7h, 7i EStG (lfd. Nrn. 75, 76) an vermieteten Gebäuden gewährten Steuervergünstigungen sollen mit der gleichen Zielsetzung auch bei eigengenutzten Gebäuden beansprucht werden können.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
80	§ 10g EStG	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, in Höhe von jährlich bis zu 10 v. H. der begünstigten Aufwendungen

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1992: Förderung der Erhaltung schutzwürdiger Kulturgüter; Nachfolgeregelung zu entsprechenden Verwaltungsregelungen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Sonderausgaben-Abzug nach § 10g EStG soll die Finanzierung bestimmter Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen bei schutzwürdigen Kulturgütern erleichtern und zur Erhaltung dieser Kulturgüter anregen.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
81	§ 10h EStG	Steuerbegünstigung der unentgeltlich zu Wohnzwecken an nahe Angehörige überlassenen Wohnung im eigenen Haus

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1992: Entlastung des Wohnungsmarktes durch Mobilisierung von Reserven im Eigenheimbereich; Förderung des Zusammenlebens mehrerer Generationen.

Befristung

31. Dezember 1995 (Bauantrag, Kaufvertrag).

Stellungnahme

Die Förderung nach § 10h EStG wurde ebenso wie § 10e EStG durch das Eigenheimzulagengesetz ersetzt.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
82	§ 10i EStG	Vorkostenabzug bei selbstgenutzten Wohnungen

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1995: Neuregelung des Vorkostenabzugs im Zusammenhang mit der Einführung des Eigenheimzulagengesetzes ab 1996.

Befristung

31. Dezember 1998 (Bauantrag, Kaufvertrag)

Stellungnahme

Im Rahmen der Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung wurde der Vorkostenabzug nach § 10e Abs. 6 EStG auf den Abzug einer Finanzierungskostenpauschale in Höhe von 3 500 DM und von Erhaltungsaufwendungen beschränkt und in § 10i EStG geregelt.

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ist der Vorkostenabzug nach § 10i EStG entfallen.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
83	§ 34f EStG	Baukindergeld bei Inanspruchnahme von Abzugsbeträgen nach § 10e EStG von 512 €/Kind (vor 1990 383 €)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1981: Wohnungs- und familienpolitische Ziele.

Befristung

31. Dezember 1995 (Bauantrag, Kaufvertrag).

Stellungnahme

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung vom 15. Dezember 1995 wurde die Kinderkomponente in das Eigenheimzulagengesetz in Form einer Kinderzulage einbezogen (vgl. lfd. Nr. 87).

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
84	§ 82a EStDV	Erhöhte Absetzungen für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1955: Erleichterung für die ökologische Modernisierung von Altbauwohnungen.

Erweiterung ab 1977 auf Baumaßnahmen, die ausschließlich dem Wärme- und Lärmschutz dienen, sowie ab 1. Juli 1978 auf bestimmte Energiesparmaßnahmen.

Ab 1. Juli 1983 Wegfall der Vergünstigung für Modernisierungsmaßnahmen und für ausschließlich dem Wärme- und Lärmschutz dienende Maßnahmen; Einbeziehung von Windkraft- und Biogasanlagen in die Vergünstigung.

Ab 1. Juli 1985 Erweiterung auf energiesparende und umweltfreundliche Heizungs- und Warmwasseranlagen.

Befristung

31. Dezember 1991

Stellungnahme

Die Vorschrift ist durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 befristet worden.

Fälle nach Statistik 1995:

ESt	115 356
KSt	59
Insgesamt	115 415

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
85	Eigenheimzulage § 9 Abs. 2 EigZulG	Grundförderung (es gilt eine Einkunftsgrenze) <ul style="list-style-type: none"> – Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums über 8 Jahre durch Zahlung einer progressionsunabhängigen Zulage von jährlich bis zu 2 556 € für Neubauten, Ausbauten und Erweiterungen sowie einer Zulage bis zu 1 278 € für den Erwerb von Altbauten – Für Ausbauten und Erweiterung ab 1997 (Antrag auf Baugenehmigung) Einschränkung der Zulage auf jährlich höchstens 1 278 € und Begrenzung der Grundförderung und der Kinderzulage über acht Jahre auf insgesamt 50 v. H. der Baukosten – Zulage für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft von jährlich bis zu 1 227 €

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1995: Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung ab 1996 soll vor allem auch sog. Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Das Eigenheimzulagengesetz ersetzt die bisherige Wohneigentumsförderung nach § 10e EStG und § 10h EStG.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999 wurden die Einkommensgrenzen auf jährlich 40 903 €/81 807 € plus 15 339 € pro Kind abgesenkt.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
86	§ 9 Abs. 3 und 4 EigZulG	Ökologische Zusatzförderung für <ul style="list-style-type: none"> – energiesparende Maßnahmen in Höhe von jährlich 2 v. H. der Herstellungskosten, höchstens 256 € – Niedrigenergiehäuser von jährlich 205 €

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

Vgl. lfd. Nr. 85

Befristung

1996 bis 1998 (Fertigstellung/Anschaffung). Durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1810) ist die Maßnahme nochmals bis Ende 2002 verlängert worden.

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 85

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
87	§ 9 Abs. 5 EigZulG	Kinderzulage <ul style="list-style-type: none"> – im Zusammenhang mit selbstgenutztem Wohneigentum: 767 €/Kind – im Zusammenhang mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen: 256 €/Kind

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

Vgl. lfd. Nr. 85

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 85. Die Kinderzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz löst die Kinderkomponente des § 34f EStG ab.

5. Sparförderung und Vermögensbildung

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
88	§ 19a EStG	Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung für den bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen eingeräumten Vorteil, soweit er jährlich 154 € und die Hälfte des Werts der Vermögensbeteiligungen nicht übersteigt

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1984: Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Durch die Regelung soll die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital gefördert werden.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
89	§ 13 des 5. VermBG	Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen bis zu bestimmten Einkommensgrenzen (ab 1999 17 900 €/35 800 € zu versteuerndes Einkommen für allein stehende/verheiratete Arbeitnehmer). Ab 1999 zwei Förderkörbe: Für Anlagen in Vermögensbeteiligungen beträgt die Sparzulage 20 v. H. (in den neuen Ländern 25 v. H. bis 2004) bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 408 € im Jahr, die Sparzulage für das Bausparen und ähnliche Anlageformen beträgt 10 v.H. bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 480 € im Jahr. Beide Förderkörbe können nebeneinander in Anspruch genommen werden

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1961 (1. VermBG): Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern als Steuervergünstigung, seit 3. VermBG (1971) als Arbeitnehmer-Sparzulage.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Durch die Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen soll die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand verbessert und die Verteilung der Vermögen gleichmäßiger werden. Gefördert werden insbesondere Anlageformen, die eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital ermöglichen, sowie das Bausparen.

6. Übrige Steuervergünstigungen**a. Einkommen- und Körperschaftsteuer**

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
90	§ 3b EStG	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit; ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden o. a. Zuschläge

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1940 (1947 Wiedereinführung mit späteren Verbesserungen): Arbeitsmarkt- und sozialpolitische Erwägungen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiung berücksichtigt, dass Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich nicht nur unvermeidbar ist, sondern dass an dieser Arbeit auch ein Allgemeininteresse besteht.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
91	§ 18 Abs. 3 EStG	Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit Freibetrag von 51 200 € für Veräußerungsgewinne bis 154 000 €

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

- 1954: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe.
- 1984: Erhöhung des Freibetrags und der Gewinngrenze für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 31).
- 1996: Änderung durch Jahressteuergesetz.
- 2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 31

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
92	§ 45b EStG	Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v. H.

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

- 1953: Kapitalmarktförderung.

Befristung

31. Dezember 1999

Stellungnahme

Die steuerliche Regelung, nach der durch den Steuerabzug in Höhe von 30 v. H. die Einkommen-/Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer sowie die Kirchensteuer als abgegolten gelten, wurde eingeführt, um den Rentenmarkt als langfristige Finanzierungsquelle für Investitionen zu beleben. In der Begründung zum Ersten Kapitalmarktförderungsgesetz wurde in Aussicht gestellt, diese Regelung für die gesamte Laufzeit der Anleihe beizubehalten.

b. Gewerbesteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
93	§ 3 Nr. 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1971: Stärkung der Leistungsfähigkeit der privaten Bildungsträger und Förderung eines modernen, den bildungspolitischen Anforderungen unserer Zeit genügenden Privatschulwesens.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Gründe, die für die Einführung der Befreiungsvorschrift maßgebend waren, bestehen vorerst fort.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
94	§ 3 Nr. 20 GewStG	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege unter gewissen Voraussetzungen

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1957: Soziale Erwägungen, erweitert seit 1994.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die sozialen Erwägungen, die seinerzeit zur Einführung der Steuerbefreiung geführt haben, bestehen vorerst fort.

c. Umsatzsteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
95	§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Anlage Nrn. 49, 53 und 54, sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, kulturelle Einrichtungen, Filmwirtschaft, Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung urheberrechtlicher Nutzungsrechte, Zirkusunternehmen, Schausteller und zoologische Gärten)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

- 1968: Förderung kultureller Entwicklungen und des Bildungsbereichs durch gezielte Umsatzsteuerermäßigungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.
- 1980: Erweiterung auf Leistungen der Kammermusikensembles und Chöre.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Für die Einführung und Erweiterung der Steuervergünstigung waren vorwiegend bildungs- und kulturpolitische Gründe maßgebend, die vorerst fortbestehen. Ohne die Vergünstigungen ergäbe sich zudem ein Missverhältnis gegenüber den kulturellen Einrichtungen der öffentlichen Hand sowie den öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, deren Leistungen grundsätzlich nicht besteuert werden.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
96	§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

- 1968: Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die früheren Umsatzsteuerermäßigungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 Buchst. a UStG für die Umsätze der Angehörigen freier Berufe aus freiberuflicher Tätigkeit sowie für die ihrer Art nach freiberuflichen Umsätze anderer Unternehmer sind durch Art. 36 Nr. 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1982 gestrichen worden.

Beibehalten worden ist im Interesse der Kostendämpfung im Gesundheitsbereich lediglich die Steuerermäßigung für die Umsätze der Zahntechniker und für die steuerpflichtigen Prothetikumsätze der Zahnärzte.

EU-rechtlich ist für diese Leistungen eine Umsatzsteuerbefreiung vorgesehen. Die Leistungen werden derzeit lediglich aufgrund einer gemeinschaftsrechtlichen Übergangsregelung besteuert.

d. Versicherungsteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
97	§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Sozial-, Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und Pflegeversicherungen

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1959: Gleichstellung mit Sozialversicherung.

1994: Erweiterung für Pflegeversicherungen im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Es handelt sich zum Teil (z. B. bei der gesetzlichen Sozial- oder Krankenversicherung) um Pflichtversicherungen aus sozialen Gründen. Teilweise sind es freiwillige Versicherungen, die überwiegend von solchen Personen abgeschlossen werden, die nicht unter die gesetzliche Sozialversicherungspflicht fallen. Die freiwilligen Altersvorsorgeversicherungen sowie die freiwilligen Notfallversicherungen sind sozialpolitisch erwünscht.

e. Kraftfahrzeugsteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
98	§ 3 Nr. 8 KraftStG	Befreiung der Schaustellerzugmaschinen und bestimmter Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1961: Förderung des Schaustellergewerbes.

1986: Erweiterung auf Anhänger.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Gründe für die Einführung und Erweiterung der Vergünstigung bestehen vorerst fort.

f. Stromsteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
99	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 StromStG	Steuerbegünstigung für Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen, die vor dem 1. April 1999 installiert worden sind

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Ermäßigter Steuersatz zur Entlastung vorwiegend einkommensschwacher Bevölkerungsgruppen bei der Stromsteuer.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Nachtspeicherheizungen sind zumeist im Bereich des sozialen Wohnungsbaus installiert und somit vorwiegend bei einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen. Diese sollen durch die Stromsteuer nicht übermäßig belastet werden.

